

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Friedens-Handlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1697.

weg geführet worden. Die Interessenten bey dieser grossen Beute sollen 7. bis 8. Millionen/der König/dem der 5. Theil von denen Priesen zukommt / 2. Millionen und 5. bis 600000. Livres, der Graf von Thoulouse aber / als Groß-Admiral / welcher den zehenden Theil ziehet / bey 1200000. Pfund gewonnen haben.

Duquaterre Capter neben viel Schiffe.

Sonsten war auch im Nachwinter eine Irlandsche Flotte / so von dar nach Ostende gieng / unter eine Duniterefsche Eskvadre verfallen / dergestalt daß 23. Schiffe genommen / und die andere gezwungen worden / auff's beste sie konnten / sich mit der Flucht zu salviren. Hergegen begegneten ein Seeländisches und Fransösisches Schiff einander in dem Canal von Malta / legten darauff einander an Voort / und als der Seeländer sahe / daß er überwinden wäre / so zündete er das Pulver an / und stoben damit beyde in die Luft.

Den 12. Mart. griffen 5. Fransösische Kaper die von Bilbao zurück kommende Kauffarben-Flotte

von ungefähr 18. Holländischen Schiffen auff den Küsten von Biscaya an / bemächtigten sich zu Anfang der 3. Kriegsschiffe / welche der Flotte zur Convoje mitgegeben waren / hernach 10. bis 11. der Kauffarben-Schiffe / welche theils zu Port-Louis theils zu Nantes aufgebracht worden.

Auch wurden im Monat Junio bey Capo Finis Terræ zwey Englische Schiffe / deren eines nach Mocha, das andere nach Suratte in Ost-Indien giengen / Depsfort und die Dorothee / durch 4. Schiffe unter Mr. d'Amont und einen Kaper von S. Malo genommen / welche mit 25. bis 30. Kisten Contenten / 4. bis 500. Ballen Lacken / Eisen / Blei / Corallen / und andern kostbaren Sachen geladen waren / und auff zwey Millionen geschätzt worden. Daß also dieses Jahr die Fransosen mit ihren Capereyen weit mehr Schaden den Allirren gethan / und sich Nutzen geschafft / als die Engl. und Holländer mit ihren grossen und kostbaren Flotten.

1697.

Die Fransösischen Capter nahmen noch zwey reiche Englische Schiffe.

Friedens-Handlungen.

Wuñmehr presentirt sich ein angenehmerer / und bisher fast leer gelassener / vor dißmal aber zu einem gedenklichen Effect kommende Titel / der zugleich die vorhergehende Titel abstellen / und denen zwischen den Christlichen Potentien vorgewesenen Feindseligkeiten vermittelst eines erfreulichen Friedensschlusses ein Ende geben wird. Man hat zwar in den Geschichten des vorigen Jahres allschon gesehen / was massen in demselben an den Preliminarien des Friedens mit dem Fransösischen Ministro Herrn de Callieres gearbeitet worden / dieser auch Namens seines Königs die Restitution unterschiedener Derrer / oder vor etliche derselben / namentlich Straßburg / ein Equivalent angertagen. Gleich wie aber dergleichen offerirte Equivalent jederzeit bedenklich gefallen / also will man zuvorderst die Erwägung dieser Sache anher setzen / und darauff von dem Fortgang und endlichen Erfolg des Friedens handeln. Es ist aus dem vorhergehenden XIV. Theile f. 786. & seqq. erinnerlich / was allschon An. 1695. von dem Hochlöbl. Schwäbischen Craise und andern deshalb vor bewegliche remonstratation gerhan worden. Diese seynd nun ferner urgirt worden / dann als zu Eintritt dieses Jahres den 22. Jan. die Hochlöbl. fünff Associrte Craise ihrer Association halber an Jhr. Käyserl. Maj. geschrieben / so haben sie in dem Postscripto diese Materie ins besondere berühret / und die Inconvenience davon folgender massen vorgestellt :

Preliminarien wegen Restitution der Stadt Straßburg

wird von etlichen Craisen dem Käyser rekommandirt.

Auch Allernädigster Käyser und Herr ic. hat man bey gegenwärtigem Congress in denen aus dem Haag eingelangen unterschiedlichen Relationen mehrmalen wahrgenommen / wie daß der Fransösische Commissarius de Callieres es noch immer dahin zu bringen suche / daß man die Stadt Straßburg benebens dem Elsaß seinem König überlassen / und an statt eines Equivalentens davor die Restitution des Herzogthums Lothringen in statu quo annehmen möge. Nun hat man zwar mit Consolation dabey erschehen / daß sämtliche Hohe Herren Allirre also gleich solche Proposition, wie billig / absolute verworffen haben / indeme beide

Provincien ohne einzige Justiz oder rechtmässigen Titel tempore Pacis occupiret worden / mithin nach denen Regeln des natürlichen / auch aller Völscher Rechts zusammen zu restituiren seyn / ein solches eines vor das andere / man considerire gleich die Sach an und vor sich selbst / oder auch in regard der vorigen Herrschaffren / kein Equivalent abgeben / noch mit Zug dafür offerirt werden kan. Alldiewellen aber bekant ist / mit was adresse man Fransösischer Seits sich aller occasionen zu bedienen weiß / durch welche man per indirectum manichmal sein heimliches Abschehen erlangen möge / so hat man an Seiten dieses Congressus es vor einem solchen Streich angesehen / durch welchen man die Hohen Herren Allirren selbst an einander zu setzen / und unter ihnen eine diffidens zu causiren trachte / dahero man auch billig alle nöthige Precautiones sowol in denen Preliminarien / als bey denen Friedens-tractaten selbst / darwider zu nehmen hat / indeme zumalen einige Ministri dieses Congressus seynd / welche es selbst aus des seligst. kurtz verstorbenen Herrn Herzogs zu Lothringen Hochfürstl. Durchl. eigenen Mund gehört haben / daß Sie nimmermehr Jhr angestammtes Herzogthum annehmen könnten / wann die Stadt Straßburg in der Cron Frankreich Händen gelassen werden solte / anerwogen Sie solcher gestalten die geringste securität vor sich nicht hätten. Und weil es nun mit denen allhier versammelten sechs Craisen / und denen darinn begriffenen Chur Fürsten und Ständen in diesem Stück allerdings eine gleichmässige Bewandniß hat / auch in dem gangen Reich keine Sicherheit zu hoffen / es sey dann dieser entwendete Schlüssel des Reichs demselben wieder zugewandt : Als haben Ew. Käyserl. Majest. im Namen und von wegen unserer gnädigsten Chur und Fürstl. Herren Principalen wir allerunterthänigst bitten wollen / nicht allein von tragenden aller höchsten Käyserl. Amts wegen / auff dieser Restitution dero Reichs väterlichen Vigilanz nach unbeweglich zu beharren / sondern auch dero in dem Haag substituirtender und zu denen Friedens-tractaten

craten

1697.

etaten destiniert / anjese aber denen Preliminarien beywohnender Hochansehnlicher Gesandtschaft / ohne allerunterthänigste Maßgab / gemessenlich anzubefehlen / daß sie wie biß anhero rühmlich und zu aller Teutschen Patrioten grosser Consolation geschehen / also auch künfftig hin sich von solchen zu Ew. Käyserl. Maj. eigenen Erbländen / und des gesamten Reichs künfftiger Sicherheit höchstnötigen Puncten / als die Restitution der Stadt Straßburg ist / durch nichts / es mag auch Namen haben wie es wolle / abwenden / im Gegentheile aber vielmehr / sowol anjese bey denen Preliminarien / als bey denen Tractaten selbst alle Sorgfalt vorkehren solle / daß die Restitution cum omni causa, insonderheit mit gegenwärtigen Fortificationen / so die Franzosen in Preliminariis noch zur Zeit nicht versichern wollen / geschehen / sonst aber von allen Equivalenzen / die keine materia tractanda seynd / ein vor allemal abstrahiret werden möge; Hieran erweisen Ew. Käyserl. Maj. dem gesamten Vaterland eine allerhöchste Käyserl. Gnade / und erwerben sich dadurch bey der Posterität eine unsterbliche Glorie &c. Und wir verbleiben zc.

Ein Bedenken / ob gegen Straßburg ein Equivalenz gelten sollte?

Diesem wollen wir noch einen kurzen Extract einiger Reflexionen eines andern gereuen Patrioten / so er schon in dem verwichenen Jahr über dieses Equivalenz abgefasset / beyfügen: Er erzehlet Anfangs mit wenigem / was massen Straßburg eine bekannte Vormauer des Heil. Röm. Reichs sey / an dessen Erhaltung dem ganzen Reich und ins beson- der dem löbl. Fränckischen und Schwäbischen Craiße höchlich gelegen; und daß hergegen diese ansehnliche Stadt wider die öffentliche Westphälische und Niemägische Friedensschlüsse in Friedenszeiten von dem Könige von Frankreich eingenommen worden: daß auch bekant sey / daß der Eron Frankreich süßsen Worten / deren sie bey guten und schweren Aspecten sich wohl zu gebrauchen weiß / nur daß sie solche bey andern durch die Krafft der Waffen mehr gelten machet / keinen Glauben bey messen müsse / die Jhro zum Schimpff ausdeuter / wann man sie an Jhro wol gar leiblich beschworne Worte binden wolte. Hiernächst spricht er ferner / sey eines Theils kein Equivalenz nötig / wann die Eron Frankreich ruhig seyn / und den aus Gottes Händen zu erwarten habenden Frieden red. und treulich halten wolte / andern Theils aber auch kein Equivalenz in der Welt auszufinden / daß den Verlust von Straßburg compensiren könnte / nicht nur nach dem Pretio affectionis, welches generalement keine compensation oder Equivalenz admittiret / sondern auch nach dem Pretio vero & situationis; gestalten die Stadt Straßburg / neben dem Elsaß / darinn sie gelegen / die Vormauer und Schlüssel macht in die obere Römische Reichs- Provinzien. Und gleich wie diese Vormauer und Schlüssel das ganze Römische Reich in allen seinen zehen Craissen per consequentiam, principaber aber den Ober-Rheinischen / Schwäbischen / Fränckischen und Bayerischen Craiße / in der Ordnung / wie sie gelegen / und nach einander invadiret werden können / neben denen Käyserlichen Vor- und Erbländen / bedecken und verschließen muß; Also würde ja niemand in der Welt seyn / dem die Conservation des gemeinen Wesens angelegen /

und der in dem statu publico nur ein wenig verliert ist / der für den Schlüssel seiner ganzen Haabfertigkeit ein allein nach dem Schlüssel proportionirtes Equivalenz sollte admittiren wollen; welches hauptsächlich consideriret werden müsse / wegen der situation und anderer zu einer beständigen Bedeckung erforderter Respecten. Wer den Schlüssel hat zu einer Vestung / und denselben weg gegeben / und an statt des eisernen einen fremden güldenen oder mit Diamanten besetzten dafür annehmen will / der wird wenig gebessert seyn / weil er damit seine Vestung weder auffmachen noch verschließen kan; und würde der König in Frankreich sein Paris oder Lion zc. gegen die schönste Provinz in der Welt als ein Equivalenz nicht vertauschen / oder wie würde er dergleichen Equivalents Propositiones ansehen? Wer den Schlüssel zu seinem Hause seinem Nachbarn / seinem Feind / seinem formidablen Feind / einem Feind / der eine ewige Ambition und Jalousie gegen das Römische Reich und das Durchleuchtigste Erzhauß Oesterreich unterhält / und nimmermehr quittiren wird / überlassen muß / der kan gewiß nicht ruhig darinnen schlaffen. Es sey auch / säyret er fort / kein Equivalenz nötig / dann wann der König in Frankreich bey seinen zugenommenen Jahren / wie er die Welt perlaudiret / ruhig seyn / und Europa einen warhafften Frieden gönnen und lassen will / so seynd ihm diese Vestungen zur Last / und nichts nutz. Anzwogen Frankreich von dem Römischen Reich sich wol keines feindlichen Angriffs / dazu es weder interesse, noch Intention, noch Kräfte hat / besorgen darff; Und dannhero seynd diese Equivalents Propositiones Meditamenta eines neuen Krieges / davon die Exempel von 200. und mehr Jahren bekant / und von dem Niemägischen Frieden allerdings neu seynd / und Warnungen / sich vor solchen Giffen nach allem Vermögen zu hüten / dessen berrübte Effectus man so lang und schmerzlich empfunden hat. Weiter sagt er / es hätte die Eron Frankreich kein Equivalenz, das sie vor diese Provinzien und Grenz-Vestungen geben könnte / wann diese gleich ein Equivalenz admittireten: Dann weil sie sich in eben solchen Friedens Propositionen erboten hat / alles zu restituiren / was dero ungerechte Waffen / nach der unverantwortlichen und gegen das Recht aller Böseker unternommenen Invasion des Römischen Reichs gleich nach dem Niemägischen so heiliglich geschlossenen Frieden / durch Göttliche Verhängniß verschlungen haben / so bleibet dero selben aus dem Römischen Reich nichts übrig / als was Jhro vermittelst des Westphälischen und Niemägischen Friedens cediret / abgetreten und überlassen werden müssen; So aber auch nicht bleiben könnte / wann sie den ungemeynen Schaden bedächte / den sie den beyden Bischümern Speyer und Worms / und gleichen Römischen Reichsstädten / der Churfürstlichen Residence Heidelberg / Franckenhal / Mannheim / und andern Chur-Pfälzischen / wie auch andern und vielen Staaten mehr angethan haben / so würde alles das jentze / was die Eron Frankreich in dem Römischen Reich per Pacta publica besiget / bey weitem nicht bezahlen / was sie geschadet hat / und zu repariren schuldig ist: Und liesse man den bey den Friedens Tractaten sonst gewöhnlichen Artikel von der Amnestie an

1697.

1697.

an seinem Ort gestellt seyn; Man zweiffelt aber / ob ein alter Teutscher Patriot capable gewesen wäre / durch die Vergessenheit zu aboliren einen Schmiss / der seinem Vaterland begegnet ist / mit Verunehr- und Violirung der Aschen / und der Beine nicht seiner Kameraden oder nachgesetzter Obrigkeiten oder Officiers / sondern Seiner Kaiser und Seiner Könige / deren Schatten man im Leben / und nach dem Tode die Reliquien als Heiligthümer verehret. Wann man auch ferner erwegen oder in die Waagschale legen wolte / was pro æquivalenti offeriret / und dagegen behalten werden wollen / um zusehen / ob eines wie das ander beschaffen / und die Waagschale balanciren könnte / so schiene es zwar / daß Frankreich alleine Straßburg præzendiret; Gestalt dann auch alles was von dem Æquivalente vorterragen würde alleine von Straßburg rede; Das Ansehen aber wäre auf das ganze Elßas gerichtet / und wäre solches nicht allein ab effectu gewiß / weil die se Krone / wann sie Straßburg hat / ob sie gleich alle andere Stände des Elßasses dem Schein nach restituiret / dennoch in effectu Meister ist vom Elßas / und dasselbe subjugiren kan / wann sie will / und ihre Convenienz oder Interesse es erfordert; Sondern es haben auch weder Le Comte d'Avaux an dem Königlich Schwedischen Hofe / noch Mr. de Bonrepos an dem Königl. Dänischen / in dero ausgestreuten Friedens Propositionen von Restitution des Elßasses Erwähnung gethan; und obgleich der Westphäl. und Niemägische Frieden zum abermahligten Fundament gesetzt seyn soll / so ist jedoch aus dem Congreß zu Franckfurt / und nachgehends unter dem Regenspurgischen Reichs Convent in Ann. 1680. und 1681. aus denen daselbst verhandelten Actis erinnerlich / was gestalt die Kron Frankreich das ganze Elßas contra verba, intentionem & observantiam Instrumenti Pacis Westphalicae præzendiret / und keine Rationes dagegen admittiret habe: Dieses Elßas bestünde zwar aus einem kleinem Wort / so aber einen grossen Begriff hätte / als nemlich 1. das Bisthum Straßburg / so aus allen Respeeten / insonderheit da es inter omnes Episcopatus den Rahmen und die Gloire (auch in dem Jure Canonico) von den edelsten hat / unvergleichlich considerabler ist / als die drey Bisthümer Metz / Thul und Verdun / welche das Römische Reich ein ganzes seculum per Armam vindiciret / Frankreich aber nie quitiren wollen. 2. Die drey Fürstl. Stifter / Murbach / Euders und Andlau. 3. Die Graffschafft Hanau und Lützelstein. 4. Die Freyherrschafft Fleckenstein. 5. Die Stadt Straßburg. 6. Die ansehnliche Reichs unmittelbare Ritterschafft. 7. Die zehen Städte / so zwar in grosser Masse die Landvogtey zu respiciren haben / welche aber die Kron Frankreich selbst und jederzeit / auch noch bey dem Heilbronnischen Arbitrio, für immediate Reichs Städte / (inmassen sie auch wahrhaftig seynd) und dero unmittelbare Reichs Standmäßigkeit per Articulum Instrumenti Pacis stipuliret / geachtet und tractiret hat. Die Kron Frankreich wäre anjese wohl so vorsichtig und würde das ganze Elßas conceptis verbis eben schwerlich in Anspruch nehmen / weil sie dadurch das Römische Reich zu sehr irritiren würde / dennoch aber solcher generalen und zweiffelhaftigen

Theatri Europæi XV. Theil.

Z

men

1697.

Nedens Arten bedienen / die sie nach ihrer Convenienz extendiren / auslegen / erläutern und zu seiner Zeit durch die Krafft der Waffen würde behaupten können. Wann man auch gleich hiervon abstrahiret / und sich vorbildete / wie doch ex hæcenus relatis nicht zu hoffen wäre / daß alle andere Stände des Elßasses cum omnimoda securitate & immediate restituiret werden müßten / so habe die Kron Frankreich dennoch in effectu das Elßas / wann sie Straßburg hat / mit allen darin begriffenen Reichs Ständen / welche post Pacem Neomagensem der Stadt Straßburg (so ex beneficio Polyphemi die letzte gewesen) vorgegangen seyn / oder künftig procedendi modo eodem folgen würden; und sey in effectu eines / wann die Kron Frankreich die Stadt und Vestung Straßburg præzendiret zu behalten / ob sie Straßburg allein / oder Straßburg und die ganze Provinz Elßas / und alle obvermeldete darin begriffene Reichs Stände præzendiret. Ja wann die Kron Frankreich Straßburg hat / und zwar in der Fortification, darin sie jese steht / so habe sie nicht allein das Elßas miteinander / sondern sie sey ferner Meister über den Ober Rhein / über das Westreich / über die Saar und die daselbstige Graffen zu Nassau / Rhein und Bild Graffen; Meister über Lothringen / Burgund / und die bestirrete Graffschafft Wömpelgard. Auch wann sie Meister über Straßburg und Elßas ist / so könne sie darin / wie auch aus Brissach / wann gleich Freyburg und Philipsburg restituiret würden / eine Armee von vierzig / fünfzig und sechzig tausend Mann halten / den Oberen Rhein / den Schwäbischen / den Fränkischen und Bayerischen / ja selbst den Oesterreichischen Kreis / ohne Widerstand invadiren und übern hauffen werffen; Und wann die Conjunctionen und Allianzen es veranlassen / und die höchste Providenz es permittiret / daß die Ottomannische Pforte zu gleicher Zeit bräche / so begriffe jedermann von selbst / was für Kata daraus erfolgen könnten / in was für unüberwindlicher Gefahr das Durchleuchtigste Erzhauß Oesterreich und das ganze Obere Reich alsdann begriffen; und ob vor menschlichen Augen wohl möglich wäre / daraus gezogen zu werden? Man müsse sich nicht verwundern / wann man contempret / daß die Kron Frankreich Meister wäre oder werden könne von Lothringen oder Burgund / wann sie Meister ist von Straßburg und dem Elßas: Als des Hrn. Herzogen von Lothringen / des grossen und tapfferen Generals / Hochfürstl. Durchl. (die ihr heldenmüthiges Leben viel zu frühe / und wer wüßte / ob nach dem Lauff der Natur / oder aus höherm Gewalt quitiren müssen) bey den Niemägischen Friedens Tractaten vernommen hatten / welcher gestalten projectiret würde / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. dero Herzogthum in statu quo völlig restituiret / hingegen der Kron Frankreich die Stadt Straßburg abgetreten werden sollte / so würden sich ehliche Leute finden / die attestiren könnten / aus dem glorwürdigen Munde Sr. Hochfürstl. Durchl. gehört zu haben / daß Ihre ihr Herzogthum / wann die Stadt Straßburg in der Kron Frankreich Gewalt ist / nichts nüt / folglich auch sub hac conditione nicht acceptabel sey; die weisen es dero selben alle Ständen / wann die Convenienz oder Interesse es erforderten / wieder genom-

1697.

men werden könnte. Wolte sich auch einer flattern/ daß die Kron Franckreich sich mit Straßburg vergnügen/ und alle andere Stände des Elsasses in völligem Genuß ihrer Immediat unverticket/ und ewig verbleiben lassen werde; der möchte sich nur recolligiren aus dem was in den letzten Zeiten geschehen/ als die Kron Franckreich occasione der Landvogtey über die zehen kleine Städte/ so einem Landvogt nichts giebt/ als den Schutz und Maintienung der alten Gerechtigkeiten und Privilegien/ das ganze Elsass verschlungen hat; Was würde sie sich unter dem Nahmen von Straßburg durch Krafft der Waffen nicht unterstehen. Wann man auch schon von allen andern Ständen des Elsasses abtrahiren/ oder einen niemahls zu vermuthen habenden Fall figuriren wolte/ daß die Kron Franckreich sich mit den Mauern der Stadt Straßburg und mit einer geringen Besatzung vergnügen/ und alle andere Stände des Elsasses ruhig und in dem völligen Genuß ihrer Immediat und Libertät verbleiben lassen werde/ bildete man sich auch eine solche Contenance und Conjunctionen ein/ da die Kron Franckreich weder wehe thun will/ noch wehe thun kan/ und legete solchem allen nach/ und mit diesen Philosophischen Speculationen und Abstractionen in die ein Waagschale die Stadt Straßburg allein/ wie sie in ihren Mauern und Dependencien sieget/ ohne reflexion auf Politische Staats- und Militar-Respecten; so würde dennoch billig zu erwägen seyn/ ob auch die schöne und nahrhafte Stadt/ von einer considerablen Bürgerschaft/ meritire in Compensation gesetzt zu werden mit Bressach/ Freyburg und Philippsburg/ welches theils armseltige Dörffer ohne Land/ oder von ganz geringen Dependencien/ ungesund/ die kaum 3. oder 4000. Mann fassen/ und wegen des Rheins und Morasts keinen Monat gesund; Bey geschlossener Passage aber gar nicht erhalten werden können; Da in dem Gegentheil in der Stadt Straßburg 20000. Mann ganz fruglich logiret/ und nach allem Verlangen verpfleget/ schöne Commerciana in die Schweiz/ und durch die Schweiz in Italien/ in Burgund/ Lothringen und dadurch in Franckreich; auf dem Rhein in Holland und über die See weiters; auch in das Reich geföhret/ und alle zeitliche Glückseligkeiten/ die eine Stadt berühmt machen/ gefunden werden. Dieses wäre also in der einen Waagschale/ was die Kron Franckreich pretendiret/ wann nun vorgestellt würde/ was sie davor geben wolte? So wolte die Kron Franckreich dafür abtreten/ 1. Freyburg und Philippsburg in statu quo. 2. Restituiren die Chur Pfalz und alle andere Stände des Reichs/ die sie eximiret und unter ihre Souveraineté gezogen hat. 3. Demoliren und ihren ordentlichen Herren überlassen/ (1.) Montroyal (2.) Trarbach; jedoch daß diese beyde Orte nicht wieder besetzt werden solten; gleich als wenn es mit dem Römisch. Reich schon so weit gekommen wäre/ daß es ihme von der Kron Franckreich Leges vorschreiben lassen und annehmen müste/ wie es seine Grängen besetzen oder vielmehr abandonniren solte: (3.) Hünningen und (4.) Fort-Louis demoliret. Man hätte allbereit angemercket/ und es gebe sich in gesunder Vernunft von selbst/ daß unter allen diesen restituendis und dem Iendis nichts sey/ was die Kron

1697. Franckreich per Jura Gentium behalten könnte/ als Freyburg allein/ so derselben durch den Niemägischen Frieden ced. et und abgetreten worden ist/ und daß sie an die Chur Pfalz gar keine gerechte Ansprache habe/ per omnia divina & humana jura aber schuldig sey/ alle die unter die Souveraineté gezogene Orte/ insonderheit das mit Gewalt in ipsa pace bezwungene Philippsburg zurück zugeben/ wie auch alle in dem letzten Krieg und nach dem Niemägischen Frieden auff dem Grund und Boden des Römischen Reichs mit höchster Ungerechtigkeit und euffersten Schaden erbaute Festungen zu demoliren/ oder in statu quo zu überlassen. Es wäre gleichfalls schon angeführet/ daß die Kron Franckreich auff Equivalencien bedacht seyn müste/ mit welchen sie den unersetzlichen Schaden compensiren könne/ den sie mit Feuer und Verwüstung (wollen nicht sagen) an Chur- und Fürstlichen Residenzen/ sondern an Kirchen und an Klöstern ihrer Religion/ an Erzbischofflichen in der Welt berühmten Domkirchen zugefüget hat/ der unschätzbar ist; che sie *equivalentia* gedencet zu *acquiriren*/ und daß sie solchen unwiederbringlichen Schaden nicht bezahlen könne/ mit allem dem/ was sie mit Recht auff dem Teutschen Boden besizet/ auch nicht mit Metz/ Thul und Verdun. Franckreich rühme zwar auch die von ihm gemachte Fortificationen/ aber die machten es nicht aus/ sondern es hätte Franckreich Ihm selbst zu impuriren/ daß sie kostbare Werke in *alieno solo*, nicht allein *mala fide*, *si jura privata consideraveris*, sondern auch *animo nocendi contra jura publica* angeleget/ und mit tausenden/ so sie verbanet/ Millionen geschadet. Sie sey dannhero per jura privata & publica, per jura divina & humana, per jura Gentium verbunden/ nicht allein solche Festungen alsofort zu demoliren/ sondern auch den dadurch verursachten Schaden zu repariren und zu ersetzen/ wann Recht noch Rechte seyn/ und Jura divina & humana gelten sollen. Die Churfürstliche und Erzbischoffliche Stadt Trier sey ander Mosel das unglückliche Opfer des tapffersten und beständigsten Fürsten/ und die ewige Bläme und Zeugniß einer unmenslichen Cradelität/ welche der Allerhöchste zu seiner Zeit nicht ungerochen lassen würde. Und was hätte die Kron Franckreich/ daß sie dafür geben könnte/ als die drey Bisstümer Metz/ Thul und Verdun? so dem Reich unumgänglich zu einer gerechten Satisfaction restituiret werden müsten. In Summa/ das Equivalent so für Straßburg und das Elsass offeriret würde/ wäre ein Derff gegen eine Stadt/ nichts gegen alles/ und solte ein Raub den andern bezahlen. Es würde zwar Französische Seite nahmentlich von dem Comte d'Avaux eingewendet/ die Stadt Straßburg hätte sich selbst mit Genehmhaltung des vornehmsten Theils/ das ist/ aller ehrlich und frommer Leute/ in die Devotion der Kron Franckreich/ und zu Dero nicht geringem Nutz und Sicherheit ergeben. Es wäre aber auch an dem/ daß sich unterschiedene Meinungen hierüber finden/ und die meiste diese Stadt mit Verrätheren und selbst Verkaufung zu beschweren schienen/ welches man aber dahin gestellt seyn ließe; Jedoch wann sich schon die Stadt freywillig der Französischen Souveraineté ergeben hätte/ so wäre doch die Kron Franckreich zu Behauptung

pruung

1697.

primig ihrer Intention dadurch nichts gebessert; Die weltliche das Römische Reich das Seine vindiciret/ und die Stadt Straßburg/ als ein Mittelstand/ nicht befugter ist/ suo facto sich davon abzureißen; Würde auch die Kron Frankreich in foro conscientiae nicht verantworten können/ wann sie fremde Unterthanen sive spe, sive pretio, von ihrem angebohrnen Herrn oder ihrem natürlichen Corpore abgesondert hätte/ gleichwie Jhr. Käyserl. Majest. und das Reich/ solchenfalls/ bemächtigt seyn würden/ gegen die Stadt Straßburg/ wann sie einer Untreue oder Verrätheren beschuldigt oder überwiesen werden könnte/ post vindicationem, nach den Rechten und denen Reichs-Constitutionen zu verfahren: Sie würde sich aber/wann sie zu seiner Zeit würde sprechen dürfen/ schon selbst entschuldigen/ und könnte Jhro unmittelbar zu einer Consolation dienen/das derselben in Actis publicis, in allen den Verhandlungen/ so bey obvermeldetem Congress zu Franckfurt/ und nachgehends bey dem Reichs-Convent zu Regensburg/ geschehen/ in allen denen schriftlichen Vorstellungen/ die von Reichswegen an die Kron Frankreich/ auch hernachmahls an die Kron England gethan worden/ dergleichen nichts impuriret/ sondern ihre Subjugation einer höhern Gewalt zugeschrieben worden. Es könnte auch zu einer vorläufigen Exculpation nicht verhalten werden/ was massen die Kron Frankreich in dem Nimwegischen Frieden schon vorgehabt habe/ das ganze Elsas mit allen dessen Gränden spe & voto zu verschlingen/ wie sie darauff die Reuniones, Dependencien/ und alle dergleichen betrübte Mahmen/ und zwar per gradus angefangen; Endlich auff die dagegen movirte Querelles, den Congress zu Franckfurt belieber/ zuvor aber die Stadt Straßburg weggenommen/ und darauff in dem Congress so wohl als zu Regensburg in Comitiiis sustiniret habe/ das Jhro die Stadt Straßburg und das ganze Elsas/ neben denen von den Bischöflichen Mes/ Toul und Verdun relevirenden Provinzen/ Landen und Leuten in dem Westphälischen und Nimwegischen Frieden/ consensu Caesaris & Imperii, cedirt und abgetreten worden sey. Nun wäre bekannt/ in was formidablen Macht die Kron Frankreich damahlen ganz Europa zittern gemacht/ und würde dannenhero jedermann gern persuadiret seyn/ das sie zu Subjugation der Stadt Straßburg weder Geld noch Verrätheren nöthig gehabt habe/ wie sie dann auch bey der Occupation weder Geld noch Verräther/ sondern allein ihrer Macht gebraucht und daran gnug gehabt. Die Stadt Straßburg hergegen hätte ihre Fata und Gefahr gnugsam vorher gesehen/ und deswegen ihre Negotiation an dem Käyserlichen Hofe und bey dem Reichs-Convent, auch allen hohen Benachbarten/ zu ihrer und des Reichs Conservation und Bestemverdoppelt/ die nach und nach aus denen souverainen Kammern zu Mes und Breyssach/ ausgegangene Reuniones, Arresta, und endliche Exemption des Elsasses communiciret/ aber nicht einen Mann erhalten können/ bis etwa circa medium Anni 1681. von 6000. Mann/ zwar mit Eclat, jedoch ohne Effect geredet worden: Solches aber hätte die Kron Frankreich ergriffen/ und daraus den Vorwand genommen/ das sie nicht geschehen lassen könne/ das fremde Völcker darein geletet würden; sie

müßte vorkommen und dergleichen Brouillerie verhüten. Als man dannenhero in solchen Angustiis zu Straßburg obvermeldter massen/ rathfamer zu seyn ermessen/ denen Extremitäten pro tunc, mit einer Capitulation, pro conservacione Jurium, salvo omnino in meliora tempora jure Imperii, aus dem Wege zu treten; So wäre zwar wahr/ das die Submission unanimi consensu Magistratus & Civium, & quidem praemeditato, resolviret worden sey; hingegen falsch/ das es mit gutem Belieben und voluntarie geschehen; dann die Französische Force, der comminirte Angriff/ die vor der Mauren gestandene Armee/ hat sie darzu gezwungen: So wenig nun eine Bestung/ wann sie durch Heeres-Macht/ zu der Übergabe obligiret wird/ angesehen werden kan/ das sie sich freiwillig ergeben habe/ weil sie des Sturms und aller dessen Effecten hätte erwarten können; eben so wenig könne der Stadt Straßburg impuriret werden/ das sie sich freiwillig ergeben habe/ nachdem bekant sey/ das Mr. de Louvois und Mr. de Montclas, jener mit des Königs Befehl/ und dieser mit Krafft der Waffen das Compelle gebraucht/ und ein formidabler Feind damahlen schon nicht gewohnt gewesen ist/ vergebens zu drohen. Im übrigen würde auch wohl raisonniret/ ob der Paß in das Reich gefährlicher sey bey Straßburg/ oder Philippsburg/ oder Freyburg? Aber es müßten diejenige die Land-Karten sehr übel verstehen/ welche die letztere dem Ersten vorziehen: dann wie schon zuvor erwöhnet/ Straßburg wäre ein Place d'Armes, so mit Elsas eine Armee von 60000. und mehr Mann fourniren könne/ mit welcher man den Rhein alle Augenblick passiren/ und die Obere Krense des Reichs ohne Widerstand über einen Hauffen werffen könne; dahingegen Philippsburg kaum 3000. Mann unterhalten/ und stündlich abgeschnitten werden könnte; Freyburg hätte so viel Gebürge/ Abschnitte und hohe Gräben vor sich/ das man von selbigen Orten keine sonderbare Gefahr besorgen dürfte. Ein Capitain müßte kein Handwerck sehr übel verstehen/ wann er das Reich lieber aus Freyburg als aus Straßburg befreien wolte. &c. &c.

Indessen fuhr der Herr de Callieres mit seiner Arbeit an den Präliminarien fort/ dem aber die Herrn Boreel und Dyckfeld den 5. Januarii dieses Jahres zu Gemüthe geführt/ das weil sich in einem und andern in dieser Sache noch immer Difficultäten hervor thäten/ man in den Worten nicht eben difficult seyn müßte/ wann man in der Sache mit einander einig wäre/ und sich zu vergleichen verlangte: Welchen dieser geantwortet/ das es seinem Könige mit den Friedens-Tractaten ein Ernst sey/ auch sich beschwehret/ das man Allirter Seiten so viel difficultaire/ und immer neue Postulata vorbrächte. Er hat auch darauff den schriftlichen Auffsatz der Präliminarien folgender Gestalt überreicht: (1.) verbliebe es dabei/ das die Tractirung eines allgemeinen Friedens mit den Allirten auf den Fuß und Fundament des Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schlusses zu richten sey. (2.) Die Stadt Straßburg wolle Frankreich in dem Stande/ als wie sie gewesen/ als sie erobert worden/ restituiren. (3.) Die Stadt Lisenburg. (4.) Mons und Char-

1697.

Des Mr. de Callieres christlicher Präliminar-Auffsatz und Besprechen/

1697.

der Besetzung
Luxemburg
restitu-
tion
gesucht/

le-Roy. (5) Dinant, alle und jede in dem Stand/
als sie genommen worden / und endlich (6) alle
seither dem Nimwegischen Friedens-Schluss ge-
machte reuniones abtreten. Es haben aber vorge-
dachte beyde Herren/ wegen Luxemburg erinnert/ das
Sr. Königl. Maj. von England/ und die Hrn.
General Staaten nicht anders zu frieden seyn wür-
den/ als daß die Restitution dieser Besetzung nach
dero jetzigem Zustande und Beschaffenheit geschehen
müßte / worüber Hr. Callieres etliche Tempera-
mens vorgeschlagen/ auch sich weiter nicht heraus
lassen wollen/ bis er versichert seyn würde/ daß kei-
ne Schwierigkeiten mehr übrig und die Præliminaria
damit abgethan seyn; hat aber doch zu verstehen ge-
geben/ daß darenthalten das Friedens-Werck nicht
würde stecken bleiben. Welchem nach dann der Hr.
Pensionarius Heinfius diese Sache den sämtlichen
Ministris der hohen Allirten vortragen/ mit dem
vermelden/ daß wann der Artikel von Luxemburg
völlig abgethan/ die Allirte die Præliminaria wür-
den erlangt haben/ wie man dieselbe Anfangs ver-
langt; und daß man daher an Seiten des Estats
gerne sehe/wann diese Præliminar-Handlung nun-
mehr zu Ende gieng; Sie wären auch bereit/ die
Mediation der Kron Schweden hierauff anzuneh-
men/ und die Friedens-Tractaten anzuerkennen: fügte
auch bey/ daß die übrige hohe Allirte sich gleichfalls
dazu fertig halten möchten/ nachdemnach aus des
Callier-Reden so viel abzunehmen wäre/ daß er in
wenig Tagen Ordre bekommen würde/ von denen
zur Friedens-Handlung vorgeschlagenen Derttern
einen zu erwählen. Ob nun wohl die von Mr. de
Callieres übergebene schriftliche Declaration den
meisten Ministris nicht übel anstand/ die auch da-
vor gehalten/ daß es sehr gut würde gewesen seyn/
wann man vorlängst mit dem Calliere auff solche
Weise negociiret/ und seine Erklärung schrift-
lich verfaßt hätte; so erinnerten doch die Kaiserl.
Ministr: dabey/ daß dieses eine Sache von grosser
Importance, und daher reiffer zu überlegen / ihr
Courier auch noch nicht zurücke gekommen wäre/
und sie also ihre Meynung bis dahin suspendiren
müßten / daß auch in obiger Declaration bey den
Præliminariis/ noch einige Puncten wären / wor-
über man sich vernemen müßte: Als die Artikel
von Luxemburg/ von Dinant und von Lothringen/
welches Herzogthum Frankreich Anfangs in besserem
Stande / als der Nimwegische Friede in sich hält/
wieder zu geben versprochen: jeso aber de Calliere
dieses Versprechen auff Straßburg ziehen wolte.
Der Lothringische Minister Hr. Canon trug vor/
daß man zwar nunmehr deutlich wisse / worinn die
Præliminaria bestünden/ nur könte die Restitu-
tion von Lothringen/ wie nach dem Nimwegischen
Frieden/ kein Præliminare seyn/ weil der verstorbe-
ne Herzog solchen Frieden niemahls angenommen/
anbey in der grossen Alliance die völlige Restitu-
tion von Lothringen versprochen wäre/ dessen er dann
alle hohe Allirte erinnert haben wolte. Es gieng
auch das Reichs-Conclusum dahin/ daß Lothrin-
gen cum omni causa & satisfactione damni zu
restituiren: Zu dem wäre diese Erklärung von
Frankreich mehr ein Decisum wegen der Restitu-
tion von Lothringen/ an welches sich diese Kron
halten würde/ als ein præliminare zu achten/ und

der Köpferl.
Gesandten
Bedanken
über der
Frankhofen
declara-
tion,

wie auch des
Lothringis.
Ministris/

wäre demnach nöthig/ daß man zu der Restitution
Lothringen/ ein ander Præliminare hätte/ als die
Conditiones des Nimwegischen Friedens. Die-
ses hat der Rath-Pensionarius beantwortet / daß
man sich der in der grossen Alliance enthaltenen
Obligation wegen völliger Restitution von Loth-
ringen wohl erinnere / man hätte sich aber niemahls
engagiret / solches in præliminarius zu wege zu
bringen/ sondern per pacem; müßte man also in Ne-
gociation treten / um diesen Effect zu erlangen/ da-
bey man an des Staats Seiten sein bestes thun wür-
de / und müßte man jeso nicht das Præliminare
cum principali & ultimato confundiren: wel-
chem auch andere Ministri beygefallen: der Hr. Ca-
non aber versetzte / man möchte nur Allirter Seite
mehr Ernst vor Lothringen zeigen/ so würde es Franck-
reich schon näher geben / und spräche es seiner Ge-
wonheit nach en Roy, so müßte man gleichfalls en
Roy sprechen / wenn man durchdringen wolte:
Dem aber im Gegentheil zu verstehen gegeben ward/
daß an Seiten des Estats / dieses Artikels halben/
die Friedens-Handlungen nicht würden aufgeschalten
werden / und daß auch der König in Schweden/ als
Mediator, Ursach haben würde/ sich zu beschweren/
wann man aus dem Ultimato ein Præliminar ma-
chen/ nicht in dem weiter gehen wolte/ als der Nim-
wegische Frieden nicht mit sich bringe / welchen man
doch Anfangs pro fundamento Præliminarium
gesetzt. Der Spanische Minister Don Quiros,
declairte sich/ daß sein König niemahls den Nim-
wegischen Frieden pro fundamento Prælimina-
rium angenommen/ noch annehmen würde / man
müßte separiren causam Imperii, welches den West-
phälischen Frieden pro fundamento wohl anneh-
men könte / weil es pro ultimato nicht mehr præ-
tendire / als dessen völlige Restitution: Die
Kron Spanien hergegen prætendiret pari jure, den
Pyrenischen Frieden pro fundamento, welchen
man Jhro in der grossen Alliance versprochen/ und
davon jeso nichts gemeldet wurde: Seines Theils
bestünde er auff der Restitution von Luxemburg in
statu præsentis, wie auch seine übergebene Liste re-
stituendorum in den Niederlanden/ nicht sub titu-
lo fundamenti, sondern um die Kron Schweden
als Guarant des Nimwegischen Friedens/ wann
obiges erhalten/ von der Garantie zu liberiren/ und
in den Stand zu stellen/ daß sie als Mediator agi-
ren könte. Er wiederholte dabey seine exhortation,
man solte sich zur vigouereuten Fortsetzung des
Kriegs rüsten / und versicherte/ daß sein König zu
augmentation seiner Trouppen schon 2. Millionen
Rthl. verordnet hätte / auch solche würcklich beyge-
bracht würden/ und man gewissen Staat drauff ma-
chen könte.

1697.

und von Hn.
Heinfius
beantwor-
tet.

Des Ego-
alichen Be-
antworten
declara-
tion
wegen der
prælimi-
narien.

Des de
Calliere
declara-
tion
vor dem
Mediato-
re.

Diesem nach nun hat sich den 4. Mart. officier
wehner Hr. de Calliere, nebst dem Hrn. von Dyck
feld zu dem Schwedischen Ministro begeben / und
nach vorgezeigeten beyden Vollmachten / folgende
Declaration gethan: 1. Wolte sein König/ daß
der Westphälische und Nimwegische Friedens-
Schluss/ das Fundament von denen bevorstehenden
Friedens-Tractaten seyn solle. 2. Wolte Franck-
reich die Stadt Straßburg/ wie sie tempore occu-
pationis gewesen/ an das Röm. Reich restituiren.

3. Offic-

1697.

3. Offerirte er die Stadt und Vestung Luxemburg/ wie sie nun ist/ an den König von Spanien zu cedi- ren. 4. Wie auch Mons und Charle-Roy in statu praesenti. 5. Ingleichen an Spanien die Dertter in Catalonien/ so seit dem Nimwegischen Frieden occupirt worden/ in statu quo. 6. An den Bischoff von Lüttich/ die Stadt und Schloß Dinant/ in dem Stand als sie genommen worden. 7. Alle die reunirte Dertter/ welche seit den Nimwegischen Tractaten conquēirt worden. 8. Das Herzogthum Lothringen folgend den Nimwegischen Tractaten. Diese Artikel haben die Ministri der Hohen Allirten an ihre Principalen überschickt/ und einige derselben folgende Antwort erhalten: 1. Dafi sie den ersten Artikel placidireten. 2. Dafi die Stadt Straßburg mit ihren Fortificationen und Dependencien in statu praesenti ohn einiges æqui- valent restituiret werden solte: (welches dann dar- umb geschehen/ weil Frankreich an statt der Stadt Straßburg ein convenables Equivalent offeri- ret/ namentlich die Stadt und Vestung Freyburg/ mit allen ihren Dependencien/ wie sie sich jero be- finde/ ingleichem Brysach mit seinen Wercken/ aus- ser der Neustatt/ wie auch die Rhein-Schanze und Fort de l'Isle demoliret/ welches aber abgelehnet worden.) 3. Würde zugestanden/ dafi auch das Land von Luxemburg und die Graffschafft Chinay abgetreten werden solle. 4. Ist auch angenommen worden. 5. Wird auch acceptirt. 6. Solle sel- bige Stadt und Schloß in statu quo, nebst dem Herzogthum Lothringen/ohne einige Exception an die Prinzen von selbigem Hause abgetreten werden. Hiernächst geschah auch von dem Herrn de Cal- liere eine Declaration wegen Sr. Königl. Majest. von England/ dafi so fort/ als der Friede würde un- terschrieben seyn/ der König von Frankreich selbigen als einen rechtmäßigen König ohne difficultät/ re- striction, condition oder reservation erken- nen würde.

Der Allir- ten Nota- minia hirt- licher.

Der der Friedens- Conferen- zen.

Und weil dergestalt die Præliminaria abgerhan- gewesen/ so hat man ferner wegen des Orts der Frie- dens-Handlungen sich vereinigt/ dafi solche auff dem Hause von Meyenburg oder Neuburg/ so genant/ weil ein Herzog von Neuburg zu Prinz Friedrich Heinrichs Zeiten den ersten Stein dazu geleyet/ einen Musquetenschuß von dem Dorffe Nyßwick zwischen Delft und dem Haag/ solten gehalten werden/ wof- halb dann alldar aller Fleiß angewandt worden/ ei- nen so ansehnlichen Congress gebührend anzuneh- men/ und den Erfolg desselben bestens zu befördern/ und seyn die Anstalten nach Gelegenheit des Hauses dergestalt eingerichtet gewesen/ wie in hierbey steh- der Zeichnung und den nächst-folgenden Numern zu ersehen:

1. Der Saal/ worinn der Friede solte unter- schrieben werden/ mit grünem Tuch bekleidet/ und mit kostbaren Gemälden ausgezieret.
2. Ein Zimmer vor die Gesandte der Hohen Al- lirten/ worinn eine lange Tafel mit grünem Tuch bedeckt/ und auff derselben unterschiedene Dinten- fässer/ Papier ic.
3. Noch ein Zimmer vor gedachte Gesandte/ mit Stühlen versehen/ aber ohne Tafel.
4. und 5. Zwey Zimmer vor die Französische Gesandte.

1697.

6. und 6. Zwey Cabinetten vor den Mediateur, mit den Allirten zu sprechen.
 7. und 7. Zwey andere Cabinetten vor den Me- diateur, mit den Französ. Gesandten zu sprechen.
 8. Ein Zimmer vor den Mediateur, worinn ei- ne Tafel mit grünem Tuch bedeckt.
 A. Die grosse Thüre des Hauses/ durch welche der Mediateur seinen Eintritt gehabt.
 B. Die Thüre zum Eingang der Allirten Herren Gesandten.
 C. Die Thüre zum Eingang der Französ. Her- ren Gesandten.
 D. Die Gallerie/ durch welche der Allirten Ge- sandte zu gehen haben.
 E. Die Gallerie vor die Französische Gesandte durchzugehen.
 F. Die Seite nach Delft.
 G. Die Seite nach dem Haag.
 H. Die Seite des Dorffs/ wodurch die Allirte kommen: die Französische brauchen nicht durch das Dorf zu gehen/ als wann der Weg böse ist: Son- sten aber ist der Weg durch das Dorf sowol von dem Haag als Delft eine halbe Stunde lang mit Klincers besetzt. Nicht weniger seynd die Passpor- ten vor die Französische Plenipotentiarien de Har- lay und Crēcy abgefertiget/ und dieselbe dem Herrn de Calliere zugestellet worden/ die auch den 2. Mart. von dem Königl. Französ. Hofe abgereiset/ den 8. zu Nyssel ankommen/ und nachdem sie sich daselbst 3. Tage aufgehalten/ so seynd sie den 11. zu Cor- tray und den 12. zu Deynse angelanget. Den 13. traten sie in ein Jagt-Schiff/ und kamen Nachmit- tage umb 3. Uhr unter dreymaliger Lösung der Ca- nonen zu Gend an/ traten an dem Brüggischen Thore an Land/ und wurden in drey Carossen in das vor sie zubereitete Logier gebracht/ alldar von vier Deputirten des Magistrats bewillkommet/ und mit den gewöhnlichen Beschencken verehret. Den 14. Nachmittage brachen sie wieder auff/ und kamen den 15. unter gleichmäßiger dreymaliger Salve in dem Sas von Gend, den 16. zu Dordrecht/ und den 18. zu Delft an/ allda ihr Logier durch Mr. de Callieres war zubereitet worden.

Inzwischen haben Ihr. Käyserl. Majest. dem Reichs-Convent zu Regensburg von dem jenigen/ was bisher vorgelauffen/ vermittelst eines besondern Käyserl. Commissions- Decrets allergnädigste Nachricht ertheilet in folgendem Inhalt:

Der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten- Herrn zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächti- gen Herrn Principal-Commillarii Hochfürstliche Gnaden setzen außser Zweifel/ es sey der Chursür- sten/ Fürsten und Ständen fürreßlichen Räten/ Botschafften und Gesandten/ zur Gnüge bekant/ was massen eine Zeit hero in Holland mit einem Kö- niglichen Französischen Abgeordneten verschiedene Unterredungen/ umb allgemach die nöthige Vorbe- reitung zum allgemeinen Frieden zu machen/ ge- pflogen/ dabey auch von demselbigen einige Præli- minar-Anerbienung gethan worden: Ob nun- schon selbige Ihr. Käyserl. Maj. und des R. Reichs rechtmäßigen Verlangen/ und dem bey fürwäh- rendem Kriege vorgesezten Zweck nicht allerdings- gemäß oder zureichig/ noch also beschaffen seyn/ dafi- darauff der Friede getroffen werden könne: So-

Käyserl. Commiss. Decret, die Friedens- Affairen belangend.

haben dennoch Ihre Käyserl. Maj. allerhand hochwichtiger Ursachen halber nebens denen hohen Bunds-Genossen gut gefunden/auff die in Schweden sowol als in Holland vermöge der Ihr. Käyserl. Maj. von denen an Ihrem Hof anwesenden Königl. Engländischen und der General-Staaten der vereinigten Niederlanden Gesandten beschenehen Anzeige und überreichten Extractus Protocollaris Resolutionum erstbesagter General-Staaten vom 3. Sept. nächst verwichenen 1696. Jahrs erfolgte gemeine Französische Præliminar-Erklärung: Daß der König in Franckreich bereit und verbiethig sey/ohne einigen Vorbehalt zum Grund bevorstehender Friedens-Handlung die Westphälische und Nimwegische Friedens-Tractaten zu lesen / und vermöge derselben alles insgesamt und insbesonder die so benamfte Reuniones in vorigen völligen Stand ohne einige Ausnahm zu stellen / anbey nichts desto weniger allen hohen Allirren bevor bleiben solle / ihre Forderung bey fortgehender Handlung nach Belieben weiters vorzubringen u. Die Königl. Schwedische Mediation zu Beförder und Erlangung eines allgemeinen / sichern und christlichen Friedens mit dem Vorbehalt anzunehmen/solche auch würcklich für sich und das Reich dergestalt angenommen / daß / wosern die Cron Franckreich den von ihr mit dem Reich geschlossenen und vollzogenen auch zu Nimwegen Art. 2. bestätigten Ministerischen Friedensschluß nicht völlig herstellen würde / die Cron Schweden verbunden seyn und bleiben solle / die schuldige und Ihr. Käyserl. Maj. von neuem versprochene Guarantie im Werck zu leisten; in der ungezweiffelten Zuversicht/daß Ihr. Königl. Maj. zu Schweden nicht nur als Mediator die Lothringische Restitution, ohne welche der Friede nicht erreicht werden kan / und was sonst zu dessen Sicherheit erheischt wird / sondern auch in solchem Ansehen / und als Guarant ferners die Franckreich obliegende indemonstration als ein fürnehmtes Stück sothaner Guarantie zuwegen zu bringen / Ihre mit allem Fleiß angelegen seyn lassen; wie nicht minder die sämtliche Allirre in ihren Angelegenheiten gegen Franckreich / welche erwehnter massen bey dem Congres vorzutragen/alsen und jeden frey und offen stehe / die hülfliche Hand einander gerentlich bieren werden; Wie demnach Ihr. Käyserl. Maj. sich allergnädigst gesichert halten / es werde diese von Ihr zu des Reichs Besten hin und wieder erwiesene Reichs-Väterliche Sorgfalt und Bemühung denen Chur-Fürsten und Ständen zu hören sonders lieb und erfreulich seyn / über dieses auch leicht zu crachten ist / daß durch die bereits angetretene Königl. Schwedische Vermittelung die Præliminarien / und was darunter begriffen/in kurzem vollends eingerichtert/ und darauff die allgemeine Friedens-Handlung selbst an einem darzu in denen vereinigten Niederlanden vergleichenden Ort ehstens werde angefangen werden; Also lassen Ihr. Käyserl. Maj. zu der gesamtten Reichs-Versammlung oder auch besonderer Ständen reiffer Erwägung gestellet seyn/und wollen ihre vernünfftige Meynung und Rath jederzeit gern vernehmen / was bey An- und Fortgang solcher Handlung von wegen des Reichs und dessen Ständen in deren Angelegenheiten gegen die Cron

Franckreich (indem allein mit derselben einer von Ihr. Käyserl. Maj. dem Reich und denen Bunds-Verwandten anderseits / nicht aber von diesen unter sich die Handlung angestellet und geführt werden muß / und solglicht andere Dinge / welche des H. Reichs Stände unter sich / oder die Hohe Allirre etwa gegen einander haben / wie die genamte seyn / dazu kundbarlich nicht gehören / noch dahin unter einigem Schein gezogen / oder dabey zugelassen werden sollen oder können) weiters zu beobachten oder zu begehren seyn möge? Sie insgesamt und jeden absonderlich allermitdest versichernd/daß darunter von Ihr. Käyserl. Maj. und nach dero allergnädigsten Befehl von Ihrer zum Friedenswerck verordneten Gesandtschaft nichts werde unterlassen werden / so erspriesslich und immer möglich seyn wird. Ihre Käyserl. Maj. können jedoch hiebey zugleich aus dringender Noth unermüdet nicht lassen / nachdem die bisherige Erfahrung vielfältig bezeuget/wie wenig manchmal bey öffentlichen Rathschlagungen so vieler nicht allezeit gleich Bemühen / die so nothwendige als schuldige Verschwiegenheit gehalten worden / es wollen in diesem größten aller Heyl und Wohlfahrt berührenden Geschäfte alle und jede nicht nur die Geheimhaltung ihnen überall angelegentlichst empfohlen seyn lassen / sondern auch zu mehrer Behutsamkeit ihre abzulegen gedentende Vota, oder einander eröffnende Meynungen/wo bevorab man Staffelweise zu gehen dienlich ermesen solte / also fürsichtig abfassen/ und enge behalten / damit nicht durch deren besorgende anderwärtige frühzeitige Ausbreitung die darnach anzugehende Handlung nicht allein überaus schwer / sondern auch unnützlich gemacht werden / mithin man des abzielenden Zwecks gänzlich verfehlen möge. Ihre Hochfürstl. Gn. haben es der Churfürsten und Ständen Rächen / Vorschafften und Gesandten nicht bergen sollen / ihnen zum Beschluß mit freundslichem geneigtem Willen stets wohl zugethan verharrend. Regensburg den 3. Martii 1697.

Ist also dieses Werck hierauff von den sämtlichen Reichs-Ständen in Erwägung genommen / und daß man Reichs wegen gewisse Deputirte zu den Friedens-Tractaten abschicken möchte / geschlossen/ solches auch des Käyserl. Herrn Principal-Commisarii Hochfürstl. Gn. vermittelt hiernächst stehenden Reichs-Gutachtens hinterbracht worden:

Der Röm. Käyserl. Maj. unser aller gnädigsten Käyser und Herrn zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commisarii Hochfürstl. Gn. geben der Churfürsten / Fürsten und Stände diß Orts anwesende Rächen / Vorschafften und Gesandte / hiemit gebührend zu vernehmen; Nachdem die 3. Reichs-ollugia die in Anfang gebrachte Materiam Pacis zu behöriger Deliberation gezogen/hat man beschloffen/ daß die denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs bey dergleichen Friedens-Tractaten Reichs bekannter massen zukommende Concurrentz besser und füglicher nicht als durch Abordnung einer Reichs-Deputation ad locum Congressus beobachtet werden möge/umb die dabey obwaltende so viele und wichtige Angelegenheiten bestens mit-

obler-

Hierauff er-
folgte
Reichs-
Gutachten.

Reichs-
Votum
vor
puta
zu be-
deuten
gräf

1697.

observiren zu können; und seye man im übrigen mit der Deliberation über die Quæstionem Quomodo? bereits im Werck begriffen / womit höchstgedachter Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnd. Churfürsten und Ständen anwesenden Räte / Botschaften und Gesandten sich besten Fleißes und gebührend empfehlen. Pub. icatum den 29. Maji 1697.

Die auch ferner vermittelst bald hernach ergangenen / und hier gleichfalls folgenden Reichs. Gutachtens erinnert / daß man die Sache best. möglichst befördern und zu dem Ende die Herrn Reichs. Deputatos mit gnußfamen Vollmachten und Instruction ungesäumt versehen möchete: Der Römischen Käyserl. Maj. Unsers allergnädigsten Käysers und Herrns zu gegenwärtigem Reichs. Tag Bevollmächtigten höchst. ansehnlichen Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnd. geben der Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesende Räte / Botschaften und Gesandten hiemit gebührend zu vernehmen: Nachdem man in allen dreien Reichs. Collegiis in der ad Tractatus Pacis abzuordnen resolvirten Reichs Deputations - Materis nach gutachtlich erledigter Quæstione An? zu der hierüber in die Proposition und Verathschlagung gestellten Quæstion Quomodo? geschritten / und dabey befunden / daß derselben Erörterung hauptsächlich an Adjustirung der denen Reichs. Deputatis und deren Bevollmächtigten von Reichs wegen zu ertheilen habender general- und respectivè special-Vollmachten / insonderheit aber der gemeinsamen Reichs. Instruction beschehen thue; Als hat man allen reifflich erwogenen Umständen nach beschloffen / daß derselbe nach dem Inhalt beyverwahrter Anschläge sub num. 1. 2. 3. Dann dem verglichenen Sessions-Schemate sub num. 4. einzurichten / sie Deputati und deren Bevollmächtigte sich darnach zu richten und zu achten / solche mithin J. Käys. Maj. zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung durch ein allergehorsamstes Gutachten zu überbringen / und selbe dabey wegen des hierunter verführenden periculi moræ um desto. möglichste Beförderung dero hierüber ertheilenden Resolution allerunterthänigst zu ersuchen seyn werden / womit höchstbefagten Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnd. der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räte / Botschaften und Gesandten sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 15. Jun. 1697.

Reichs Vollmacht vor die Deputation zu dem Friedens-Congrès /

Unter eben diesem dato ist auch die Vollmacht vor die Hrn. Reichs. Deputirte abgefasset / und in folgenden Terminis ausgefertigt worden: Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel zu vertiefen / welche denen zwischen Jhr. Käys. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn / und dem Reich / auch übrigen Hohen Allirren eines / und der Kron Franckreich andern Theils auf das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestätigten Friedens veranlasten Tractaten / von Reichs wegen beyzuwohnen / und dessen Interesse mit zu beobachten hätten / und dann aus dem Churfürstl. Collegio

Chur. Maynz / Chur. Bayern / Chur. Sachsen und Chur. Brandenburg: Aus dem Fürstlichen aber Catholischer Seiten / Oesterreich / Salzburg / Hoch- und Teurschmeister / Würzburg / Speyer / Constanz / Hildesheim / Hirtich / Münster / salvo alternationis ordine, Pfalz. Neuburg / Baaden / Baaden / Schwäbische Prælaten; So dann Aug. Confess. Verwandten seit / Magdeburg / Schweden. Bremen oder Pfalz. Zweybrüggen / Sachsen. Coburg / Sachsen. Gotha / Brandenburg. Culmbach / Braunschweig. Zell / Braunschweig. Wolfenbüttel / Hessen. Cassel / Würtemberg / salva alternatione, Holftein. Glückstadt / Anhalt / Wetterauische Graffen: Aus dem Reichs. Städten / Catholischen Theils / Sölln und Augsburg / und Augsburg. Confession-Verwandten Theils / Franckfurt und Nürnberg / dazu erwöhlet und benennet worden: Als wird denenselben / von gesamten Reichs wegen / zu obgedachtem Ende / Kraft dieses vollkommene Gewalt ertheilet / auff daß sie die Jhrige mit gnußfamer Vollmacht fürder samst an den bestimmten Ort / zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen / um daselbst mit und neben denen höchst ansehnlichen Käyserl. Herren Herren Plenipotentiaris zu erscheinen / und nach Anweisung / der ihnen desfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen / und juxta Aylum Imperii tractiren und verrichten zu helfen / was zu Wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen und allgemeinen Friedens dienen / und zu Beförderung der quovis modo bedrängten / und unterruckten Reichs. Stände und Glieder / verlangeter Restitution auch recht. und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gedehen mag. Was nun mit Jhro der Kron Franckreich durch sie / oder in ein oder des andern Abwesenheit / Krankheit / oder nicht. erscheinen / durch die übrigen (doch daß der abgehenden Vota zu Observirung der Parität seinem Religions. Verwandten Theil immitelst accresciren sollen) nebst höchstgedachter Käyserlichen Gesandtschaft / nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt / verrichtet und geschlossen werden wird / solches soll / so wohl von der Deputirten Principalen / als auch von den übrigen sämmtlichen Reichs. Ständen / in gewisser allerseits bestimmter und zulänglicher Zeit ratificiret / angenommen und unverbrüchlich gehalten / auch die Deputirte Stände deswegen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedesmahl kräftig vertreten werden. Signatum Regensburg den 15. Junii 1697.

1697.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Welches alles dann Jhr. Käys. Maj. durch ein allergnädigstes Commissions. Decret approbiret / auch was allbereit bey den Friedens. Handlungen vorgegangen der Reichs. Versammlung communiciret. Die Röm. Käys. Maj. haben Dero zu hiesiger noch fürwährender Reichs. Versammlung anwesenden Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnd. auff das den 31. verwichenen Monats allerunterthänigst eingeschickte Reichs. Gutachten allergnädigst mitgegeben / der Churfürsten / Fürsten

wird von Käyserl. Maj. approbirt.

und

1697.

und Ständen fürtreffl. Räten / Vorschafften
und Gesandten zu eröffnen / daß Se. Käyserl. Maj.
gerne vernommen / daß man die Quæstionem An
von Reichs wegen zur Friedens Handlung zu con
corren in allen 3. Reichs Collegiis affirmative
geschlossen. Gleichwie nun Ihr. Käys. Maj. das
ihnen in des Reichs Krieges und Friedens Sachen
unstrittig gebührende Comitiale liberumque suf
fragium & consensum keines Weges zu hemmen
begehren / als lassen sie sich auch allergnädigst ge
fallen / daß solches durch Abordnung einer Reichs
Deputation ad locum congressus geziemend be
obachtet wurde / des allergnädigsten Vertrauens /
daß man zu solchem Ende die Quæstionem Quo
modo? chestens dergestalten erörtern / und zu ei
nem einmütigen Schluß bringen werde / damit
des Reichs / als eines in Haupt und Gliedern be
stehenden Leibs / innerliche gute Verfassung und
Harmonie denen Exteris recht gezeigt / in loco
congressus alle vormahls ereignete Strittigkeiten
verhütet / mithin das Friedens Werk durch die
Deputation nicht ehender gehindert als befördert /
noch andern Allürten zur Voreilung oder Separa
tion Anlaß gegeben werden möge : Inmassen denn
höchstgedachte Ihr. Käys. Maj. inzwischen Chur
fürsten und Ständen in Verfolg der bishero in den
Friedens Geschäften erlassenen Käys. Commis
sions. Decreten / mittelst Communication bey
liegender Abschriften / ferner nicht verhalten wol
len / auf was Weise nicht nur Dero und der Fran
zösischen Gesandten / den zu Münster und Nimwe
gen gehaltenen Reichs und Französischen Stylo
ähnliche Vollmachten / durch den zur Mediation
gleichfalls legitimirten Schwedischen Vorschaff
ter / ausgewechselt / sondern auf einiger Reichs
Stände auf dem Handels Platz erschienenen Mini
strorum der Mediation übergebene noch zur Zeit
von der Französischen Gesandtschaft nicht angenom
mene Vollmachten eingerichtet / nicht minder auch
von Ihr. Käys. Maj. höchstansehnlichen Gesand
tschaft die Friedens Proposition oder Postulata
denen vorhergehenden Instrumentis Pacis & con
clusis Imperii gemäß verfaßt und überreicht /
samt was von der Französischen Gesandtschaft dar
auff geantwortet / und von der Käyserl. replicirt
worden.

Wie nun Ihr. Käyserl. Maj. zu allergnädigstem
Gefallen gereichen wird / wann über ein und an
ders die Nothdurfft von Reichs wegen ferner bedacht
und dero an Hand gegeben werden will : Also wer
den dieselbe auch zuorderst gern vernehmen und
möglichst befördern / was über die in obangezogener
Proposition von Ihrenwegen / zu des Reichs be
stem gethane Begehren / Churfürsten und Stände
des Reichs gemeinen oder ihren besondern gegen
Frankreich habenden und bey der Übergabung aus
rücklich vorbehaltenen Angelegenheiten / Ihr.
Käyserl. Maj. weiters geziemend einzurahren / auch
gestalten Dingen nach der hiesigen Käyserl. Com
mission und ihrer zur Friedens Handlung bevoll
mächtigten Gesandtschaft durch die Reichs Depu
tation, wann selbe sich in corpore in loco con
gressus einfinden wird / eröffnen zu lassen / dienlich
ermessen werden.

Welches des Käyserl. Principal Commissari
Hochfürstl. End. der Churfürsten und Ständen für
treffl. Räten / Vorschafften und Gesandten nicht
verhalten wollen / und verbleiben übrigen denem
selben mit freundlich genemigte Willen allezeit
wohl beygethan. Signatum Regensburg den 24.
Juni 1697.

Ferdinand Herzog zu Sagan / Fürst
von Lobkowitz.

Die Instruktion vor die Reichs Deputation
ist folgenden Inhalts gewesen : Obwohlen der Kö
nig. Käys. Maj. auch Churfürsten / Fürsten und
Ständen des Heil. Röm. Reichs nichts höher ange
legen / dann daß der so theuer und mühsamlich zu
Münster und Osnabrück erworbene und zu Nim
wegen bestätigte Teutsche Friede / in allen seinen
Clausuli / aufrecht u. unverbrüchlich gehalten wer
de : Massen sich dann dieselbe durch genauere Ob
servanz und gungsame Vollziehung bishero immer
fort besitzen / niemand in oder außserhalb des Reichs
zu Erweckung neuer Unruhe die geringste Anlaß zu
geben : So hat man doch ganz unvermuthet wahr
nehmen müssen / wie daß die Kron Frankreich un
ter dem Vorwand der so genannten Reunionen und
allerhand anderer eben so ungegründeter Prætexten
dem Heil. Röm. Reich viel ansehnliche Provinzen /
Länder und Städte nicht allein entriß / sondern
auch das nach der Hand allhier mit derselben getrof
fene 20. jährige Amistatium Welt / bekannter
massen / ohne die mindeste von Ihr. Käyserl. Maj.
und dem Heil. Röm. Reich dero darzu gegebene Ur
sach / gebrochen / dieselbe mit offenbahrer Gewalt
angefallen / und betrieger / auch solchen Krieg mit
Vergießung so vielen unschuldigen Christen Bluts /
auch Verödung und gänglicher Eversion so vieler
Länder und Städten / Kirchen / Stifter und Got
tes Häuser bishero fortgesetzt.

Wann nun zu Abheß und Endigung dieses so grau
samen und Grund verderblichen Kriegs / auch
Wiederbringung eines allgemeinen ehrlichen und
beständigen nach dem Fundament des Westphälisch
und zu Nimwegen bestätigten Friedens zwischen J.
Käyserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich auch ü
brigen hohen Allürten eines / und der Kron Frank
reich andern Theils in denen vereinigten Niederlan
den zu Ryßwick eine Friedens Handlung beliebt
und veranlaßt / zugleich aber von allhiefiger
Reichs Versammlung wegen der denen Churfür
sten / Fürsten und Ständen / bey dergleichen Frie
dens Conventen / Reichs bekannter massen zukom
mender Concurrerz der Nothdurfft zu seyn ermef
sen und geschlossen / gleich solches auch von Ihr.
Käyserl. Maj. allergnädigst genem gehalten wor
den / hierzu eine Reichs Deputation, um da
durch sowohl das allgemeine Reichs als vieler der
Mitstände und Gliedern manchfaltig waltendes
absonderliches Interesse mit Beobachten zu helfen
abzuordnen / dieselbe mithin dem Reich zu Ehren
und Besten von Chur. Mayns / Chur. Bayern /
Chur. Sachsen / und Chur. Brandenburg / so
dann Oesterreich / Salzburg / Hoch und Teutsch
meister / Würzburg / Speyer / Costanz / Hil
desheim / Lüttich / Münster / salvo alternatio
nis ordine, Pfalz / Neuburg / Baaden / Baa
den /

1697.

Instru
tion
vor die
Reichs
Depu
tation.

den /

1697.

den Schwäbische Prälaten/ Magdeburg/ Schwaben/ Bremen/ oder Pfalz/ Zweibrück/ Sachsen/ Coburg/ Sachsen-Gotha/ Brandenburg/ Culmbach/ Braunschweig-Zell/ Braunschweig-Wolfenbüttel/ Hessen-Cassel/ Würtemberg/ salva alteratione. Holstein-Blüchelstadt/ Anhalt und Wettinische Graffen/ wie auch denen Städten/ Eöln/ Augsburg Catholischen Theils/ Frankfurt und Nürnberg von Reichs wegen/ durch ihre eigene verpflichtete Räte und Bediente zu beschicken/ übernommen worden; Als trägt man zu denenselben das feste gute Verrathen/ sie werden in allem demjenigen/ was dabei zu des Reichs Wohlfart dienen und erspriesslich seyn kan/ an ihnen nichts erwinden lassen/ auch dero zu solcher Handlung abschickende bevollmächtigte Ministros und Bediente dahin beordern/ daß dieselbe nach übernommener Deputation, ohne einzigen Verzug/ sich auff den Weg begeben/ und dieser Friedens-Handlung nebst denen sich gewöhnlich hierzu zu legitimiren habenden Käyserl. Herren Plenipotentiaris insgesamt beywohnen; Sich förderst bey dem Chur-Mainz. Directorio legitimiren/ und ihre Consultationen über die zu forhanen mit Frankreich vorsehenden Friedens-Tractaten eigentlich gehörigen Materialien/ (massen andere Dinge/ welche des Heil. Röm. Reichs Stände unter sich oder mit denen Hohen Allirten/ diese auch etwa gegen einander haben/ wie die genant seyn/ darzu fundbahrlich nicht gehören/ noch dahin unter einigem Schein gezogen/ oder dabey zugelassen werden können oder sollen) theils für sich selbst/ theils nach Beschaffenheit der Sachen/ auff an Handgebung der Käyserl. Gesandtschaft mit einander in corpore und in einem Gemach anstellen/ die Sessionen nach Anleitung hieby liegenden Schematis ordentlich nehmen/ über die Proposition gestellten Puncten oder Materien juxta stylum Imperii delibetiren/ und behörige Schlüsse machen/ selbe so dann durch das Chur-Mainz. Directorium, oder per Sub-Deputationem der höchst-anschnlichen Käyserl. Gesandtschaft überbringen lassen/ und sich also mit derselben einer einmüthigen Meynung vergleichen/ damit hernach das also mutuo consensu für gut befundene von Ihro der Käyserlichen Gesandtschaft/ denen Königlich-Französischen Plenipotentiaris entweder durch die Mediation, oder wie es sich sonst fügen möchte/ beygebracht/ deren Erklärung hierüber vernommen/ solche der Deputation abmahls communiciret/ und solcher Gestalt alles communicato consilio, auch worauff man endlich zu bestehen hätte/ vorgenommen und gehandelt/ mithin auff diese Weise von Ihro all dasjenige mit beygetragen werden solle/ was zu Erhaltung eines allgemeinen sichern und reputirlichen Friedens/ wie nicht weniger der bedrängten und unterdrückten Reichs-Ständen und Gliedern/ (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) gebührender Restitution und Satisfaction gereichen wird: Zu welchem Ende dann dieselbe zuförderst dasjenige/ was bereits in Puncto der Königlich hohen Mediation/ wie ratione loci Tractatum & preliminarium gehandelt und verglichen worden/ von Reichs wegen zu ratificiren/ im übrigen aber und insonderheit alles besten Fleisses zu beobachten hat

I hearti Europæi XV. Theil.

U

denckens:

1697.

ben werden/ was in dem Westphälischen zu Nimwegen bestätigten Instrumento Pacis, und dem mit der Kron Frankreich darüber Anno 1650. zu Nürnberg absonderlich errichteten/ auch von dero hümach selbst nach dessen Inhalt vollzogenen Executions-Recess. allhier gepflogenen Compromiss-Handlung/ den 9. Febr. 1680. und 7. Febr. 1681. von Reichs wegen abgelassenen Schreiben/ (als in deren Conformität unter andern auch dahin zu sehen/ damit in der Metz/ Tull/ und Verdunischen Lehn-Sache/ wie auch wegen der zehen Verträge Städte im Elsas eine solche Declaration inseret werden möchte/ auff daß man hiernächst allerweitem Difficultäten und Beschwerelichkeiten nicht verhaben seyn und bleiben könnte) wie nicht weniger den 14. Febr. 1689. gethanen Kriegs-Erklärung/ betreffend die Restitution des von Frankreich occupirten/ oder in Ecclesiasticis & Politicis quocunque modo geänderten/ in den alten und vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemässen Stand/ auch Abtrag und Gmuthung für die zugefügte übergrössen Schäden/ ingleichen die Leistung wirklicher Sicherheit fürs künfftige; So dann den 29. August. und 30. Octob. 1690. gemachten und von Käyserl. Maj. approbirten Reichs-Gutachten/ betreffend die völlige Restitution derer Herzogthümer Lothringen und Zweibrücken/ enthalten. Absonderlich werden sie bevollmächtigte Ministri und Abgeordnete/ bey Restitution der Stadt und Haupt-Beftung Strassburg/ samt ihren jetzigen Fortificationen/ Territorio und dem darinnen gefundenen Geschütz und andern Appertinentien/ wie auch bey Restitution der Haupt-Stadt und Befftung Luxemburg in statu quo, samt dem Herzogthum dieses Nahmens/ auch der darinn begriffenen Graffschafft Chinay, und allen dieser Provinz Luxemburg constituirten und incorporirten Landen/ wie selbe unter einem Gouvernement und Regierung vorhin begriffen gewesen/ ingleichen auff Restitution aller darinn gefundenen Stück/ Munition, Archiven und Documenten/ auch Recht und Gerechtigkeiten dergestalt bestehen/ daß auch für ein oder das andere kein so genanntes Equivalent, es möge auch beschaffen seyn/ wie es wolle/ angenommen werde/ sondern vielmehr dahin anzutragen/ daß mit Wiederabretung der Befftung Philippsburg/ Breybach und Freyburg/ samt deren Zugehörung/ in dermaligen Stand Jhr. Käyserl. Maj. und dem Reich über die denen beschädigten particular-Ständen/ zu beschehen habende Gmuthung/ welche Satisfaction und Reparation, der in vielen Millionen aufgewendeter Kriegs-Kosten erlittener Land-Nutzen erfolge: Inmassen sonst das Reich bey anderer Gestalt eingehendem Frieden einige Sicherheit nimmermehr haben würde. Und weil auch Chur-Eöln/ als Bischoff zu Lüttich/ wegen Beförderung der Restitution, nicht allein ihrer Stadt und Schloß Dinant/ sondern auch der Abretung dero Herzogthums und Schlosses Bouillon, samt allen Ap- und Dependencien in gegenwärtigem Stand/ weniger nicht der Zurückgebung und Ersetzung explicirter Hæredität Churfürstl. Maximilian Henrichs zu Eöln/ Höchst. sel. An

1697.

denkens: Ingleichen Chur-Pfalz wegen Resti-
 tution seiner Fürstenthum und Länden / dero In-
 demnification und Absetzung von allen darauf we-
 gen der Herzogin von Orleans und sonst unbe-
 gründet gemachten Prætenfionen / bey dem Reich
 Ansuchung thun lassen: So werden auch die Be-
 vollmächtigte / so wohl hierunter ihr Möglichstes
 thun / als auch sonst der Gravirten / absonderlich
 der auff den Grund verbrant und verderbter Stän-
 den und Städte / so bereits per Memorialia einge-
 kommen / oder noch einkommen möchten / (worun-
 ter insonderheit des Kayserl. und Reichs-Kammer-
 Gerichtes von Speyer hinweggenommenes Archiv.
 A. A. A. De. ofita, Salarie und andere demselben zu-
 ständige Gelder begriffen) nicht anders / als wären
 allhier alle gravirte (specifice benahmset / (inmassen
 dann auch diejenige Stände und Städte / so erwan-
 ihrem gegenwärtigen bedrängten Zustande nach /
 und aus Furcht eines noch üblern Tractaments / die
 indication aus der feindlichen Kron Händen zu
 suchen sich nicht getrauen / hiervon nicht ausgeschlos-
 sen) sich bestens annehmen / damit ihnen samt und
 sonders gebührender Abtrag und vollkommene Sa-
 tisfaction geschehe / und in Summa das Instru-
 mentum Pacis Westphalica nach seinem wahren
 denen über solche Friedens-Handlung gehaltenen
 Protocollis und Acten conformen / nicht weniger
 in obgedachtem Executio's-Recess von An. 1650.
 explicirten und darnach vollzogenen Verstand / in
 omnibus so wohl Ecclesiasticis als Politicis völ-
 lig hergestellt werde / und es nach geschlossenem
 Frieden keiner weitem Untersuchung oder Abhand-
 lung per Commissarios, Arbitros, Conferentien
 oder dergleichen Wege / in einigen Puncten bedürf-
 fen möge. Und weisen schließlich / Ihr. Kayf.
 Maj. sich hiebevorn mehrmahlen dahin Allergnädigst
 erkläret / dero Intention eigentlich diese zu seyn /
 daß obangeregter massen von dero Hrn. Plenipo-
 tentiarren / Nahmens des Heil. Röm. Reichs
 nichts tractiret / vielweniger geschlossen werden sol-
 le / es sey dann vorhero mit der Reichs-Deputa-
 tion reiflich überlegt / und was zu handeln und zu
 thun / mit beyderseitigem Vorwissen und Einwilli-
 gung beliebt / folgendes aber / was mit allerseits Gut-
 befinden also tractiret und geschlossen worden / von
 der Reichs-Deputation mit ausgefertiget und un-
 terschrieben werden solle; Als werden die Herren
 Deputirte solches alles / insonderheit eine rechtschaf-
 fene und zulänglich determinirte Garantie des
 künftigen Friedens / (welche neben deren / so auff
 Ihr. Königl. Maj. zu Schweden ex instrument.
 Pacis Westphalica bleibet / und hauptsächlich auff
 Ihr. Kayserl. Maj. und das gesamte Reich / wie
 nicht weniger andere auswärtige Potenzen mit zu
 stellen /) mit und neben der Höchst-anschnlichen
 Kayf. Gesandtschaft zu wege zu bringen / sich eifrigst
 angelegen seyn lassen / und in dem übrigen die fer-
 nere Nothdurfft gebührend zu beobachten / von selb-
 sten wissen; auch ihre Berichte und Relationes.
 wann selbe unter ihnen in pleno ordentlich con-
 ferirt und verglichen / an allhiefige Reichs-Ver-
 sammlung / als Committenten durch alldasig an-
 allhiefiges Chur-Majest. Reichs-Directorium
 nebens inwendiger Auffdrückung desselben Insig-
 gels und Signatur in tertia persona ohne weitere

Curialia zu dirigiren haben; Zumahlen eben die-
 ser modus allhier bey dem Reichs- gegen dem De-
 putations-Convent observiret / und so dann dem
 Reichs-Herkommen gemäß / darvon der Kayserl.
 Gesandtschaft und respectivè allhiefiger Commis-
 sion durch ein gewöhnliches Remiss gebührende
 Nachricht / und hingegen von dieser in solchen Fäl-
 len / jener ebenmäßige Notificacion ertheilet wer-
 den solle: Jedoch dergestalt / daß / wann sich pro-
 tum exigentia zeigen würde / die Nothdurfft zu er-
 fordern / sie bevollmächtigte / Zeit wärend der Tra-
 ctaten mit einer neuen Instruction in hac mate-
 ria Pacis cum Gallia zu versehen / oder die ertheilte
 zu erläutern / solches jedesmahl auff beschehende
 Communication mit der Kayserl. Gesandtschaft
 und respectivè hlermit der Kayserl. Commission
 auch falls darüber bey der Reichs- Versammlung
 ichtwas zu resolviren / auff Ihr. Kayserl. Maj.
 Allergnädigste A pprobation, gleich ihnen auch sei-
 ner Zeit die erforderliche Expedition oder Relati-
 on von Reichswegen zugefertiget und überschic-
 ket / jedoch / daß dieser modus weiters in keine
 Consequenz / und zu Præjudiz des Ordinarij, in-
 das künftige gezogen werden solle.
 Es ist aber dennoch mit Abschickung der Reichs-
 Deputation langsam hergezogen; wannhero
 Ihr. Kayserl. Maj. deßhalb durch dero Hrn. Prin-
 cipal Commissarium nochmalts Erinnerung ge-
 than. Daß / weilen von etlichen auf einen geschwin-
 den Frieden gedrungen werden wolte / aus denen ein-
 laufenden Nachrichten und Umständen aber / dem
 Reich eine schädliche Ubereilung zu wachsen dürffte
 aus dem Haag auch verlautet / daß die von bemeldten
 Reich geschlossene / und von Ihr. Kayserl. Maj.
 Allergnädigst genehm gehaltene Deputation daselbst
 noch nicht angelangt; Als werde Ihr. Kayf. Maj.
 sehr lieb seyn / wann die zu dieser Deputation be-
 nannte Churfürsten und Stände Ihre Bevollmäch-
 tigte schleunig dahin abfertigen wolten. Wir wol-
 len aber die fernere Erzählung hiervon etwas anse-
 hen lassen / und was mittlerweile der Friedens-Con-
 gress vor einen Anfang und Fortgang gehabt / nun-
 mehro erschen. Und haben Ihr. Kayserl. Maj.
 die Vollmacht zu diesem wichtigen Werck / in hierbey
 kommendem Inhalt ertheilet: Wir Leopold von
 Gottes Gnaden / Erwehlt Römischer Kayser /
 allzeit Mehrer des Reichs / in Germanien / Hun-
 gern / Böhmen / Dalmanien / Croatien / Schlawen
 nien etc. König / Ers-Herzog zu Oesterreich / Her-
 zog zu Burgund / Brabant / Steiermarek / Kärn-
 ten / Krain etc. Marggraff in Mähren / Herzog zu
 Lützelburg und Ober- und Nieder-Schlesien / Bür-
 gemberg und Teck / Fürst in Schwaben / Graff zu
 Habsburg / Tyrol / Pfirde / zu Kyburg und Görz /
 des Heil. Römisch. Reichs Marggraff zu Burgau
 und der Ober- und Nieder-Lausnis / Herr der
 Windischen Marek / zu Porrenau und Salins etc.
 Thun kund / und bezeugen hiemit / daß da wir
 nichts eifriger wünschen / als daß der gegenwärtige
 Krieg / wodurch bereits von etlichen Jahren her
 die Christenheit bedrängert wird / so bald möglich
 in einen billigen und reputirlichen Frieden verfeh-
 ret werden möge; und von allen im Krieg begrif-
 fenen Parthejen beliebt worden / daß an einem
 mit gemeiner Bewilligung zu erwählenden

1697.

Kayf. Maj. wollen die deputa- tion beschleunigt sein.

Kayf. Maj. Vollmacht vor dero Besandten zu dem Friedens-Congress.

Dre

1697.

Dre Friedens Tractaten und Unterhandlungen angestellet wurden / Wir alles / was an Uns ist / der Christenheit Ruhe zu befördern / gerne beytragen wollen ; Wie Wir Uns nun auff die Treue / Prudenz und Erfahrung Unserer und des Heil. Röm. Reichs lieben Getreuen / des Hoch Wohlgebohrnen und Magnifici Unsers Estats Raths / Kämmerers / und des Heil. Röm. Reichs Procancellarii Dominici Andreae, Grafen von Saimis / Erbherren auff Austerlis / Hungarischbrod / Marischbrusch und grossen Drzechau / Ritters des Giltendens Blisses / wie auch des Hoch Wohlgebohrnen und Magnifici, Unsers Reichs Hof Raths / Kämmerers / Heinrichs Johann Grafen von Strammann / Herrn in Peirbach / Obt / Schmiding / Spatenbrunn und Carlsberg / wie auch des Magnifici, Unsers Reichs Hof Raths / und auff den Reichstagen bevollmächtigten Commissarii, Johann Friederichs / Freyherrn von Seltzeru zc. verlassen ; So haben Wir dieselbe ernennet / erwählet und verordnet / wie Wir sie dann auch Krafft gegenwärtiger Vollmacht ernennen / erwählen und verordnen zu Unseren Extraordinarien und bevollmächtigten Gesandten zu bemeldten zu haltenden Zusammenkünften und Friedens Handlungen. Derwegen committiren und befehlen Wir ihnen / in specie, daß sie sich / so bald es geschehen kan / an den Ort / über welchen sich die Partheyen vergleichen werden / begeben / und daselbst Friedens Unterredungen / entweder direct, oder durch Vermittelung des von beyden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des Durchl. Großmächtigsten und Aller Christlichsten Fürsten / Herrn Ludwig Königs in Franckreich zc. Unsers geliebtesten Schwagers und Bruders Gesandten oder Deputirten / welche mit gnugsamer Vollmacht gegenwärtigem Kriege seine Endschaft zu geben / und die Streitigkeiten / welche dahin gehören / durch einen guten und festen Frieden beyzulegen / versehen seyn / anstellen sollen. Wir geben auch Unsern vorbenannten Extraordinar Gesandten und Plenipotentiarin / sowol allen dreyen insgesamt / als auch zweyen von ihnen / wann der dritte abwesend / oder sonst verhindert wird / oder auch einem unter ihnen allein / und absonderlich wann die beyden übrigen gleichfalls abwesend / oder sonst verhindert seyn / völlige und absolute Macht mit aller Auctorität und Vollmacht / welche hierzu vornöthig / die Friedens Handlung vor Uns und in Unserm Namen zwischen Uns und vorbesagten Durchlauchtigsten und Aller Christlichsten König in Franckreich anzutreten / zu schliessen und zu unterzeichnen / auch alle Instrumenta, welche zu diesem Zweck erfordert werden können / zu machen / auszufertigen / zu extradiren / und also durchgehends alles zu verhandeln / zu verheissen / zu stipuliren und zu schliessen / die Acta zu unterzeichnen / die Declarationes und Pacta conventa zu verwechseln / und alles / was zu ermeldtem Friedens Werck gehört / zu thun / so frey und kräftig / als Wir selbst gegenwärtig thun würden / oder thun können / ob gleich eine specialere und ausführlichere Vollmacht / als hierinn enthalten / nöthig zu seyn erachtet würde. Über dem versprechen Wir / und erklären bey Unserer Käyserlichen Treue und Wort / daß Wir alles

vor gut / genehm und kräftig halten und ratihabiren wollen / was durch vorbesagte Unsere Extraordinare Gesandten und Bevollmächtigten / alle dreye zusammen / oder zweye von ihnen / da der dritte abwesend / oder sonst verhindert würde / auch einem unter ihnen allein / wann die übrige gleichfalls abwesend / oder verhindert würden / abgehandelt / beschlossen / unterzeichnet / ausgeantwortet und verwechselt worden. Uns hiermit verpflichtend / Unsere Ratificationen in gehöriger Form und in der Zeit / welche verabredet worden / auszufertigen. Zu Beglaubigung und Bekräftigung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Käyserl. Insiegel zu bekräftigen befohlen. Begeben in Unserer Stadt Wien am 3. Febr. An. 1697. Unserer Reiches des Römischen im Vierzigsten / des Ungarischen im Zwey und vierzigsten / des Böhmisches im Ein und vierzigsten.

Leopoldus.

(L. S.) Ut

Sebastianus Wunibaldus, Comes
à Zeil.

Auff Ihrer Käyserl. Maj. eigenen Befehl /

Casparus Florentinus, Consbruck.

Die Königlich Französische Vollmacht lautet
also :Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König in
Franckreich und Navarren / erbietten allen und jeden / welche gegenwärtiges sehen werden / Unserm
Gruss.

Wie Wir nichts eifriger wünschen / als den jetzigen Krieg / mit welchem anjese die Christenheit bedrängt wird / durch einen guten Frieden geendiget zu sehen / und durch Bemühung und Mediation Unseres vielgeliebten Bruders des Königs in Schweden / die Städte Delft und Haag von allen Theilen beliebet worden / umb die zu dem Ende nöthige Zusammenkünfte daselbst zu halten ; So fügen Wir hiemit allen und jeden zu wissen / wie daß Wir aus gleichmäßigem Verlangen / die Verwüstung so vieler Provinzen und Vergießung so vielen Christenbluts / so viel an Uns seyn wird / durch der Göttlichen Providenz Bestand zu hemmen / Uns gänzlich auff die Erfahrung / Prudenz und Treue Unser lieben Getreuen / Herrn Harlay de Bonnevil, Unseres geheimen Estats Raths / und Unsers lieben Getreuen / Herrn Verjus, Grafen von Crecy, Freyherrn von Courcy, Herrn von Boulay, Meillet, und anderer Dertter / wie auch Unsers lieben Getreuen / Herrn von Callieres, Rochechellay und Gygny, welcher sich würcklich anjese in der Stadt Delft auffhält / verlassen / welche sie durch vortheilhaftige Proben in unterschiedenen importanten Verrichtungen / so Wir ihnen sowol aussen / als innerhalb Unserm Reiches vertrauet / bewiesen : Wegen dieser Betrachtungen und andern Uns hierzu bewegenden Ursachen haben Wir besagten Herren de Harlay, de Crecy und de Callieres auffgetragen / sie verordnet und deputiret / und tragen ihnen nochmals auff / ver-

1697.

Der Französische
Gesandten
Vollmacht.

1697.

ordnen und deputiren sie durch gegenwärtige mit Unserer eigenen Hand unterzeichnete Vollmacht/ und haben ihnen gegeben/ und geben ihnen nochmals vollkommene Macht/ Commissio und specialen Befehl/ nach besagter Stadt Dessf sich in qualität Unserer Extraordinair- Gesandten und Bevollmächtigten/ den Frieden zu schließen/ zu begeben/ und daselbst mit allen/ sowol Unseres vielgeliebten Bruders des Römischen Käyfers/ als Unsers vielgeliebten Brudern und Vettern des Catholischen Königs/ wie auch Unserer sehr lieben und grossen Freunde der General- Staaten der vereinigten Niederlande/ und aller andern mit ihnen Allirten Fürsten/ mit gnugsamen Vollmachten versehenen Gesandten/ Plenipotentiarien und Ministern/ es sey mit ihnen selber/ oder durch Vermittelung derer/ des von allen angenommenen und beliebten Herrn Mediatoris Gesandten zu conferiren/ und daselbst von Mitteln zu handeln/ die Streitigkeiten/ welche den jetzigen Krieg verursachet/ zu enden und beyzulagen; Und sollen besagte Unsere Gesandte und Plenipotentiarii alle drey zusammen/ oder zwey/ in Abwesenheit des dritten/ wegen Unpäßlichkeit/ oder anderer Verhinderung/ oder einer allein/ in Abwesenheit der beyden andern in gleichem Fall der Unpäßlichkeit/ oder andern Verhinderung/ sich vergleichen/ und einen guten und sichern Frieden schließen und unterzeichnen/ und insgemein alles/ was sie zu besagtem Effect des Friedens vor nöthig halten werden/ mit eben derselben Autorität thun/ handeln/ verheissen/ und accordiren können/ als Wir thun würden und könnten/ wann Wir selbst in Person zugegen wären; Ob auch schon etwas seyn sollte/ so einen specialern Befehl erforderte/ und nicht in gegenwärtigem enthalten wäre. Und verheissen Wir bey Königlichem Treue und Wort/ alles dasjenige fest zu halten und zu erfüllen/ was von gedachten Herren de Harlay, de Crecy und de Callieres, oder von zweyen unter ihnen im Fall der Abwesenheit des dritten wegen Unpäßlichkeit oder anderer Verhinderung/ oder von einem allein in Abwesenheit der beyden andern wegen Unpäßlichkeit oder anderer Verhinderung wird verheissen und accordiret worden seyn/ auch die Ratificationen in der Zeit/ in welcher sie dieselbe in Unserm Namen zu verschaffen werden versprochen haben/ ansfertigen zu lassen. Darnach das ist Unser Wille/ zu dessen Bezeugung Wir unter gegenwärtigen Brieff Unser Inseigel zu drucken befohlen. Gegeben zu Versailles den 25. Februarii, im Jahr 1697. und Unsers Reichs dem 54. Unterschrieben Louis, auff der andern Seiten/ Aus Königlichem Befehl/ Colbert, und mit dem grossen Inseigel in gelbem Wachs gesiegelt.

Der Königl. Engl. Gesandten Vollmacht.

Die Königl. Englische Vollmacht war dieses Inhalts:

Wilhelm der Dritte/ von Gottes Gnaden König von Großbritannien/ Frankreich und Irland etc. Allen denen/ so diesen gegenwärtigen Brieff sehen oder lesen hören/ Unsern Gruss zuvor. Demnach der Zustand Europæ und die Disposition der Interessirten sich würcklich in solchem Stand befunden/ daß der Friede von allen gehoffet/ und durch Göttliche Providenz und die gute

Dienste Unsers allerliebsten Bruders/ des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs in Schweden/ als Mediatoris, der Krieg/ als davon die ganze Christenheit so lange Zeit affligiret/ geendiget werden möchte/ haben Wir in Ansehung dessen/ und daß ein beständiger/ aufrichtiger und ewiger Friede zwischen den Christlichen Potentaten möge getroffen werden/ Uns forhandt Gelegenheit/ welche die Ruhe Europæ wieder bringen könne/ bedienet/ und zu Beförderung dieses heilsamen Wercks/ nicht allein capable Subjecta, als Unsere vielgeliebte getreue Vettern/ Herrn Thomas Comte de Pembrock, Eduart Vicomte de Villers, Robert Seignr. de Lexington, und Joseph Williamson, darzu ernennet und verordnet/ sondern nominiren/ onstituiren und deputiren hierdurch selbige vor Unsere Extraordinari Ambassadeurs- Commissarien/ Deputirten/ Bevollmächtigten und Plenipotentiarien/ umb sich nach/ oder einem andern darzu accordirten Ort zu begeben/ die Friedens- Negotiation anzufangen/ und mit den von denen Allirten und König in Frankreich darzu wohlverordneten Plenipotentiarien fortzusetzen/ zu einem friedlichen Schluß zu bringen/ und in Unserm Namen alle Conditiones und Articlen zu unterzeichnen. Wie Wir dann alles/ was sie gut befinden/ auch vor lieb und gachm annehmen werden. Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und durch Unser grosses Siegel bekräftigen lassen. Gegeben in Unserm Königl. Hauß Kensington den 6. Februarii 1697. im neunten Jahr Unserer Regierung.

Guillaume Roy.

Die Königl. Spanische war folgendts eingerichtet:

Wir Don Carl, von Gottes Gnaden König in Spanien etc. Thun kund und zu wissen/ daß da Wir nichts eiferiger gewünschet/ als gegenwärtigen blutigen Krieg geendiget/ und die Christenheit in einen sowol schleunigen als beständigen Frieden auff's ehefte wieder gesetzt zu sehen/ Wir mit allerbilligen Gutwilligkeit und Erkenntlichkeit/ die Christliche und Löbliche Bemühung erkennen/ welche den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Carolum, Unsern vielgeliebten Bruder/ Vettern und Freund/ der Schweden/ Gothen und Wenden- König/ Groß- Fürsten in Finnland/ Herzogen in Schonen/ Esthen/ Lieffland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn von Ingermanland und Wismar/ wie auch Pfalzgrafen am Rhein/ in Bayern/ Jülich/ Cleve/ und Zwenbrüggen Herzogen etc. bewogen/ das Amt eines Mediatoris auff sich zu nehmen/ und allen Fleiß zu Wiederbringung der gemeinen Ruhe anzuwenden; Und damit/ was Uns betrifft/ nichts ermangelt möge/ so zu einem so heilsamen Vorhaben was beytragen könne/ haben Wir (so bald Wir erfahren/ daß man sich von Seiten aller Interessirenden verglichen/ Nystrick als den allerdienlichsten und bequemsten Ort zur Vornehmung einer allgemeinen Friedens-

1697.

Vollmacht vor der Königl. Spanische Gesandten.

Handlung

1697.

Handlung zu ernennen) ohne Verzug Don Francisco Bernardo de Quiros aus Unserm Rath von Castilien und Unsern Abgesandten an die General Staaten der vereinigten Niederlande / und Don Alexandro Scoockart, Grafen von Tirimont, Rath im Estats und geheimden Rathe der Niederlande in Flandern zu Unseren Extraordinair. Gesandten und Bevollmächtigten / besagte Friedens Handlung von Unserwegen zu führen / ernennet und bestellet / wie Wir sie dann dazu nochmals durch gegenwärtige Vollmacht ernennen und bestellen. Weil Wir Uns auch gänglich auff dero Treue / Klugheit und Erfahrung in Unsern Staats. Verrichtungen verlassen / tragen Wir ihnen auff / und befehlen ihnen insonderheit / sich in aller möglichen Eyl nach dem Hause von Nyfwick zu verfügen / und zugleich mit den Gesandten und Bevollmächtigten Unserer Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Allirten durch Vermittelung der Extraordinair. Gesandten des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Caroli, Königs in Schweden / Unseres vielgeliebten Bruders / mit den Extraordinair. Gesandten und Bevollmächtigten / des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Ludwig des XIV. Aller. Christlichsten Königs in Frankreich / Unseres vielgeliebten Bruders und Vetteren / in Conferenzen und Friedens. Handlung zu treten. Damit sie auch zu dem Ende rechtmäßige und gnugsame Macht haben mögen / geben Wir besagten Unsern Extraordinair. Gesandten und Bevollmächtigten Don Francisco de Quiros, und dem Grafen von Tirimont, beyden zugleich / und einem jeden insonderheit / bey Abwesenheit oder Unpäßlichkeit eines oder des andern / völli ge und gängliche Autorität / und alle zu dem Ende nöthige Macht / den Frieden zwischen Uns / Unsern Großmächtigsten Allirten / in dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten / dem Aller. Christlichsten König in Frankreich / vor Uns / und in Unserm Namen zu schließen und zu unterzeichnen / wie auch alle zu dem Ende nöthige Instrumenta zu machen / zu verfertigen und auszuliefern / und insgesamt die Acten und Declarationen / so zur Verwechslung der Conventionen nöthig / zu verheiffen / zu kürtzen und zu schließen / wie auch alle andere zu besagter Friedens. Handlung gehörige Sachen / mit eben der Freyheit und Gewalt zu verichten / als Wir selbst / wann Wir gegenwärtig / thun könnten / auch selbst die jenigen Sachen und Handlungen / welche einen Specialern und ausdrücklichen Befehl / als den jenigen / welchen gegenwärtige Vollmacht in sich begreiffet / erfordern können. Und Wir verheiffen / versichern / und geben Unser Königlichtes Wort und Treue / daß Wir alles das jenige / was besagte Unsere Extraordinair. Gesandte und Bevollmächtigte / beyde zugleich / oder einer absonderlich in schon gemeldter Form gethan / gehandelt / verheiffen / unterzeichnet / und beschließen werden haben / solenniter in der besten Form und Weise / als möglich / und in der Zeit / über welche man sich einmüthiglich wird verglichen haben / geteum halten wollen. Zu Beglaubigung und mehrerer Krafft des vorhergehenden haben Wir diese mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / mit Unserm geheimen Insiegel versiegelt / und

von Unserm Estats. Secretario referirte Vollmacht ausgefertiger. Unterschrieben

Madrid den 12 April /
Anno 1697.

Ich der König.

Don Crispin Gonzalez Bottello.

Die Holländische Vollmacht bestunde hierauff:

Die General. Staaten der vereinigten Provinzen der Niederlanden / enbieten allen denen / die gegenwärtigen Brieff lesen werden / unsern Gruß. Wie wir nichts eifriger wünschen / als daß gegenwärtiger Krieg / dadurch anjese die Christenheit be dränger wird / durch einen guten Frieden geendiget werde / und durch Vorforge und Mediation des Allermächtigsten und Durchlauchtigsten Königs in Schweden / das Haus zu Nyfwick allerseits zu der General. Zusammenkunft / ist beliebt und erwöhlet worden. So haben wir aus selbigem Verlangen / so viel an uns seyn wird / die Verwüstung so vieler Provinzen und Vergießung so vielen Christlichen Bluts zu hemmen / was wir können zu diesem heilsamen Werck beytragen / und zu dem Ende zu besagter Versammlung etliche Personen / welche zur Wohlfahrt unsers Staats vielfältige Proben und Zeichen ihrer Erfahrung und Wissenschaft in Staats. Sachen erwiesen / deputiren wollen. Gleichwie nun die Herren Jaques Boreel, Herr von Duynbek Westhoven. und Merestein, Rath und Bürgermeister der Stadt Amsterdam / und Deputirter Staats. Rath der Provinz Holland / Herr Everhard von Weede / Herr von Weede / Dyckveldt, Radeles, Erb. Herr der Stadt Oudevater, Decanus und Collator des Kayserlichen Capitels zu St. Marien zu Utrecht / Dyckgraff des Rheinisch. Stusses in besagter Provinz / Staats. Präsident und der Ritterschafft Deputirter derselben Provinz / und Guillaume von Haren / Grieman von Bild / der Ritterschafft und Staaten von Friesland Deputirter / der Universität zu Francker Curator, alle bey unsrer Versammlung der Staaten von Holland / Utrecht und Friesland / Deputiren / sich in vielen wichtigen Verrichtungen / zu unserm Dienst / darinnen sie vielfältige Zeichen Ihrer Treue / Fleisses und Geschicklichkeit in Verwaltung der Staats. Sachen abgeleget / herfür gethan. Also haben wir aus angeführten / und andern uns hierzu bewegenden Ursachen / besagte Herren / Boreel. von Weede. und von Haren committiret / verordnet und deputiret / committiren / verordnen und deputiren auch dieselbige nochmals durch gegenwärtige / ihnen gegebene Vollmacht / Commission und Special. Befehl / sich in Qualität unserer Extraordinair. Gesandten und Plenipotentiarren / zu dem zukünftigen Frieden nach Nyfwick zu verfügen / und de. abst. entweder directe, oder durch Vermittelung des von allen angenommenen und beliebten Herrn Mediatoris Gesandten / mit denen des Allerchristlichsten Königs / und der Allirten mit gnugsamen Vollmachten versehenen Extraordinair. Gesandten und Plenipotentiarren zu conferiren / und daselbst von Mitteln / die Streitigkeiten so den jetzigen

1697.

Vollmacht
vor die Holländische
Gesandte.

1697.

»Krieg verursacht / zu handeln / zu enden / und bey-
 »zulegen; Und sollen besagte unsere Gesandte und
 »Plenipotentiarii, alle drey zusammen / oder zwey
 »im Fall des Drittens / wegen einer Unpäßlichkeit /
 »oder anderer Verhinderung / Abwesenheit / oder ei-
 »ner allein in Abwesenheit der beyden andern / in
 »gleichem Fall einer Unpäßlichkeit oder andern Ver-
 »hinderung sich vergleichen / darüber einen guten
 »und sichern Frieden schließen und unterzeichnen /
 »und insgemein alles was sie zu diesem Werck vor nö-
 »thig erachten werden / handeln / verheissen und
 »accordiren / als wir thun würden und könnten /
 »wann wir selbst zugegen wären / obgleich hierzu ein
 »specialerer Befehl / als in diesen gegenwärtigen
 »enthalten / hierzu erfordert werden möchte; Wie
 »wir denn treulich und aufrichtig verheissen / alles
 »dasjenige / was erwähnte Herren unsere Gesandten
 »und Plenipotentiarii oder zwey unter ihnen / im
 »Fall des dritten Abwesenheit / wegen Unpäßlichkeit
 »oder anderer Verhinderung wird bedungen oder ac-
 »cordiret haben / genehm und fest zu halten / und zu
 »erfüllen / wie auch die Ratificationen in der Zeit
 »zu welcher sie dieselbigen in unserm Nahmen zu ver-
 »schaffen / werden versprochen haben / ausfertigen zu-
 »lassen. Gegeben in dem Haag / in unserer Versamm-
 »lung unter unserm grossen Siegel / unterschrieben von
 »unserer Versammlung Præsidenten und Actuatio,
 »den 6. Apr. 1697. so gezeichnet / K. B. de Reede. und
 »auf der andern Seiten war geschrieben / aus Befehl be-
 »sagter General-Staaten / Signat. K. Fagel, und ver-
 »siegelt mit dem grossen Insiegel in rothem Wachs.

Der Frie-
 dens-Con-
 gress mit
 seinem An-
 fang.

Diesem nach war der 9. Maj. angestellet / den An-
 fang der Conferencen zu machen / an welchem An-
 fangs nach Mittage um halb 4. Uhr der Königl.
Schwedische Abgesandte Hr. Baron von
 Lillenroth als Mediator in einer Carosse mit 6. Pfer-
 den nebst zweyen von Adel / in gesamt in Trauer-Ha-
 bit über die mittelfte Brücke / durch das gewöhnliche
 Thor des Hofes vorgemeldten Königl. Hauses zu
 Nyshwiel seinen Eintritt nahm / und ward von dem
 Hrn. Hessel Introduceur der Gesandten und Cere-
 monien-Meister der Hrn. General-Staaten unten
 an der Treppe empfangen / und in das vor ihn zube-
 reitete Zimmer geführt. Um 4. Uhr kam der Chur-
 Bayerische Abgesandte Hr. Baron Brielmeyer
 nebst seinem Sohn und andern von Adel. Bald
 hernach folgerten der Herrn General-Staaten Ge-
 sandte Borcel, Dyckvel und von Haren, in einer
 Carosse mit 6. Pferden / deren eine andere gleichfalls
 mit 6. Pferden gefolget / worin dero Edelleute sassen.
 Hierauff kamen die Könygl. Gesandten / bey ihnen ha-
 bende 5. Carossen mit 6. und 3. mit zwey Pferden
 bespannet: Voran ritten zwey Vorreuter mit des
 Graffen von Caunitz Liverey; In den beyden ers-
 ten Carossen saß der Hr. Huyck Secretarius der Ge-
 sandtschaft / und die Secretarii und Edelleute dero
 Hauses / in der dritten aber / so des Graffen von
 Caunitz war / die drey Hrn. Gesandten / Graff von
 Caunitz / Graff von Struermann und Baron von
 Seilern / unmittelbar gefolget von zweyen Schild-
 knaben und zweyen Pagen zu Pferde. In den 5.
 übrigen befanden sich des Hrn. Graffen von Kaunitz
 zweyen Söhne / der Graff von Harrach / der Graff
 von Dierrichstein / der Graff von Quessenberg / zwey
 Graffen von Lamberg und einige Teutsche von Adel.

Ferner kamen die Königl. Spanische Gesandten in
 zweyen Carossen mit 6. Pferden / in derer ersten sa-
 sen die beyde Gesandten de Queros, und der Graff
 von Tirimont / in der andern die Edelleute / vor ih-
 nen her aber sahe man 6. Cavalliers zu Pferde. Die-
 sen folgerten die Englische Gesandten gleichfalls in
 zweyen Carossen mit 6. Pferden / in der ersten sassen
 die Lords Pembroke und Villers, in der andern
 der Secretarien der Gesandtschaft Prior, wie auch
 die andern Secretarien und Edelleute. Nach diesen
 erschienen die Fürstl. Unckische Abgesandte / der Herr
 Mean und Nort in einer Carosse mit 6. Pferden;
 Auch bald darauff der Churfürstl. Sächsische Abge-
 sandte Hr. Bose in einer Carosse mit 6. Pferden / bey
 ihm saß der Churfürstl. Brandenb. Abgesandte Hr.
 von Schmettau / dessen Carosse mit 6. Pferden ledig
 folgte; Weiter der Herzogl. Lothringische Abgesand-
 te Hr. Canon in einer Carosse mit zweyen Pferden /
 und dann der Abgesandte des Fränckischen Craifses
 Hr. von Schrottemberg / und der Herzogliche Wir-
 tembergische Abgesandte Hr. von Hessen in einer
 Carosse mit 6. Pferden. Diese sämmtliche Mini-
 str. kamen binnen einer Viertel Stunde zwischen 4.
 Uhr und einem Viertel auff Stünffe an / und wur-
 den unten an der Treppe vorgemeldter massen von
 dem Hrn. Introduceur Hessel durch die vor sie ver-
 ordnete Thore in ihre Zimmer geführt. Endlich
 kamen auch ein Viertel vor 5. Uhren die Französische
 Gesandte in drey Carossen mit 6. Pferden / in der
 ersten sassen die drey Gesandten de Harlay, de Cre-
 ci, und de Callieres, nebst dem Staats-Rath de
 Harlay, und hatten einen Cavallier vorher reiten /
 die zwey andere waren mit Edelleuten besetzt / und
 wurden die Hrn. Gesandten von dem Hrn. Rosen-
 boom der Hrn. Staaten Agenten und Introduceur
 der Gesandten in das vor sie zubereitete Zim-
 mer geführt. Keiner von den Pagen und La-
 queyen aller dieser Ministern hatte einigen Degen
 oder Stock / auch die Pagen zu Pferde keine Pistolen /
 Zufolge dem Reglement so hierüber auffgerich-
 tet worden / und dem ehemaligen zu Niemagen fast
 gleich gewesen; Und geschah im übrigen in dieser
 Versammlung nichts / als daß dem Hrn. Media-
 teur die Vollmachten überliefert wurden / welches
 sich biß ein Viertel nach 7. Uhr verweilet; und nah-
 men darauff um halb achte die Herrn Gesandten ih-
 ren Abschied / die Könygl. fuhren am ersten weg /
 die Französische zum letzten / mit dem Bescheide / daß
 solches zu keiner Consequence gereichen sollte. Den
 11ten war die andere Zusammenkunft von 10. Uh-
 ren Vormittage biß Nachmittage um 2. Uhr. Den
 15ten die dritte / den 18ten die vierte / den 22ten die
 fünfte / und solten so weiter / genommener Abrede nach /
 wochentlich zweymal / des Mittwochen Vor, und des
 Sonnabends Nachmittage die Conferencen con-
 tinuirt werden. In der letzten Session dieses Mo-
 nats ward ein Reglement wegen des Cerimoniels und
 einiger andern Umstände / dem ehedessen zu Niemä-
 gen errichteten gleich / abgehandelt / und solches folgen-
 der massen abgefaßt:

Se. Kön. Maj. zu Schweden Extraordinair-
 Gesandter und Bevollmächtigter zu der Friedens-
 Handlung Baron von Lillenroth thut hiermit zu wiss-
 sen / daß die Erleuchte und Vorrefftliche Hrn. Gesand-

Reglement
 so die Re-
 daction auff-
 gerich. et.

1697.

169

1697.

te und Bevollmächtigte / so viele derselben bey der Friedens-Handlung gegenwärtig seyn / einmüthig gleich gut befinden den gethanen Vorschlag / dasjenige / so wegen des Ceremoniels zu Niemagen introductiret worden / nebst etlichen Anhängen / die man gegenwärtigen Orte nach / und wegen etlicher anderen Umstände dienlich erachtet hinzu zu thun / bey jegiger Gelegenheit wieder zu observiren ; Und seynd demnach auf vorhergegangene reife Erwägung folgende Artikel bewilliget worden :

1. Daß alle Notificationen von Anfunfft der Gesandten und Bevollmächtigten aufgehoben und cassirer seyn sollen / wie nicht weniger alle Visiten und Contre-Visiten / so einige solenne Cerimonien erheischen ; und soll von nun an einem jeden frey stehen einander Visiten zu geben / so offte und wie es einem jeden gefällt / auch von niemand als eine Pflicht gefodert / oder ins künfftige einige Consequence daraus gezogen werden. Doch sollen die neu ankommende gehalten seyn sich zu der Friedens-Handlung zu legitimiren / und ihre Vollmachten dem Mediateur zu exhibiren / der sie hernach den gegenwärtigen Gesandten und Bevollmächtigten der hohen Allirren soll kund machen / ehe daß sie an dem Ort der Versammlung erscheinen.

2. Die Herren Gesandten und Bevollmächtigte sollen an demselben Ort mit einer kleinen Anzahl Edeln / und mit einem oder zum höchstem zweyen Pagen, wenigen Laquayen und einer einzigen Kutsche / darin sie selbst fahren / auff den Vorplatz kommen / auch da sie noch eine oder mehr Kutschen zu ihrer Vergesellschaftung nöthig hätten / die selbe um die grosse Confusion zu vermeiden / und allem Ungemach vorzukommen auff dem gedachten Vorplatz bleiben : Dergleichen auch an allen andern Publicquen Orten / wo eine grosse Menge Menschen zusammen kommet / als auf Comcedien, solennen Gastereyen / Balletten soll beobachtet werden.

3. Die Kutscher und der ganze Train sollen befehliger werden / sich alles Reiffens und Zanckens zu enthalten / und hergegen einander mit aller Höflichkeit begegnen / und willfährig sich erzeigen / einander zu helfen / dafern einer des andern Hülfte sollte nöthig haben.

4. Die Edelleute so die Gesandten vergesellen / sollen Achtung haben / daß die Domestiquen des Trains sich diesem gemäß bezeigen / oder sollen dafern sie sich anders verhalten / schwer gestraffet werden.

5. Die Abgesandten und Bevollmächtigte / so wegen Ihr. Käyserl. Maj. und der hohen Allirren zugegen seynd / sollen auff dem Vorplaz des Hauses / wo die Friedens-Handlungen geschehen / ander Seite des Hauses / so nach dem Haag stehet / durch den zu dem Ende ausdrücklich gemachten Eingang eintreten / und längst den Treppen dieser Seite in ihre Zimmer gehen. Des Allerchristlichsten Königs Gesandten sollen die unlängst gemachte Brücke und Thüre passiren / so an der Seite von Dessf stehen / und sich der Treppen / so nach ihren Kammern zu führen / gebrauchen. Der Mediateur aber soll über die Brücke und durch die Thüre / so in der

Mitte stehet / und folgendes längst der grossen Treppe des Hauses in sein Zimmer gehen.

6. Sollten zwey Kutschen einander in solcher Enge begegnen / da zwo zugleich nicht durchfahren können / so sollen die Kutscher / an statt wegen des Rangs und Vorzugs zu zancken / oder einander zu verhindern / und Ursache zur Confusion zu geben / vielmehr ihr bestes thun / daß der Durchgang hier und dar / so viel die Gelegenheit der Sache mit sich bringet / destomehr erleichtert werde ; Und soll derjenige erst stille halten / der es am ersten mercket / daß ein enger Platz vorhanden / und dem andern Raum geben / so wie er vermeynet / daß derselbe am bequemsten bey ihm wegkommen könne.

7. An den Orten / wo man spazieren gehet / als in dem Vorholze und der Maille-Bahn / soll die bisher übliche Gewohnheit statt haben / und die Passirende an beyden Seiten die rechte Hand halten / welches auch überall auff den Strassen / da solches gemächlich geschehen kan / soll beobachtet werden / ohne präjudiz des Rangs von einem oder andern Amte.

8. Die Pagen, Laquaien, und alle diejenige / so Liverty tragen / sollen weder Degens noch Stöcke / noch Schieß-Gewehr / ob schon kleine und verborgene / oder einiges anderes Gewehr / weder in der Stadt noch in gedachten Spazier-Plätzen / oder wann man nach dem Hause zu Nyhswiel fährt / tragen ; doch stehet den Pagen frey / wann es ihnen gut dünckt / Rützens zu tragen. Es soll auch männiglich verboten seyn / des Nachts / ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer Herren / außser Hauses zu seyn / damit niemand zu der Stunde in der Stadt oder sonsten wo schwermend gefunden möge werden : der sich anders verhält / soll in schwere Straffe verfallen / und seines Herrn Hauses verlustig erkläret werden.

9. Sollte jemand der Domestiquen der Gesandten oder Bevollmächtigten eines Verbrechens oder Schändung der publicquen Ruhe schuldig erfunden werden / so soll der Gesandte oder Bevollmächtigte sich seines Rechts / um ihn nach Gutbefinden zu straffen / begeben / und ihn aller seiner Vorrechte in Sachen der Beschüzung unwürdig und verlustig achten / an bey Sorge tragen helfen / daß er den ordinairen Bedienten der Justiz / es sey in der Stadt oder an einem andern Ort / da das Verbrechen möchte begangen seyn / zu Händen gebracht / auch nachmals wider ihn nach Erforderung der Befehle und Conclutionen des Orts verfahren werden möge. Wann auch der Schout entweder selbst / oder durch seine Diener jemand in flagranti delicto, oder auff frischer That / und in Verführung der publicquen Ruhe antreffen sollte / soll ihm erlaubet seyn / die Hände an den Delinquenten legen zu lassen / ob es schon bekannt wäre / daß er einer von den Knechten oder sonsten vom Train eines Gesandten wäre / ihn mit hinweg und in Verwahrung zu nehmen / biß daß er dem Herrn oder Patron des Delinquenten davon Nachricht gegeben / welches dann ohne alle Zeit-Versäumniß von ihm geschehen / und alles desjenigen / so der Herr des Gefangenen halber entweder um ihn fester zu setzen / oder los zu lassen / anführen möchte / sich fleißig erkundigen.

10. Dafern ein Domestique eines Gesandten

oder

1697.

1697.

oder Bevollmächtigten durch Scheltworte oder Be-
 zäncke einen Domestiquen eines andern Gesand-
 ten oder Bevollmächtigten heraus gefordert oder auf-
 gereizet hat / so soll der Ausforderer der Gewalt des
 Herrn / dessen Domestique ausgefordert worden /
 ungesäumt übergeben werden / und selbigem anheim
 gestellet seyn / wie er den Ausforderer straffen wolle.

11. Die Gesandten und Bevollmächtigte sollen
 alle ihre Domestiquen, beydes Edle und andere /
 ernstlich vermahnen / keine Querellen oder Hän-
 del anzufangen. Sollte aber dennoch jemand in
 offenbare Handel gerathen / und solche mit Berecht-
 ausführen wolte / so soll er alsofort des Hauses sei-
 nes Herrn oder Patronen verlustig seyn / und An-
 stalt gemacht werden / daß er mit dem ersten sich
 aus der Stadt begeben / ohngeacht seiner dargegen
 eingewandten Entschuldigungen / daß er nemlich
 allzusehr beleidiget oder zu erst angegriffen worden /
 Ja er solle schuldig seyn / auff die gegen ihn vor
 dem Gerichte seines Lands Fürsten angestellte Klä-
 gen zu antworten / und der nach den Befehlen aus-
 fallenden Straffe gewärtig zu seyn.

12. Alle diese Artikel / wie sie jeso zu Beobach-
 tung guter Disciplin und Ordnung mit allgemei-
 ner Bewilligung errichtet worden / sollen künftig
 nirgend auff einigem Ort oder Gelegenheit zur
 Consequence gezogen werden / noch jemand besu-
 get seyn / daraus einen Schluß zu fassen / daß ihm
 dadurch ein Recht / oder einem andern ein Nachtheil
 zugewachsen wäre. Grafenhage den 29. Maji
 1697.

N. Ullienroot.

Mittlerweile hatten die Hn. Gesandten der Hohen
 Allirten ihnen vorgenommen / eine weitläuffrige Dedu-
 ction der Berechtigte ihrer Præzensionen den Fran-
 zöf. Gesandten zu übergeben / jedoch nicht ehender / als
 bis sie vernähmen / ob diese von ihrem Könige Ordre
 hätten / dessen Præzensionen aufzusetzen / Diese aber
 antworteten / daß sie nichts zu fordern hätten / auch keine
 Præzensionen machen würden / sondern nur bereit wä-
 ren zu antworten / ließ man es also an jener Seite auch
 dabei bewenden. Die Französische Gesandten aber
 suchten mit den Holländischen / absonderlich wegen der
 Commerciën und eines Stillstands der Waffen zu
 handeln: welches letztere aber nicht von statten gehen
 wolte / dieweil davor gehalten ward / daß der Friede
 dadurch mehr gehindert als befördert möchte werden:
 Und ob wohl der Hr. Mediator selbst dazü anrie-
 the / dieweil die Gemüther hiedurch mehr besänftiget /
 durch Fortsetzung der Waffen aber mehr von einander
 abwendig gemacht werden möchten / so wolte doch sol-
 ches bey den Allirten keinen ingrels finden.

Anforde-
rung der
Hohen Al-
lirten an
Francia.

Diesem nach waren die Anforderungen der Ho-
 hen Allirten / an die Kron Frankreich / dem Herrn
 Mediateur übergeben / und durch diesen den Fran-
 zöfischen Gesandten zugestellet / auch hernach zu En-
 de des Junii durch den Druck bekant gemacht
 worden.

Wegen Jhr. Käyserl. Maj.

I. Daß den Tractaten von Münster und Nimwe-
 gen unverbrochen in allen ihren vornehmsten Artikeln
 solte nachgelebet / und mithin Straßburg und Phi-
 lippsburg in dem Stande / wie sie jeso seynd / Jhr.
 Käyserl. Maj. wiedergegeben. II. Ingleichen die

1697. zehen Städte im Elsaß restituiret werden / wie sie
 Anno 1648. der Kron Frankreich übergeben wor-
 den / indem Se. Allerchristlichste Majestät nur das
 Protectorat derselben bekommen / auch dem Elsassi-
 schen Adel gleiche Jura, als andern in dem H. Röm.
 Reich zustehen. III. Nicht weniger allen Glied-
 massen des Reichs alles dasjenige wiedergegeben wer-
 den / so ihnen Frankreich mit Gewalt / oder durch
 andere Mittel abgenommen / namentlich Mons-
 Royal an Chur-Trier / Ebernburg aber solte demo-
 lirer werden. IV. Chur-Pfalz müste wieder in den
 völligen Besitz der Pfalz gesetzt werden / und die
 Herzogin von Orleans von allen Præzensionen ab-
 stehen / so sie auff die Graffschafft Sponheim und an-
 dere Länder / so von Chur-Pfalz zu Lehn gehen / ge-
 führet. V. Die Herzogthümer Lothringen und Bar-
 wären nebst der Hauptstadt Nancy dem Herzoge zu
 restituiren / ohne Vorbehaltung der großen Wege /
 so in dem Nimwegischen Frieden formiret worden /
 oder daß der Herzog von Lothringen verpflichtet seyn
 solte / den Franzöfischen Besatzungen einen freyen
 Durchzug nach den Franzöfischen Plätzen an dem
 Rhein zu verstaten. VI. Solte sich Frankreich in
 keine Differences mengen / so zwischen Jhr. Käys.
 Maj. und den Fürsten von Italien / so von dem Heil.
 Röm. Reiche zu Lehn gehen / anjeso seynd oder künfti-
 g entstehen möchten. Und VII. Jhr. Käys. Maj.
 Allirten alle redliche Satisfaction geben.

Wegen der Kron Spanien.

I. Solle die Kron Frankreich zu einer immer-
 währenden Barriere zwischen den Franzöfischen und
 Spanischen Niederlanden abtreten / Mons, Char-
 leroy, Maubeuge, Doornick, Meene, Ypern,
 Kortryck, Bearn, und Camerick, mit dero Län-
 dern / Castelen / Dörffern und Dependences, in-
 gleichen die Stadt Luxemburg samt derer Zubehöre.
 II. Aus den Spanischen Conquieren wiedergeben /
 Gironne, Roses, Urgel mit dero Zubehören / anbey
 die ganze Landschaft Lampourdan in Catalonia.
 III. Das Antheil von Hispaniola in West-Indien /
 so die Franzosen eine Zeitler eingehabt / mithin allen
 Hohen Allirten billige Satisfaction thun.

Wegen Sr. Königl. Maj. von Groß-
Britannien.

I. Soll der Französische König Sr. Maj. oder
 Dero Reichs-Feinde nicht schützen / oder ihnen dire-
 ctè oder indirectè hülffliche Hand bieten. II. Alle
 die Nord- Küsten von America / so Canada als 1 er-
 raneuf genant / nebst dem Fort S. John, der Kron
 England wiedergeben / Ingleichen III. die Stadt
 Duntercken / den Hasen und das Fort, die Nyss-
 banck / vor drey Millionen Französische Gulden. Und
 dieweil IV. Sr. Maj. angelegen ist / daß die Spa-
 nische Niederlande bleiben / alle die Städte und Der-
 ter / so Se. Cathol. Maj. begehren werden. V. Sr.
 Königl. Maj. das Fürstenthum Orange wiederge-
 ben. VI. Das Edict von Nantes, den Evangelis-
 schen in Frankreich zu gute / wieder einsetzen / und
 Sr. Majestät Hohen Allirten billige Satisfaction
 geben.

Wegen Holland.

I. Einen fest und beständigen Frieden zu bewilli-
 gen auff den Fuß der Tractaten von Aachen und
 Nimwegen. I. Sr. Cathol. Maj. alle die Derter
 in

1697.

16

Grav-
na m
eifca
s 8 er
ten S
den d
E tad
Wor

1697.

in den Niederlanden abzutreten / als dero Gesandter dem Hrn. Mediateur specificiret hat. III. Den Unterthanen der vereinigten Niederlande eine mehrere Freyheit im Handel zu verstaten/ohne das Faszgeld vermöge der Tractaten zu Nimwegen zu erhöhen. IV. Keine Französische Schiffe mehr Capo Bone Spei passiren / oder einigen Handel in Ost-Indien treiben zu lassen. V. Allen dero Hohen Allirten / ins besondere Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eöln / völlige Satisfaction zu thun.

Wegen Sr. Churf. Durchl. zu Eöln.

I. Fünffzehnen Millionen Französische Bildden / vor den dero Landen gefügten Schaden / erpessren Soldern und Bombardirung von Luyck zu bezahlen. II. Das Herzogthum Bouillon, folgendes des Luyckischen Ministri zu Nimwegen Proccitation, wieder zu geben.

Der andern Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs Verlangen / war einen beständigen festen Frieden auff den Fuß des Westphälischen Friedens zu schliessen / und wegen des in diesem Kriege erlittnen Schadens / Satisfaction zu geben. Ins besondere urgirten Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Satisfaction vor Jhr. Käyserliche Maj. Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien / Sr. Königl. Maj. von Spanien / die Herren General Staaten / und Restitucion des Fürstenthums Orange und des Edicts von Nantes.

Zu Anfange des Monats Julii, übergaben die Abgesandten des Franckischen und Schwäbischen Creyses / auff Ordre dero Principalen / ihre Gravamina, theils das ganze Reich / theils ihre der Creise besondere Angelegenheiten belangende: Wie dann auch unterschiedene Reichs-Städte und andere Stände des Reichs / mit ihren Gravaminibus absonderlich einkamen / und Satisfaction wegen des durch die Franzosen ihnen zugefügten Schadens begehrten / worunter die Stadt Worms folgende Specincation übergeben:

Gravamina und Specification des Schadens der Stadt Worms.

E. E. Magistrats / ratione Publici, Forderung wegen der demolirten / so wohl der innern / als der äußeren Stadt-Orthificationen / nemlich: Der äußeren Stadt-Mauer / welche aus dem Fundament rings umher gänglich darnieder geworffen worden; wegen der äußeren Stadt-Wälle / welche geschleiffet seynd; wegen der drey äußeren Stadt-Pforten / als der Speierer / der S. Andreas- und der Maininger-Pforten / samt Zug-Brücken und Ravelinen; wegen der fünf äußeren mit Stücken und Doppelhacken versehen gewesener überaus hohen und spacieusen Thürnen / als des Thürns hinter der Aul / des dreysfachen Thürns an der Speierer Pforten / des äußern S. Andreas-Thürns / des Maininger-Thürns / und des Neuen Thürns am Rhein / welcher bey 1000. Mann Garnison halten können / versehen mit Vornauern und Brust-Wehren / Zug-Brücke / und einem Brunnen / so alle gänglich darnieder liegen; wegen der äußeren Stadt-Gräben / so meist ganz zugezogen seynd; ferner / wegen der innern Stadt-Mauer / davon nur noch in verschiedenen Stücken 342. Ruthen aufrecht / doch meist ohne Dachung stehen; wegen der innern 6. Stadt-Pforten / als der Viehe-Pforten / der S. Leonhards-Pforten / der S. Andreas-Pforten / der Neuen-Pforten / der S. Martins-

Pforten und der Juden-Pforten / welche allesamt mit den Zug-Brücken / gemauerten Ravelinen / und denen darauff gestandenen hohen Thürnen / gänglich gesprengt und ruiniret seynd: wie nicht weniger wegen der sieben innern Stadt-Pforten / genant die Rhein-Pforte / welche samt dem darauff noch stehenden Thurm verbrannt ist: wegen der Neuen / an der innern Stadt-Mauer gestandenen überaus hohen und mit Stücken und Doppelhacken montirt gewesenen Thürne / als des Kops-Dris / des Scharff-Richter-Thürns / des Ziegel-Thürns / des runden Thürns / des Krämer-Thürns / des Lugs ins Land / des S. Christoffel-Thürns / des Zusammen-Thürns / und des Binde-Thürns / welche alle ganz gesprengt seynd und darnieder liegen: wegen der 5. Thürne / welche ausgebrannt seynd / als des Thürns neben dem Fisch-Pfortlein / des Schlosser-Thürns / des Bürger-Thürns / des Bettelvogt-Thürns / und des Thürns im Bauhoffe: wegen der innern Stadt demolirten Zwinger / und wegen der innern Stadt meist zugezogenen Gräben / auch Ruinirung der Bach Pser / und verschiedener anderer nicht benannten kleinen Thürne: zusammen 800020. Item / wegen des Zeughauses / der Artillerie / darunter 13. Metallene Canons gewesen / ohne die viele Eiserne / und vor die Munition 66000. Item / wegen des Stadt-Bauhoffes / des Krähnen am Rhein / der Rhein-Fahr-Schiffe / der Gieser-Brücke / und der Stadt-Schiff und Geschir / 13000. Item / wegen der beyden Stadt- oder Raths-Häuser / genant der Bürgerhoff und die neue Münze / 37000. Item / wegen der Evangelischen Kirchen / 60000. Wegen des Gymnasii / 9000. Item / wegen des Kaufs-Hauses / des Römers / und des so genantnen Tanz-Hauses / so alle zur Handlung und Zoll-Einnahme gedienet / 43000. Item / wegen des Hospitals / der Elenden Herberge / des Wäissen-Hauses und des Lazareths / 7000. Item / wegen der verschiedenen Stadt-Häuser vor die geist- und weltliche Bediente / 24000. Item / wegen der 13. Stadt-Blocken und 5. Uhren / 15500. Item / wegen einem löblichen Magistrat in bemeldten Jahren entzogenen Intra-den / 80000. Item / vor des Raths kostbare Mobilien / so in den Raths-Häusern verbrannt worden / wie auch vor die Raths-Bibliothek / und vor 21. Gassen- und publique Schöpff-Brunnen / so zerstöret seynd / 6500.

1697.

Summa 1161020. Rthlr.

Forderung der von der Stadt dependirenden Particulieren und Einwohner: Vor verbrannte neun hundert und vier und sechzig Gebäude / eins in das andere gerechnet 1000. Rthlr. 964000. Vor die Winter-Quartiers-Unkosten des ersten Jahrs in Verpflegung der Bataillonen d' Anjou und Languedoc. der Esquadrons d' Arnolhny. der zwey Bataillonen du Regiment du Roy, der 9. Compagnien Reiter du Regiment de Tilladet, und des Regiment des Dragons de Paisonnell (unge-rechnet die Durchmarsche / Still- und Nachtläger / Ekappes, Extorsiones und andere Unkosten) 88000. Item / seynd bey drey hundert Morgen Weingärten durch die Durchmarsche / Läger / und andere dieses Krieges Zufälle / verdorben und zu Aeckern

1697.

redigirt worden: der Morgen war werth 200. Rthlr. 60000. Item/ vor die verbrannte/verschüttete/ und zum Theil geraubte vier tausend und neun hundert Fuder Wein/ ad 100. Rthlr. das Fuder/ 490000. Item, vor die Mobilien/ Hausrath/ Waaren/ Bibliotheken/ Früchte/ Vieh/ Handwerkszeug/ Schiff und Geschir/ so theils verbrannt/ theils geraubt worden / einer Familiaz in die ander gerechnet 200. Rthlr. 200000. It. vor sechs tausend Fuder Lager/ Fässer/ so verbrannt worden/ das Fuder zu 4. Rthlr. 24000. It. seynd von dato des Brands der Stadt an/ bis in Annum 1696. an Fleisch/ Geld/ und Fourage- Contribution (die Fürspannen/ Frohnen/ Bothen/ Plünderungen/ Arresten/ und andere Unkosten nicht gerechnet) extorquiret worden 22000. Der Verlust des zum größten Theil verbrannten Archivi und Stadt- Documenten/ der Depeuplirung der Stadt/ als von deren Einwohnern nur noch ein drittes Theil übrig ist/ bleibt inestimable: Auch seynd die ruinirte Lust/ Obst/ und Pflanz/ Gärten/ wie auch die Weiden/ Klauer und Wiesen nicht zu Gelde angeschlagen worden.

Summa 1848000.

Sum. Summarum 3009020. Rthlr.

Des Hoch-
Stiftes
Worms/
und anderer
Stifter da-
selbst/ Spec-
ficirter
Schade.

Designation, was das Hoch- Stiff Worms bey diesem Französis. Kriege vor sich und dessen angehörige Drey verlohren und vor Schaden erlidten. So fürnemlich in folgenden/ aus der Stiffter und Klöster/ auch der Beamten auf dem Lande/ eingeschickten pflichtmäßigen Information, Verzeichnissen und Gerichtlichen Attestatis, summariter extrahirten Specificationen enthalten/ wegen deren Erfes/ und Reparirung wird präteridiret bey denen Friedens- Tractaten:

1. Das Hoch- Stiff Worms/ vor die A. 1689. den 31. Maji verbrannte Dom- Kirche zu Worms/ welche ad 470. Werck/ Schuhe lang/ und ad 110. breit/ und mit Bley gedeckt war &c. It. S. Johannis Pfarr- Kirche &c. Restituzion der Glocken &c. Orgeln &c. Altarien/ grossen Messingen Leuchtern/ Altar- Geräthe/ Choral- Legenden/ Bücher und sehr kostbaren Bibliothek 174333. Rthlr. worunter die Reliquien/ so unschätzbar/ nicht begriffen. 2. Des Hrn. Bischoffs zu Worms Hoch- fürstl. Gn. vor das Fürstl. Residenz- Haus in Worms &c. It. an Bischöflicher Nahrung und Bedienten verlohren gegangenen 200. Fuder Wein. It. 3000. Malder Früchten &c. Item abgebrannte Wollhoff zu Worms; Item das Rhein- Jahr; It. was an Bischöflichen Wormsischen Markt- Rhein- und andern Zollgefällen ausgeblieben/ it. an der Hochfürstl. Residenz zu Ladenburg geschenehen Schaden. It. zweymahliger Demolition der Mauern daselbst; It. zu Darmstein niedergeworfenen und verwinsterten kostbaren Gebäuden; It. Kellerey und Mins zu Den- Leiningen; Item Kloster Namstadt/ Bischöfliche Schloß Hemsbach; It. zu Nordheim im Wirtenberger Land und zu Hausen/ an Gefällen und Brandschaden 100199. Rthlr. 3. Das hohe Dom- Stiff Worms/ wegen des Kreuzgangs/ grossen Speicher/ Kelter und Kellern; Item drey tausend Malter Früchten/ à 1. fl. drey- hundert und funffzig Fuder Wein à 100. fl. Item

Saß und Kelter; It. zwey und funffzig Häuser; It. Kirchen/ Pfarr- Häuser/ und Scheuren auf dem Lande; It. von 8. Jahren jährlich plus minus ad 5000. Malter zurückbliebenen Frucht- Renten/ à 1. fl. Item von obigen 8. Jahren wenigstens 800. Fuder völligen Wein/ à 60. fl. It. an Geld- Renten; Item des hohen Dom- Stiffes ruinirte Schäferey und andere Gebäude zu Ladenburg/ samt darinnen gelegenen Früchten; Item verlustigte Schaffnerey zu Wimpffen auf dem Berge; It. zu Dossenheim in Haus/ Kellern &c. It. des hohen Dom- Stiffes verdorbene 70. Morgen Weingarten; It. dem Hrn. Dom- Probst zu Worms zustehendes gänzlich zu Grunde gerichtetes Dorff Sanderheim; It. der Hrn. Prälaten und Dom- Herren/ Präbendarien und Vicarien in particulier verlohrenter Wein/ wenigstens 200. Fuder/ à 100. fl. und 200. Malter Früchten ad 1. fl. 196800. Rthlr. 4. Das Adeliche Stiff Wimpffen im Thal/ bey dem Französis. Einfall allein im Jahr 1693. und seither in 3. Jahren an zurück gebliebenen Gefällen 2923. Rthlr. 5. S. Pauli Stiff zu Worms/ die Stiff- Kirche samt der Pfarr- Kirche S. Ruperti, wegen gänzlich ruinirter/ und zu Boden geworffener Collegial- oder Stiffes- Kirchen. It. S. Ruperti Pfarr- Kirche samt dem Thurn; It. Kreuzgang/ Stiffes- Speicher/ Bauhoff und 2. Mahl- Mühlen; It. Sechzehn Canonicat/ und eigenthümliche Stiffes- Häuser; Item, Glocken imgefähr an 300. Centn. ad 50. fl. It. wegen der Orgel/ Altar und Kirchen- Ornat; It. beyder abgebrannter Kirchen zu Eich und Nam; It. Pfarr- Haus/ zweyen Stiffes- Höfe/ und 4. Scheuren zu Eich; Item, Pfarr- Haus/ Stiffes- Hoff/ Ställe und Scheuren zu Stadten. It. durch den Brand verzehret acht- hundert Malter Früchte auf dem Collegial- Stiffes- Speicher zu Worms; It. Zeit während dieses Kriegs von 8. Jahren ausgebliebene 8000. Malter Früchte/ und an Haus/ Zinsen/ Pension, Grund- und Geld/ Zinsen in acht Jahren 141599. Rthlr. 6. S. Andrea Stiff in Worms/ wegen der in die Asche gelegten Stiffes- Kirche/ Kreuzgang/ Capitul- Stuben/ und Speicher/ samt denen 2. Thürnen. It. dessen angehörigen Pfarr- Kirchen S. Magni; It. achtzehn Canonicat- Häuser/ à tausend Rthlr. Item, an Glocken/ im Bewichte ohngefährlich vier hundert Centn. à 50. fl. It. an Altären/ Kirchen- Ornat samt der Orgel; Item, Kirchen- Schaden auff dem Lande/ als zu Rhein- Dirschheim/ Hochheim/ Leuselheim/ Weindersheim/ Muckheim und Rüstingen; It. verlohrenen Früchten und Wein durch den Brand; It. von acht Jahren ausgebliebene 3000. Malter Früchte und jährlichen Pension- Geldern/ Haus/ und Grund- Zinsen/ &c. 85434. Rthlr. 7. Käyserl. S. Martins- Stiff zu Worms vor die Stiffes- Kirche samt der Lamperti Pfarr- Kirchen; It. 22. wohlgebaute Stiffes- Häuser; It. 40. Fuder präsenz- und privat- Wein/ à 100. fl. It. 2000. Malter Korn/ à 1. fl. It. 1000. Malter anderer Früchte/ à 1. fl. It. an ausgebliebenen acht jährigen gangbaren Korn- Pfächten/ ad 1000. Malter; It. Kirchen- Ornat, neuen Glocken/ Bibliothek/ der Canonicorum und Vicariorum privat- Schaden/ Gelds/ Mobilien &c. Item wegen verlohrenten Dorffs Dudenheim im Zel-

1697.

ler

1697.

ser Thal / und verlustigten Mühle bey Dirmstein /
nebst destruirten 30. Morgen Weingarten / 56666.
Rthlr. 8. Unser Lieben Fr. Stifft in der Vorstadt
Worms / die abgebrannte U. L. Fr. Kirche / und
S. Jodoci Capell / samt den Glocken / Kreuzgang u.
Irem Bibliothek / Dechaney / zwölff Canonicat-
Häusern / à 100000. Rthlr. 9. des Dechanten ver-
lohrnen Wein / Geld und Silberwerck für 12000.
Rthlr. Irem der übrigen Canonicorum an Wein
und Mobilien Schaden. Irem gänzlich ruinirten
dreißig Morgen Weingarten ; Irem die Canonicen
in sieben Jahren nichts genossen / zusammen ge-
schägt 79000. Rthlr. 9. Die Geistlichkeit und
Clerus insgemein / und das Ihrige ; Irem die zuste-
hende Exemption. hat die Belegung mit Soldaten /
und deren Verpflegung / samt Contributions-
Vertragen / Courage, außs allergeringste dieselbe
bestanden mit 4666. Rthlr. 10. Collegium Soc.
Jesu, das neuerbaute Collegium, samt einer Ca-
pelle / nebst dem alten Collegio, Häuser u. Irem
Bibliothek ; Irem achtzig Fuder alten Wein von A.
78. und 86. Irem zweytausend Malter Früchte ;
Irem Kirchen-Geräthe / Leinwand / Kleidung u. Irem
zu Dirmstein das Adel. Haus / samt Scheuren / Stäl-
len und Kellern ; Irem erlittenen Schaden in den
Höfen zu Gerlesheim / Hauhesheim und Hochheim.
Irem die in acht Jahren ermangelnde Fundation, Ze-
hend / Zinsen u. jährlich wenigstens tausend Gül-
den / 38000. Rthlr. 11. Das Kloster der PP. Car-
melitarum zu Worms / das im Grund verbrannte
Kloster ; Irem die mit raren MSS. und uralten Biblien
versehen gewesene schöne und alte Bibliothek ad
3000. Rthlr. Irem an verlohrenem Wein und
Früchten / Kloster- und Kirchen-Mobilien / Irem an
der zum Kloster gehörigen zu Wisoppenheim ver-
brannten Mühle / 15000. Rthlr. 12. Das Klo-
ster der Patrum Prædicatorum zu Worms / vor die
im Grund gerichtete Kirche / Sacristen / Orgel / Al-
tären und Glocken ; Irem Kirchen-Ornamenten und
Kleider u. Klosters oder Clatur - Provincialat
und privat-Gebäude ; Irem numerose und alte
Bibliothek ; Irem Brauhaus und andere Offici-
nen / nebst den kostbaren Brunnen / Mobilien / Lein-
wand / Bettwerck u. Irem verdorbene Weingarten
und deren achtfährige carenz ; Irem verlohrener Wein
und Früchte bey dem Brande / und 170. Malter
Korn / so hac usque carirt werden / 88408. Rthlr.
13. Das Jungfrauen-Kloster Maria Münster / Ei-
stercienser Ordens zu Worms / an Contributionen
und Salvaguardi-Geldern / und achtfährigen Unter-
haltungs-Kosten auff die Salvaguardien Menschen
und Pferde in acht Jahren ; Irem von Mörst / Dels-
heim / Grundheim und Osthofen u. in acht Jahren
ausgebliebene 2116. Malter Pacht-Korn ; Irem
von drey verbrannten Mühlen 600. Malter ; Irem
die verbrannte Mühle ; Irem von denen dem Klo-
ster zustehenden Zehenden zu Dorn-Türkheim und
Grosz-Carlbach / so sonst des Klosters Brod-Spei-
cher gewesen / der Schade jährlich wenigstens 200.
Malter ; Irem Zeit währenden Kriegs an verlohrenen
8000. Maltern / verlohrenen Zehenden ; Irem an Kir-
chen und Höfen auff dem Lande ; Irem abgenommenen
Pferden / und Früchten vom Speicher / und verwüs-
teten Wiesen ; Irem Kirchen-Sachen und Archiv
18440. Rthlr. 14. Das Jungfrauen-Kloster

oder convent S. Richardi, mit allem dem Bischoff
zu Worms zugehörig / das ganze Kloster bis auff
den Grund abgebrannt ; Irem an Mobilien / Korn /
Wein / ruinirten Weingärten ; Irem neugebauereten
Hof zu Eysen / samt Scheuren und Ställen ; Irem
verdorbene Hof- und Pacht-Gütern / 12726. Rthlr.
15. Das Jungfrauen-Kloster S. Andreas-Berg /
in der Vorstadt Worms / zu Verpflegung der Salva-
guardien / Verpflegung der Dirmsteiner Guar-
nison. Irem vor Fleisch-Geld dahin / und Courage nach
Neustatt ; Irem an jährlicher Contribution de An.
1691. weilen das Kloster von dem allgemeinen
Brand durch die Gnade Gottes befreuet geblieben ;
Irem zweytausend vierhundert Malter ermangelter
Frucht-Gefällen ; Irem durch Couragierung auff ih-
ren gesäeten Aeckern verlohren 1050. Malter Fruch-
ten / 7560. Rthlr. 16. Derter des Hochstiftes
Worms / was solche für grossen Schaden gelitten /
Stadt Ladenburg / Neckerhausen / Strassheimer Hof /
Altenbach / rings- und hinter Neubach / Lampertheim /
Nordheim / Hofheim / Hemsbach / Landenbach / Horch-
heim / Weinsheim / Wisoppenheim / Korheim / Bo-
benheim / Mörtsch / Dirmstein / Lammersheim / Hel-
denheim / Lemmingen / und Rambsf 240995. Rthlr.

Summa Summarum alles Schadens / auff das ge-
naneste gerechnet 1262749. Rthlr.

Der Stadt Speyer formirte Forderung an
die Cron Frankreich war erstlich das Stadt-Archiv,
samt denen Raths-Protocollis, auch allen andern
Eansley-Akten / Brieffschafften und Documenten /
welche damals in 138. Wehlstücken nach Strassburg
geführt worden. 2. Das Geschütze / bestehende in
7. Stücken / und einer grossen Anzahl Doppelhacken /
(worunter viel Messinge gewesen) Musqueten und
Flinten / auch Bandelstiers / Degen / Piquen / Parti-
sanen / Kürassen u. welches nebst drey Messingenen
auff Rollen gestandenen Feuer-Sprützen nach Lan-
dau geführt / und daher in natura wieder verlangt /
oder auff 11000. Gulden estimirt worden. 3. Des Raths und der Evangelischen Gemeine in
der Pfarr-Kirchen zu den Predigern gestandenes
grosses Orgelwerck / so die Franzosen ausgehoben /
nach Strassburg geführt / und daselbst in die Kirche
des neu etablirten Frauen-Klosters aufgeschlagen
haben. 4. Belauft sich dasjenige / was die Völ-
cker / mit welchen die Stadt anfänglich beleget / und
nachgehends zur Belagerung Philippsburg von ihr
erzwungen worden / auff 14355. fl. und die Winter-
Quartier-Gelder bis zum Brande 183524. fl. Der
totale Ruin, welchen endlich die Stadt durch Nieder-
reissung der Thürne / Stadtmauern u. und darauff
erfolgten Brand erlitten / hat in folgendem Sum-
marischen Entwurff bestanden : 1. Seynd umb die
drey Vorstädte die Mauern samt 22. Thürnen und
äussern Stadt-Pforten niedergehauen / die Thore und
auffziehende Brücken zerschlagen und verbrannt / das
Eisenwerck aber nach Philippsburg geliefert wor-
den : werden nach der Vat. Verständigen Schät-
zung angeschlagen und estimirt vor 150960. fl.
2. Irem seynd die innere mit einer starcken Mauer
von Grund ausgefüllte Stadt-Gräben gänzlich
ruinirt / und an dreyen Dreien bis oben ausgefüllt
worden : Solche nun wieder auszuführen und repa-

1697.

Forderung
und speci-
ficirter
Schade der
Stadt
Speyer.



1697.

riren zu lassen / werden wenigstens erfordert 75000. fl. 3. Item / seynd allerdings um die halbe Stadt die Zwinger Mauern / samt den grossen Stadt Mauern und sieben Capital Thürnen (worunter drey Stadt Pforten) von ebenmäßiger Grösse und Stärke / über einen Hauffen geworffen; Die Thore und auffziehende Brücken samt dem Dachwerck niedergedrissen und verschlagen; Das Eisenwerck aber gleichmäßig ins Königl. Magazin nach besagtem Philippsburg abgeführt worden; Werden estimirt vor 592416. fl. 4. Item seynd die übrige auffrechtgebliebene Thurne und Thore / Zugbrücken / und Dachwerck auff den Stadt Mauern / samt den Schuss Gatteln / die sich hin und wieder an den Ein- und Ausflüssen der Bach befunden / in diesem Bezirk gänzlich aus und abgebrannt worden: Davon der Schaden sich belaufft auf 36048. fl. 5. It. wird der Schaden / so am Bachstaaden von lauter Quadersteinen auffgeführt / in der Stadt so wohl als am Krabben; so dann in zweyen Vorstädten und Pflaster geschehen / estimirt auff 12000. Gulden.

Geistliche Gebäude / so in die Asche gelegt worden: Die Pfarr Kirche zu S. Georgen / samt dem Kirch Thurn und zwey Glocken / werden angeschlagen vor 42250. fl. 2. Der Ketschin / ein uhr altes treffliches Gebäude / wofelbst in vorigen Zeiten die Römische Käyser auff den Reichs Tügen Rath gehalten; samt der darin gewesenen so geräumten Neuen Kirche und Orgeln / so dann dem Gymnasio und schönen Bibliothec, auch Buchdruckerrey; It. fünf Wohn Häusern vor den Rectorem und übrige Praeceptores: It. noch zweyen andern Gebäuden / darin verschiedene Amt Stuben / und sechs Gewölber / zu Verwahrung der / dem Speyerischen Stadt Almosen zuständigen Brieffschaffen / vor 61000. fl. 3. Die Gottes Acker Kirche / samt dem Gottes Acker / umfasset mit einer Mauer und einem feinen Portal, inwendig aber mit schönen auffgeführten Schwebbögen versehen / so zur Begräbnis der Vornehmsten diene / angeschlagen vor 15000. fl. It. drey Pfarr Häuser / samt der Teutschen Schule vor 21000. fl.

NB. Hierbey ist anzumercken / welcher gestalt der Rath und Evangelische Gemeine zu Speyer auch in dem langen Gebäude der Augustiner und Dominicaner Kirchen das freye Exercitium religionis hergebracht / und durch den Westbältschen Friedens Schluß nochmahln bestätiget erhalten. Nachdem es aber mit der lezten / der Prediger Kirchen / diese sonderbare Bewandnis hat / das solche in vorigen Zeiten von der Bürgerschaft erbauet / von dem Rath aber nicht allein die Kirchen Stühle und anders / sondern auch das Dachwerck über dem langen Gebäud (allermaßen solches noch vor kurzen Jahren mit grossen Kosten ganz neu durchaus auffgeführt und gedeckt worden) in Bau und Besserung gehalten; mithin an dieser Kirche kein geringes Vorrecht hat / so hat man zwar den Schaden derselben darum in keinem Anwurf bringen wollen / weiln nicht zu zweiffeln / es werde ein solches von anderwärts her allschon geschehen: Man will aber auf Seiten der Stadt Speyer durch forhane Unterlassung sich im allergeringsten nichts präjudici-

ret / sondern bey erfolgender Satisfaction, sein wohlhergebrachtes im Instrumento Pacis bestätigtes Recht / so der Rath und Evangelische Gemeine angedachten beyden Kirchen hat / sich omni meliori modo fürbehalten haben.

Gemeine Stadt und Privat Gebäude: Der Rathshoff / worinn ein Hochstbl. Käyserl. Kammergericht / Rath und Gericht gehalten / auch der Stadt Magistrat / dem forhaner Hoff eigenthümlich zugestanden / in Rath gegangen / bestehende in 5. grossen Haupt Gebäuden / und verschiedenen kostbaren Gewölbern / etc. wird samt dem Stadt Bau Hoff / so daran gestossen / estimirt vor 80000. fl. Die sogenannte Neue Strube vor 10000. fl. Das Kauffhaus / samt Waagen und Messen Gewichte / vor 11000. fl. Der Herren Keller / samt darin gewesenen Lager Kässern / vor 10000. fl. Item / das Wein Ungelder Amt Haus / samt den Eichen / vor 3000. fl. Zwey Häuser / der Syndicorum Wohnungen / vor 12000. fl. Der Baumbergische Hoff / vor 10000. fl. Das Zeughaus / vor 6000. fl. Das Krabben / samt dem Krabben und Lager Haus / vor 2700. fl. Vier Ziegel Ofen und 3. Ziegel Scheunen / vor 1500. fl. Item / seynd 42. gemeine Stadt Brunnen ungerissen / und die Gestelle samt den Obren Schaalen in Stücke zerschmissen / die Brunnen verworffen / die Ketten und messingte Rollen aber von den Soldaten geraubet worden; deren jeder zu repariren / wenigstens 100. Rthlr. erfordert / thut zusammen 6300. Item / das grosse Uhrwerck auff dem Alt Pörtel / samt der Viertel und zweyen Schlag Glocken: So dann die Sturm- und Weinglocken auff dem Dom / welche gleichmäßig der Stadt eigenthümlich zugehört / vor 9950. Item / seynd gemeiner Stadt Speyer / Zeit währenden Exilii an Renten und Befällen / auff wenigste entzogen worden 104000. fl. Item / 14. gemeiner Stadt Bürgerschaft zuständige Zunft Häuser / von grossen Begriff / vor 55000. Item / 788. particuliere Bürgers Häuser / so man bey fürgenommener Schätzung derselben / in 4. Classen getheilt / werden in ganz moderatem Tax estimirt vor 1273800. fl. Item / wird derjenige Schaden / so bey dem Auszuge / der Bürgerschaft / an Wein Früchten / Lager Kässern und übrigen Fahrnis / grössten Theils durch Raub und Plünderung zugefüget worden / und sonst aus Mangel gehabter Fuhrer / zumahlen aber wegen der allzueng eingeschrenkten Zeit zurücke gelassen werden müssen / zum allerwenigsten geschätzt auf 300000. fl. It. seynd die Gärten und Gärtenhäuser in den Vorstädten so wohl / als im Felde auf den Grund ruiniret / viel tausend fruchtbare Obst Bäume umgehauen / die Heben zertreten / und die Zäume ungerissen / mithin zu einer rechten Wüdnis und Einöde gemacht worden: welcher Schaden / ob er schon in sich selbst inacktmable ist / so wird doch zum allergeringsten dafür gesetzt 200000. fl. Item / ist im Hen- und Habern Magazin / welches von der Stadt zu Verpflegung derjenigen Trouppen / so par Etappe marchiren / auffgerichtet werden müssen / an allerhand Früchten und Hen zurücke geblieben / vor 600. fl. Nachdem auch über obiges / bey lesterem Feldzuge in dem Stadt Speyerischem Bezirk / unsäglicher Schaden durch die Französische Armee auff neue caubret worden; davon man aber noch zur Zeit

1697.

keinen

1697.

keinen umständlichen Bericht einziehen/ mithin auch den Schaden nicht estimiren können: Als behält man sich wegen desselbigen / gleichmäßige Reparation hiernächst zu suchen/ ausdrücklich bevor etc.

Endlichen wird auch hierbey gefügt derjenige Schaden/ welcher den Speyrischen Stadt- Almosen durch Brand und Plünderung / auch sonst an beweglichen und unbeweglichen Gütern causiret worden: Erstlich ist das Hospital mit seinem ganzen Bezirk/ zweyen Kapellen/ und zweyen Höffen vor der Stadt/ in die Asche gelegt worden/ wird geschätzt vor 24000. fl. Die Elend- Herberge mit ihrem Bezirk/ vor 12000 fl. Das Lazaret samt der Kirchen und übrigen Gebäude/ vor 30000. fl. Das Gute- Leute- Haus samt dem Gute- Leute- Hoff vor der Stadt/ vor 10000. fl. Das Waisen- Haus mit seinem Bezirk/ vor 12000. fl. Das Heil. Geist- Almosen/ oder das Haus zum Geiste / vor 5000. fl. Item / wird der Schaden/ so gesamten Almosen / an zurück gelassenen Früchten/ Weinen/ Viehe/ und vieler anderer Jahr- niß zugefüget / auch sonst an Gütern/ Renten und Gefällen zurück geblieben / ja gar ohngleibig gemacht worden / wenigstens estimiret vor 30000 fl.

Summa des zugefügten Schadens ist : 3334004. fl. 41 1/2. kr.

Präsidenten und Assessores des Hochlöbl. Käyf. und Reichs- Kammer- Gerichts haben gleichfalls so wohl an Jhr. Käyferl. Maj. als den Hochlöblichen Reichs- Convent zu Regensburg/ dero von Franck- reich vor beschehener grausamen Einäschierung der Stadt Speyer / nach Straßburg weggeführten / in mehr als tausend Convolutis bestandenen Archiv, wie auch die in der Pfennings- Meisterei/ Cassa/ zu ihrer und der Officianten Salairierung/ und in der Armen Säckel noch vorräthig gewesenem Gelder/ samt denen Depositis, welche sich insgesamte auff 13694. fl. belauffen/ notificirt und um deren Wiedererstattung so wohl/ als auch Ersetzung des von ihnen / den Kammer- Gerichtlichen Officianten und Bedienten / in particular- erlittenen Schadens/ (welcher / so ein jeder ordentlich specificiren solte/ wohl auff etliche Tonnen Goldes sich erstrecken würde /) Ansuchung gethan.

Des Cam- mer- Ge- richts.

Der Herr- schaft von Leinungen/

Ferner haben sich auch beyde Hrn. Grafen von Leinungen / Hr. Friedrich Emich / und Hr. Emich Christian / angegeben / und ihren erlittenen Schaden / in folgenden Stücken specificiret: 1. Vender auff hohen Felsen / von der Natur besetzt gewesen / ist- alte Stamm- und Residenz- Häuser / Dachsburg und Jalekenburg / so von den Franzosen nicht nur gesprengt/ in Grund zerstöret/ und von dem ersten so gar die Steine/ um den Wieder- Anbau desto schwerer/ oder wohl gar unmöglich zu machen / den Felsen her- abgeworffen worden / zum allerwenigsten um wieder aufzubauen/ angeschlagen worden um 150000. Rthl. 2. Das metallene Geschütze und Doppelhaeken / auch eiserne Stücke und Zugehör / davon auf Dachsburg 4. Metallene/ samt 40. dergleichen Doppelhaeken / und das übrige auff der Festung Jalekenburg gestanden / wurde estimirt ad 20000 fl. 3. Das unweit Hartenburg gelegene Städtlein Dürkheim / worinnen bey 700. Gebäude / und 5. Adelige Hrn. Grafen Emich zuständige Höffe gestanden / so alle / samt zwey schönen Kirchen / abge-

brannt/ so mit den Glocken/ Uhrwerck und Orgel/ angeschlagen werden / auff 1000000. fl. 4. Die fünf Adelige Wohnungen und ein schön bürgerlich Haus / 10666. 5. Die im Thal Hartenburg abgebrannte Mahl- und Säg- Mühle / so alle Jahr über 30. Malter Korn / und über alle Unkosten wochentlich 20. fl. ertragen / 5500. fl. 6. Die davon gefallene Geld- Renten haben in 8. Jahren ertragen / 5546. fl. 7. Die Kron- Rente ad 240. Malter / das Malter nach dem Kammer- Taxt ad 2. fl. angeschlagen / 2. 56. fl. 8. Die abgebrannte Meyeren / Scheuer und Stallung / 2666. fl. 9. Das Dorff Steinbach / so biß auff 4. Häuser abgebrannt / jedes ad 200. Rthl. 2600. fl. 10. Ruchheim von 32. Häusern / worinnen 8. Gräfl. Wohnungen gewesen / 2700. fl. 11. Die Herrschafft. grosse Scheuer mit 4. Fenmen / samt noch andern 27. werden eine in die ander angeschlagen zu 100. fl. thut 1200. fl. 12. In diesem Ort haben die Hn. Grafen alle Jahre an ordinar- ständigen Geldgefallen genossen / 14122. Rthl. thut in 8. Jahren 112976. 13. Item / an Wein- Gefällen ein Jahr in das ander 160. Tuder / das Tuder nach dem Kammer- Taxt zu 26. Rthl. 60. fr. gerechnet / welches seither mehr als zweymahl so hoch gestiegen / thut 34133. 14. An ordinar Fruchte- Gefällen / als Weizen / etc. jährlich 5618 Malter / gleichfalls nach dem Kammer- Taxt / die Winter- Frucht ad 2. fl. und die Sommer- Frucht 1. fl. angeschlagen / thut 44944. fl. 15. Der Unterthanen seither erlittener Schaden würde estimirt 100000. 16. Item / die ruinirte Erb- Begräbnis zu Dürkheim und Hildesheim / kostbare Epitaphia, und weggeführte zimmerne Särge und Glocken / 10000. 17. Item / seynd dem Hn. Grafen Emich Christian / die Helffte im Elßas liegender Gefälle / als in dem Dorff Dachsburg / samte darzu gehörigen Wald- Dörffern / jährlich ad 1000. fl. zu Gefft 300. fl. Wehersheim am hohen Thurn / 730 fl. und an der Pfarrn Wallen halben / 100. fl. und also alle Jahre 2150. fl. confisciret worden / thut in 8. Jahren 11466. 18. Item / am Hoffe Weitloch alle Jahre an Korn 150. Malter / thut nach dem Kammer- Taxe 1600. an Hafer 100. Malter / 553. und an bestimmentlich ruinirten Waldungen / 20000. 19. Hat der Hr. Graf Emich Christian / zu seiner und der Seinigen Unterhaltung / den Ort Metzenheim / samt noch andern herrlichen Allodial- Gütern und Gerechtigkeiten / versehen müssen um 26000. Thun also diese specificirte Posten / ohne die / so nicht gerechnet worden / in Summa 680109. Rthl. Des Hn. Grafen Philipy Emich von Metzenich erlittener Schaden / wurde gleichfalls auff 138500. Rthl. estimirt

1697.

Auch haben beyde in dem Schwäbischen Kreife gelegene Reichs- Städte / Offenburg und Bengenbach / dem Reichs- Convent zu vernehmen gegeben / welcher gestalt selbige gleich Anfangs dieses Krieges / durch die Kron- Frankreich / nicht allein durchgehends verbrannt und dergestalt in die Asche gelegt worden / das nicht ein einziges Gebäude zum Trost der armen Einwohner aufrecht geblieben / sondern auch alle / und insonderheit zu Offenburg / die schöne Befestigungs- Werke ringsherum rahret / die Thürme und Rondelen unterminiret / gesprengt und der Erden gleich gemacht worden / weshalbben sie eine höchst- ansehnliche Reichs- Versammlung ersucher haben /

Der Statt- Offenburg und Bengenbach/

1697.

bey Hrn. Käyserl. Maj. der Kron Schweden/ als Mediatoren, und denen allerseits Höchst- und Höhen Herrn Principalen/ auch bey den von Reichs wegen zu den Friedens- Tractaten abzuschickenden Gesandtschaften/ samt allen dientlichen hohen Orten/ dahin zum Theil vorbitlich/ als auch informando seu instruendo dieses ihr angelegentliches höchst billiges Ansuchen zu secundiren/ damit wegen des von der Stadt Offenburg specificirten/ und sich auff's wenigste auf 1169691. fl. der Stadt Gengsbach aber auff 255333. fl. belauffenden Schadens und Verlusts völlige Satisfaction diesem ihrem aller ärmsten Stadtwesen gereicht/ und dann der vorhin allzustarcke Matricular- Anschlag auff ein drittheil abgesetzt und moderiret/ und also sie dormalens wieder in den Stand und Vermögen/ die Reichs- und Crast- Onera wieder abstaten zu können/ gesetzt werden möchten.

Der Schaden
der
von
Württem-
berg/

Der Schaden/ so die Württembergische Lande/ und die Hochfürstl. Familie der Hrn. Herzogen zu Württemberg von den Franzosen den Krieg durch erlitten/ ist in einer besondern so genannten ausführlichen Vorstellung abgefasst/ und dieses im geschriebnen Inbalt gewesen: 1. Belaufft sich der Schaden/ so noch ante declarationem belli bloß wegen des Hrn. Administratoris zu Württemberg wohl erlaubter Werbung vor Engel- und Holland/ von der Königl. Französ. Armee Ann. 1688. dem Herzogthum zugesüget worden/ auff 1810150. Livr. 2. Seyn nach dem Contribur. Tractat/ A. 1693. der angelegten 120000. pf. 31021. pf. darüber/ und also baar nach den Quittungen geliefert worden 430212. Livr. 3. Ist das Herzogthum erst nach erwehntem Contributions- Tractat durch die Französische Waffen/ in gedachtem 1893. Jahr/ da nebenst den Gebäuden noch viel Tonnen Goldes an Meubles, Wein und Früchten/ Schaden geschehen/ und im Raub und Raub verlohren gegangen/ wie aus der General- Specification und Tabelle ausführlich zu sehen/ noch weiter verschiedentlich damnificiret worden/ um 3925919. Livres. 4. Haben in selbigem Jahre gleichfalls/ nach dem Contributions- Tractat und bereits darauff ausgezahlter viel tausend Pfund/ die Franzosen die ganze Stadt Balingen verbrannt/ deren Schaden und Ruin sich über 1200000. Livres belaufft.

Summa Summarum ist 7366281. Livres oder vier und zwanzig Tonnen Goldes/ 554267. Rthlr.

Unter obigen specificirten Posten aber seynd nicht begriffen: 1. Die Demolir- und Verbrennung der Festung und Berghauses Asperg/ da nebst dem Graben/ Geschützen/ Munition und Proviant, der Schaden sich auf etliche Tonnen Goldes erstrecket. 2. Die Altimanion so vieler schöner Städte und Flecken/ welche durch die feindliche Inruption An. 1693. noch vor dem Contributions- Tractat entweder gänzlich in die Aschen gelegt/ oder doch zum Theil verbrannt worden/ als Bagnang/ die ganze Stadt samt der Kirchen und 210. Gebäuden; Weilsheim/ die Amts- Stadt/ mit 140. Gebäuden. Calve/ die einzige Handels- Stadt des Herzogthums mit 400. Gebäuden. Mar-

bach/ die Amts- Stadt mit dem grossen Fürstl. Schlosse/ vielen Herrschafften, namhaftten Gebäuden/ und noch 250. bürgerlichen Wohnungen, Winnenden/ die ganze Stadt/ in 240. Häuser; Knitlingen/ der Amts- Flecken mit 130. Gebäuden/ grossen Aspach 14. Gebäude/ Bietzigheim und kleinen Aspach 14. Gebäude/ grossen Jagersheim 19. Gebäude; Dertisheim 25. Gebäude; Borwer 2. Gebäude; Oberstelsfeld 70. Gebäude; Auenstein und Hinterrieth 38. Gebäude; Somerzigheim 4. Gebäude; Zellbach 124. Zuffenhausen 20. Gölshausen 9. Schwiebertingen 1. Münchingen 3. Möglingen 35. Tham 3. Pflugfelden 2. Disingen 42. Egelsheim 3. Dswil 21. Mörnberg 1. Neckarwaringen 3. Disingen 51. Höfingen 3. Gebersheim 6. Warmbron 6. Hemmerdingen 9. Weilsindorf 14. Weilsheim 56. Poppenweiler 5. Zeisenhausen 5. Unter-Enzingen 3. Endwiningen 60. Oberrippingen 6. Niedt 1. Weilsburg 3. Rembs 1. Lautern 26. Gebäude; Hirschau/ das schöne Fürstl. Schloß und schöne Kloster/ Jr. die Kirche/ das Amt- Haus/ Früchte, Kästen und Mühlen/ nebst noch andern Gebäuden.

Summa 2094. Gebäude/ inclusivè Kirchen und Schlosse etc.

3. Seynd auch nicht enthalten diejenige Ruinen und Schäden/ so denen Württembergischen Unterthanen in denen 3. letzten Campagnen An. 1694. 95. und 96. als die Französische Armee über den Rhein gegangen/ in denen Württembergischen Unter- Aemtern causiret worden. 4. Auch nicht begriffen die grosse Geld- Summen/ so man von Ann. 1694. in die Festung Philippsburg annoch contribuiren müssen. 5. So seynd auch so viel tausend Rthlr. unter obiger Summe nicht begriffen/ welche die fünfzehnen Württembergische Geiseln/ so drey ganzer Jahr lang zu Strasburg und Wes/ meistens in der Prison, wiewohl elendiglich/ jedoch sehr kostbar gehalten werden müssen. Wie nun jetzterwehnter massen über etliche hundert Gebäude/ und darunter so viel ganze Städte des Herzogthums Württemberg elendiglich darnieder gelegt worden/ also ist auch bey der hernach erfolgten Ravage im August. 1693. zu gleich aus des Monsign. le Dauphins Lager die militärische Citation an die Fürstl. Württembergische subordinirte Räte dahin geschehen/ sich bey denselben einzufinden/ und wegen des ganzen Herzogthums/ der Contribution halber mit ihnen zu tractiren/ oder die extrema aller Orten zu erwarten/ so hat man sich äusserst gedungen befunden/ zu dem Contributions- Accord mit der Kron Francfr. zu nähern/ und endlich auff die vorgeschriebene überaus hohe Summe der 400000. Rthlr. (ohneachtet es an Bitten und Remonstranten durchaus nicht gemangelt) inner Jahres- Frist nach Strasburg/ und dann ferner von primo Januarii An. 1694. alle Quartal 25000. Rthlr. nach Philippsburg zu bezahlen/ formaliter obligiren/ und zu mehrerer Versicherung/ daß alles/ was ver- gleichen/ richtig gehalten werden soll/ nebst unterschriebener Ratification sechs Geiseln/ aus den fürnehmsten Räten/ der Geistlichkeit und den Magistrats- Personen der Württembergischen Städte/ woraus die besagte Land- Stände bestehen/ austieffern müssen/ welche zu Strasburg solten be-

1697.

hal

1697.

halten werden / bis entweder solche Summe bezahlt / oder sie gnugsame Bürgschaft würden gestellet haben; Biewohl die Franzosen / an statt der in dem Contributions - Accord gedachten 6. Geißel / an noch 9. andere von Stuttgart de facto mitgeschleppt / und solchergestalt zusammen funffzehen Personen mit nach Straßburg zu gehen / genöthiget; über dieses alles ist noch vor dem völligen Abzug aus dem Herzogthum / 8. Tage nach dem Contributions-tractat / die vorgedachte Amt-Stadt Waghingen noch darzu gänglich verbrannt worden. Nach dem Contributions - Recels haben folgende Städte und Aemter an Brand-Schaden der Gebäude / erpressten Brand-Schazungen / an Plünderung der Früchten / Gelde u. an Brand und Plünderung allerhand Mobilien / an abgenommenem Kirchen-Ornat, an weggenommenen und verderbten Früchten auf dem Felde / Schaden genommen / als folget: Asperg / 31694. fl. 50. fr. Vietigheim / 21306. fl. 30. fr. Böblingen / 79227. fl. 54. fr. Ealwe / 18717. fl. 30. fr. Canstat / 351015. fl. 12. fr. Derdingen / 334. fl. 30. fr. Göppingen / 6907. fl. 35. fr. Gröningen / 181653. fl. 30. fr. Herrnberg / 8392. fl. 45. fr. Hopygheim / 1500. fl. Hoheneck und Neekarwaghingen / 11553. fl. Kirchen an der Eck / 777. fl. 48. fr. Lauffen / 130764. fl. 48. fr. Leonberg / 503957. fl. 3. fr. Liebenzell / 3958. fl. 40. fr. Marbach / 1305. fl. Mercklingen / 19724. fl. 30. fr. Mundelsheim / 5330. fl. Neuffen / 1330. fl. Neuenberg / 11003. fl. 4. fr. Nürtingen / 9143. fl. 59. fr. Schorndorff / fl. 5008. 39. fr. Stuttgart in der Stadt / It. Kammer-schreiberey / wie auch Stuttgarten Amts-Slecken / 165898. fl. 5. fr. Tübingen / 1296. fl. 18. fr. Waghingen / 85606. fl. 21. fr. Urach / 957. fl. 8. fr. Waiblingen / 106487. fl. 40. fr. Wildbad / 1939. fl. 38. Wildberg / 5011. fl. 58. fr. Adelsberg / 3113. fl. 2. fr. Wehenhausen / 18866. fl. 17. fr. Denkendorf / 15701. fl. Herrenab / 3171. fl. 52. fr. Hirschau / 17560. fl. 28. fr. Maulbronn / 113211. fl. 19. fr. Kammer-schreiber Ort Bönnigheim / samt Orligheim und Eiebronn / 1028. fl. 56. fr. Köngen / 9790. fl. 5. fr. Stetten / 2134. fl. 52. fr. und der Schertelinische Lehns-Slecken Geisingen / 6440. fl.

Summa Summar, alles vorstehenden Schadens / 1962959. fl. 39. fr.

Aber die Franzöf. Gesandte wolten sich keines derselben annehmen / mit dem Vorwand / daß sie keine Ordre von ihrem Könige hätten / jedermanns Gravamina anzuhören / gestalt dann auch Se. Maj. jedes Schaden in particulier nicht ersetzen könnte. Die Hrn. Abgesandte der Craise hergegen / wie auch unterschiedene andere Ministri der hohen Allirren / nahmen dieses übel auff / und beschwerten sich / daß diese Art von Tractiren den Præliminar-Artickeln ganz zu wieder wäre / als in welchen man Französischer Seite allen und jeden Allirren zugestanden ihre Verlangen schriftlich zu übergeben / mit dem Versprechen / daß niemand ohne Satisfaction sollte zurück gewiesen werden; Daß man auch an Seiten des Reichs / im Fall Frankreich so hartnäckig sollte bleiben / und sie nicht schadloß setzen / vermöge Mühe / daß ihnen würde hülfliche Hand bieten müssen;

Die Franzöf. Gesandten hierauff gebrachte Excusen

Welches dann verursachete / daß die Französische Gesandte nicht lange hernach obgedachte Gravamina angenommen. Hielten aber bey dem Herrn Mediateur an / die Allirre anzunehmen / alle Verzögerungen beyseits zu setzen / und mit der That zu beweisen / daß die Handlungen ihnen ein Ernst wären / um diese verdriessliche Sache aufs schierste zu Ende zu bringen. Der Hr. Mediateur aber antwortete ihnen / daß er nicht sehen könnte / daß die Allirre in Fortsetzung der zu behandelnden Puncten nachlässig wären / sondern daß die Schuld an ihnen den Französischen läge / in dem die Allirre vorlängst ihre aufrichtige Meinung gesagt / sie aber dagegen nichts eingebracht / sondern die Puncten nach Paris geschickt / um des Königs Gutachten zu vernehmen; Daß man auch der Allirren Ernst daraus abzunehmen hätte / daß sie außer den gewöhnlichen Tagen der Handlung noch mehrere verlangte / so aber sie die Französische abge schlagen / u. s. w. Indessen nahmen doch die Allirre daher Gelegenheit täglich besondere Zusammenkünfte zu halten / um ein Mittel zu finden die Sache aufs beste zu beschleunigen. Wobey anfangs dahin gezelet worden / daß Frankreich auf einen jedweden Punct der zwischen ihnen verhandelnden und von den Allirren vorzustellenden Differences antworten sollte; Die Französische hergegen wolten wissen / auff was Manier die Allirre den ersten Punct decidiret haben wolten / damit wann sie den Anfang der Tractaten gesehen hätten / sie wissen möchten / ob ihnen der König gnug gegeben hätte / darin einen Schluß zu machen; Bald hernach aber suchten sie zu remonstriren / daß um den Fortgang der Sache zu befördern nichts dienlicher wäre / als auf den Fuß der Niemägischen Tractaten zu handeln / und nur etliche wenige Artickel nach Gutbefinden der Allirren darin zu verändern. Der Hr. Mediateur aber antwortete / vermöge von den Käys. Gesandten gegebener Instruction, daß man nicht allein auf den Fuß des Niemägischen / sondern auch des Westphäl. Friedens müste handeln / zumahlen beyde auch in denen Præliminar-Artickeln zum Fundament gestellet / und solches beyde seits beliebt worden; Und begehren demnach die Allirre / daß die Franzosen ein mit beyden übereinkommendes Project auffsetzen möchten / worauff die Käyserliche nicht ermangeln würden / ihre Antwort einzugeben. Ob nun wohl die Franzosen hierüber difficultirten / mit dem Vorgeben / daß sie keine vollkommene Macht oder Instruction hätten / auff der Käyserlichen Differences zu antworten / wohl aber / daß sie den Spanischen ein Project communiciren wolten / dafern es ihnen gefiele anzunehmen; So bestunden doch die Allirre auf dem von ihnen gethanen Vorschlag / schlossen auch in einem besondern Congrels einmüthiglich dahin / daß man das von den Franzosen vorgeschlagene Fundament in Ewigkeit nicht annehmen könnte / als wieder das Interesse fast aller Allirren laufende; Und wolte man zwar die Niemägische Tractaten nicht gänglich verwerffen / sähe aber dennoch lieber / daß aus den Niemägischen und Westphäl. eine dritte Art abgefasset würde. Welches dann so viel gewürcket / daß zwar die Spanische Ministri bewilliget ein Project anzunehmen und zu beantworten; die Französische aber haben auf nochmahlige Erinnerung

1697.

und des Herrn Mediateurs Antwort.

Darauf erfolgte Tractirungs-Art.

innerung

1697.

innerung des Hrn. Mediatoris, den 20. Juli demselben nächststehendes Project überreicht / welches vor diesem ferner den Käyserl. Hrn. Plenipotentiarien zugestellt worden.

und Fran-
kreichs. Des
Friedens-
Project.

Allen Gegenwärtigen und Nachkommenden sey hiemit wissend / daß / nachdem Europa nun eine geraume Zeit mit blutigen Kriegen geplaget worden / es nunmehr der Göttlichen Vorsehung gefallen / diesem Ubel in der Christenheit zu steuern / und zu dem Ende ein eifriges Verlangen zu dem Frieden in dem Herzen des Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten Leopoldi / erwehltten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Meßtern des Reichs / Königs in Teutschland / Hungern &c. Des Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Herrn / Ludwig des XIV. durch die Gnade Gottes Aller. Christlichsten Königs von Frankreich und Navarre / Des Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten / Caroli des II durch die Gnade Gottes / Catholischen Königs von Spanien / wie auch in dem Herzen der Herren General Staaten erwecket / gestalt dann dieselbe einmütiglich wünschen / nicht allein getrenlich und so viel an ihnen ist / die Wiederbringung der gemeinen Ruhe zu befördern / sondern auch selbige durch billige Friedens-tractaten feste und stetig zu machen: Und haben zu dem Ende Ihr. Maj. und Hochgedachte Hrn. General Staaten / anfangs einmütig beschloffen / die Mediation des Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten Caroli des XI. durch die Gnade Gottes Königs von Schweden / der Gothen und Wenden / glorieusen Andenkens / anzunehmen; Diemweil aber ein unverhoffter Todes-Fall die Hoffnung / so ganz Europa von dem glücklichen Ausgange dessen Nachschlagen und guten Dienste nicht unbillig gefasset / vernichtet: So haben Höchst-gemeldere Majestäten und Herrn General Staaten / weisen sie der Vergießung so vielen Christen-Bluts / je eher je lieber gesteuert wissen wollen / davor gehalten / daß sie keinen bessern Friedens-Mittler vor alle in dem Kriege verwickelte Partheyen erkiesen könnten / als wann man in gleicher Qualität / den Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten / Carolum den XI. seinen Sohn und Nachfolger jegigen König von Schweden annehme / als welcher allschon nicht mindere Sorgfalt zu Beförderung des Friedens / zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und deren Allirten / eines / und Sr. Aller. Christl. Majestät andern Theils / in denen Conferencen, so würcklich zu dem Ende auff dem Hause Nyfwick in der Provinz Holland / zwischen denen Extraordinair. Ambassadeurs und Bevollmächtigten gehalten werden / und von ein- und andern Theil dazu ernennet sind / blicken lassen. Als nemlich von Seiten Ihr. Käyserlichen Majestät / die Hrn. Graffen von Camis / Straamann und Sellen &c.

Von Seiten Sr. Aller. Christlichsten Maj. der Herr von Harlay / der Graff von Crecy, und der Herr von Alieres &c.

Von Seiten Sr. Catholischen Majestät / Don Bernard de Quiros, und der Graff von Titmont &c.

Von Seiten der General Staaten / die Herrn Vo-

reel / Dieckfeld und von Haren &c. Diese / nachdem sie den Göttlichen Beystand erberhen / und ihre Vollmachten einander vorgezeiget / deren Copien von Wort zu Wort zu Ende der Tractaten inseriret / auch dieselben gebührend unter Vermittelung des Herrn Baron von Lisenroot / extraordinair Ambassadeur und Bevollmächtigten des Königs von Schweden / der sein Amt als Mediateur. mit aller Klugheit / Geschicklich / und notwendiger Billigkeit zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe verwaltet / verwechselt / sind sie zur Ehre Gottes / und Wohlfarth der Christenheit / zu den Conditionen des Friedens und beyderseitigen guten Freundschaft geschritten / folgenden Inhalts:

I. Soll in der Christenheit ein Universal- und stetiger Frieden / und zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und deren Allirten / und Sr. Aller. Christlichsten Maj. deren Erben und Nachfolgern / wie auch Königreichen und Ständen des Reichs / so in diesem Frieden mit begriffen / deren Erben und Nachfolgern eine wahre und aufrichtige Freundschaft seyn / solcher Frieden und Freundschaft auch getrenlich und aufrichtig fortgesetzt werden / und jede Parthey der andern Ehre / Vortheil und Nutzen suchen. Nicht weniger soll von beyden Theilen eine stets-währende Amnekie und Vergessung aller Feindseligkeiten / so seit der Zeit dieser Troublen / wo und wie es seyn möge / vorgefallen / auffgerichtet werden / ohne daß man hinkünfftig deßhalb weder durch den Weg Rechts / noch de facto in dem Römischen Reiche / in dem Reiche und Ländern Sr. Aller. Christl. Maj. Sr. Cathol. Maj. der Herren General Staaten und deren Allirten einigen Anspruch haben möge / was man auch vor Bündnisse dagegen vor dem möchte auffgerichtet haben; sondern es soll alles Unrecht / Beleidigung / Feindseligkeit / Schaden und Unkosten / die von ein- und anderer Seiten verursacht worden / es sey mit Worten / Schrifften oder Wercken / ohne Unterscheid der Sachen und Personen / gänzlich auffgehoben seyn / so daß alles / was unter diesem Vorwand einer gegen den andern pretendiren könnte / in eine ewige Vergessenheit gestellet werden solle.

II. Alldieweil die Tractaten von Münster und Niemwegen / so wie sie beyde in dem Niemwegischen Tractat, mit einander dergestalt verbunden / daß man sagen könne / daß dieser letzte alle beyde in sich halte; Zum Grunde dieser Negotiation gesetzt werden / also soll der Tractat von Niemwegen hier wiederholer seyn / als ob er von Wort zu Wort eingerückter wäre / und selbigem in allen seinen Puncten und Articlen nachgelebet werden / ausgenommen / worinn man jeso ausdrücklich bedinget / daß etwas davon geändert werden solle.

III. Diesem nach soll alles das / so in diesem Kriege vorgefallen / gänzlich vergessen seyn / und alle Sachen von beyden Theilen in den Stand / darinn sie durch obgemeldten Tractat gebracht / wieder gesetzt werden.

IV. Welchem nach dann / alldieweil durch die Kammer von Reg und von Besancon, wie auch durch das Conseil Souverain von Breshach / seit dem Niemwegischen Frieden / verschiedene Reuniones eilicher in dem Röm. Reich gelegenen Länder gemacht

1697.

1697.

1697.

gemacher worden/ wovon sich der Aller-Christlichste König in Possession gesetzt: Als bewilliget Se. Majestät/ daß selbige Reunionen vollständig sollen aufgehoben seyn/ ohne auff die Arresten/ so durch schon-berührte Kammern und Rath gegeben worden/ Absicht zu haben/ und die Sachen in solchem Stand gesetzt werden/ als sie vor besagten Arresten und Reunionen bey dem Niemwegischen Frieden gewesen.

V. Ferner verbindet sich Se. Aller-Christl. Maj. ihre Waffen aus allen denen Ländern und Plätzen/ so sie in dem Reiche/ Zeit dieses Krieges/ weggenommen/ abzugeben.

VI. Ob wohl die Stadt Straßburg sich dem Aller-Christlichsten König durch einen sonderbaren und freywilligen Vergleich in die Hände geliefert/ und von solcher Zeit an durch die Waffen Sr. Majestät besessen und besetzt worden: So consentiret jedoch Dero Majestät/ weil die Übernehmung dieser Possession erst nach dem Niemwegischen Frieden erfolgt/ den sie gleichwohl gerne in allen seinen Punkten wieder erneuert sehen wolten/ ihre Waffen aus gedachter Stadt zu ziehen/ jedoch mit dem Beding/ daß sie zuvor alle Fortificationen/ so durch Dero Befehl/ so wohl in nur besagter Stadt/ als auch in der Citadelle, in dem Fort de Kehl und andern Forts, als des Isles du Rhin & de la Pille, niederreißen wollen lassen: So/ daß diese Stadt/ so viel ihre Fortification betrifft/ in eben dem Stande als sie vorher gewesen/ ehe sie von Sr. Maj. eingenommen worden/ verbleiben/ und alle Rechte und Freyheiten einer Reichs-Stadt wieder erlangen soll. Weilen auch die Niederreißung ermeldter Fortificationen/ eine geraume Zeit von etwa 8. oder 10. Monat ersodern möchte. So verspricht der Aller-Christlichste König/ selbe mit allem möglichsten Fleiß zu verbringen: Ist auch damit zu Frieden/ daß Ihr. Käyserl. Majestät einen Commissarium zu Straßburg halten möge/ um dessen Zeuge zu seyn. Inzwischen aber werden Se. Königl. Maj. so lange/ bis sothane Demolition wird zu Ende gebracht seyn/ in der Stadt-Citadelle und Fort von Straßburg/ eine nothwendige Anzahl Troupen/ um hieran zu arbeiten/ behalten.

Equivalent.

Nachdemnach die Stadt Straßburg durch einen absonderlichen und freywilligen Vertrag/ seit Anno 1681. in Sr. Aller-Christlichsten Maj. Hände gekommen/ derselben auch bis zum Ende des Stillstandes/ von An. 1684. gelassen werden sollen/ so haben Ihr. Käyserl. und Aller-Christl. Majestät/ um wegen der Gränzen Ihrer Länder einig zu werden/ sich wegen obgemeldten Plages folgender Massen verglichen: Ihr. Käyserl. Maj. wird vor sich/ seine Nachfolger und das Reich/ allem Rechte der Herrschaft über die Stadt Straßburg renunciiren/ und dieselbige dem Könige und Krone Frankreich/ mit allem was dazu gehört/ und davon dependiret/ abtreten/ dergestalt/ daß besagter König und Krone solche nach ihrem Willen nutzen und beherrschen möge/ ohne daß sie jemahls/ unter was Vorwand oder Gelegenheit es auch seyn möge/ darin gestöhret werden solle.

Dagegen will Se. Aller-Christl. Maj. der Käyserl. Maj. die Stadt und Besung Freyburg wieder ein-

Theatri Europæi XV. Theil.

räumen in dem Stande als sie gegenwärtig ist/ mit denen Dorffschafften/ Lahn/ Meshausen und Kirchzart/ samt allen denen Berechtigkeiten der Souveraineté und Propriété, so jener von der Käyserl. Majestät vermöge des fünfften Artikels des Niemwegischen Tractats abgetreten worden.

Über diß will auch Se. Königl. Maj. in Frankreich/ die jenseit des Rheins gelegene Stadt Breysach abtreten/ in solchem Stande als sie vor jeso ist/ mit allen ihren Dependencien/ etliche wenige Dörffer vom Brisgau/ so disseit des Rheins liegen/ ausgenommen: Und damit dieser Ort gänzlich von denen Landschaften Ihr. Königl. Maj. durch den Rhein abgetheilet werde/ ist versprochen worden/ daß die Neue Stadt Breysach und das Fort de L' Isle, wie nicht weniger die Brücke gang und gar sollen abgebrochen werden/ ohne daß selbige fünffstighin mögen wieder auffgerichtet werden: Aber das Fort Mortier genannt/ und disseit des Rheins gelegen/ soll dem König von Frankreich verbleiben. Ferners verspricht Se. Königl. Maj. die Fortification so zu Himmigen jenseit des Rheins gemacht worden/ ingleichen La Corne de Lisle zu rathen/ und die Brücke hievon/ so über den Rhein gehet/ abzutragen: Sie wollen auch dem Käyser und Reiche das Fort de Kehl, gelegen an dem Ende der Straßburgischen Brücken/ einräumen/ die Forts bey der Stadt und auff denen Rhein-Inseln rathen lassen/ und nichts behalten/ als allein die Stadt und Citadelle von Straßburg/ und die Redoute disseit Rheins: auch wollen sie das Hornwerck von dem Marquisat und Fort-Louis auff dem Rhein/ wie auch alle Wercke/ so disseit solchen Flusses seynd/ ingleichen ein Theil der Brücke über den Rhein/ so von dem Fort an zu erwehntem Hornwerck eine Communication machet/ abtragen lassen.

Sie versprechen auch dem Käyser die Stadt Philippsburg/ welche sie in diesem Kriege erobert/ wieder zu geben: und damit die Grenzen von Frankreich und dem Reiche durch den Rhein gänzlich abgesondert bleiben/ soll die Philippsburger Brücke/ und das Fort am Ende derselben disseit des Rheins/ demoliret werden.

Als auch der Niemägische Tractat die Conditiones bestimmet/ nach welchen der König dem verstorbenen Herzoge von Lothringen desselben Land restituiren sollen/ und dann dessen Sohn der jetzige Herzog von Ihr. Käyserl. Maj. recommendiret wird/ wie auch selber Ansuchung gethan hat/ daß Se. Majestät ihm neue und vortheilhafftigere Conditionen zustehen möchte/ als ist S. Maj. in Ansehen der Käyserl. Recommendation, und aus Güte und Zuneigung gegen den Herzog von Lothringen nicht abgeneiget die Conditiones, so ihm bey dem Niemägischen Frieden zugestanden worden/ zu verbessern/ und den Herzog wieder in Besitz seiner Herrschafften auff solche Arth zu setzen/ als sie der Herzog Carle, seines Groß-Vatern Bruder/ Anno 1670. besessen/ und dieses auff folgende Arth: Se. Majestät will ihm die Alte und Neue Stadt Nancy wieder geben/ jedoch mit dem Bedinge/ daß die Fortificationes von der Neuen gänzlich demoliret/ und nie wieder auffgebauet werden/ hergegen die Bastions und Courtinen von der Alten zwar stehen bleiben mögen/ aber die Aussenwerke und halbe Monden

1697.

raliret

y

1697.

ratiret werden/ auch daß die Thore der Neuen Stadt bleiben/ und dem Herzog frey stehen solle besagte Neue Stadt mit einer bloßen Mauer zu umgeben/ doch daß solche von trocknen Steinen aufgebauet/ keines Wegs aber inwendig mit Erden beschüttet werde/ oder Flancken habe. Die Wege die vermöge offte angeführten Niemägischen Tractats Sr. allerchristl. Maj. in gänglicher Souveraineté verbleiben sollen/ um dero Trouppen von Sr. Disier nach Nancy in Elßaß/ von Nancy nach Beson/ und endlich von Nancy nach Metz/ die Passage zu facilitiren/ sollen wieder in die Vormäsig/ und Eigenthümlichkeit des Herzogs von Lothringen kommen; so daß Se. Königl. Majest. allen Rechten/ so ihr ob diesem Punct durch den Niemägischen Vertrag zuständig/ absagen wollen; Doch mit Vorbehalt/ daß der Herzog Sr. Maj. Trouppen die Passage durch seine Staaten gestatten soll/ so offter darum ersucht werden wird; da es dann mit der Bezahlung solcher Gestalt gehalten werden soll/ als sich Se. Majest. und des Herrn Herzogs Commissarien vergleichen werden. Noch verspricht Se. Maj. ihre Trouppen aus denen Plätzen/ Birsch und Homburg/ zu ziehen/ nach dem vorhero die Fortificationes derselben der Erden gleich gemachet/ die auch nie wieder aufgebauet sollen werden; Nur behält sich dieselbe den Platz Saar - Louis, welchen sie fortificiren lassen/ bevor/ um solchen hernachmahlen en Souveraineté zu besigen/ samt dem Besiret einer halben Meile da herum/ welcher durch die dazu bestellte Commissarios des Königs und Herzogs reguliret soll werden.

Es beträffiget Se. Maj. auch durch gegenwärtigen Tractat den 16ten Artikel des Niemägischen Friedens/ betreffend die Erstattung/ so sie dem Herzog von Lothringen für die Stadt und Vogrey Longwick thun sollen/ und verspricht dessen Erfüllung eben so kräftig/ als wann obbesagter Artikel hier von Wort zu Wort wäre angeführet worden.

Der 20. 21. und 22. Artikel/ so die Provisiones, welche vor die Beneficia, Urtheile und Aussprüche der Königl. Richter und Beamten gegeben worden/ in gleichen die Restitution der Archiven und Brieffschaften der Kammer von Nancy und Bar betreffen/ können auf die Art/ als in dem Niemägisch. Tractat befindlich/ ersetzt und vollzogen werden.

VII. Und weisen Se. Maj. sich genöthiget gesehen die Stadt Trier einzunehmen/ so versprechen sie gleich nach Ratification dieses Tractats/ solche dem Churfürsten von Trier wieder einzuräumen.

VIII. Nachdem sie auch vor gut befinden Mont-Royal und das Schloß zu Trarbach zu fortificiren/ so machen sie sich anheischig/ Mont-Royal und die neue aufgerichtete Fortificationen zu Trarbach zu demoliren/ und das Schloß in dem Stande/ wie es vorher gewesen/ zu lassen. Und zwar soll Mont-Royal ganz ratiret/ und nicht wieder befestiget werden/ das Schloß zu Trarbach aber denjenigen/ so es vor dem/ ehe es Se. Majest. erobert/ innen gehabet/ erstattet werden.

Dergleichen wollen sie auch mit Kirn und Ebernburg thun.

IX. Ferner diereit Krafft des 4ten Artikels des Niemägischen Friedens der Allerchristlichste König dem Kaiser die Bestung Philipsburg mit allen Rechten und Ansprüchen/ so Se. Majest. darauß gehabt/ wieder gegeben; Also versprechen sie auch jezo die Sachen nach besagtem Niemägischen Frieden einzurichten/ und diesen Platz mit allen Fortificationen/ wie er jezo befindlich/ zu restituiren/ nur die Brücke/ so Se. Maj. daselbst machen lassen/ wollen sie wieder abtragen.

X. Als auch besagter Niemägische Tractat alle Conditiones beschrieben/ auff welche Seine Majest. den Herzog von Lothringen in seine Länder wieder einzusetzen/ sich verbunden/ und aber dieselbe solchen Tractat vollkommen erfüllen wollen/ so beruffen sie sich hiermit auf den 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Artikel bemeldten Tractats von Niemagen/ daß dieselbe in dieser Handlung eben die Krafft haben sollen/ als ob sie von Wort zu Wort hergesezet wären.

XI. Weil aber Seine Allerchristlichste Majest. den Platz Saar - Louis besetzen lassen/ werden sie selbigen/ so wie er ist/ mit einer halben Meile rind herum/ welches die Commissarien Sr. Majest. und des Herzogs ausmessen sollen/ vor sich behalten/ und wird hochbemeldter Herzog Sr. Maj. diesen Platz und was da herum belegen/ zum ewigen Besiz mit allen Rechten der Proprietät und Beherrschung abtreten/ wozegen Sr. Maj. den Herzog so contentiren wollen/ daß er damit zu Frieden sey/ und dasjenige/ so er davor bekommen wird/ soll gleichfalls durch gedachte Commissarien ausgemacht/ und von dem Herzoge mit allen Rechten der Proprietät und Souverainität besessen werden.

XII. Aus allen Plätzen/ so Se. Maj. entweder zu demoliren oder dem Kaiser wieder zu geben verspricht/ wollen sie alle Lebens - Mittel und Munition, wie auch die ganze Artillerie, so daselbst befindlich/ nehmen.

XIII. Der Churfürst von der Pfalz soll wieder in die Pfalz/ deren seine Vorfahren seit dem Westphälischen Frieden genossen/ eingesetzt/ die Schwägerin Sr. Maj. aber zum Besiz der Rechte/ Länder und Effekten/ so ihr nach denen Reichs - Sagungen und Befehlen in der Erbschaft der Churfürsten von Pfalz ihres Vaters und Bruders als Erbin zu kommen/ gelassen werden.

XIV. Der Frieden/ so zwischen Seiner allerchristlichsten Maj. und dem Herzog von Savoyen An. 1696. gemachet/ soll in gegenwärtigem Friedens - Tractat mit begriffen seyn/ gleich als wann er von Wort zu Wort in selbigen inseriret wäre.

XV. Der Cardinal von Fürstenberg soll in alle seine Güter/ Rechte/ Beneficien/ Ehrenstellen und Prærogativen eines Fürsten und Gliedes des Reichs/ so wohl wegen seines Bisthums Straßburg/ als seiner Abtey und Fürstenthums Seablo eingesetzt werden/ und einer völligen und gänglichen Amnestie gegen alles das/ so wieder seine Person und seine Domestiquen gethan oder beschlossen worden/ genießen/ ohne daß man weder directè noch

1697.

1697.

indirecte ihn oder seine Erben wegen der Erbschaft des verstorbenen Churfürsten von Cöln auf einige Weise/ unter was Praetext es sey / antasten möge.

XVI. Ingleichen sollen die Domherren des Capituls zu Cöln/ so ihrer Würden wegen gedachten Cardinals von Fürstenberg eingesetzt worden/ ebenfalls auf keine Art und Weise / um gemeldter Erbschaft willen angegriffen werden / sondern eben der Amnestie und Vergessung genießen / und in alle ihre Beneficia, Ehren und Güter wieder gesetzt werden.

XVII. Und weil der Niemägische Frieden der Grund zu gegenwärtigem seyn soll / Se. Allerchristlichste Maj. aber denselben genau in Acht zu nehmen Willens / so versprechen sie / was Se. Cathol. Majest. anlanget / die Sachen auf den Fuß selbiger Tractaten zu setzen / und das / so sie in diesem Kriege genommen / dem Catholisch. Könige wieder abzutreten. Und deswillen sie demselben die Stadt Mons, so wie sie jeso ist / mit allem was dazu gehört und daran hängt / in dem Stande wie sie gewesen / als Se. Maj. dieselbe erobert haben / wieder geben; Ingleichen wollen sie die Stadt Charleroy in gegenwärtigem Stande gleichfalls mit ihren Dependencien / wie auch die Stadt Courtray auf eben solche Conditiones restituiren. Und damit Se. Maj. desto mehr dero Aufrichtigkeit / so sie zu dem Frieden und vollkommenen Ergänzung der Niemägischen Tractaten hegen / an den Tag geben / so wollen sie dem Catholischen Könige auch die Stadt Ath / wie wohl sie selbige seit Eröffnung der Friedens-Conferenzen erobert / wieder zustellen.

XVIII. Gleichfalls wollen Se. Maj. die Städte Roses / Gironne und Belver in Catalonien in dem Stande / wie sie gewesen / als Se. Maj. sich Meister davon gemacht / an Spanien abtreten.

XIX. Der Allerchristlichste König will gleichfalls Sr. Catholischen Maj. die Stadt Lurenburg / so wie sie jeso ist / zusamt der Graffschaft gleiches Namens / und der Graffschaft Chimay wieder liefern.

Equivalent.

Wiewohl der Niemägische Frieden den Grund zu Gegenwärtigem machen soll / und also die Stadt und Herzogthum Lurenburg / samter der Graffschaft Chimay / Zufolge selbigen Tractats dem Cathol. Könige wieder gehöret / so ist man doch einig worden / durch gegenwärtige Handlung Sr. Allerchristl. Maj. die Stadt und Herzogthum Lurenburg / die Graffschaft Chimay, und insgemein alles das / so bishero zu gedachtem Herzogthum und Provinz Lurenburg der Allerchristl. König Sr. Catholischen Maj. abtritt die Städte

Mit eben dem Rechte der Oberherrschaften / wie sie ihm durch den Niemägischen Frieden zugestanden / welche Se. Cathol. Majest. besizen und behalten sollt.

XX. Wie seit dem Niemägischen Frieden durch den Allerchristl. König einige Reunionen von Ländern / Städten und Dörffern / belegen in dem Gebiete des Catholischen Königes / gemacht / also ist beschloffen / daß solche seit dem Niemägischen Tractat gemachte Reunionen gänzlich aufgehoben und

annulliret / und die Länder / Städte und Dörffer Sr. Catholif. Maj. wieder gegeben werden sollen / damit sie dieselbe eben so besize / als ob solche Reunionen nie geschehen wären.

XXI. Jedoch / wie Vermöge des 7ten Artikels des Niemägischen Friedens beschloffen worden / daß man von beyden Theilen Commillarien ernennen wolte / welche die Grenzen zwischen denen Ländern und Herrschaften des Allerchristlichen und Catholischen Königs in denen Niederlanden reguliren / ingleichen denen Difficultäten / so wegen der mit selbigen Ländern umzingelten Dorffschaften / die damahls entweder dem Allerchristl. König cediret wurden / oder demselben allbereit gehört / entstehen könnten / abhelfen solten / und aber die Conferenzen von beyderseits ernenneten Commillarien durch die darzwischen kommende Kriege zerissen worden / so ist man ausdrücklich einig worden / daß zu Erfüllung des 14. 15. und 16ten Artikels des Niemägischen Friedens / man von neuem 2. Monat nach Publication gegenwärtigen Tractats Commillarien ernennen wolte / die alle in besagten Artikeln enthaltene Dinge abthun und reguliren können.

XXI. Wöferne diese Commillarien wegen einiger solchen Grängen nicht einig werden können / wollen Se. Allerchristl. Majest. sich den Ausspruch und Entscheidung der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden gefallen lassen.

XXII. Weil die Stadt und Schloß Dinant / so wohl vor als in diesem Kriege von Sr. Maj. erobert / so wollen sie selbige dem Bischoff und Prinzen von Lüttig zwar wieder abtreten / doch mit der Condition, daß alle neue Fortificationen / so auf Jhr. Maj. Ordre gemacht / rathet werden / und der Bischoff von Lüttig die Stadt und Schloß in dem Stande wieder bekomme / als sie Se. Maj. eingenommen.

XXIV. Aus allen Plätzen / die Se. Allerchristlichste Maj. entweder zu demoliren / oder Sr. Catholif. Maj. wieder zu geben versprochen / werden sie vorher alle Lebens Mittel / Kriegs Munitio und Artillerie heraus führen.

XXV. Es ist auch verabredet / daß alle Einkünfte / so der Allerchristl. König jeso von denen Ländern / die er wieder giebet / ziehet / bis auf den Tag / da die Restitution der Plätze / wovon solche Länder dependiren / wirklich geschieht / an selbigen gegeben / und was bey der Restitution noch restiret / denen Pachtern auff guten Glauben gezahlet werden solle / wie auch dasselbige in denen Ländern / so zu denen Plätzen / die Sr. Cathol. Maj. wieder erstattet werden sollen / gehören / zum Besiz ihrer Güter und aller Holzungen kommen mögen / jedoch / daß von dem Tage der Unterschreibung dieses Tractats alles Holzhausen von beyden Seiten aufhöre.

XXVI. Alle Schriften / Brieffe und Documenten / betreffende die Provinzen / Länder und Herrschaften / so höchst gedachten Königen durch diesen Friedens Tractat cediret und restituiret worden / sollen gerentlich von beyden Theilen 3. Monat nach Ratification des Friedens / an welchem Orte man auch solche Documenten findet / gelieffert und herbey geschaffet werden.

XXVII. Alle so wohl Geist / als Weltliche Unterthanen / sollen von beyden Seiten in ihre

1697.

Ehren-Aemter / Würden und Beneficien / die sie vorher genossen / aber durch den Krieg verlohren / wieder eingesetzt werden / wie nicht weniger in ihre Güter / sie seyen beweg- oder unbeweglich / Leib-Renten oder erkaupte Haabe / die bey Gelegenheit des Krieges ihnen entzogen worden / in ihre Rechte / Aktionen und Erbschafften / so ihnen seit dem Anfange des Krieges zugefallen / ohne daß sie etwas von Zinsen und Einkünften fordern mögen / die erwan nach Einnehmung der unbeweglichen Güter / Renten und Beneficien / bis auf die Publication dieses Tractats gefallen.

XXVIII. und XXIX. Diese zwey Artikel seynd eben das / was der 24. und 25. Artikel des Niemägischen Friedens / und betreffen nur die Beneficien / so seit des Krieges conferiret worden / deren Genuß denenjenigen / so man damit begabet / verbleibet / mit diesem wird es eben als bey dem Niemägischen Frieden gehalten.

XXX. Der Cathol. König wird dem Herzog von Parma das Fort und Insel Ponsa, so Er ihm in diesem Kriege genommen / wiedergeben.

XXXI. Und gleichwie durch diese Tractaten ein guter fester und unzerbrechlicher Frieden zwischen Sr. allerchristl. Majest. dem Catholischen Könige / und den Hrn. General Staaten der vereinigten Provinzen zu Wasser und Lande in allen dero Reichern / Provinzen / Ländern und Herrschafften aufgerichtet worden / dabey alle Feindseligkeiten hinfort aufgehören sollen / so ist beschlossen / daß / wann ein oder anderer Theil in dem Baltischen Meer oder Nord-See von Terraneuf bis an das Ende de la Manche und bis an den Cap de St. Vincent binnen 6. Wochen / und in der Mittelländischen See bis an die Linie binnen 10. Wochen / und jenseit der Linie und an allen andern Orten der Welt / in Zeit von 8. Monaten / von dem Tage / da der Frieden publiciret wird / anzurechnen / etwas erobern wird / solche Eroberung oder Schade / so von beyden Theilen / geschiehet / nach gesetztem Termin zur Rechnung gebracht / alles Genommene restituiret / und der daraus entstandene Schaden ersetzt werden solle.

XXXII. Dafern einige Dertter / Länder / Plätze / oder Colonien auf denen Africanischen Küsten oder in Ost- und West-Indien / durch die Waffen des Allerchristlichsten Königes erobert worden / oder dafern die Hn. General Staaten sich einiger Dertter / Länder / Plätze und Colonien / Sr. allerchristl. Maj. zugehörig / bemächtiget / soll alles von beyden Theilen auf den Fuß / wie es vor der Eroberung gewesen / gesetzt werden.

XXXIII. Gleich nach Auswechselung der Ratification. sollen alle Kriegs-Gefangene / so wohl von Seiten Sr. Kayf. Maj. und dero Allirten / als von Seiten des Allerchristlichsten Königes ohne Ranson frey gegeben werden.

XXXIV. Und weilten Sr. Maj. und die Herren General Staaten / die Mühe und Sorge / so der Durchl. König von Schweden beständig zu Wiederbringung des Friedens und gemeinen Ruhe angewandt / erkennen / so ist von beyden Theilen beschlossen / daß Sr. Schwedische Maj. samt dero Reichern und Landen ausdrücklich in gegenwärtigem Tractat in der besten Form und Weise begriffen seyn solle.

XXXV. Auch sollen in gegenwärtigen Friedens-Tractaten eingeschlossen seyn alle die / so von beyden Theilen mit gemeiner Zustimmung / vor Auswechselung der Ratificationen / oder 6. Monat hernach benennet werden.

XXXVI. Höchstbesagte Maj. und die Herrn General Staaten lassen zu daß Sr. Maj. von Schweden als Mediateur, und alle andere Könige / Fürsten und Republicquen ihre Guarantie Höchstbesagten Maj. und denen Hrn. General Staaten / zu Vollziehung alles und jeden / das in diesem Tractat enthalten / geben mögen.

XXXVII. Man reserviret sich die Macht einige Artikel wegen der ausgelassenen Materien einzurücken / so wohl insgemein als für jeden insonderheit / der einig Recht oder Præntion haben mag bey dem General-Frieden etwas zu reguliren.

Sr. Excell. dem Hrn. Mediateur überliefert / den 20. Jul. 1697.

De Harlay Bonnevil (L.S.) Verjus de Crecy. (L.S.) De Calliere. (L.S.)

Concordare vidi,
Lilienroth.

Herauff kamen die Churfürstl. Fürstl. und anderer Reichs-Stände Abgesandte fast täglich in des Chur-Maynischen Abgesandten Hause zusammen / um eine geziemende Antwort auff dieses Project abzufassen / und weil unterschiedenes darin ziemlich dunkel schien / so beschwerten sie sich deshalb bey dem Herrn Mediateur, und begehrten durch denselben / daß die Französische Gesandte sich doch etwas deutlicher heraus lassen möchten / um ihre Antwort desto leichter zu stellen / Diese aber antworteten / daß sie ihre Meinung klar genug vorgestellet hätten / und solche nicht deutlicher machen könnten. Des Allerchristlichsten Königs Intention wäre aus dem Anfang der Artikel gnugsam zu erschen / verlangeten auch nichts anders / als daß die Allirte entweder gleichfalls ein Project möchten überlieffern / oder sich erklären / ob sie das von Ihnen überliefferte wollen annehmen : Nichts destoweniger blieb die Sache noch einige Zeit so liegen / indem die Gesandte der hohen Allirten nicht diensam erachteten eine Antwort abzufassen / ehe und bevor sie von ihren Principalen hierzu ausdrückliche Instraction erhalten. Daher gegen die Franzosen bey dem Mediateur protestirten / daß es das Ansehen gewinne / als ob man die Tractaten nur verzögern wolte / und sie daher sich gemüßiger befänden / anzudeuten / daß alles dasjenige so sie bisher präliminariter oder auf andere Weise zugestanden hätten / unguiltig und von keinen Kräfften seyn sollte / dafern nicht in kurzem eine Antwort erfolgen würde. Welche Protestation aber der Hr. Mediator nicht annehmen wollen / als die zu nichts anders dienere / als daß alles dasjenige was bisher mit gutem Success abgethan worden / auff einmal überm Hauffen geworffen / und die Tractaten abgebrochen würden / Liessen es also jene dabey bewenden / ermangelten aber nicht in Discursen sich vernehmen zu lassen / daß wann sie vor dem

1697.

wirdes die
Kaiserl.
Gesandten
beantwortet.

dem Ende des Augusti keine Antwort bekamen/ sie an nichts weiter gebunden seyn wolten.

Die Antwort aber ward so lange nicht verschoben/ sondern es übergaben die Kaiserlichen Gesandte solche dem Herrn Mediateur den 5. August. von dem sie ferner den 7. Aug. den Französischen Plenipotentiaris eingereicht worden/ und folgenden Inhalts gewesen:

Die übliche Gewohnheit erfordert/ daß man sich in denen zwischen dem Kaiser und dem Reich einer/ und der Kron Frankreich anderseits/ anzustellenden Tractaten der Lateinischen Sprach bedienen/ und in solcher die von beyden Theilen einzureichende Schrifften meistens behändigen solle. Weswegen solches so wohl in Ansehung gegenwärtigen Projects, als auch ins künftige in acht zu nehmen/ billich erinnert wird. Ob auch gleich in diesem Entwurff nur dreyer Allianzen gedacht/ der Frieden aber mit allen verbundenen kriegenden Partheyn zu schließen ist/ und daß er nach deren Anzahl in mehrere Instrumente zu fassen sey/ von selbst verstanden wird: so kan doch die Vergleichung der Eingangs-Formul/ gar leicht an das Ende der Tractaten verwiesen werden.

Über den Ersten Artikel.

Als man neulich von diesem Artikel gehandelt/ erinnerte nicht nur die Kaiserliche Gesandtschaft/ sondern es willigte auch Frankreich darcin/ daß man das Reich vom Kaiser nicht abgesondert setzen/ sondern nach hergebrachter Gewohnheit/ und wie es sonderlich in dem zwanzigjährigen Stillstand zu Rezenspurg beobachtet worden/ gesamtlich setzen müsse. Auch muß ausdrücklich bemeldet werden/ daß/ gleichwie ins Werk gesetzt werden soll/ was dem Frieden gemäß; also unterlassen werden müsse/ was dem Frieden hinderlich seyn oder zuwider lauffen kan. Man wird sich auch nicht säumen/ die allgemeine Amnestie fest zu setzen/ wann man nur vorher einig/ wie die Schäden ersetzt/ und dabey/ was unter dem Titel der Unkosten zu verstehen/ ausgemacht seyn wird. Doch muß über das das nöthige Eingelienck von denen geistlichen Beneficien/ davon unten soll gedacht werden/ nicht vergessen seyn. Auf den Grund dieser Erinner/ und Anmerckung sind die zweyen folgende Artikel eingerichtet.

Der Erste.

Es soll ein Christlicher/ allgemeiner/ ewiger Friede/ und eine wahre aufrichtige Freundschaft zwischen der Röm. Kaiserl. Maj. deren Nachfahren im Reich/ dem ganzen Röm. Reich/ Königreichen und Erblanden/ Vasallen und Unterthanen/ auch aller deren Allianzen einer; und der Aller. Christl. Königl. Maj. Dero Nachfolgern/ Königreich/ Vasallen und Unterthanen von Frankreich/ anderseits seyn; und dergestalt aufrichtig gehandhabet werden/ daß kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil/ unter was Schein es wolle/ etwas unternehme/ oder denen die es vorzunehmen und einiges Ungemach zuzufügen Willens/ einige Hüffe/ wie sie Rahmen haben mag/ leisten/ auff keine Wijs/ könne/ möge oder solle; Dagegen sollen beyde Theile/ einer des andern Nutzen/ Ehre und Frommen eiffrig befördern/ ohne daß im Wege stehen/ sondern vielmehr rath und abseyn sollen/ alle dem zuwider lauffende Versprechungen/ Tractaten und Bünd-

nisse/ wie sie immer gemacht oder zu machen seyn mögen; Doch daß der bey diesem Frieden verglichene ewige Vergessungs-Vergleich/ so in folgendem Artikel enthalten/ allezeit unverbrüchlich sey/ welchem man durch gegenwärtigen Artikel keines wegs Eintrag zu thun gesonnen ist.

Der Andere.

Es sey beyderseits eine ewige Amnestie und Vergessenheit alles dessen/ was auff allerley Weis und Wege hin und wieder zu beyden Theilen feindschaftig geschehen ist/ so gar/ daß keiner dem andern/ um dieser Ursach oder andern Vorwand wegen/ einige Feindselig/ oder Beschwerlichkeit/ directe oder indirecte, unter dem Schein des Rechts oder facti, nimmermehr und nirgendswu anthue oder anthun lasse; sondern es sollen alle und jede hin und wieder mit Worten/ Schrifften und Wercken zugefügte Unbillig/ und Gewaltthätigkeiten/ ohne alles Ansehen der Personen und Sachen/ dergestalt abgethan seyn/ daß/ was einer gegen dem andern deswegen fordern kan/ in ein ewiges Vergessen begraben werde. Jedoch ohne Nachtheil der Schaden- und Unkosten- Ersetzung/ davon unten soll gehandelt werden. Es sollen sich auch ferner dieser Amnestie alle und jede Vasallen und Unterthanen/ einer so wohl als der andern Parthey zu erfreuen haben/ also daß niemanden einiger Schaden oder Nachtheil deßhalb zuwachsen solle/ weil er einer oder der andern Parthey zugethan gewesen: Soll auch nicht hindern/ daß er nicht in seinen vorigen Stand und Würden/ welche er unmittelbar vor dem Kriege geführt/ wieder eingesetzt möchte werden/ jedennoch mit Vorbehalt desjenigen/ was in den folgenden Artikeln wegen der geistlichen Beneficien/ Meublen und Früchte möchte fest gestellt werden.

Über den andern Artikel.

Man kan zwar in gewisser Maas nicht in Abrede seyn/ daß der Westphälisch/ und Niemwegische Friedens-Schluss wohl über/ und ausgeleget/ für einerley sömme und müsse gehalten werden: Dann jener ist durch diesen so wieder eingeführt und bestätigt/ als ob das Westphälische Friedens- Instrument/ dem Niemwegischen von Wort zu Wort wäre eingerückt worden: dasjenige nur ausgenommen/ worin man jenem durch diesen ausdrücklich derogiret; und muß auff diese Weise bey versprochener Wieder- aufrichtung des Niemwegischen Friedens/ die Erneuerung des Westphälischen unfehlbar mit enthalten werden; Nichts destoweniger/ wie es in der That zweyen Frieden/ an unterschiedenen Orten und zu zweyerley Zeiten/ durch andere Ministers/ wegen unterschiedener sonderlicher Ursachen/ auch mit andern Worten geschlossen seyn; also muß/ in dem man beyde zum Grunde des gegenwärtigen setzen will/ wie in diesem Artikel enthalten/ von beyderley Meldung geschehen/ welches durch die ausdrückliche difference und Abgang erhellet/ so in der andern Handlung gefunden werden/ und was der Herr de Callieres in den Præliminat-Puncten/ so er den 10. Febr. vorgetragen/ versprochen hat.

Über den 3. 4. und 5. Artikel.

Das erste Theil des dritten Artikels/ ist allbereit in dem andern Artikel abgethan; Das folgende bestehet aus einem Stücke der Restitution, so in dem

1697.

1697.

bevorstehenden Frieden soll geschehen/ anbey eine Cassir. und Aufhebung aller Unions- und Reunions-Arreste, derer etliche zu Paris mit Privilegien/ und folgendes Autoritate publica gedruckt seynd/ und unter andern diese zween/ derer Aufschrifft ist: Arrêt du Conseil souverain d'Alsace feant à Brisac, portant, que le Roy fera mis en possession de la Basse Alsace du 22. de Mars 1680. Und: Arrêt du Conseil d'Alsace feant à Brisac, portant, que le Roy fera mis en possession de la Souveraineté de la Basse Alsace, & autres terres & Seigneuries, situées en la Haute Alsace du 9. d' Aout, 1680. Vornemlich die weil die obstehende Worte/ und die so man in dem Arrest dann und wann wiederholt findet/ belangend die damahls zugestandene Besizung oder Vorenthaltung anderer Länder/ den Zustand der Sachen/ wie er zu Zeiten des Niemwegischen Friedens/ und gleich darauff gewesen/ klärllich an den Tag legen.

Dieses und absonderlich eben dasselbe Recht/ belangende die Städte Straßburg/ Landau und Kron-Weissenburg/ erhellet aus dem ersten Artikel des Niemwegischen Executions-Recesss, welcher also lautet:

Der Käyser wird seine Völcker auff das baldiste aus allen des Reichs Landen/ die nicht erblich an das Haus Oesterreich gehören/ abführen lassen/ und namentlich aus dem Schwäbisch- und Fränkischen Kreis/ wie auch aus dem Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Kreisse/ ingleichen aus denen Städten und Bestungen/ die darin liegen/ als Bonn/ Straßburg/ Osenburg/ Hochberg/ Landau/ Kron-Weissenburg/ und insgemein aus allen und jeden andern Plätzen/ welche weder vermöge des Münster- noch des Niemwegischen Friedens/ Jhr. Käyserl. Majestät zustehen/ also das ermeldte Völcker in Böhmen und andere Erbländer vor dem 10. Aug. ohne ferneren Verzug kommen sollen. Namentlich/ es werden hier klärllich/ unter des Reichs Dertter/ die in denen Kreissen und der Vorhymäsigkeit des Reichs begriffen seyn/ in einem Context, und ganz in einerley Recht gesetzt/ Bonn/ Straßburg/ Osenburg/ Hochberg/ Landau/ Kron-Weissenburg/ und alle andere des Reichs Dertter/ welche weder durch den Münster- noch Niemwegischen Frieden/ noch sonst erblich an das Haus Oesterreich gehören.

Ist also klar am Tage/ das vermöge der von den Französischen Gesandten abgefassenen Artikel/ alle diese Dertter müssen wieder gegeben werden; Und weil eben diese das größte Stück der zu thuenenden Wiedererstattung austragen/ so lebet die Käyserl. Gesandtschaft neben den übrigen gegenwärtigen Chur- und Fürstlichen Bevollmächtigten der guten Hoffnung/ es werde desto weniger Mühe mit den übrigen Artikeln haben/ worüber man sich noch zu vergleichen hat/ sondern zu Beschleunigung des auffzurichenden und ewig beständigen Friedens/ als eine allgemeine Grund-Regel/ in folgende zween Artikel/ bald bewilliget werden. 1. Der Grund und die Stütze dieses Friedens sey der Westphälische Friede/ der auch in dem Niemwegischen Frieden wieder bestärket worden/ und eben derselbe soll so wohl/ gleich nach ausgewechselten Ratifications-Formeln, in Geist/ als

Weltlichen executirt/ und ins künfftige unverbrüchlich und heilig gehalten werden in allem und jedem/ wo man hier nicht ausdrücklich eines andern sich verglichen hat. Und soll folgendes alles dasjenige/ welches seither gedachten Friedens und dessen Nürnbergischen Execution-Recesss, von Seiner Aller-Christl. Maj. unterm Schein Rechts/ oder mit öffentlicher Gewalt/ oder auff andere Weise/ sie möge seyn wie sie wolle/ eingenommen ist/ und zuvor dem Käyser oder dem Reich/ oder den Ständen desselben/ die freye Ritterschafft und dero Vasallen mit begriffen/ zugehört/ an Städten/ Flecken/ Schlöffer/ Citadellen/ Bestungen/ Schanzen/ Dörffern/ Häusern/ Feldern/ Bergen/ Hügel/ Waldungen/ Wiesen/ Strassen/ Erz- und Stein-Gruben/ Seen/ Flüssen/ Insuln/ Brücken/ Gestaden/ Zölln/ Gerichtbarkeiten/ und Eigenrechten/ Lehen/ gebauten und ungebauten/ denen alten Besizern gerechtlich/ ohne einige Demolierung der Befestigungs- Werke/ gemeiner oder privat Häuser ohne einige Verringerung des Standes/ in dem sie sich gegenwärtig befinden/ ohne Wiederforderung einiger Unkosten/ die auff dieselbe oder wegen derselben verwandt worden/ auch ohne einige deswegen/ oder um anderer Ursachen willen/ anzustellende militairische Einreibung/ und ohne einigen Aufschub/ mit allem Kriegs- und Mund-Vorrath/ so wohl demjenigen/ der sich zu der Zeit der Abnehmung/ in denen jetzt demolirten Plätzen/ oder von Besatzung eublöstern Orten befunden hat/ als auch dem/ welcher dasselben jetzt noch zu finden ist/ mit allen Briefflichen Urkunden/ die man irgendwo/ auff was Weise es wolle/ erhalten/ innerhalb zehen Tagen/ nach geschehener Auswechslung der Ratificationen/ oder wo es nur möglich/ noch eher wieder eingeräumet werden. Was auch sonst nach ermeldtem Frieden und Nürnbergischen Executions-Recesss, unter dem Schein und Vorwand von Sundgau/ der Land-Gravschafft Elsas/ der Hagenauschischen Land-Vogtey/ der Lehen Anhängigkeit/ der Dependencien/ Appertinentien/ der Unterwerffung/ Ergebung/ Verpfändung oder Cession, sie sey wie sie wolle/ plena oder limitata, oder sonst auff alle andere Weise und Wege in Geistlich/ und Weltlichem von dem Aller-Christlichsten Könige verändert oder innoviret worden/ das alles soll aufgehoben/ und in seinen vorigen Stand wieder gesetzt werden; und in solchen Stand gesetzt/ und so ersetzt und ergänzet künfftig hin ewiglich unter Jhr. Käyserl. Maj. und des Reichs Vorhymäsigkeit oder Chur ruhig gelassen werden; ungehindert aller gemeinen oder besondern/ bekantten und unbekantten/ öffentlichen oder heimlichen/ es sey von wem es wolle/ gemachten oder noch zu machenden Befehlen/ Edicten, Privilegien, Dispensationen, Concessionen, Donationen, investituren, Declarationen, Mandaten, Verboten/ Registrationen, Incorporationen, Unionen, Reunions, Conflcirungen/ Arresten, Decisionen, Decreten, Sentenzen/ Huldigungen/ Verträgen/ Vergleichen/ wann sie auch eidlich bestätiget worden/ und andern Seiner Aller-Christl. Maj. des Königl. Hauses/ und der Kron Frankreich oder dero Vasallen oder anderer Untertanen Prætionen oder einiger Höffe/ was Art sie auch seyn mögen/ auch aller und jeder Parlamenten/ Räte/

1697.

169

Kammern/

1697.

Kammern/oder Ständen des Reichs/ oder der Provinzen und anderer Oppositionen/ auch alle andere Schein und Vorwendungen/ vergangene/ gegenwärtige und zukünftige/ welche alle/ in so weit sie das gegenwärtige belangen/ hiemit cassiret und aufgehoben seyn sollen; Auch ungehindert alles desjenigen/ was darwider mag oder kan geglaubet/ alleziret oder erdacht werden; auch ungeachtet aller Ursachen/ die den Schein möchten haben/ eine mehrere Erwähnung zu meritiren/ und dadurch gegenwärtige Cassation vor null und nichtig zu halten. 2. Zu besserer Erläuterung aber des vorhergehenden Artikels/ und allen künftigen Gelegenheiten zum Zwist vorzubeugen/ so will erfordert werden/ daß bey Abstellung aller Anweisung an die Commissarien/ Schiedsleute oder Richter/ und aller andern Vorbehältnissen S. Königl. Aller-Christl. Maj. und die Kron Franckreich sich vergnügen lasse mit denen alten Distrieten derer drey im Münster/ oder Westphälischen Frieden ihnen cedirten Bistümern Metz/ Toul und Verdun/ so fern als sie ihnen zur Zeit des Westphälischen Friedens zugehört haben; Nicht weniger/ daß sie zu Frieden bleiben mit denen Juribus vom Sundgau/ der Land-Gravschafft Elsas/ und der Land-Vogtey/ wie und welcher Gestalt sie vorhero von dem Haus Oesterreich besessen worden; und welche man jeso/ um das Frieden-Band desto fester zu verknüpfen/ also ungeändert gelassen/ ohngeacht man wegen erlittenen Schadens dieselbe in Compensation ziehen könnte. Es soll auch der König in Franckreich in keinerley Weise befugt seyn/ von jemandes der Stände/ Vasallen/ oder Unterthanen des Reichs/ einige Verbindung/ Pflicht/ oder Dependence zu präzendiren/ zu begehren und zu exigiren/ außser der Jurisdiction der dreyen vorgemeldten Bisthöffthümer/ so fern als sie ihm zur Zeit des Westphälischen Friedens zugehört haben/ oder über besagte Gerechtsame/ so das Haus Oesterreich besessen/ und jeso möchte verändert seyn/ unter was Vorwand und Titel/ oder anderer Ursache/ via Juris oder facti, wider welchen Stand/ Schus und Lehn-Genossen/ oder Unterthanen es seyn mag; und soll die Sache eben so bleiben/ was die Sache der Oesterreichischen Jurium, welche durch gegenwärtigen Frieden nicht restringiret werden/ betrifft/ wie sie vor diesem gewesen/ und nur der modus habendi anders seyn; Dergestalt/ daß/ was das Durchl. Haus Oesterreich vor diesem Jure feudii vom Reich empfangen/ und aus des Reichs Vorhmäßigkeit erhalten hat/ dieses so wohl als dasjenige/ was zu denen drey Bistümern in propriis districtibus gehört/ hiemit begriffen oder einverleibt/ die Kron Franckreich Supremo Domini Jure. behalten und besitzen soll; Und diesem nach alle und jede/ welche Stände/ Schus-Genossen/ Unterthanen des Reichs seyn/ sie mögen gleich/ absonderlich in dem Westphälischen Friedens-Instrument/ oder in dem Nürnberghischen Executions-Recess, oder in dem Niemäghischen Frieden genannt/ welches so viel/ als ob es hier wiederholet wäre/ seyn soll/ oder nicht genennet seyn/ von was Stande oder Orth sie auch seyn mögen/ zu ewigen Zeiten frey und ledig von aller fernern Pflicht gegen Sr. Aller-Christl. Maj. und die Kron Franckreich/ oder daher rührenden Belümmerniß/ bleiben.

Über den 6. Artikel.

Niemand ist unbewußt/ was die Meynung der Stadt Straßburg zu der Zeit gewesen/ als selbige nach dem Niemäghischen Frieden unter das Gebierh Sr. Aller-Christl. Maj. gekommen; wie nicht weniger/ was Meynung alle dero Einwohner/ der Bisthoff daselbst/ der Graff zu Hanau/ der Baron zu Fleckenstein/ die unmittelbare Ritterschafft in Nieder-Elzas im Egebangs Vergleich vom 30. Sept. 1681. und andere mittel- oder unmittelbare Unterthanen des Reichs/ gehabt; Und zeiget der vorhergehende Artikel nicht undeutlich/ was man deswegen resolviren/ oder wie es ins künftige/ vermöge der Tractaten zu Münster und Niemägen/ damit gehalten werden solle. Insonderheit aber/ was die völlige Erstattung/ ohne einige Demolirung oder Verschlimmerung der Gebäude und Befestigungs- Werke der Stadt Straßburg/ derer Dependencien und Zugehörungen auff beyden Seiten des Rheins/ auch des davon abgeführten Zeug-Hauses und aller Gerechtsame/ die ihr vor dem/ ehe sich Franckreich ihrer bemächtiget/ zugestanden/ sonderlich der immediat gegen das Heil. Röm. Reich/ anlangt/ und wird alles æquivalent, wie es auch beschaffen seyn möchte/ verworffen. Inzwischen bleibt eine fernere Designation, so fern sie nöthig zu seyn scheinen möchte/ vorbehalten/ kan auch zu jederzeit leichtlich ausgehändiget werden. Das Lothringische Wesen und anderes in diesem 6ten Artikel enthaltene/ wird auff die nachfolgende Artikel verwiesen.

Über den 7. Artikel.

Dem Churfürsten von Trier ist/ vermöge obangeregen nicht nur die Stadt Trier/ sondern alles was ihmt Krafft des Ers-Bisthums Trier/ des Bisthums von Speyer/ der Abtey Prüm und Probsten Weissenburg gehört/ völlig zu erstatten. Dahero ist nöthig daß in das Instrument folgender Artikel gesetzt werde:

Es soll auch namentlich der Churfürst von Trier in alle die Orte/ Lehen/ Gerechtsame und Einkünfte/ so wohl Geistl. als Weltliche/ welche wegen des Ers-Bisthums Trier/ des Bisthums Speyer/ der Abtey Prüm und der Probstei zu Weissenburg/ und derer davon dependirenden Gebiete/ nach der Münsterischen Friedens-Execution, Er selbst oder seine Vorfahren gehabt oder besessen haben/ (es mag in ausgehändigter Specification begriffen/ oder erwan ausgelassen seyn) mit allen Briefflichen Urkunden ohn alle Turbire und Hinderung von Seiten Franckreichs/ zu genießen und zu exerciren/ wieder eingesetzt werden. Wegen Ersetzung der zugefügten Schadens/ und wie diese zu ersetzen/ hat man sich mit ihm in einer absonderlichen Schrift/ die eben die Krafft und Bestand/ als dieses Instrument führet/ verglichen.

Über den 8. Artikel.

Die gängliche Restitution alles dessen/ was dem Reich zu ersetzen/ und also auch über diese Dertter zu verstehen ist/ folget von selbst aus dem/ was oben über den dritten und nächst-folgende Artikel gemeldet worden. Anbey wird/ wie es sich nicht anders geziemet/ der Röm. Käyserl. Maj. und dem Heil. Reich in allem frey gelassen/ mit dem/ was ihnen

eigen

1697.

1697.

eigen zuständig ist / nach Belieben zu gebahren / es sey wo es wolle.

Über den 9. Artikel.

Es ist so wenig vomnöthen viele Mühe anzuwenden / um die Größe des Schadens / welchen alle Gliedmassen des Reichs und Ihr. Kaiserliche Majest. ins besondere durch diesen Krieg erlitten / oder die Nothwendigkeit selben vermöge aller Rechte zu ersetzen / oder auch die Kleinheit der deswegen gethanen Forderung darzutun / daß man keine Scheu trägt / sich auf Frankreichs selbsteigenes Urtheil zu beruffen / wann es anders nur ein wenig Achtung will haben auf eine Sache / die ohne das der ganzen Welt bekannt ist / daß es nicht bedarff diesen Punct aller Billigkeit nach zu untersuchen. Gestalt man dann nach gänglicher Restitution von Freyburg / vermöge des dritten und folgenden Artikels mit den 3. Dörffern / so davon dependiren / und desjenigen / dessen sich Frankreich unter dem Vorwand von Zubehör und Dependences zuwieder dem Münsterisch. Frieden und dessen Execution angemasset / ausser dem Bischöflichen Recht und andern Gerechtsamen und Einkünften / so dem Bischoffthum zu Costnis vermöge des fünften und zehenden Artikels des Nienwegischen Friedens vorbehalten worden / annehmen kan / auch hiermit annimmt als ein Stück der Satisfaction die man Ihr. Kaiserl. Majest. schuldig ist / dasjenige so derselben jeso von neuem angebothen wird / und was zuvorn dem Käyser und dem Durchl. Hause Oesterreich zugehörig gewesen / als nemlich Brisach und Philppsburg mit Vorbehalt der völligen Rechte des Bischoffthums Speyer daran. Und zwar in Ansehen der offenbahren Gerechtigkeit der Sache / womit man allhier jeso geschäftig ist / und um den Frieden desto bindiger zu machen / soll die Restitution gang und vollkommlich mit allen den Bereken / so an beyden Seiten des Rheins dazu gehören / auch die Brücke selbst mit aller Krieges- und Mund- Provision , so sich jeso daselbst befindet / geschehen. Auch ist aller Billigkeit gemäß / daß man auf dasjenige / so in dem 10. Artikel der Kaiserl. Befandtschafft Forderungen enthalten ist / mehr Reflexion machen / und sich weiter heraus lassen müsse: Wobey nochmahls eine besondere Specification der Schäden und Unkosten / so die Reichs- Stände thaten / vorbehalten / die Entscheidung desselben aber theils der Liebe zur Billigkeit und einem guten beständigen Frieden / theils der bekanthten Dexterität des Hrn. Mediateurs überlassen wird.

Über den 10. und 11. Artikel.

Was die Lothringische Sache betrifft / welche in des Reichs Schutz und in Ansehung vieler dazugehörigen Stücke / gar in der Lehensschafft / oder dem Vasallagio des Reichs mit begriffen ist / so muß hierzu gezogen werden / erstlich / alles was oben von des Reichs Lehen- Leuten / und Schutzensgenossen / und fürnemlich / was von Unionen und Reunionen gemeldet worden: Darnach hat man nicht zu vermengen / was Vermöge des Eigenthum- Rechtes anderen Reichs- Ständen dabey zugehört: Am allerwenigsten hat man / wegen der Wiederabretung von Lothringen / die ohne das von Rechts wegen geschehen muß / weder die Behaltung der Stadt Straßburg / welche mit Lothringen nichts zu thun

oder gemein hat / oder die Zurückhaltung anderer dem Reich und dessen Ständen zu restituierenden Plätzen / auff Seiten Frankreichs zu heischen / noch auff dieser Seiten zu leisten. Endlich muß in billige Consideration gezogen werden / was der Lothringische Bevollmächtigte vor diesem schon überreichet / anders nicht / als wann es von Wort zu Wort hieher gesetzt wäre.

Über den 12. Artikel.

Hier wird alles dasjenige wiederholtet / was im dritten Artikel gemeldet worden: Wie es dann um so viel mehr klaren Rechens / als gewiß unlenkbar und am Tage ist / daß aller Kriegs- und Mund- Vorrath / der in denen zu restituierenden Plätzen jetzt ist / entweder daselbst zur Zeit der Begnehmung gewesen / oder aus denen demolirten oder vom Reich verlassenen andern Plätzen zusammengeführt und aufgerichtet / oder endlich aus des Reichs Länden gesammelt / oder von dem Gelde und Schweiß dessen Unterthanen angeschaffet worden: Gleichwie auch die Fortificationen der Dörter / so man gebauet / vermehret / oder verändert hat / so wohl wegen des Grundes und Bodens / als der Unkosten halber ohne einiges Wiederreden zu dem Reich gehören: Einiger Schaden- Ersehung / welchen das Reich diesen Krieg durch gelitten hat / wie dann dieses darunter zu sehen / nicht zu gedencken.

Über den 13. Artikel.

Weil die Pfälzische Princessinnen (vermittelst eines fest- gestellten Drauschages / welchen der Vater nicht Macht hat zu steigern / von aller Succession so wohl beweglicher als unbeweglicher Güter traffe der güldenen Bullen des Käyfers Carls des IV. und Sigismunds / ingleichen der Käyserlichen und anderer Investituren der gemeinen Lehen- Rechte / der Testamenten der Vorfahren / auch ferner errichteten und beschwornen / Vergleiche in dem Hause Pfalz zwischen den Bayerischen / Churfürstl. Sümmerischen / Neuburgischen / Zweibrückischen Linien / so auch durch den Westphälischen Frieden confirmet worden / ingleichen kraft mutuellet Substitution der Männlichen Erben des Hauses Pfalz / der Vergleiche zwischen dem Hause Pfalz und Baden / des Gutachtens der Grafen von Sponheim / der mutuellen Succession zwischen den Manns- Erben in der Graffschafft Sponheim / noch weiter vermöge der Renunciacion der Princessinnen des Hauses Pfalz / als wozu sie gewöhnlich obligiret worden / die auch jederzeit als würcklich geschehen zu seyn gehalten worden / ohne einige Exception von Rechte an die Juvelen oder das gemünze Geld anßer dem Fall / daß das Pfälzische Haus erlöschten solte / endlich auch Kraft der von unterschiedenen Seculis her üblichen und in vielen alten u. neuen Exempeln fundirten Gewohnheiten aus geschlossen seyn: und daß selbsten die Durchl. Herzogin von Orleans mit Bewilligung des Herzogs dero Gemahls und des Allerchristlichsten Königs diese Renunciacion drey oder viermal hochfeyerlich nach Gewohnheit des Hauses Pfalz gethan hat: anbey Churfürst Philipp Wilhelm aus Liebe zum Frieden über ihr Heyraths- Gut ihr schon weit mehr eingeräumet / als jemahls einiger Princessin des Pfälzischen Hauses geschehen / oder zu geben erlaubet werden sollen: So kan sie kein mehrers

Recht

1697.

Recht auf einige von ihrem Hrn. Vater und Bruder besessene / und auff den jetzigen Hrn. Churfürsten von der Pfalz devolvirte Güter oder Unterthanen haben. Gleichwie nun niemand / der nur ein wenig von denen Pfälzischen und Teutschen Sachen versteht / oder auch die Pfälzische Geschlecht-Register nur oben hin wird ansehen wollen / in dieser Sache einigen Scrupel haben kan / also ist / um allen Argwohn zu heben / nicht aber im geringsten das Recht der Herzogin von Orleans zu schwächen / oder dem Hauff Pfalz (als dessen Glieder insgesamt bey dieser Sache interessirter seynd) ein neues Recht zu erwerben / gang nöthig / daß man alle Anforderungen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / auff dasselbe gänglich abthue und cassire: und demselben nach den ausdrücklichen Artickeln des Westphälischen Friedens von neuem alles restituire / was in dem folgenden Artickel enthalten ist.

Zu übrigen ist der Churfürst / der dem gemeinen Nutzen mehr als dem Seinigen beygethan / so gewinnsüchtig nicht / daher / obschon die ihm zugesügte Schäden sich auff ein unzähliges erstrecken / aus Liebe zum Bono publico und aus sonderbahrer Observanz gegen Se. Allerschristl. Majest. sich nicht wegen des Quanti vergleichen / und mit einer moderaten Summe zufrieden seyn sollte.

Der Pfälzische Artickel.

Der Allerschristl. König soll dem ganzen Pfälzischen Hause alle abgenommene Länder / sie mögen selbigem Hause allein oder mit andern gemeinschaftlich zustehen / und Nahmen haben wie sie wollen / wieder abtreten. Insonderheit aber die Stadt und das Amt Bernersheim / mit allen Schloßern / Städten / Flecken / Dörffern / Höffen / Gütern / Lehen und Rechten / wie dieses Haus selbige / vor der Böhmischen Unruhe besessen / und ihm vermöge des Westphälischen Friedens / wieder eingeräumt worden: Mit allen Briefflichen Urkunden / die aus dem Archiv der Cansley / der Lehen-Kammer / der Rent-Kammer / denen Aemtern und andern Pfälzischen Amts-Häusern abgeföhret worden / ohne Ausnahme einiges Orts / Rechts / Sache oder Urkunden. Und gleichwie hiemit alle Prætenſionen von Seiten Frankreichs oder der Herzogin von Orleans und deren Erben aufgehoben werden: also soll dem Herrn Churfürsten / wegen entzogener Nutzung und beygefügten Schaden diejenige Satisfaction geleistet werden / wie man sich darüber absonderlich wird vergleichen.

Über den 14. Artickel.

Ihro Käyserl. Majest. haben krafft des geneigten Willens gegen das Durchläuchtige Haus Savoyen bereits accordiret / daß in gegenwärtigem Frieden von neuen bestätiget / und darin begriffen werden solle / so wohl was selbigem Hause zu gute im Münster- und Olemägischen Frieden enthalten ist / als dasjenige was durch die neulichste Tractaten zwischen Sr. Allerschristl. Majest. und dem Herrn Herzogen von Savoyen / die Princessin Adelheid von Savoyen / und die Restitution Pignerols samt dessen Dependencien geschlossen worden / jedoch daß dem Reich auch sein altes Rechte von neuem restituiret werde.

Über den 15. und 16. Artickel.

Es ist oben schon etlichmal erwiesen / daß der Theatri Europæi XV. Theil.

Bischoff / das Bisthum Straßburg / wie auch die Stadt selbigen Nahmens und andere / so in dem Statuten-titel 87. in dem Münsterischen Friedens-Schluss benennet seynd / als nemlich der Bischoff zu Basel / die Aebte von Murbach und Lautern / die Aebtissin von Andlau / Münster in St. Gregorien Thal / die Pfälzische Pringen / Graffen und Baronen von Hanau / Fleckenstein / Oberstein / und die Ritterschafft von ganz Nieder-Elßas / Item die zehen Reichs-Städte (vermögedessen / was bey dem dritten §. und folgendes angemercket worden) in alle Pläne / Rechte / Freyheiten und Possession der Immedietät gegen das Röm. Reich wieder müssen eingefeset werden / wie sie selbige von Alters her genossen / mit Aufhebung aller Acten in contrarium, ausgenommen das Käyserl. Decret vom 9. Decembr. 1689. betreffende die Stadt Zell am Hammerbach / wegen des Hammerbacher Thals / welches unverrückt bleiben soll: Wie auch dasjenige so die Aebte Scablo belanget. Was aber anlangt die Erbschafft des Herrn Churfürsten Maximilian Heinrichs / der man sich bemächtiget hat / so erwartet man deswegen der hierbey interessirten Meinung / welche so dann ungesäumt soll mit eröffnet werden. Wann nun diese Sache ausgemacher / und man folgendes den Reichs-Besessen den Gehorsam bezeuget / so man dem Reiche schuldig ist / so sollen so wohl der Hr. Cardinal von Fürstenberg / und dessen Bediente / als auch die Cöllnischen Canonici. die seiner Parthey angehangen und des Capitels zu Cölln Gliedmassen gewesen seynd / die oben beschriebene Amnestie genießen: Jedoch mit Vorbehalt dessen was wegen der Geistlichen Beneficien hiernächst soll erinnert werden / und mit demjenigen übereinkomme / so in dem §. 28. und 29. des Französif. Friedens-Projects enthalten: Und kan solches nach der Restitution gesezet / oder dem Artickel von der Amnestie auf solche Weise beygefüget werden / wie der nach der Wiedereinsetzung zusehender paragraphus in genere in sich hält.

Doch wann dergleichen Geistliche Beneficia, sie mögen mittel- oder unmittelbar seyn / Zeit dieses Krieges von einer und der andern Seiten in denen Ländern und zugehörigen Plätzen / (vermöge derer in prima institutione, allgemein- oder sonderlicher deswegen gesetzter rechtmäßiger Statuten) andern nichtigen Personen aufgetragen und verlichen worden: So sollen selbige nicht weniger auch diese Beneficia, welche bey gegenwärtigem Kriege / in denen Derrern / die Krafft dieses Friedens müssen erstattet werden / auf solche rechtmäßige Weise verlichen worden / denen jetzigen Besizern gelassen werden. Dergestalt / daß sie weder in deren Besizung oder rechtmäßiger Verwaltung / noch in Einziehung des Nutzens von niemand beunruhiget oder verhindert / oder unter deren Nahmen / weniger wegen einer vergangen- oder gegenwärtigen Sache beschder und bedrängt werden können oder mögen: Doch daß sie das leisten / was ihnen vermöge dieser Beneficien zu leisten oblieget.

Über den 17. und folgende Artickel.

Die Erklärung über das / was Se. Cathol. Maj. angehet / wird der fürtrefflichen Spanischen Gesandtschaft billig anheim gestellet: Unter dessen bester



1697.

het man absonderlich auff die versprochene Wieder-
einräumung der Stadt und des Herzogthums Lu-
renburg / und der Graffschafft Chinay; Und wie-
dersprechen hingegen auf das beständigste und kräftig-
tigste allen Tractaten und Vergleichen / die auch nur
das geringste von deren Überlassung gedencen möch-
ten / behalten sich dabey alle dem Käyser und dem
Reich zusehende Rechte bevor.

Über den 23. Artikel.

Die Stadt und das Schloß Dinant und des
Reichs Vormahligkeit muß zusammen gesetzt / und
ihre Wiedereinräumung oben aus dem dritten und
vierten Artikel erfüllet und dahin gezogen werden.
Man muß auch dem beyfügen / die Wiedergebung
des Herzogthums Bouillon, und dasjenige ge-
währen / was der Churfürst von Eöln / als Bi-
schoff zu Lüttig in folgendem Articul gemeldet hat.
Der Bischoff und das Stifft zu Lüttich soll in seiner
alten und fast von 600. Jahren wohlhergebrachten
Possession und Proprietät (wie sie vermöge der
Friedens Tractaten zu Camerich 1529. und 1559.
bestätiget worden) des Schlosses der Stadt und des
Herzogthums Bouillon mit allen an- und connexis
bleiben: Und der Allerchristl. König besagtes
Schloß / die Stadt und das Herzogthum dem Prin-
gen von Lüttig innerhalb . . . Tagen nach der
Ratification dieses Tractats anzunehmen / in eben
dem Zustande darin es jetzt befindlich ist / einräumen
lassen / mit allen Briefflichen Urkunden / Geschüs-
se und Kriegs Munitio / sonder einige Demoli-
rung der Mauern / der Häuser und Bestungs Wer-
cke / und zugleich ohne alle Anforderung einiger Unfo-
sten / sie mögen aus was Ursache und Vorwand / als
es wolle / seyn gemacht worden. Auch soll der Arti-
kel des Nicmägischen Friedens / der ohne das wieder
den Willen und Genehmhaltung besagten Fürstens
und des Capitels zu Lüttig eingeschoben worden / so
viel als wär er nicht eingedruckt / gehalten werden /
noch einige Krafft und Gültigkeit ins künfftige haben
zum Nachtheil der Rechte / Proprietät oder Besi-
zung / welches dem Fürsten und der Kirchen zu Lüt-
tig über besagtes Schloß / Stadt und Herzogthum
zuständig. So soll auch das Schloß und die Stadt
Dinant mit allen Gerechtsamen / Appendenzien /
Dependentien / An- und Connexis besagtem Für-
sten und dem Stifft zu Lüttich gereulich wieder ein-
geräumt werden / und gleichfalls innerhalb . . .
Tagen nach der Ratification dieses Tractats / dieses
auch ohne einige Abbrechung der Gebäude / Bes-
tungs Wercke und Mauern / auch ohne Erstat-
tung der Unkosten oder Verbesserung / wie die auch
möchten geschehen seyn / mit allen Briefflichen Ur-
kunden / Geschüs und Kriegs Munitio / die da-
selbst gewesen / als Franckreich sich der Stadt be-
mächtiget. Es soll auch dem Allerchristl. König kein
Recht oder einige Præension auf besagtes Schloß /
Stadt und deren Dependentien bleiben / sie mögen
aus was Ursache es sey / entstehen können; Sondern
es soll alles dem Bischoff zu Lüttich plenariè & ad-
quarè wieder einverleibet werden. Auch soll zugleich
ermeldter Fürst und die Kirche zu Lüttig in der Pro-
prietät und Besizung aller Städte / Flecken / Herr-
schafften / Schlößer / Dörffer / Plätze / Länder /
Anforderungen / Jurisdictionen / Vortheilen und
Einkünfften bleiben / und alle wieder in den Stand

gesetzt werden / in welchem die Kirche sie besessen hat;
und dieses innerhalb . . . Tagen von Rati-
fication dieses Tractats zu zehlen. Es sollen auch
wieder eingeräumt werden alle diejenige Dörter / wel-
che in einer absonderlichen Liste verzeichnet seynd;
Insgemein aber alles dasjenige / was unter dem
Nahmen und Titel der Plätze / Länder / Gerichte-
barkeiten / Proprietät / Possessionen / Rechte /
Einkünffte und Nutzungen begriffen ist / und was
durch die Waffen oder Reunionen der Kammer von
Nes / oder auf andere Weise / von dem Allerchrist-
lichsten Könige genommen worden. So wird auch
besagter König den vorgemeldten Prinzen / Capitel
und dessen absonderliche Unterthanen schadlos hal-
ten / wegen Einziehung ihrer Güter / die in dem Lüt-
tigischen Territorio gelegen / und darneben keine
in diesem Kriege restirende Contributionen einzu-
reiben verlangen.

Über den 26. Artikel.

Ausser demjenigen was schon in eilichen Articulen
enthalten / muß wegen Teutschland Versicherung
gethan werden / daß man Franckischer Seiten / gleich
nach ratificirtem Frieden / alle schriftliche Urkun-
den wieder einlieffern solle / sie mögen entweder an die
Dörter / die dem Käyser und dem Reich wieder ein-
geräumt werden / oder sonsten Ihr. Käys. Majest.
und denen Ständen des Reichs angehören; Son-
derlich diejenige / welche zu Freyburg behalten / oder
von dannen / wie auch aus der Kammer zu Speyer /
der Graffschafft Leiningen und andern Orten / wie
man sie noch insonderheit auffzeichnen wird / abge-
führt worden seyn. Mit Vorbehalt dessen / was
man noch wegen der Kammer zu Speyer absonder-
lich wird vorzutragen haben.

Über den 33. 34. 35. und 36. Artikel.

Über dem Inhalt dieser Artikel wird man sich
leicht vergleichen / wann das Instrument des Käy-
serlich Franckischen Friedens wird verfertigt wer-
den. Im übrigen im alle neue Zwistigkeiten und
Belegenheiten beyderseits Unterthanen mit Contri-
butionen imzutreiben / abzuschneiden / wird
durchaus nöthig seyn / nicht allein den Lauff der
Contributionen / die ein- oder der andere Theil de-
nen gegentheiligen Unterthanen angefüget / von dem
Tage des geschlossenen Friedens an / zu hemmen /
sondern auch alle aus dergleichen rückstelligen Con-
tributionen sich hervorhühende Forderungen / gän-
zlich abzuthun; Dabey dann alle Wechselweis aus-
gehändigte und abgeführte Geißeln gleich ohne Ent-
gelt auf eben die Art wieder wegzulassen sind / auff
welche beyderseits Befangene ohne Rangion loß ge-
geben werden müssen.

Über den letzten Artikel.

In dem Käyserlich Franckischen Friedens In-
strument / wird gehöriger Orten folgender Artikel
müssen gesetzt werden:

Dem Teutschen Ordens Meister und Bischoff
von Worms / Hrn. Francisco Ludwig / Pfalzgraf-
fen etc. sollen richtig und vollständig alle / um was
Ursachen es sey / von Franckreich abgenommene / und
von dem Teutschen Orden von Alters her besessene
Commensuren / und andere entweder ihm oder
dem Bischoff von Worms / und dessen übrigen Kir-
chen gehörige Dörter / Häuser / Unterthanen und

1697.

Ein

1697.

Einlünfte/ wieder eingeräumt werden. Auch sollen ihm gleich andern Reichs Ständen alle ihm kompetirende Jura kräftig und ungekränkt verbleiben/ und in derselben Gebrauch weder ihm noch seinen Nachfolgern ins lünfftige einige Hinderniß gemacht/ vielweniger dasjenige/ so auf einigertey Weß und Wege in contrarium bisher gehandelt und unternommen worden/ ihm zum Nachtheil gereichen. Was die Satisfaction seines erlittenen Schadens *.....* so soll solche erfolgen/ wie in einem besondern Artikel enthalten ist.

Das Haus von Würtemberg/ und absonderlich Herzog George aus der Wompiegardischen Linie/ soll vor sich und alle seine Nachkommen mit allen seinen Rechten gänzlich restituiret werden/ in alle und jede seiner im Elßas/ oder wo es sonst seyn mag/ gelegene Güter/ wie auch in den Stand/ Rechte/ Prerogativen, und absonderlich in der unmittelbaren Dependence von dem Heil. Röm. Reich/ wie er solche vor dem genossen/ oder andere Reichs Fürsten genossen/ mit Aufhebung der Dependence und Homagy von der Kron Frankreich/ so An 1681. ergangen; Und sollen vorgemeldte Prinzen hinlünfftig alle dazü gehörige Einkommen/ Geistliche und Weltliche/ so sie vor der Krieges Unruhe genossen haben/ oder Krafft des Westphälischen Friedens hätten genießen mögen/ wie nicht weniger die Lehen/ so ihm zu gute während der Detention von Frankreich oder sonst eröffnet worden/ und sie niemand anders cediret haben/ dergleichen die Lehen seynd/ so die Graffen von Nappolstein/ und Hrn. von Rathsamhausen/ von der Graffschaft Hornburg gehabt/ und dasern auch andere seyn möchten/ frey und ungehindert genießen. Ingleichen sollen sie in den völligen Weß ihrer Lehen in Burgundien/ als: Granges, Clerval, Passlavan, Herricourt, Blamont, Chatelet und Clermont und anderer Länder/ mit allen Rechten und Einkommen/ so sie vorhin gehabt/ wieder eingesetzt werden/ mit gänzlich Aufhebung alles desjenigen/ so diesem zuwider geschehen/ oder möchte pretendiret seyn worden. Nicht weniger soll dem Hrn. Herzoge Eberhard Ludwigen/ seines Schadens halber/ so er beydes durch gegenwärtigen Krieg und vor dessen Declaration und wieder particuliere Tractaten gelitten hat/ Satisfaction gegeben werden/ welches in einem besondern Artikel enthalten.

Nach angezeigten Restitutionen/ ist in genere mit beynügen/ daß durch die Wiedereinräumung der Dertter/ Personen/ Güter/ oder Gerechtfame/ wie sie Frankreich/ laut gegenwärtigen Friedens zu thun hat/ kein neues Recht wider andere verstanden werde; sondern daß so wohl dem ganzen Reiche/ als jeden Ständen und allen andern/ ausser Frankreich und die dessen Recht vermeynen zu haben/ alle Gerechtfame/ Anforderungen/ Actiones und rechtliche Ausflüchte (welche ihnen vor dero Begnehung zuständig gewesen/ und welche in gegenwärtigem Frieden nicht ausdrücklich limitirt oder gänzlich abgethan sind) vorbehalten werden/ sondern nach der Wiedereinräumung/ welche deswegen durchaus nicht zu verzögern/ ungekränket sollen bleiben/ so dann gehöriger Orten vorgestellet/ untersucht und entschieden werden.

Theatri Europæi XV. Theil.

32

Berett

Es muß auch wegen der Käyserl. Lehen in Italien/ folgender Artikel einverleibet werden:

Frankreich soll nicht befugert seyn/ in denen Reichs Lehen und andern Italianischen Gerechtfamen/ entweder von ihm selbst oder auf anderer Begehren directè oder indirectè, durch sich oder andere/ wie sie auch wären/ die Ordnung der Succession zu unterbrechen/ oder denen/ die solche zu kräncken suchen/ Hülffe zu leisten: Sondern es sollen nicht nur dem Käyser und dem ganzen Reich/ sondern auch allen dessen Lehen Leuten und Vasallen/ gegenwärtig und zukünfftigen (welche vermöge Käyserl. Investitur Briffen succediren können) in denen von Frankreich erstatteten oder wieder zu erstattenden Plätzen/ wie auch in denen/ welche von Frankreich nicht weggenommen seynd/ alle Rechte/ die ihnen jeso zukommen/ oder vor der Einnehmung zugekommen sind/ kräftig und unangefochten bleiben/ und ewig ungekränket von Frankreich gelassen werden/ ohne sich deshalb einiger massen zu bemühen.

Endlich wird dem Käyser und dem Reich eben die Macht vorbehalten/ welche Frankreich sich in der letzten Clausel vorbehalten hat; Und hiemit frey stehen/ auf anderweitige Vorräge der Franzöf. Gesandtschaft gebührend zu antworten.

In Frankreich aber wolte dieser modus schriftlich zu verfahren/ nicht mehr gut geheissen werden/ weil er gar zu viel Zeit wegzunehmen schien/ verboth also der König seinen Gesandten/ keine schriftliche Antworten der Allirten mehr anzunehmen/ sondern mündlich mit einander zu handeln/ um die Handlungen desto eher zu befördern: Und ward demnach den 16. Aug. die erste Extraordinaire Versammlung gehalten/ und den 17. darauf die erste Zusammenkunft der sämmelichen/ so wohl Allirten als Franzöfischen Bevollmächtigten in dem grossen Saal des offgemeldten Hauses/ woben dann die Franzöfische sich folgender Massen auff die Käyserl. Antwort erkläret:

Ad Art. I.

Könten sie sich in so weit conformiren/ nur daß etwa hin/ und wieder ein Wort geändert würde. Betreffend aber die damna, so wäre solches ein Unglück und defakte des Krieges/ & que la guerre & la compassion ne marcheroient pas ensemble: Man müste erst Paris sehen/ ehe man dergleichen wieder fordern könte/ sie würden nicht das allgeringste ersehen.

Ad Art. II. Conformirten sich wegen deutlicher Benennung beydes des Westphäl. und Niemägischen Friedens mit der Käyserlichen Meynung/ indem einer in dem andern enthalten/ und nur in facto different wären/ ließen sich auch gefallen/ daß in diesem puncto eine Regula Generalis auff beyde gemeldte Frieden/ in puncto restituendorum & locorum reunitorum fest gestellet werden möchte.

Ad Art. III. IV. & V. Bey diesen Articulis urgirte die Käyserl. Gesandtschaft/ daß alles post Pacem Westphalicam occupirte/ und post Neomagensem reunitre restituirt werden müste. Galli: wolten eine Liste der Restituendorum extrahiren. Legatio Cesareä: Diese müste completer als die bereits übergebene seyn/ und darin die 10.

1697.

Der Nobus zu tractiren wird geändert.

Mündliche Erklärung der Franzöf. Gesandten auff der Käyserl. notamina.

1697.

Verein-Städte im Elsass/ die Graffschafft Lichtenberg/ Herrschafft Fleckenstein/ die Immediace Reichs-Ritterschafft/ und mehr andere exprimirt/ auch eine Regel gesetzt werden/ was man unter dem Wort Elsass verstünde. Galli: Sie verstünden alles von Basel an bis herunter an die Queich/ Landau mit eingeschlossen; und meldete der de Callieres, daß sein König von dem Elsas nicht das geringste zurück geben würde/ weil er in einer Provinz nicht zweyerley Souverainitäten leiden könnte: wäre vielmehr ex Instrum. Pacis Westphal. darzu berechtiget/ und verlangte keine weitere Cession. Ob nun wohl die Käyserl. Gesandtschaft die Arresten nach dem Art. 7. der Präliminarien vernehmen verlangte/ um zu sehen/ was für Pläze eigentlich reuirt worden? so vermeynten Galli dennoch/ daß es solches nicht brauchte/ weil sie dasjenige/ was sie wieder gäben/ schon specificiren wolten. Die Käyserlichen bestunden auff der Cassirung der Arresten. Galli: Diejenige/ so solche Arresten verfertigt/ hätten selbst nicht verstanden/ was sie gemacht/ könnten auch in die Cassirung contentiren. Wann ihr König nur das Land und die Superiorität behielte; Das Dominium utile sollte denen Proprietariis restituirt werden; wie dann auch ihrem König die Ditiones Imperii cedret worden/ unter welchem Wort alle Souverainität und hohe Jura zu verstehen wären; könnten und wolten von Restitution des Ellasses/ samt dessen Zugehörungen/ nichts mehr hören. Es wäre zu verwundern/ daß ihr König dem Käyser und Reiche so viel restituiren wolte/ worzu er doch noch zur Zeit nicht gezwungen/ sondern in den Waffen die Oberhand hätte/ und das Reich solches gewiß nicht thun würde. Über die Ecclesiastica beneficia wolte man sich noch schon vergleichen. Die in dem Französischen Project zu restituiren offerirte reuirt Pläze/ wären diejenige/ so nicht zum Elsass gehörten.

Ad Art. VI. Galli: Wolten Strassburg in statu occupationis restituiren. Als nun die Käyserliche Gesandtschaft ihnen darauff remonstrirte/ daß solchen Ort in dem alten Stande zu restituiren schwer fallen würde; Zudem auch die Fortificationes von den erpresten Contributionen und Arbeit der Reichs-Untertanen erbauet worden/ und die Restitution in statu quo leichter und billiger wäre: Es hätte auch die Stadt sich durch eine particular Convention ergeben/ und deswegen so wohl/ als ex eadem ratione die 10. Verein-Städte/ das Bisthum Strassburg und Herrschafft Fleckenstein/ und andere mehr restituirt werden müßten; Replirten Galli darauff: Es schiene/ daß man Käyserl. Seits solchen Ort nicht wieder verlangte: Bey dem Bisthum Strassburg wolten sie die zwen distictis Rhein gelegene Aemter restituiren/ und solte der Hr. Bischoff/ gleich wie vorhin ein Stand des Reichs verbleiben/ des Reichs Ritterschafft aber wolte man das Dominium utile restituiren/ müßten jedoch unter des Königs Superiorität verbleiben.

Ad Art. VII. Dem Churfürsten von Trier wolten sie alles/ was zum Reich und dem Erz-Stift gehörte/ wiedergeben. In sim li dem Bisthum Speyer und der Propsten Weissenburg dasjenige/ was nicht im Elsass läge. Montroyal/ Trarbach/ Rinn

und Ebernburg nach Art des Articuli 8. Ihres Projects.

Ad Art. VIII. wie Ad Art. III. & precedentem.

Ad Art. IX. Philippsburg wolten sie restituiren in dem Stand/ als sie es offerirte/ und requiriren/ als die Käyserlichen wegen der Brücken Meldung gethan/ den Hrn. Mediatorem, zu notiren/ daß die Käyserl. auch diesen Ort/ welchen ihr König gar gern behalten würde/ nicht zurück verlangten. Ihr König wäre zum Frieden noch nicht gezwungen/ hingegen möchten die Allirten die Zeit von diesem Monat wohl observiren. Ob wohl von der Käyserlichen Gesandtschaft ferner remonstrirt worden/ daß Rex Galliae sich ad exemplum Philippi II. begreifen solte/ welcher dem Reich einen demselben zugehörigen grossen Theil restituirt hätte: so antworteten doch Galli hierauff: Dieser wäre ein alter abgelebter Herr gewesen; Ihr König aber hingegen noch vigoureux gung/ und wäre nichts vorhanden/ so ihn zu einem mehrern bewegen solte. Die Käyserliche Gesandtschaft regete ferner: das Gewissen müste solches thun. Galli zeigten mit Fingern gegen den Himmel: das gehörte dorthin/ allwo Souveraine Häupter Antwort zu geben hätten. Wegen Ersetzung der Schäden hätten die Teutschen es noch nicht so weit in Frankreich/ als die alte Galli zu Rom gebracht/ welchen/ als ihnen alle erlittene Schäden resarciret gewesen/ deren General seinen Degen darauff gesetzt/ und angedeutet/ daß solche desso schwerer seyn sollten.

Ad Art. X. & XI. Wegen Restitution des Herzogthums Lothringen und Graffschafft Chinan/ blieben sieben demjenigen/ so im Viennaischen Frieden versprochen worden; über welchen sie im allergeringsten nicht zu gehen/ befehligt waren/ der Herzog von Lothringen hätte sich zu solcher Restitution nicht meritirt gemacht/ sondern hätte es vielmehr für eine Königl. Gnade zu achten.

Ad Art. XII. Blieben bey dem Project, und falls man in andern Stücken erst richtig/ wolten sie alsdann hiervon auch reden.

Ad Art. XIII. Weilten im Chur-Hause Pfals differente Güter/ als 1. Weiber-Lehen. 2. Von Weibern eingebrachte Güter. 3. Viele Pfandschafften und andere eigenthümliche Güter und Mobilien befindlich/ so wäre auch ein Unterscheid darunter zu machen; Madame d' Orleans wäre davon eine rechtmäßige Erbin/ und per Regulam Generalem Juris: Si filia, ergo haeres: in Possession derselben/ donec probetur contrarium, zu setzen. Die Käyserlichen Ministr. versetzten darauff dasjenige/ was Churfürst Carl Ludwig in denen/ der Käyserl. Commission An. 1653. exhibirten und zu Heidelberg gedruckten Scriptis Simmerensibus seines Hrn. Vaters Bruder/ dem Herzog Ludwig Philipp geantwortet/ deren formalia p. 1. v. wodurch neuntens re. folgender Gestalt lauten: Ecli enim in plebejorum hominum successionibus locum habeat brocardicum: si filius ergo haeres: id tamen jure tam Divino quam humano limitatur, ut non procedat, nec locum habeat in patrimonio publico, quod ad Regem, Electorem vel Ducem, non ut patrem, sed uti ad Electorem,

Princi-

1697.

Principem & Administratorem Reipubl. pertinet &c. confer. Art. I. vers. 308. Quam Serenissimi Patris de Elektoratu & ditionibus rebusque Palatinis assertionem in dubium vocare, religio sit, nec jura sinant. So könnten auch in feudis scemineis, solange ein Masculus vom Primo acquirente noch vorhanden, die Weiber nicht succediren. Galli excipirren; daß wann solches gleich von Brüdern, dennoch nicht von denen Collateralibus gesagt werden könnte. Die Käyserliche verfertigen: Daß / obgleich solches in Spanien und anderwärtsig Plas findere / wäre es doch gegen das allgemeine Herkommen des ganzen Teutschlandes / und in specie gegen die Pacta familiae & Domus Palatinae, vermöge derer keiner Tochter von dem Hause Pfalz / außer dem Heyraths-Gut / weiter etwas gebührete / sondern von allen und sonderlich deren Pfandschafften excludirt würden; Welches sie mit vielen Exempeln aus der Genealogie, und auch sonst erwiesen / daß alles bey dem Hause Pfalz zu Lehen rührete / mithin alle Mobilien / so gar auch die Kleider bis auf das Hembd / so in der Pfalz acquirirt würde / bey jedem Hauß verbleiben müste. Galli: Sie hätten nie von einem Churfürstl. Hembd / wohl aber von einem Königl. Mantel gehört? Die Käyserl. Gesandtschaft sagte: Daß die Hemder und dergleichen von denen Erben zwar nicht / wie von ihnen bereits geschehen / mitgenommen / sondern denen Armen gegeben würden; Man könnte auch solches dahin extendiren / daß wann die jetzt regierende Chur-Pfälz. Linie absterben und auf Sulzbach kommen solte / das Hauß Oesterreich von wegen Ihrer Majestät der Käyserin nicht das geringste präterendiren könnte. So hätte auch Madame d'Orleans sich ihrer Präension schon vorlängst / besage der mit dem König von Schweden geschlossenen Tractaten bereits begeben / und könnte anjese nimmer zurück gehen. Galli explicirren hierauff: Was in Schweden geschehen / hätte hier keinen Plas / und könnten sie es auch wohl gar negiren. Das Amt Germersheim solte außer dem / so im Elsaß gelegen / und woron ihr König privativè die Souverainität behalten müste / restituirt werden; Wiedann selbiges auch um eine gewisse Summe Geldes an Frankreich verkauft worden. Die Käyserl. verlangten dieses Amt mit allen Appertinentien und Juribus zurücke / weils selbiges nicht zum Elsaß gehörete / sondern allezeit ein Land Vogey / gleich Landau und Hagenau gewesen / und die Land-Vögte allda gewohnt / gestalt es auch mit denen zu Germersheim gehörigen Orten / gleiche Beschaffenheit hätte. Den angegebenen Titulum venditionis könnten die Franzosen nicht doairen; Wohl aber wäre bekant / daß Frankreich hievor einige 1000. Livres an Chur-Pfalz offeriren lassen / um den Consens nur zu erhalten; So aber nicht impetrirt worden; und als man solches Käyserl. Seite aus einigen Actis der zu Franckfurt vorgewesenen Conferenz erwiesen / hat Mr. de Harlay gesagt: Il est vray, il est ainsi: Das Chur-Pfälzische Archiv und Brieffe wolten Galli wieder zurück geben; Ratione damnorum aber / gabeman dieselbige Antwort / wie oben schon vermeldet.

Ad Artic. XIV. Wolten sie / daß der ganze Tractat mit dem Herzog von Savoyen confirmirt

würde. Wogegen die Käyserl. remonstrirten: die Confirmation könnte nichts anders enthalten / als was 1. in dem Münster- und Niemägischen Frieden begriffen. 2. Der nach Frankreich verheyratheten Savoyischen Princessin Renunciation. 3. Des Reichs / an der Festung Pignerol habendes Recht. 4. Die Confirmation der / von Frankreich hievor an den Herzog von Mantua, vor Savoyen zu bezahlen übernommene 494000. Aureos, vigore §. 94. Instr. Pac. Westphal. Und weilien der Herzog von Savoyen wieder den Käyser die Waffen ergriffen / müste die Jausula generalis §. 92. I. P. W. billig inserirt werden / gleichwie auch der Herzog von Savoyen sich / wie man wüste / damit vergnügen wolte. Galli: Wolten sich dessen erkundigen.

Ad Art. XV. & XVI. Wolten die Franzosen Straßburg und dessen Appertinentien / auch andern §. 87. d. I. P. benannte Stände / und wie ad Art. 6. gemeldet worden / nemlich die Stadt Straßburg in statu occupationis; Das Bisthum aber nur mit den disseite Rheins gelegenen Aemtern restituiren. Die Käyserl. Gesandtschaft verfertigte daruff: Daß die in dem §. 87. specificirte status cum omni causa restituirt / hingegen keine reservation ratione der Superiorität übrig gelassen / sondern das Decretum Casareum ratione Vallis Hammerbacensis ebenfalls beobachtet werden müste. Bey der Abrey Strablo hatten Galli dieselbige Meinung / wie bey Straßburg / und verlangten / daß man dem Cardinal und Bischoff zu Straßburg mit seinen Domestiquen und Eöllnischen Canonicis die Amnestie ertheilen / und letztere wieder in ihre vorige Beneficia gesetzt / oder doch mit andern versehen werden möchten. Die Käyserl. regerirren: Daß nach Complianing der übrigen Sachen / die Amnestie sich schon ergeben würde; reservirren sich aber hiebey die Präension der Chur-Eölln. Heredität.

Ad Art. XVII. usque ad XXII. inclusive, gehet die Kron Spanien an / wobey die Käyserliche Gesandtschaft wieder das vor Lutzenburg offerirte Equivalent protestirte / und die Jura Imperii in allen reservirret haben. Galli: Es würde sich noch davon reden lassen.

Ad Art. XXIII. & seqq. Dinant solte in statu Occupationis restituirt / jedoch die neue Fortificationes von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eölln / als Bischöffen zu Lüttig / restituir werden. Die Käyserl. Gesandtschaft insistirte auff den statum quo nunc est, weils Frankreich bey chedessen mit Spanien vorgehabten Tractat / letzterer Kron Charlemont gegen Dinant / falls man des Reichs und Bischoffs zu Lüttig Consens beybringen könnte / abtreten wollen / und da das letztere bey Spanien zu adimpliren nicht gestanden; hätte Frankreich beyde Dörter bis diese Stunde besessen und genossen / und also anjese per compensationem in statu quo zurücke zu stieffern? Galli eludirren dieses mit folgenden Formalien: Monsieur, vous parlez des fruits, a-t-on jamais entendu parler des fruits? Wegen des Herzogthums Bouillon wiederholte die Käyserl. Gesandtschaft das im Niemägischen Tractat davon enthaltene. Galli wolten dieses ad

1697.

1697.

Processum verwelfen. Die Käyserliche antworteten: Daß man / weil die Herzogen von Bouillon keine Fundamenta hätten / wenig gewinnen würde. Es hätte auch der Cardinal von Bouillon solches Herzogthum dem Stiffte Lüttig zugestanden. Galli: Der Cardinal hätte solches als Probst von Lüttig / nicht als Herzog von Bouillon geredet. Die Käyserliche stellten darauff vor / daß die Herzoge von Bouillon sich keiner sonderbahren Ancienneté ihres Hauses zu rühmen / indem sie selbiges noch nicht gar lang besessen hätten. Galli: lieffen solches an seinen Ort gestellet seyn / wolten doch dieses Herzogthum vor den Herzog von Bouillon im Jler erhalten / indessen wäre das Haus d' Auvergne desto älter. Die Käyserl. repräsentirten hierauff / daß der König in Frankreich der älteste Sohn der Römischen Kirchen / und das Stiffte Lüttig gedachter Kirchen Tochter wäre; Hoffte man also / der Sohn werde deo Tochter das Jhrigen nicht entziehen: Wie dann auch Rex Christianissimus bey vormahligen Tractaten ein Aequivalent dargegen offeriret hätte: Woraus klar erhellete / daß man kein Jus daran hätte. Galli: Ihr König wäre an Vorschläge / so bey Tractaten geschehen / jedoch nicht zum Stande gebracht worden / nicht gebunden / und könten es solchergestalt gar wohl negiren. Solte aber bey der dem Stiffte Lüttich übergebenen Liste restituendorum etwas vergessen worden seyn / könte man davon noch reden. Den Punctum damnorum beantworteten sie / wie bey andern geschehen.

Ad Art. XXVI. Solten die zu Freyburg gefundene und dem Grafen von Leiningen / Dachsburg / auch sonst zur Käyserl. Kammer gehörige und noch vorhandene Acta und Documenta, nebst den Brieffschafften abgefolget werden. Wegen Restitution der Kammer auferirter Gelder gaben die Franzosen wenig Hoffnung.

Ad Art. 30. 31. 32. 33. 34. 35. & 36. Diese lieffen sich schon in sine vergleichen. Den Punct der Contributionen müste man / da sie nicht gungsam davon informiret / noch ausstellen. Die dem Hoch- und Teutschen Orden im Elßas und sonst weggenommene Commenden wolte ihr König zwar restituiren / jedoch daß Sr. Maj. die Jurisdiction darüber verbleibe. In simi wegen des Hochstifts Worms / und müsten die im Elßas und sonst unter Französischer Vormahligkeit liegende Derier quoad Superioritatem dem König verbleiben. Von einiger Jhnen weiter zugebenden Satisfaction wolten sie nicht hören. Des Herzogs zu Würtemberg Postulata betreffend / hätte Mr. de Harlay gesagt: Il suivra le sort de l'Alsace! Welchem der Mr. de Callieres aber in die Rede gefallen: Comment le sort de l'Alsace? il demeurera au Roy avec l'Alsace. Durch welche positive Declaration er die noch für ungewiß etwa haltende Zurücklassung des Elßasses benehmen wollen. Die Käyserl. antworteten: Es wäre in denen Würtembergischen Præsentationen ein Unterscheid zu machen: Dann 1. wäre die Restitution Mömpelgard im I. P. W. versehen / deo Güter von der Kammer zu Befançon reunit / und derselben Restitution bereits angebotzen wäre. Galli: Solche wären in der übergebenen Liste enthalten. 2. Wären die / annuente Rege Gallæ, mit der Immediatät zu resti-

tuirende Burgundische Lehen vermög Instr. Pac. stipuliret / und könten demahlen nicht zurück behalten werden. 3. Wären die im Elßas gelegene Derier / cum omni immediatate, zu restituiren / wie sie die Herzoge von Würtemberg ehemahls besessen und genossen hätten. Den Würtembergischen Satisfaction - Punct aber belangend / da blieben Galli dabey / daß sie keinem Stande das geringste geben würden / sondern es wäre ein Unglück des Krieges. Ratione Leudorum Imperii in Gallia sitorum, meldeiten sie / daß man vorhero darüber deliberiren müste / und würde sich das weitere schon hiernächst ergeben.

Inzwischen lieff die Zeitung von der Eroberung Barcelona an dem Französischen Hoffe / und in dem Haag ein / welche dann den gansen bisherigen Handlungen schiene einanders Ansehen zu geben / und war man jeso Französischer Seits nicht mehr so willig mit den Offerten als zuvor geschehen / sondern die Gesandte gaben vor / daß sie keine Ordre hätten etwas mehr abzutreten / als was nach dem Triegischen Frieden eingenommen worden / daß Sie auch wegen Lothringen nichts mehr versprechen könten / als was die Niemägische Tractaten mit sich brächten; Ingleichen wegen der Pfalz / daß nicht alle / sondern nur etliche Derier wieder gegeben werden könten / wegen bekantter Præsentation der Herzogin von Orleans: Fügeten auch hinzu / daß sie nicht begreifen könten / was den König bewege / solche favorable Artikel einzugehen / nachdemmahl ihm doch alles nach Wunsch gieng; Und hätten die Allirte wohl Ursache sich billiger zu bezeigen / gestalt sie dann versicherten / daß wann sie vor dem 18. Sept. keine nähere Resolution geben würden / alle Hoffnung diese Tractaten fortzusetzen würde abgeschnitten seyn / und sie wieder zurücke geruffen werden: Worauff gleichwohl einer von den Holländischen Ministre soll geantwortet haben / daß wann sie gemeinet wären zurücke zu gehen / man sie schon mit gehörigen Passporten versehen wolte.

Aber noch eine andere Ursache dieser Veränderung war verhanden / die auch vielleicht ein größeres mag beygetragen haben / als eben durch die Eroberung von Barcelona geschehen. Solches waren die Unterredungen zwischen dem Grafen von Portland und dem Marschal de Bouffler, derer in den Niederländisch. Kriegs-Geschichten gedacht worden / und die so viel gewircket / daß der Friede zwischen Frankreich / Engel und Holland absonderlich abgeredet worden / auch Spanien solchen anzunehmen sich entschlossen. Welchem nach dann der Holländische Pensionarius der Käys. Gesandtschaft zu vernehmen gegeben / daß der König in England und die General Staaten diesen kostbahnen Krieg nicht länger continuiren / und daher / daß die Sachen gänglich auff den Westphälischen Frieden zu bringen / oder auch ein mehrers zu erlangen / als die Kron Frankreich biß dato sich erbotzen / ferner keine Hoffnung geben könten; Ermahnere also die Gesandtschaft / die in dem Französischen Friedens-Project angebotzene Conditiones anzunehmen / darauff den Frieden zu schließen / und durch längere Verzögerung die Restitution der Stadt Straßburg (als woran die Kron Frankreich länger nicht als

1697.

Die Fran-
zösischen
Gesand-
ten sangen
an hoch zu
schreien;
und warum?Des Pen-
sionarii
Heinrich
Erklärung
an die Kö-
nigl. Hof.

bis

1697.

bis zu Ende des Monats Augusti gebunden seyn wolte) in keine Gefahr zu setzen. Ob nun wohl Ihr. Kaiserl. Maj. an Spanien/England und Holland sattsam remonstriren lassen/ daß solches der bisherigen Alliance nicht gemäß/ und man sich nicht präcipitiren möchte/ chebevor dem Reiche ebenfalls Satisfaction geschehen/ anbey die Sache mit Lothringen auch abgethan wäre/ so haben sie doch wenig ausgerichtet. Hergegen wuchs den Französischen Gesandten der Muth immer mehr; denen auch daher den 29. August. von der Mediation ihre Conduite vorgehalten worden/ daß daraus dero schlechte Inclination zum Frieden abzunehmen/ gang Europa hätte die Augen auff diesen Congress gewendet/ und würden sie ihnen die ewige Bane- oder Malediction zuziehen; viele tausend/ welche Frankreich doch in das Elend gestürzet/ seuffteten nach dem Frieden/ und müßten sie nicht nur als Politici, sondern auch als Christen handeln/ so vor Gott von allen Actionen Rechenschaft zu geben hätten. Als Politici stünde ihnen zu bedencken/ ob sie ihre Sachen besser machten/ wann sie Teutschland wegen Straßburg und sonst den Fuß auff die Gurgel setzen wolten/ weil die Teutschen dadurch begreifen würden/ daß Frankreich sie zu subjugiren suchte/ und dörrften sich endlich lieber dem Hauff Oesterreich/ als der Kron Frankreich in die Arme werffen/ und so dann jenes alles daran setzen/ der Subjugation sich zu erwehren. Die Friedenstractaten wären auff den Fuß des Münster- und Niemwegischen Friedens angefangen worden/ worüber Schweden die Garantie trüge; welche zu präctiren so wohl der Kron Schweden Interesse, als Obligation erfoderete; welche auch/ falls die Französische Ministri sich von dem Westphälischen Frieden entfernen wolten/ reellement erfolgen würde/ da man doch lieber mit Frankreich in Frieden leben möchte/ u. Worauff Mr. de Harlay geantwortet: Dieser Discours könte ihn als einen Christen schon zum Frieden bewegen; als ein Politicus aber müste er seiner vom Hoff habenden Oedre folgen; falls die Manier zu agiren zu hart schiene/ wolte man selbige ändern. Mit der Garantie würde es sich schon/ wann es darzu käme/ schicken: Dann wann Schweden 40. bis 50000. Mann herausschickte/ würde Frankreich 100000. und wann das Reich 150000. Frankreich so dann 200000. Mann dagegen stellten; gäbe zu bedencken: 1. Ob man den Krieg mit gutem Success führen könte/ wann man wenigstens nicht so stark als Frankreich wäre? 2. Würde solcher grossen Reichs-Armee es an Proviant/ Munition/ Quartieren u. im Reich gebrechen/ und also die Rechnung des Effects leicht zu machen seyn. Als auch der Hr. Mediator weiter remonstrirte/ daß mit Terminen unter Souverainen zu handeln/ keine Manier wäre; Die Allirte ließen an ihrem Fleiß und Application es nicht ermangeln; So war die Antwort/ daß solches ihre Oedre mit sich brächte; Übergaben auch endlich den 1. Sept. eine Schrift/ daß Ihr König nunmehr die Stadt Straßburg nicht zurück geben/ wohl aber das in ihrem vorigen gedachten Project off-irre Equivalent abtreten/ an dieses jedoch nicht länger als bis auff den 10. 20. Sept. gebunden seyn wolte/ wovon

der völlige Inhalt ungefehr aus folgenden Worten bestanden:

Die glückliche Successen/ womit Gott gefallen hat/ des Königs Unternehmen bey wärender dieser Campagne zu segnen/ könten Sr. Maj. rechtmäßige Ursachen geben/ dero bisherige Anerbietungen des Friedens halber enger zu beschräncken/ bevorab/ da der verstossene Termin, welchen er gesetzt hat/ um seine Vorschläge anzunehmen/ Ihm nunmehr dazu volle Freyheit giebet: Er will sich aber nichts desto weniger derselben begeben/ und keine neue Conditiones vorschlagen/ sondern es ist dessen Begierde/ so er allezeit gehabt/ das Elend der Christenheit zu endigen/ noch eben dieselbe und einnige Regel/ so er ihm vorstellet/ und will Sr. Maj. aus den erhaltenen Vortheilen nichts mehr profitieren/ als nur die Wiederbringung der Ruhe der Christenheit/ desto geschwinder zu befördern. In diesem Abschehen erkläret sich auch der König/ daß ob wohl Sr. Maj. sich von seinen bisherigen Verbindungen nunmehr mit dem Ende des Monats Augusti frey befindet/ auch gungsam ermisset den Nutzen/ den er aus der Eroberung Barcelona und andern Orten ziehen könte/ er dennoch demselben die Beförderung des allgemeinen Wohlfeyns von Europa vorziehen wolle/ welches darin bestünde/ daß die Wiederbringung des Friedens beschleuniget werden möchte. Wolte sich auch zu dem Ende der Freyheit/ so er nunmehr hat/ bedienen/ und lediglich in denen von ihm angebotenen Conditionen diejenige verändern/ so die allgemeine Ruhe zurück zu halten scheinen. Aus solchem Fundament mußte er von seinem bisherigen Erbischen an den Kaiser ab/ ihm die Wahl zu lassen/ entweder Straßburg wieder anzunehmen/ oder an statt dessen ein Equivalent ihm geben zu lassen; sondern Sr. Maj. sey entschlossen/ keinem Alternativ mehr statt zu geben/ sondern Straßburg schlechter Dings zu behalten/ jedoch mit dem Versprechen/ daß weil dieses bloß geschehen/ um den Kaiser zu einem gewissen Schluß zu bewegen/ er deshalb in denen vor diesem angetragenen Vorschlägen/ um Straßburg zu behalten/ keiner Aenderung Raum geben wolte: Und daß solchem nach die Stadt und Citadelle in dem Stande/ worin sie sich jeso befindet/ allstets mit seiner Krone sollen vereinigt bleiben/ mit den dependences der Stadt an dieser Seite des Rheins/ diejenige aber/ so jenseit desselben liegen/ sollen denen wieder gegeben werden/ mit allen denen Vorrechten/ so sie zuvor genossen; Ingleichen soll die Keyler-Schanze dem Kaiser und Reich wieder gegeben/ die de la Pile aber/ und die auff der Rhein-Insel/ sollen geschleiffet werden: Ferner sollen auch die Städte Freyburg/ Brysach und Philippsburg von Sr. Maj. dem Kaiser auff dieselbe Conditionen/ die in dem an den Hrn. Mediateur übergebenen Project enthalten/ abgetreten werden; Nicht weniger diejenige/ welche sie bey der Restitution von Lothringen benennet/ in demselben Stande/ als es Herzog Carl von Lothringen/ An. 1670. besessen/ punctuel exequiret werden/ mit den Clauseln/ auff welche sie sich explicirer haben/ und die Sr. Maj. zu Beybehaltung des Friedens nöthig erachtet: Daß auch endlich/ um den Frieden beständig zu machen/ und das Reich zu versichern/ daß Sr.

Maj.

1697.

und übergeben eine trohige Schrift

Des Herrn Mediators remonstration an die Französ. Hof.

wird von diesen beantwortet.

en-
ii
aus
ung
K
f.

1697.

„Maj. einzige Begierde sey/ solchen zu erhalten/ sie sich verbinden/ daß sie die Schanzen/ die sie jenseit des Rheins in Besitz haben/ wollen schließen und verlassen/ auch die auff ihre Ordre gebaute Brücken über den Rhein abbrechen lassen/ und bloß das Theil derjenigen behalten/ welche aus dem Elß nach gedachtes Fort Louis führet. Erheisset aber auch an der andern Seite/ daß die Brücke von Philippsburg abgebrochen/ und die Schanze/ so an dem Ende der Brücken/ auff der Seite von Frankreich/ niedergeworfen werden möge; Und daß der Rhein hinfort zu einer wahren Barriere dienen/ und dergestalt der Eingang zu seinem Königreich geschlossen bleiben solle. Wodurch dann Se. Majestät zugleich zeigen wolte/ daß sie ganz nichts vor sich zu behalten gemeynet/ um Deutschland wieder mit Kriege anzugreifen. Diesen mercklichen Offerten füget der König noch zum Überfluß bey die Restitution von Barcelona/ welche Se. Maj. verspricht/ dem Könige von Spanien wiederzugeben/ so bald als die Käyserl. und Reichs. Bewilligung wegen Straßburg wird einlauffen: Und ist dieses der einzige Nutzen/ welchen er pretendiret aus der Eroberung einer der wichtigsten Städte der Spanischen Monarchie zu ziehen. Se. Maj. machet keine Veränderung in den Conditionen/ die sie dem Catholischen Könige angeborhen haben/ und ist versichert/ daß dieser Fürst in Empfindung dero Moderation nicht auff etliche Dörffer der Castellanie von Ath bestehen werde/ so ihm zu Beförderung des Kauffhandels der Einwohner zu Dornick/ und Communication dieser Stadt mit der von Condé nöthig seyn/ und deßhalb an statt aller der Vortheile/ so sie aus der Eroberung von Ath ziehen könten/ behalten wolle. Endlich auch/ weil es unbillig ist/ daß Se. Maj. allein verbunden seyn solle/ Dero allerwichtigste Vortheile dem Wohlfeyn von Europa aufzuopfern/ so erklären sie sich hiermit/ daß dafern dero Feinde den Vorschlag aus den neuen Bequemlichkeiten/ die sie bis zum Schluß der Tractaten wollen hinzufügen/ zu profitiren/ und den Termin/ den sie ihnen bis auff den 20. Sept. verleihen/ vorbey gehen lassen/ ohne die gethane Offerten anzunehmen/ Ihre nach diesem frey stehen solle/ neue Conditionen vorzuschlagen/ und mögen so dann die Unfälle des Krieges über niemand ausgehen/ als diejenige/ welche sich weigern werden mit Sr. Maj. zusammen zu treten/ um denselben abzuhelfen.

Der Käyser läßt dem Reich den Zustand der Friedens Tractaten notificiren/

in einem Commissions-Decret.

Inzwischen hatte Ihr. Käyserl. Maj. diese Sache an den Reichs-Convent zu Regensburg gelangen/ und durch ein Käyserl. Commissions-Decret/ daß sie von England/ Holland und Spanien zurücke gesetzet würden/ zu wissen thun lassen/ mit angehängter Ermahnung die Sache in Erwägung zu ziehen/ und was man bey forhanen Umständen vor einen Schluß fassen möchte/ zu berathschlagen/ vermittelst nächst stehender Worte:

Ihr. Käyserl. Maj. haben Dero Principal Commissionsari Hochst. Gnaden/ abermahln allergnädigst mitgegeben/ in Verfolg der vorigen dem Reich in dem Friedens-Negocio ertheilten Communicationen an die Reichs-Versammlung ferners gelangen zu lassen/ daß auf das jüngst mitgetheilte Fran-

zösische Friedens-Projekt die Käyserl. Hochansehnliche Gesandtschaft im Haag in conformität der bisherigen Reichs-Schlüsse/ und nach eingenommenen Erinnerungen der im Haag anwesenden Reichs-Stände Ministorum und Bevollmächtigten benliegende Anmerkungen gemacht/ und selbige der Französischen Gesandtschaft überreicht habe/ in Hoffnung darunter aller und jeder Alliierten kräftigen Beystand zu empfinden. Es habe sich aber nach denen zwischen dem Lord Portland und dem Französischen Marchal Bouffleurgepflogenen Unterredungen so viel geäußert/ daß der König von England und die General Staaten der vereinigten Niederlande ihre bey diesem Frieden zu suchen habende Angelegenheiten mit der Kron Frankreich so viel als abgehandelt und verglichen/ mithin auch die Spanische Gesandtschaft sich ihres Orts zu Annehmung des Niemägischen Friedens/ und zwar (wie verlauten wolte) mit Zurücklassung oder Verwechslung der Bestung und Provinz Luxemburg erklärt; wie dann auch der Pensionarius von Holland/ der Käyserl. Gesandtschaft nicht allein deutlich zu vernehmen gegeben/ daß der König von England und die General Staaten den Krieg nicht länger continuiren könten/ sondern Ihre auch zur Herstellung des Westphälischen Friedens/ oder auch ein mehrers/ als was bis dato die Kron Frankreich offeriret/ zu erlangen fast alle Hoffnung abgeschnitten/ und demnach eifrigst zugesprochen/ daß sie die anerbohrne Französische Conditiones annehmen/ darauff den Frieden schließen/ und durch längere Verzögerung/ die Restitution der Stadt Straßburg (als woran die Kron Frankreich länger nicht/ als bis zu Ende des Monats Augusti gebunden seyn wolte) in keine Gefahr sezen möchte; Obwohlnun Ihr. Käys. Maj. zu dem Könige in England/ und denen General Staaten sich gänzlich versehen/ daß sie die Allianzen beständig vor Augen halten/ und da sie schon ihrer Angelegenheit halber mit der Kron Frankreich verglichen/ dennoch mit derselben weder schliessen/ oder den Schluß gültig halten werden/ bis auch dem Heil. Reich und dem Herzoge von Lothringen billigmässige Satisfaction gegeben sey; Ihr. Käyserl. Maj. auch daneben nicht unterlassen/ so wohl bey dem Könige in Schweden wegen der schuldigen Garantie geziemende Ansuchung zu thun/ als auch den König von Spanien wegen Luxemburg/ wie nicht weniger wegen des Friedens Wercks insgemein/ bey Engl. und Holland die Nothdurfft vorzustellen; So hätten Ihr. Käyserl. Maj. doch (bevorab da die Reichs-Deputation noch nicht völlig im Haag angelangt und Höchstgedachte Ihr. Käys. Maj. vor sich allein darunter nichts entschliessen könten) keinen Umgang nehmen wollen/ diese der Sachen Bewandniß der Reichs-Versammlung mitzuthellen/ und zu dero reiffer Erwegung zu stellen/ was bey so gestalten Umständen/ das Reich in Kriegs- und Friedens-Sachen für Resolutiones zu fassen habe; und gleichwie Ihr. Käyserl. Maj. hiebey Allergnädigst betrachret/ daß der fünfftige Friede/ es möge derselbe beschaffen seyn wie er wolle/ nicht zuverlässiger/ als mittelst einer eigenen allgemeinen Reichs-Versammlung garantirt werden könte/ einige Reichs-Ereise auch die Nothwendigkeit forhaner Verfassung schon vorlängst begriffen/

1697.

1697.

„begriffen/ und dahero zu Unterhaltung eines Mi-
 „litis perpetui sich allbereits rühmlich resolvire
 „hätten/ also ersuchen höchstgemelde Jhr. Käys.
 „Maj. Churfürsten und Stände allergnädigst/ daß
 „Sie sämlich diesem löbl. Exempel nachfolgen/ sich
 „dießfalls bey dem Reichs-Tag förderfamst ver-
 „nehmen/ und also den beständigen Friedens-Ge-
 „nuß und Sicherheit durch einen allgemeinen
 „Reichs- Schluß unverzüglich/ und wo möglich/
 „vor dem Friedens- Schluß zu befördern/ ihnen
 „eifrigst angelegen seyn lassen möchten.

Welches dann Se. Hochfürstl. Gn. der Chur-
 „fürsten/ Fürsten und Ständen fürtreffl. Rächen/
 „Vortschafften und Gesandten hiemit zu allergerhor-
 „samster Folge hinterbringen wollen/ verbleibend an-
 „bey denenselben mit Freundschaft und geneigtem
 „Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Re-
 „genspurg den 2. Septembr. 1697.

Diesem folgete noch ein anderes vom 19. Sept.
 „so ins besondere auf vorangeführten Französischen
 „Vorschlag vom 1. Septembr. gezelet/ und dahin
 „gelauet:

Was Jhr. Käyserl. Majest. Dero Principal-
 „Commissarii Hochfürstl. Gn. in dem Friedens-
 „Geschäfte der Churfürsten/ Fürsten und Stän-
 „den/ fürtreffl. Rächen/ Vortschafften und Ge-
 „sandten nach und nach mitzuheilen allergnädigst
 „angeordnet/ solches werden dieselbe aus denen
 „Commissions- Decreten und Verlagen mit
 „mehrern erschen/ besonders aber in dem vom 2ten
 „dis den mislichen Stand/ in welchem sich damat
 „das Friedens- Negotium befunden/ vernommen
 „haben.

Nun haben Se. Hochfürstl. Gnd. auff diese
 „Nachricht durch eigene Staafferta eingelauffenen aller-
 „gnädigsten Befehl (wie hiemit beschiebet) nicht
 „verhalten sollen/ was massen Jhr. Käyserl. Maj.
 „im Haag befindende höchst- ansehnliche Gesand-
 „tschaft allerunterthänigst berichtet/ daß/ unange-
 „sehen dieselbe auff der im Haag befindlicher Reichs-
 „Ständen Ministorum Einrahen sich wegen
 „Straßburg und anderer zum Reichs- Frieden gehö-
 „riger Puncten den 30. August. also/ wie hiene-
 „ben kommende Abschrift mit mehrern zeiget/ ge-
 „gen den Schwedischen Mediatorem erkläret ha-
 „be/ dennoch die Französische Gesandte sich nicht
 „allein nicht näher heraus gelassen/ sondern auch
 „den 1. dieses Monats erkläret/ daß Jhr König
 „die Stadt Straßburg nicht mehr zurück geben/
 „wohl aber das in ihrem vorigen/ der Reichs- Ver-
 „sammlung jüngst communicirten Project of-
 „ferirte Equivalent abtreten/ an dieses jedoch
 „auch länger nicht/ als bis den 20. Tag dieses lauf-
 „fenden Monats gebunden seyn wolle. Worauff
 „Jhr. Käys. Maj. zwar nicht ermangelt/ an den
 „König von England/ den Hrn. Grafen von
 „Auersperg abuschicken/ ihm die Indignität dieses
 „Französischen Verfahrens so wohl als die Unbillig-
 „keit der von dem Præliminar- Versprechen gang-
 „abweichenden Conditionen vorzustellen/ und zu
 „vernehmen/ was Jhr. Käys. Majest. und das
 „Reich bey so gestalten Sachen sich zu denselben zu
 „versehen hätten; Doch haben höchstgedachte Jhr.
 „Käyserl. Majest. auch nicht ermangeln wollen/

denen Churfürsten und Ständen diesen beschwer-
 „lichen Zustand mitzuheilen/ damit sie überlegen
 „und deroelben an Hand geben könnten/ was bey
 „so gestalten Sachen für Consilia zu fassen seyn:
 „Und gleichwie Jhrer Käyserl. Majest. Gesand-
 „schaft in oberwehnte Erklärung vom 30ten verwi-
 „chenen Monats/ sonderlich wegen der Stadt
 „Straßburg darim eingewilliget/ und darunter in
 „etwas von dem letztern Reichs- Schluß und der von
 „Jhr. Käys. Maj. approbirten Reichs- Instru-
 „ction abgewichen/ weilten es gesamte Reichs-
 „ständliche Ministri im Haag bey gegenwärtigen
 „Conjunctoren und Umständen nöthig und rath-
 „sam befunden/ und man Jhr. Käys. Maj. ein und
 „andern Orts ungnädlich aufladen wollen/ als ob
 „dieselbe auf den Statum präsentem der Stadt
 „Straßburg in dem Abscheu beharreten/ damit
 „der Kron Frankreich anageseter Termin verstre-
 „chen/ mithin diese Kron die anerboehene Abtre-
 „tung revociren/ und folglich Jhr. Käys. Maj.
 „zudem anerboehenen Equivalent gelangen möch-
 „ten; Als erklären Jhr. Käys. Maj. sich aller-
 „gnädigst/ daß/ als lang es Churfürsten/ Fürsten
 „und Stände gut befinden/ und in Fortsetzung des
 „Krieges deroelben reulichst beystehen würden/
 „höchstgedachte Jhr. Käyserl. Maj. von gedachter
 „Rettitution nicht ablassen/ sondern zu Recupe-
 „rirung obgedachten Orts in einem guten Deten-
 „sions- Stand ihre äußerste Kräfte mit denensel-
 „ben ferner daran strecken würden; Dahero dieselbe
 „nochmahlen allergnädigst erinnernde/ daß sie die
 „Deliberationes, wie sowohl der Krieg in Ent-
 „scheidung des Friedens mit eigenen Kräften (als
 „worauff es/wann die auswärtige Allirte sich nicht
 „besser/ als bishero erkläret/ hauptsächlich an-
 „kommen würde) fortzusetzen/ als der etwan erfol-
 „gende Fried zu garantiren sey/ förderfamst an
 „die Hand zu nehmen/ und/ was ein jedweder dar-
 „zu beyzutragen habe/ fest stellen/ mithin den so
 „hochnöthigen und oft erregten Punctum securi-
 „tatis publicæ demahleins und unverlängt in
 „verläßlichen Stand setzen möchten. Se. Hochst.
 „Gn. verbleiben anbey denenselben mit Freundschaft
 „und geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan.
 „Signatum Regenspurg den 19. Septembr. Ann.
 „1697.

Aber der von den Franzosen gefetzte Termin nahe-
 „te allgemächlich heran; und bezeigeten zwar die Käys-
 „serl. Gesandte und Deputirte des Reichs beyder Me-
 „diation ihr Mißvergnügen hierüber/ uirren auch
 „in dem Congrel der Allirten bey denen Englischen/
 „Holländischen und Spanischen die Fortsetzung des
 „Krieges/ daß weil man einen festen und beständi-
 „gen Frieden suchte/ sie mit Vollziehung der Tracta-
 „ten nicht so eilen/ vielweniger ihnen Termine vor-
 „schreiben lassen/ sondern allen Falls auf eine eifrige
 „Fortsetzung des Krieges bedacht seyn solte/ aber mit
 „wenigem Nachdruck: Wozu kam/ daß der Graff
 „von Portland den 11. Septembr. nachdem er sich
 „zu vor mit den Bevollmächtigten der Herren Staa-
 „ten in dem Haag unterredet/ zu Tubise mit dem
 „Marschal de Bouffler von neuem eine Conferen-
 „ce von 2. Stunden gehalten/ und beydersseits mit
 „äußersten Zeichen der Freundschaft/ auch einander

1697.

und com-
 „municirt der
 „Franzosen
 „unmehrigte
 „harte Vor-
 „schläge/
 „in einem an-
 „dern Com-
 „missions-
 „Decret/

Herbeprü-
 „tung des
 „gefehten
 „Termins.

1697.

Memorial wegen der Reformation in Frankreich

zugelandten ansehnlichen Gesandten von einander geschieden.

Dieses ist noch ferner anzufügen / daß den 18. Septembr. der Evangel. Potentaten Gesandten wegen der Reformirten Kirchen in Frankreich der Mediation folgendes Memorial übergeben / diese auch solches noch denselben Tag an die Französ. Gesandten abgeschicket: Nach demnach die Protektirende Allirte das Elend erwogen / welches ein grosses Theil Sr. Allerchristl. Maj. Unterthanen / so mit ihnen gleiche Glaubens Bekännniß haben / eine Zeit her erduldet / und noch erdulden / bloß deswegen / weil sie Gott nach ihrem Gewissen dienen / von welcher Freyheit diese Elende vermeinen / daß sie sich derselben nach den Befehlen Gottes / der Christlichen Liebe / und insonderheit vermöge der Befehle vieler Könige in Frankreich / und welche von Sr. Allerchristl. Maj. selbst confirmiret / als gute und getreue Unterthanen / wie sie sich jederzeit mit aller Pflicht und Unterthänigkeit erwiesen haben / bedienen können: So tragen gedachte protektirende Allirte billig ein herrliches Mitleiden mit diesen armen Leuten / und nehmen sich derselben um so viel mehr an / weil sie das Ubel und Verfolgung / so sie auch nach dem neu auffgerichteten Frieden erdulden / nicht anders als eine allgemeine Aversion / so Sr. Allerchristl. Maj. wieder alle Protektirende hat / deuten können: Lassen ihnen auch daher solches sehr nahe gehen / da sie sonst vermeinet / durch diesen Frieden mit Sr. Allerchristl. Maj. eine neue Freundschaft und gutes Verständniß aufzurichten / und mit derselben hinfünftig darin zu leben. Welchem nach dann ihnen daran gelegen / daß sie wissen / wie es künfftig mit einem grossen Theile der Unterthanen von Frankreich solle gehalten werden / welche bisher ihr Vaterland verlassen / und ihre Zuflucht in die protektirende Länder nehmen müssen / damit man ihnen beybringen könne / daß sie nach geschlossenem Frieden wieder in ihr Vaterland ziehen / und versichert seyn werden / daß solches mit freyem Gewissen und Sicherheit geschehen könne. Befinden sich also die Gesandte und Plenipotentiarii der Protektirenden Allirten / so zu gegenwärtigem allgemeinen Frieden legitimiret / verpflichtet / im Rahmen ihrer Principalen dieselbe Ihre Excellenzen denen Herren Gesandten Sr. Allerchristl. Maj. inständigst zu recommendiren / und Sr. Excellenz den Hrn. Mediateur zu ersuchen / damit er das Seinige darbey zu contribuiren sich geneigt wolle finden lassen / auff daß dieß Volk endlich einmahl zu der Ruhe gelangen möge / wornach es schon so lange seuffzet / und daß sie zu ihren Rechten und Privilegien / die Religion betreffend / wieder gelangen / und ihre völlige Gewissens Freyheit haben mögen: Daß auch diejenige / so in gefänglicher Hafft liegen / oder sonst angehalten werden / loß und in völlige Freyheit gesetzt werden / damit auch diese elende Leute an dem Frieden Theil haben mögen / dessen ganz Europa dem Ansehen nach sich zu erfreuen verhoffet.

und Entschliessung

Indessen kam der präfigirte 20. Septembr. herben / und entschlossen sich die Englische / Holländi-

sche und Spanische Gesandten an demselben die Handlung zum Schluß zu bringen / geschah auch mit den Holländischen zu Nachts um 12. Uhr / mit den Spanischen eine halbe Stunde nach Eins / mit den Englischen des Morgens um 3. Uhr / bey welchen auch der Savonische Abgesandte zugegen war / welcher sonst noch nie zu den Conferences war gelassen worden. Die Käyserliche und Reichs Deputirte waren zwar auch gegenwärtig / wolten aber diesen Handlungen in keinerley Weise beystimmten / sondern es protektirten vielmehr einige Chur- und Fürstliche Ministri bey der Mediation / daß es nunmehr das andere mahl wäre / daß man mit Frankreich einen separaten und besondern Frieden eingegangen / und Jhr. Käys. Maj. und das Reich ausgeschlossen hätte / und daß derhalben die Reichsstände hinfünftig nicht so leicht in dergleichen Alliancen treten würden. Aber der Spanische Gesandte entschuldigte sich / daß er schon längst von seinem König Ordre gehabt nicht länger zu verziehen / sondern die Tractaten / wie sie eine zeit her wären abgehandelt worden / zu unterschreiben / welches wann es zu Folge des Königs Ordre eine Zeit zuvor geschehen wäre / so würde Barcelona nicht in die Hände der Franzosen gekommen seyn: Aber er hätte auff Veranlassung der Käyserlichen mit der Sache angefangen / und dadurch nicht wenig an des Königs Gnade verlohren. Die Engel- und Holländische schützten nochmahls vor / daß die Krieges Last ihnen fast alleine auff dem Hals läge / so wohl zu Lande als zur See: auch die gemeine Kosten / ob schon so viel Reichs Stände wären / auff sie allein ankommen / der Kauff- Handel hergegen seinen gehörigen Lauff nicht hätte / u. s. w.

1697. eillicher Gesandten

den Frieden zu unterschreiben:

Den folgenden 21. waren die Gesandten wieder von dem Nachmittage bis zu Mitternacht beyfammen / und wurden die Tractaten ins reine gebracht und unterschrieben: Wegen der Reichs Handlungen mit den Käys. aber ward ein Stillstand der Waffen bis zum 1. Novembr. beliebt / und zu dem Ende folgendes Placat von beyderseits Käys. und Französ. Gesandten publiciret:

Wir Extraordinaire - Gesandten und Bevollmächtigten des Käysers und Allerchristl. Königs auf Vermittelung des Extraordinair - Gesandten und Bevollmächtigten des Königs von Schweden als Mediateurs und Ansuchung der Extraordinaire Gesandten und Bevollmächtigten der dreyen Puißances, welche jüngst verstrichenen 20. Sept. mit Sr. Allerchristl. Maj. den Frieden geschlossen haben / in Hoffnung erfolgender Jhr. Käys. und Allerchristl. Maj. Genehmhaltung / haben uns dahin verglichen / daß ein gänzlicher Stillstand aller Feindseligkeiten / unter was Vorwand es auch geschehen möge / zwischen den Armeen / Troupen und Unterthanen des Käysers und des Reichs an einem / und des Allerchristl. Königs an dem andern Theile / seinen Ort ausgenommen / bis zum 1. Novembr. seyn solle / und werden zu dem Ende höchstgemeldte Jhr. Maj. Maj. alsofort an Dero Generals und Commendanten über ihre Troupen und Armeen Ordre senden / um gegenwärtigem Tractat fleißig nachzuleben: Zur Urkunde haben wir dieses unterschrieben / und mit Beydruckung Unsers Siegels be-

Wobey die Ewige Bestand der Waffen zwischen dem Käys. und Franzos. gesandt auffgerichtet worden

flä

Handlungen.

1697.

stätigt. Geschehen auf dem Hause zu Nyfwick den 22. Sept. 1697.

L. S. Caunirz. L. S. Harlay Bonnevil.
L. S. Straatman. L. S. Verjus de Crecy.
L. S. Seilern. L. S. Gallieres.

Welcher Stillstand auch in den Friedens-Tractaten mit England und Holland vermittelst eines separaten Artikels beygefüget worden / jedoch mit dem Vorbehalt / daß wann es mit Jhr. Käyserl. Majest. nicht zum Schluß kommen solte / der Friede mit England und Holland dennoch seine Krafft behalten / und weder England noch Holland / unter was Prætext es seyn möchte / directè oder indirectè darwieder handeln solle / wie solches in den bald folgenden Friedens-Instrumenten weiter wird zu sehen seyn.

Welchem nach dann die Trouppen an dem Rhein zu beyden Theilen sich in die Erfrischung / Quartiere begeben; Die Friedens-Handlungen aber wurden allen Fleißes / jedoch nicht ohne grosse Difficultäten fortgesetzt / weil die Auswärtige Allirte sich der Sache wenig mehr annahmen / die Fransosen aber in feinerley Weise nachgeben wolten / sondern vielmehr droheten / daß ihre Trouppen Ordre hätten nach verflorrenem Termin des Stillstandes wiederum feindlich zu verfahren / und aller Orten zu ra-

Darauf den Friede auch erfolgt /

vagiren / wo sie nur könnten und möchten: Und ist endlich den 30. 20. Oktobr. der Schluß / so gut als es die Zeiten leiden wollen / erfolgt und die Unterschrift mitten in der Nacht geschehen. Wobey sich aber dennoch eine neue Schwierigkeit hervorgerhan / indem kurz vor dem Friedens-Schluß der vierte Artikel / worinn von Restitution der von der Kron Frankreich eingenommenen Dertter gehandelt wird / die Clausul beygefüget worden / jedoch daß die Römisch-Catholische Religion in denen also re-türwürrten Derttern in statu quo verbleibe. Wozu sich aber die meiste Evangelische außer denen so wegen der Gefahr ihrer Situation sich dazu bequemet / noch zur Zeit nicht verstehen wollen / als in einer Sache / welche 1. gegen die Reichs-Instruction, so tam Catholicos quàm Evangelicos ad restitutionem Pacis Westphalicæ tam in sacris quàm in profanis verbindet. Gegen die Instruction, so obgedachte Gesandten und Plenipotentiarü à corpore Evangelicorum bekommen / und 2. gegen die Particulier-Instructionen / so sie von ihren gnädigsten Herrn hätten / ließe / die auch zu höchst schädlicher Consequenz gereichen würde / absonderlich in Evangelischen Landen / so einem Cathol. Herrn per successionem, wie die Pfalz / oder per mutationem religionis zukommen möchten. Zumahlen man auch durch die Unterschrift Seiner Königl. Maj. zu Schweden als Guarant des Westphälischen Friedens vorgreiffen / und sich dergestalt præjudiciren würde / daß wann gleich Se. Majest. sich bey Frankreich interponiren wolten / von gedachter Clausul abzusehen / oder dieselbe zu modificiren / es damit würde zu späte gewesen seyn: Da hingegen wurde von andern remonstrirt: Es hätten so wohl Se. Königl. Maj. von Schweden als gesamte protestirende Puißancen amoch die Zeit usque ad ratificationem um sich der Sache anzuneh-

jedoch mit Discretion unter den protestirenden Reichs-Ständen /

men. Es könnten auch die Protestirende im Reich / über die Reservationes circa Ecclesiastica, mit welchen sie in diesem Tractat consentiren wollen / sich inzwischen vergleichen / und dieselbe zu Regensburg entweder der Ratification à parte Imperii inferren lassen / oder wenigstens cum consensu Catholicorum ad Protocolum geben / und dadurch verhüten / daß die Clausel nicht zur Consequenz im Reich hinfüro angezogen werde; Und endlich wenn nichts mehr helfen wolte / so würde allenfalls im Bewissen und bey der Nachwelt verantwortlicher seyn / daß man durch die vorhergegangene Unterschrift von Käys. Majest. und dem Reich / wie auch den von Frankreich über dieser Clausel denen Evangelischen Ständen angedrängten Krieg dazu gezwungen worden / als daß die allhiefige Evangelis. Gesandten und Plenipotentiarü gegen vorgemeldte ihre dreysache dagegen streitende Instructiones darein consentiren. Welches dann die Fransosen in so weit geschehen lassen / daß mit dero Principalen nichts destoweniger der Stillstand noch die sechs Wochen durch bis zu Auswechslung der Ratificationen währen / jedoch bey fernerer Weigerung hernach wieder sic fortgesetzt werden solte.

Und wird zu diesem allen nächst stehender Bericht des Chur-Maynsischen Directorii bey der Reichs-Deputation im Haag vom 1. Novembr. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg ein mehrers Licht geben:

Man setet in keinen Zweifel / es werde der Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regensburg schon längst einigen Bericht über die allhiefige Friedens-Conferenzen erwartet haben / welches diesseits gewiß auch nicht wäre unterlassen worden / wann die Sachen sich dergestalt hätten fügen wollen / daß die vorgewesene Difficultäten sich eher hätten erheben lassen; Nachdem aber anwesende Herren Plenipotentiarü das Temperament pèle mèle in denen Deliberationen zu fügen cum reservatione & absque consequentia auch acceptirt; So ist die Eröffnung der Deputation am Mittwoch / so der 30. passato gewesen / zu Nacht / zu Nyfwick geschehen / damit der bereits geschlossen gewesene Friede von Reichs wegen ante lapsum termini auch hat unterschrieben werden können / wie solche Subscription und Sigillation bis Morgens 5. Uhren gewähret hat; Wobey abzunehmen seyn wird / daß die ertheilte Reichs-Instruction bey gegenwärtigen Conjunctionen unmöglich hat beobachtet werden können / so doch denen anwesenden Gesandtschafften und Reichs-Gesandten um so weniger zu imputiren / als bekannt ist / daß nach erfolgtem absonderlichen Frieden der übrigen ausländischen H. H. Allirten das ganze Röm. Reich der völligen Discretion der Kron Frankreich allerdings ist überlassen worden; Welches daraus wohl kan begriffen werden / daß die Fransösis. Gesandtschafft die allergeringste Raison, noch auch die Justitiam causarum nicht haben attendret; Deswegen man dann mit Gutbefinden der Hochansehnlichen Käys. Gesandtschafft die Conditiones lieber acceptiren / als sich länger in dem unglücklichen Krieg verwickelt sehen wollen / da zumahlen nach verschiedenen reifflichen Deliberationen man nicht finden können / wie

1697.

wie zu sehen aus der Reichs-Deputation Bericht an den Reichs-Convent.

1697.

der Krieg mit bessern Progressen gegen die Kron
 Frankreich nach der H. Hrn. Allirten Separation
 zu Kayf. Majest. und des Reichs Besten sollte fort
 gefeset werden / bevorab da nicht zu präsumiren /
 das von Seiten der H. Hrn. Allirten der gemachte
 und publicirte Friede abermahls dem Röm. Reich
 zu Itebe sollte gebrochen werden; Worzu sie sich auff
 vielfältige an sie geschickte Sub - Deputationes
 und ihnen gemachte Vorstellungen keines Wegs
 bequemen wollen; um so mehr man dann den
 schlechten Frieden dieser unglücklichen Separation
 einzig und alleine zu imputiren hat / von welcher
 Begebenheit ein jeder Reichs Bevollmächtigter sei
 nem Gnädigsten Hrn. Principalen bereits um
 ständliche Relation zu dem Ende abgestattet haben
 wird / damit zu obgedachtem Regenspurg die de
 liberationes in puncto ratificationis unverzüg
 lich vorgenommen / und ein Reichs Gutachten
 gemacht und verfasst werden möge / zu dessen Be
 förderung das bereits gedruckte Instrumentum
 Pacis angeschloffen. Weilen aber dabei abzumer
 ken / das nicht alle Deputati sohanes Instru
 mentum unterschrieben und signiret; So dienet
 zur Information, das solche Subscription des
 wegen von einigen / und meistens H. Hrn. Protesti
 renden unterlassen worden / weilen in §. 4. circa
 finem bey denen locis restituendis contra In
 strumentum Pacis Westphalicae eine Aenderung
 in Religione von denen Französis. Hrn. Gesand
 ten in folgenden Formalien: Religione tamen
 Catholica Romana in locis sic restituta, in
 statu quo nunc est, remanente &c. hat aufge
 drungen werden wollen / welches sie absque spe
 ciali mandato ihrer höchst. und hohen Hrn. Prin
 cipalen nicht eingehen können / daher dann auch
 die Französische Gesandtschaft zugegeben / das
 selbe / unerachtet sie nicht subscribiret / jedoch des
 Armistitii bis zur Ratification zu genießen / in
 dessen aber entweder allhier oder zu Regenspurg par
 ticulariter in gefeseter 6. wochiger Zeit anzujei
 gen / das dero höchst. und hohe Hrn. Principalen
 in specie mit in die Ratificationem Imperii
 gewilliget hätten / sonst sie pro exclusis gehalten
 werden solten; Welche Declaration von der
 Französische Gesandtschaft ad Protocollum
 Mediatoris zu der mit unterschribirter Hochlöblichen
 Stände des Reichs Versicherung / Ausweis der
 Anlag sub num. 1. gegeben worden / und ist wohl
 keinem Menschen einzubilden; und fast unglaub
 bar / wie hart sonst und schwer die mit der Fran
 zösischen Gesandtschaft gehabte Tractaten nach
 dem publicirten Frieden der übrigen ausländisch.
 H. Hrn. Allirten / hergegangen seynd: Indessen
 hat man doch vor höchst. nöthig erachtet / dieses
 dem Höchstlöbl. Reichs Convent in Zeiten zu be
 richten / wie sich dann auch demselben anwesender
 Churfürsten / Fürsten und Ständen / Gesandte
 und Bevollmächtigte befohlen. Graffen Haag
 den 1. Nov. 1697.

Der Schwedi
 sch. Gesand
 ten Prote
 station und
 Declara
 tion
 wegen der
 Guarant
 tie.

Es hat aber auch die Kön. Schwed. Mediation
 an gedachtem 30. 20. Octobr. eine besondere Prote
 station oder Declaration eingelegt / dahin gehende
 das / nachdemmahls bey gegenwärtiger Friedens
 Handlung / da Se. Kön. Maj. von Schweden die
 Mediation über sich genommen / nicht wenige Ver

änderungen des Westphäl. und Niemägischen Frie
 dens ergangen / Se. Kön. Maj. aber nebst andern
 hohen Potentaten die Guarantie derselben über sich
 hätten / sie der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / durch
 dero Extraordinaire Gesandte und Bevollmächtig
 te zu bezeugen / das höchstgedachte Se. Kön. Maj.
 Ihr nichts mehr angelegen seyn lassen / als gemeldte
 Friedens Schlußse beyzubehalten / auch durch vielen
 angewandten Fleiß dergleichen Versprechen / von
 Frankreich erhalten / wodurch Se. Kön. Majest.
 Hoffnung geschöpffet / Dero Intention zu errei
 chen; Gestalt dann auch der Allerchristlichste König
 bekannlich bey währenden Friedens Handlungen
 dergleichen Conditiones angetragen / krafft welcher
 die Stadt Straßburg mit ihren Dependences dem
 Reich gelassen werden können. Diweil aber sol
 cher Antrag binner der vorgesezten Zeit nicht ange
 nommen worden / und Frankreich nachmahls sol
 che wegen glücklichen Fortgangs seiner Waffen ge
 ändert / der Friede auch mit den Allirten / so zugleich
 guarants gewesen / erfolget / und daher der Kayser
 und das Reich diensam gehalten / aus Liebe zum
 Frieden lieber gedachte Veränderungen zu bewilligen
 als einen schweren und ungewissen Krieg fortzusetzen;
 So hätte Se. Königl. Maj. das Vertrauen / das
 man weder jero noch ins künfftige weder Dero Gua
 rantie noch Mediation etwas bey messen werde. Als
 auch bey dem Schluß dieser Handlung sich etwas
 neues in Ecclesiasticis, wie sie sonst in dem In
 strumento des Westphälischen Friedens fest gestel
 let worden / hervorgethan / so reserviren Ihnen
 Sr. Königl. Majest. Gesandte und Bevollmächtigte
 ausdrücklich / das Sr. Königl. Majest. Meinung
 hierüber sie binnen der Zeit / da die Ratificationen
 ausgewechselt werden sollen / einbringen und vorstel
 len wollen. Geschehen auff dem Hause Nyßwiel
 den 30. 20. Octobr. An. 1697. War unterschrie
 ben /

1697.

Bonde, Lilienroot.

Sonsten hat sich auch der Herzog von Tremouil
 le Prins von Tarenta den 28. Octobr. durch seinen
 Abgeordneten Johann Gabriel Sanguiniere Hrn.
 von Caranfac bey der Mediation angegeben / und
 wie ehedessen bey dem Westphäl. und Niemägischen
 Friedens Schlußse gesehen / wegen Seiner und
 seines Hauses auf das Königreich Neapoli haben
 den Rechts eine Protection mit vorhergehender
 Remonstratation eingeschicket / dahin lauten
 de:

Nachdem der Herzog von Tremouille fest in den
 Gedanken stehet / das die Herren Mediateurs,
 Ambassadeurs, Ministres und Plenipotentiaires
 zu jetzigem gegenwärtigen General Frieden ver
 sammler / ihr vornehmstes Abschen auf das Interesse
 publicum gerichtet haben / und sich bemühen die Ru
 he in Europa zu verschaffen / indem sie einem jedwe
 den dasjenige wiedergeben / was ihm gehört: So
 befindet er sich obligiret / zu dieser vorrefflichen
 Versammlung jemand abzuschicken / und das Recht
 zu remonstriren / welches er auf das Königreich Nea
 poli hat / und sie zu bitten / das sie ihm das Rechte
 wollen wiederfahren lassen / so ihm bishero versaget
 worden.

Der Herzog
 von Tremouille
 wegen des
 polis

ein Memo
 rial und
 Protesta
 tion über
 geben.

Man

1697.

Man weiß die unterschiedliche Veränderungen/die sich in dem Königreich Neapolis begeben / desgleichen die Kriege/ so sich entsponnen haben / zwischen den beyden Häusern Anjou und Arragon, die durch die unterschiedliche Adoptiones der Könige von Neapoli geschehen sind / nach welchen der König Alphonsus I. von Arragon gerühmter Besizer davon gewesen ist; Der hat das Reich seinem natürlichen Sohn Ferdinando von Arragon übergeben, Wie dann die Päbste Eugenius IV. und Nicolaus V. ihm deswegen die Investitur haben zugestanden An. 1420. 1458. Adolphus II. folgte seinem Vater Ferdinando I. Ann. 1494. Ferdinandus II. der ohne Kinder starb / succedirte seinem Vater Adolpho II. 1495. Friedrich ein Sohn des Ferdinandi I. und Bruder des Alphonsi II. ist Ferdinando II. seines Bruders Sohn Ann. 1496. succedirte. Dieser Fürst / nach dem er etliche Jahre regiret / hat das Unglück gehabt / daß Ludwig der XII. König von Frankreich / und Ferdinandus Catholicus König von Arragon ein Bündniß gemacht haben / ihn zu depossediren. Ihre Armeen sind in das Königreich eingedrungen / und haben sich Meister davon gemacht / und dasselbe getheilet. Nachdem dieser König sich depossediret sahe / so hat er doch lieber sich Ludwig XII. vertrauen wollen / dessen Frömmigkeit bey allen bekannt war / als zu Ferdinando Catholico sich wenden / derohalben retirire er sich in Frankreich / wo er Ann. 1504. gestorben. Friedrich hat sich zweymal verheyrathet / das erstemal mit Annen von Savoyen einer Tochter Amadei IX. Herzogen von Savoyen / und Yolande von Frankreich Ludwigs XI. Schwester 1478. Von dieser ersten Heyrath ist niemand als Charlotte von Arragonien / die / als ihr Vater Friedrich noch lebte / und das Königreich Neapolis ruhig besaß / hat sich in Frankreich mit Guido XVI. Grafen von Laval, welcher einer von den größten Herrn in Europa, und von den vornehmsten Häusern gewesen ist / Anno 1500. verheyrathet.

Dieser König Friedrich heyrathete in der zweyten Ehe Isabelle de Beaux, von welcher 3. Söhne / Alphonsus Cæsar, und Ferdinand, und 2. Töchter / Isabella und Julia hergekommen. Von diesen 5. Kindern haben sich nicht mehr als 2. verheyrathet / nemlich Ferdinandus und die Julia; Diese letzte heyrathete Georgium, Marggrafen von Monterrat, und ist gestorben eben an dem Tage / da die Heyrath solte vollzogen werden / Ann. 1533. Ferdinandus Herzog in Calabria defendirte die Stadt Tarento wider die Spanier / die sie belagerten / und nach langwieriger Belägerung endlich einkamen: und ungeachtet die Capitulation mit sich brachte / daß der Prinz hinwegzuehien möchte / wohin es ihn gut bedünckte / so haben sie ihn doch in Spanien geföhret / und gezwungen / daß er 2. alte heyrathete; Die erste: Moncie de Mendoza Wittwe Heinrichs von Nassau / die andere Germanie von Loix, Wittve des Ferdinandi Catholici, von beyden hat Er keine Kinder gesehen / und ist Ann. 1559. gestorben. Alphonsus, welcher Infant von Arragon genennet wurde / ist von Neapolis nach Frankreich gekommen / allwo er wegen seiner hohen Geburth allezeit alle Ehre empfieng; starb auch

ohne Kinder / gleichwie Cæsar und Isabella 1512. 1515. Es war demnach von allen Kindern des unglückseligen Friedrichs / letzten Königs von Neapolis, keines mehr vorhanden / als Charlotta von Arragon, dessen Tochter aus der ersten Ehe / die eine Nachkommenschaft hinterlassen hat; Sie zeugete mit Guidone XVI. von Laval einen Sohn / welcher in dem Treffen bey Bicoque getödtet worden / 1522. ehe er sich verheyrathet hatte / und 2. Töchter Catharinam und Annam de Laval. Catharina ist verheyrathet worden an Claude de Rieux, deren Nahmen von Laval an sich genommen hatte / und dessen ganzes Haus verlohren ist durch den Abgang Guidonis XX. Grafen von Laval, welcher Ann. 1600. ohne verheyrathet gestorben. Die andere Tochter der Charlotta von Arragon und Guidonis XI. ist verheyrathet worden an Franciscum von Tremouille, Fürsten von Salmond / der in der Battaille bey Carignan getödtet worden / und ein Enckel Louis II. von Tremouille, welcher in dem Treffen zu Pavia getödtet worden / 1521.

Weil dann nun gewiß / daß die Töchter und deren Descendenten im Königreich Neapolis succediren / so hat deswegen der Herzog von Tremouille ein vollkommenes Recht auff dieses Königreich / als welcher ein Descendent in gerader Linie von Friedrich zu Arragon letzten Königs in Neapoli ist / und dieses desto mehr / weil in dem Heyraths Contract der Charlotten von Arragon mit Guidone XVI. von Laval, diese Princessin vor sich und ihre Descendenten ausdrücklich das Recht der Succession nach Friedrich und dessen Kinder in Ermangelung Leibes Erben vorbehalten hat. Dieses ist also was die Herren von Tremouille obligiret hat / ihre Plenipotentiarios zu der Versammlung nach Münster Ann. 1648. und nach Niemagen Anno 1678. zu schicken / damit sie das Recht erweisen / und um die billige Gerechtigkeit bey den Hrn. Mediateurs anhalten möchten; Nachdem es aber diese abgeschlagen / so haben sie doch ihre Protestations abgelegt. Der Ort des Heyraths Contracts der Charlotte von Arragon mit Guidone XVI. der in dem Memorial citiret ist / bestehet eigentlich auff diesen Terminis: Vermitteltst benannter Summa von 100000. Franken / hat besagte Charlotte abgetreten / und tritt ab / hat sich begeben / und begiebt sich alle des Rechts / das ihr könte zukommen und zugehören / an allen Gütern / Erbschafften / Successions, ermeldten Königs Ihres Hrn. Vaters; desgleichen der Brüder dieses Fürstleins / oder aller Kinder ermeldten Königs Herrn Vaters und deren Männlichen Leibes Erben / doch daß sie sich allezeit reserviret und ausdrücklich vorbehält / vor sich / und ihre Erben / alle Successiones, Erbschafften / und Anfälle in den Zwerch / Ämtern / welche Ihr von ihren Schwestern / dero selben Descendenten oder ihren andern Anverwandten könten zukommen; Desgleichen reserviret sie sich / die Succession nach ermeldtem König Friedrich und seinen Kindern in Ermangelung Männlicher Erben / welche aus einem rechtmäßigen Ehebetre herkommen / und von den Erben Männlichen Geschlechtes Descendenten sind / welchen beneldte Dame oder ihre Erben auff gedachten Fall succediren

1697.

„diren sollen und können/ gleich wie es Rechts ist/ ungeachtet der Constitution, Renunciacion und Zahlung bemeldter Morgengabe.

Diesem war auch zu mehrer Beglaubigung dieses Memorials/ eine Genealogische Tabell/ und der Charlotten d' Aragon Heyraths Contract mit Guidone XVI. beygefügt. Nebst der Protestation, welche zu Erhaltung des vermeynten Rechts im Nahmen des Mr. de la Tremouille eingelegt/ und von Wort zu Wort dem Mediations-Protocoll einverleibt worden/ Krafft der von dem Mr. de Lilienrot darüber den 1. Oct. zu Nyfwick ertheilten Attestation.

Es ist noch übrig/ daß wir die Friedens-tractaten selbst anher setzen/ von welchen der Spanische in folgenden Worten und Articeln bestanden:

Der Friedens-tractat zwischen Spanien und Frankreich.

Im Nahmen Gottes und der Allerheiligsten Dreysaltigkeit/ thun Wir allen und jeden/ Gegenwärtigen und Zukünftigen kund und zu wissen/ wie daß es der Göttlichen Vorsehung gefallen/ mitten unter dem Lauff eines der allerblutigsten Kriege/ der gleichen Europa in langer Zeit nicht empfunden/ der Christenheit das Ende dieser ihrer Drangsalen zu bereiten; indem sie in denen Herzen des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Ludwig des XIV. von Gottes Gnaden/ Aller-Christlichsten Königs von Frankreich und Navarren/ und des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Carols des II. Catholischen Königes von Spanien/ ein eifriges Verlangen des Friedens erhalten; Welche/ wie Sie beyderseits wünschen/ so viel an ihnen/ zu Wiederbringung der gemeinen Ruhe/ alles getreulich zu contribuiren/ auch sonst kein anderes Abschen haben/ als dieselbe durch billige Conditiones fest und immerwährend zu machen/ so haben besagte Majestäten zwar anfänglich einmüthig bewilliget/ zu solchem Ende die Mediation des Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Carls des XI. Glorwürdigsten Andenckens/ von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden Königs/ zu erkennen: Nachdem aber dessen frühzeitiger Tod/ diejenige Hoffnung/ welche ganz Europa von dem glücklichen Ausschlag seiner Rathschläge und Bemühung gefasset/ verrichtet/ und besagte Majestäten auff der Resolution, die Vergießung so viel Christen-Blutes/ je eher je lieber zu hemmen verharret/ haben sie vors beste zu seyn erachtet/ auch desselben Sohn und Nachfolger/ den Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Carl den XII. König in Schweden/ in gleichmäßiger Qualität zu erkennen/ welcher auch von seiner Seiten gleichmäßige Sorgfalt zur Beförderung des Friedens zwischen Ihrer Aller-Christlichsten und Catholischen Majestäten/ in denen Conferentien beygehalten/ welche zu dem Ende auff dem Schloß zu Nyfwick/ in der Provinz Holland/ zwischen denen von beyden Seiten ernannten Extraordinair-Ambassadeuren und Plenipotentiarren gehalten worden; Als nemlich von Seiten Ihr. Aller-Christlichsten Majestät/ dem Herrn Nicolao Augusto de Harlay, Ritters/ Herrn von Bonneuil, Grafen von Ceily, des Königs ordinairen Staats-Rathe; Dem Herrn Ludovico Verjus Ritters/ Grafen von Crecy, des Königs ordinairen Staats-Rathe/ Marquisen von Freon,

Freyherrn von Couvay, Herrn von Boulay, und dem Herrn Francisco de Callieres; Und von Seiten Ihrer Catholischen Majestät/ dem Herrn. Don Francisco Bernardo de Quiros, Ritters des Ordens St. Jacobs/ Königlichem Rathe in dem Königl. Ober-Gerichte von Castilien/ und dem Herrn Ludovico Alexandro de Scockart, Grafen von Tirimont, Freyherrn von Gaesbeke, Rath im Ober-Estaats-Rathe der Niederlande zu Madrid u. Welche nach geschehener Anrufung Göttlichen Beystandes/ und nachdem sie Ihre Vollmachten/ (derer Copeyen am Ende gegenwärtigen Tractats von Wort zu Wort beygefügt werden sollen) von beyden Seiten einander communiciret/ und dieselbe durch Unterhandlung und Vermittelung des Herrn Nicolai, Freyherrn von Lilienrot/ Ihr. Königl. Majestät von Schweden Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarri, welcher die Stelle eines Mediatoris mit aller darzu nöthigen Prudenz/ Capacität und Billigkeit vertreten/ gebührend verwechselt/ sich zu der Ehre Gottes und Bestem der Christenheit auff nachfolgende Conditionen verglichen:

I.

Hat man sich verglichen und versprochen/ daß hinführo zwischen dem Aller-Christlichsten und Cathol. Könige/ Dero Kindern/ (so entweder schon gebohren oder noch gebohren werden sollen) Erben/ Nachfolgern und Erbnahmen/ ihren Königreichen/ Städten/ Ländern und Untertanen/ ein guter/ fester/ beständiger Friede/ und eine immerwährende Verbindniß/ Allianz und Freundschaft seyn solle/ daß sie sich auch als getreue Brüder/ einander lieben/ einander des andern Bestes/ Ehre und Reputation nach allem Vermögen befördern/ und dasjenige/ was so wohl einem als dem andern einigen Schaden verursachen könnte/ getreulich/ und so viel ihnen möglich/ verhüten wollen.

II.

Vermöge dieses Friedens und dieser guten Vereinigung/ sollen zwischen besagten Königen/ Dero Untertanen und Vasallen/ so wohl zur See und in andern Gewässern/ als zu Lande und durchgehends an allen Orten/ wo der Krieg durch die Waffen Ihrer Majestäten geführet wird/ so wohl zwischen ihren Armeen/ als Garnisonen der ihnen zugehörigen Plätze/ alle Feindseligkeiten auffhören/ und so durch Begnehmung eines oder mehrer Orten/ es mag dieselbe durch Gewalt/ unversehenen Überfall oder Verrath geschehen seyn/ hierwider gehandelt/ Gefangene eingebracht/ oder einige andere Feindseligkeiten von ungesehr/ oder sonst verübet werden sollten/ soll dasjenige/ was hierwider gehandelt/ von beyden Theilen getreulich/ ohne Verzug oder Difficultät wieder ersetzt/ dasjenige/ was occupiret worden/ ohne einigen Abgang restituiret/ und die Gefangene ohne Ranzion oder Bezahlung einiger Unkosten/ losgelassen werden.

III.

Sollen alle Ursachen einiger Feindseligkeit oder Mißverständniß ewig verloschen und aufgehoben seyn: Es soll auch von beyden Seiten eine ewige Vergessenheit und Amnektie alles dessen seyn/ was in währendem diesem Krieg/ oder durch dessen Gelegenheit geschehen/ ohne daß man ins

künftige

1697.

16

1697.

künftige unter einigem pretext, directè oder indirectè, via Juris, oder sonsten unter was Vorwand es auch seyn möge/ deswegen eine Anforderung thun könne/ und sollen weder besagte Majestäten/ noch Dero Unterthanen/ Bediente und Adhærenten/ sich deswegen zu revangiren/ oder einige reparation zu præcediren/ befugt seyn.

IV.

Die Plätze Girona, Rose und Belver, sollen in dem Zustande/ in welchem sie/ als sie eingenommen worden/ gewesen/ mit allem Geschütze/ welches zur selbigen Zeit darinnen gefunden/ unter dem Besitz/ der Herrschaft und Souverainität Ihrer Cathol. Majestät wieder gesetzt und gelassen/ auch durchgehends alle und jede andere Städte/ Plätze/ Schanzen/ Dertter und Kemter/ welche durch Ihrer Aller-Christlichsten Majestät Waffen/ in diesem Kriege/ oder nach dem Niemägischen Frieden in dem Fürstenthum Caralonien oder sonsten in Spanien occupirt worden/ nebst ihren pertinentien, dependentien und Zugehörungen in dem Stande/ in welchem man sie anjese findet/ wiedergegeben werden/ ohne das geringste davon zu behalten/ zu reserviren/ zu schwächen oder zu deterioriren. Es soll auch gleicher Gestalt die Stadt Barcelona/ nebst denen darzu gehörenden Schanzen/ Fortificationen/ mit allem Geschütze/ in dem Stande/ in welchem sie am Tage der Eroberung gewesen/ mit allen Pertinentien, Dependentien und Zugehörungen/ unter die Gewalt/ Herrschaft und Souverainität Ihr. Cathol. Maj. wieder gesetzt werden.

V.

Soll auch die Stadt und Festung Luxemburg in dem Stande/ in welchem sie anjese ist/ ohne das geringste daran demoliret/ verändert/ vermindert/ geschwächt/ oder derselben Werke/ Schanzen und Fortificationen verschlimmert werden/ mit allem Geschütze/ welches darin zur Zeit der Eroberung gefunden worden/ nebst der Provinz und dem Herzogthum Luxemburg und der Graffschaft Chinay, in völligem Stande/ mit allem was darunter begriffen und allen Pertinentien, Dependentien und Zugehörungen wiedergegeben/ und unter der Gewalt/ Souverainität/ Herrschaft und Besitz des Catholischen Königes wieder gesetzt werden; und soll der Catholische König dieselbe eben so/ wie er zur Zeit des Niemägischen Friedens und vor demselben gethan/ oder thun können/ genießen/ ohne das man sich das geringste deswegen vorbehalte oder reservire/ dasjenige ausgenommen/ was im vorhergehenden Friedens-Tractat an Ihre Aller-Christlichste Majestät cedirt worden.

VI.

Die Festung Charleroy soll gleichfalls mit demjenigen Geschütze/ welches zur Zeit der Eroberung darin gewesen/ und mit allen Dependentien in dem Stande/ in welchem sie anjese ist/ ohne das geringste daran abzuwerffen/ zu demoliren/ zu schwächen/ oder zu deterioriren/ unter die Gewalt und Souverainität Ihrer Catholischen Majestät wieder gesetzt werden.

VII.

Es sollen auch Ihre Catholische Majestät in die Souverainität/ Herrschaft/ und Besitz der Stadt

Bergen/ der Haupt-Stadt in der Provinz Hennegau/ mit allen derselben Wercken und Fortificationen in dem Stande/ in welchem dieselbe anjese seyn/ wieder gesetzt werden/ ohne das das geringste davon abgeworffen/ demolirt/ geschwächt/ oder deteriorirt werde; ingleichen soll das Geschütze/ welches zur Zeit der Eroberung darin gefunden worden/ und der Bezirk/ die Probstei/ und An- und Zugehörungen besagter Stadt/ in völligem Stande/ wie der Catholische König dieselbe zur Zeit vorbesagten Friedens oder vorhero besessen oder besitzen können; wie auch die Stadt Ath/ in dem Stande/ in welchem dieselbe zur Zeit der letzten Eroberung gewesen/ ohne das geringste von ihren Wercken abzuwerffen/ zu demoliren/ zu schwächen oder zu deterioriren/ mit aller Artillerie, welche an besagtem Tage darin gefunden/ zugleich mit ihrem Bezirk und Kemtern/ Pertinentien, Dependentien und Zugehörungen restituirt werden/ wie dieselbe durch den Niemägischen Frieden cedirt worden/ nachfolgende Dertter ausgenommen/ nemlich den Flecken von Anthoin, Vaux, Guarrain, Ramecroix, Bethôme, Constantin und das Lehn Paradief/ welche letztere/ weil sie zu dem Enclavement von Dornyk gehören/ nebst dem Lehn vom Paradief/ in so weit dasselbe mit dem Flecken Kain, Havines, Mèles, Mourcourt, dem Berge St. Audebert, zugenannt der Dreyfaltigkeit/ Fontenoy, Maubray, Hernies, Calvelle, und Viers, Gemeinschaft hat mit allen Kirch-Spielen/ Pertinentien und Dependentien, ohne sich das geringste darin vorzubehalten/ unter dem Besitz und Souverainität Ihrer Aller-Christlichsten Majestät verbleiben sollen. Über dem sollen auch Ihre Catholische Majestät in völliger Souverainität der Provinz Hennegau verbleiben/ doch ohne Nachtheil desjenigen/ was an Ihre Aller-Christlichste Majestät in vorhergehendem Frieden cedirt worden.

VIII.

Ingleichen soll die Stadt Cortryk in jetzigem Stande/ mit dem Geschütze/ welches zur Zeit der letzten Eroberung darin gefunden/ mit dem zu gedachter Stadt gehörigen Amte/ allen Pertinentien, Dependentien und Zugehörungen/ zu folge des Niemägischen Friedens wieder unter die Gewalt/ Herrschaft/ Souverainität und Besitz Ihr. Cathol. Maj. gesetzt werden.

IX.

Es will auch der Aller-Christlichste König Ihrer Cathol. Majestät alle Städte/ Dertter/ Schanzen/ Schlösser und Posten/ welche seine Armee bis auff den Tag des Friedens und nach demselbigen solten eingenommen haben/ in welchem Theile der Welt dieselbe auch gelegen/ restituiren lassen. Ingleichen will Ihre Cathol. Majestät alle Dertter/ Schanzen/ Schlösser und Posten/ welche Dero Armeen in währendem diesem Kriege/ bis auff die Publication des Friedens/ occupirt haben möchten/ wo auch dieselbige gelegen/ restituiren.

X.

Sollen alle Dertter/ Städte/ Flecken/ Plätze und Dörffer/ welche der Aller-Christlichste König in den Provinzen Luxemburg/ Namur/ Brabant/ Flandern/ Hennegau und andern Provinzen der Niederlande/ seit dem Niemägischen Friedens-Schluss/ nach

Inhalt

1697.

1697.

Inhalt der von Ihrer Catholischen Majestät in den Actis dieser Friedens-Handlung producirten Liste der Reunionen, (deren Copie gegenwärtigem Tractat beygefüget werden soll) occupiret und reuniret/ absolut und auff ewig Ihrer Catholischen Majestät verbleiben; ausgenommen die 82. Städte/ Flecken/ Dörffer und Dörffer/ welche in der Liste der Exceptionen/ so deswegen von Seiten Ihr. Aller-Christlichsten Majestät eingegeben worden/ welche dieselbe präcediren/ weil sie von den Städten Charlemont, Maubeuge, und andern durch die Friedens-Schlüsse von Aken und Niemagen Ihrer Aller-Christlichsten Maj. abgetretenen Dörfern dependiren; Und hat man wegen besagter 82. Dörfer (deren Liste gleichfalls gegenwärtigen Tractaten beygefüget werden soll) sich verglichen/ daß gleich nach Unterzeichnung ohne Verzug von beyden Theilen Commissarii ernennet werden sollen/ so wohl zu decidiren/ welchem von beyden Königen besagte 82. Städte/ Flecken/ Dörffer und Dörffer/ oder ein jedes derselben verbleiben und zugehören solle/ als auch sich wegen Verwechslung der Dörfer und Dörffer/ welche eines oder des andern Herrschafft unterworfenen Ländern enclaviret seyn/ zu vergleichen. Im Fall aber besagte Commissarii sich nicht vergleichen könten/ wollen Ihre Aller-Christlichste und Catholische Majestäten/ die letzte Decision hiedon/ dem Urtheil der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande heimstellen/ welche besagte Könige beyderseits vor Schieds-Richter zu erkennen/ eingewilliget/ doch ohne gedachten Aller-Christlichsten und Catholischen Königes Bevollmächtigten Gesandten zu präcediren/ sich untereinander eines andern/ auch selbst/ wo es möglich/ vor Ratification dieses Tractats in der Güte zu vergleichen; Wodurch alle Difficultäten/ so wohl besagte Reunionen als Grängen und Zugehörungen betreffend/ von beyden Theilen gänzlich assopiret und geendiget seyn sollen. Diesem zu folge/ sollen alle Anfordrungen/ Urtheile/ Incorporirungen/ Sequestrirungen/ Decrete, Conhiscirungen/ Reunionen/ Declarationen/ Verordnungen/ Edicte, und insgesamte alle wegen gedachter Reunionen/ es sey von dem Parlament/ der Kammer zu Metz/ oder andern Gerichten/ Iordanten/ Commissarien oder Delegirten/ im Nahmen und von Seiten Ihr. Aller-Christlichsten Majestät/ wider Ihre Cathol. Maj. und Dero Unterthanen/ herausgegebene Acta auffgehoben/ widerrufen/ und auff ewig annulliret seyn/ als wann dieselbe niemahls herausgekommen; und über dem soll auch die Generalität besagter Provinzen/ diejenige Städte/ Plätze und Dörfer/ mit ihren An- und Zugehörungen/ ausgenommen/ welche Ihrer Aller-Christlichsten Maj. durch die vorhergehende Friedens-Schlüsse abgetreten worden/ Ihr. Cathol. Maj. verbleiben.

XI.

Alle Plätze/ Städte/ Flecken/ Dörffer und Dörffer/ deren Bezircke/ Dependencien und Zugehörungen/ so vor diesem von Ihrer Aller-Christl. Maj. wiedergegeben und abgetreten worden/ sollen ohne einige Reservation oder Vorbehalt wieder unter den Befehl Ihrer Catholischen Maj. kommen/ und sie derselben mit allen zugehörigen Prærogativen/ Vortheilen/ Nutzen und Einkommen/ mit eben dem Um-

freise und Nechten des Eigenthums der Herrschafft und Souverainität genießen/ wie sie derselben vor dem letzten Kriege zur Zeit und vor den Friedens-Schlüssen von Aken und Niemagen genossen/ und genießen können und sollen.

XII.

Die Restitution besagter Plätze/ soll von Seiten gemeldten Aller-Christlichsten Königs wirklich gezeuget/ ohne Verzug oder Difficultät/ weswegen/ oder bey was vor Gelegenheit dieselbe auch entstehen möchten/ alsofort nach der Ratification gegenwärtigen Tractats/ an den oder diejenige/ welche von gedachtem Catholischen Könige dazzu deputiret seyn werden/ geschehen/ ohne in besagten Städten das geringste zu demoliren/ zu schwächen/ zu vermindern/ oder auff einige Weise zu beschädigen/ oder wegen der Fortificationen/ gemeinen und privat-Gebäude/ so in besagten Plätzen erbauet worden/ oder zur Bezahlung dessen/ was man den Soldaten und Kriegs-Bedienten/ so sich zur Zeit der Restitution darin befinden werden/ schuldig seyn möchte/ einige Wiedererstattung zu präcediren oder zu fordern.

XIII.

Der Aller-Christlichste König wird aus den ermeldten Plätzen/ welche er dem Catholischen Könige wieder giebt/ alles Geschüze/ welches besagte Majestät in gemeldte Städte nach deren Eroberung bringen lassen/ wie auch alles Pulver/ Stück-Kugeln/ Gewehr/ Proviant/ und andere Ammunition/ so darinnen befindlich/ wann dieselbe dem Catholischen Könige wiedergegeben werden/ herausnehmen/ und soll denenjenigen/ welche der Aller-Christlichste König zu dem Ende abgeschickt haben wird/ frey stehen/ zwey Monate lang/ der Wagen und Schiffe des Landes sich zu gebrauchen/ und sollen dieselbe so wohl zu Wasser als zu Lande einen freyen Paß haben/ besagte Ammunitionen in die nächste Ihrer Aller-Christlichsten Majestät zugehörige Plätze bringen zu lassen. Es sollen auch die Gouverneurs, Commandanten, Bediente und Obrigkeit/ der auff diese Art restituireten Plätze und Länder/ zur Ab- und Wegführung besagten Geschüzes und Ammunition/ allen möglichen Vorschub thun; auch soll den Officieren und Kriegs-Bedienten/ welche aus besagten Dörfern austreten werden/ frey stehen/ die ihnen zugehörige bewegliche Güter abzuführen/ und mit zu nehmen/ doch daß ihnen nicht zugelassen sey/ das geringste von den Einwohnern besagter Städte und des platten Landes zu fordern/ die Häuser zu beschädigen/ oder auch das geringste/ so denen Einwohnern zuständig/ mitzunehmen.

XIV.

Sollen die Gefangene/ was Art und Standes sie auch seyn möchten/ von beyden Seiten ohne Ration/ gleich nach Verwechslung der Ratificationen/ wann sie dasjenige/ was sie verzehret oder sonst rechtmäßig schuldig seyn/ bezahlet haben/ in Freyheit gesetzt werden. Und so etliche davon nur allein bey Gelegenheit/ und durch Unglück dieses Krieges/ auff besagter Majestäten Galeeren gesetzt worden/ sollen dieselbe auff's chefte ohne einigen Verzug oder Difficultät/ weswegen sie auch könnte gemacher werden/ erledigt/ und in Freyheit gesetzt werden/ ohne daß

man

1697.

1697.

1697.

man in diesem Fall das allergeringste von ihnen wegen Raubion/ oder dessen was sie verzehret/ fordern könne.

XV.

Vermittelt dieses Friedens und genauen Freundschaft/ soll allen und jeden Bunderseits Unterthanen frey stehen/ als ehrlichen Kaufleuten/ in eines und des andern Lande ab- und zu reisen/ sich aufzuhalten/ zu handhieren/ und wieder zurück zu kehren/ und nach ihrem Gurdincken/ so wohl zu Lande als zur See und in andern Gewässern/ mit einander zu handeln und zu negotiiren; und sollen die Unterthanen in beyderseits Landen/ als Eigene beschützt und vertheidiget werden/ doch daß sie die Gesetze/ Gebräuche und Gewohnheiten des Landes halten/ und die an jedem Orte gewöhnliche oder andere von besagten Königen oder Dero Nachfolgern aufgelegte Imposten gebühlich bezahlen.

XVI.

Alle Schrifften/ Brieffe und Documenten/ so die durch gegenwärtigen Tractat an besagte Könige abgetretene und wiedergegebene Landschafften/ Herrschafften/ und Länder angehen/ sollen von beyden Theilen innerhalb 3. Monaten nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats/ gereulich herausgegeben und ausgeliefert werden/ an was vor Ort besagte Schrifften und Documenten seyn/ auch selbst diejenigen/ welche von der Citadell von Gent und der Rechen-Kammer von Nyssel weggenommen worden.

XVII.

Sollen alle von beyden Seiten ausgeschriebene und geforderte Contributionen/ Repräsentalien/ Anschaffungen von Futter/ Getreide/ Hots/ Vieh/ Service, und andere Arten von Auflagen/ so wohl in eines als des andern Königes Landen/ gleich nach Ratification gegenwärtigen Tractats aufhören/ und alle rickständige Schulden/ oder ein Theil derselben/ so man deswegen restituiren möchte/ von beyden Seiten nicht gefordert werden/ unter was Titel und Prætext es auch seyn möge.

XVIII.

Alle beyder Theile Unterthanen/ Geistliche und Weltliche/ Corpora, Gemeinden/ Universitäten und Collegia, sollen so wohl in die Genießung Ihrer Ehren/ Aemter/ Würden und Beneficien/ mit welchen sie vor dem Kriege versehen gewesen/ als auch in alle und jede/ ihre Rechte/ beweg- und unbewegliche Güter/ wiederläuffliche Renten/ deren Capital noch verhanden/ und alle Leib-Renten/ so nach besagter Zeit/ es sey bey Gelegenheit dieses Krieges/ oder weil sie der Gegen-Parthey zugehan gewesen/ verarrestiret und occupiret worden/ mit allen derselben Rechten/ Actionen/ Erbschafften/ auch selbst denjenigen/ welche nach Anfang des Krieges auff sie gekommen/ wieder gesetzt werden/ doch daß sie von wegen der/ von Zeit der Einnehmung besagter unbeweglichen Güter/ Renten und Beneficien bis auff den Tag der Publication gegenwärtigen Tractats genossenen Früchte und Gefälle der Einkommen nichts sollen fordern oder prætrendiren können.

XIX.

Gleicher Gestalt sollen sie nichts von denen Schul-

Theatri Europæi XV. Theil.

den/ Effecten und Mobilien fordern oder prætrendiren/ welche vor besagten Tag confisciret worden/ und wider die Creditoren solcher Schulden/ noch die/ bey welchen dergleichen Effecten niedergesetzt worden/ oder deren Erben und Erbnehmen jemahls einige Wiedererstattung deswegen fordern können. Welche Restitution in vorbesagter Form zum besten derer/ welche der Gegen-Parthey zugehan gewesen/ also soll verstanden werden/ daß dieselbe vermittelt gegenwärtigen Tractats/ in die Gnade ihres Königs und souverainen Fürsten/ wie auch in ihre Güter/ wie dieselbe zur Zeit der Schließung und Unterzeichnung dieses Friedens seyn werden/ wieder eingesetzt werden sollen.

XX.

Und soll besagte Restitution Bunderseits Unterthanen nach dem Inhalt des 21. und 22. Artikels des Niemägischen Friedens geschehen/ ungeachtet aller Verschönelungen/ Concessionen/ Declarationen/ Confiscirungen/ Sequestrirungen/ Präparativ- und Definitiv-Sentenzen/ welche ex contumacia in Abwesenheit und ohne Verhör der Parteyen gesprochen worden; welche Sentenzen und Urtheile null und nichtig/ und als nicht ergangen und gesprochen gehalten werden sollen; und soll besagten Partheyen völlig und gänzlich frey stehen/ in das Land/ woraus sie sich vor dem weg begeben/ wieder zu kommen/ oder ihrer beweg- und unbeweglichen Güter/ Renten und Einkommen wegen/ nach ihrem Gurdincken/ unverdächtige Personen zu deputiren/ und selbige ihnen aufzutragen/ jedoch ausgenommen wegen der Beneficien/ welche eine Residenz erfordern und persönlich verwaltet und bedient werden sollen.

XXI.

Soll der 24. und 25. Artikel besagten Niemägischen Friedens-Schlusses/ die geistliche Beneficien betreffend/ exequiret/ und vermöge derselben alle diejenige/ welche von einem besagter Könige/ der zur Zeit der Conterung die Städte und Länder/ worin gemeldte Beneficien gelegen/ besessen/ damit versehen worden/ in der Besizung und Genießung derselben gehandhabet werden.

XXII.

Die Unterthanen sollen auch von beyden Theilen Freyheit und vollkommene Macht haben/ ihre Güter und Effecten/ bewegliche und unbewegliche/ so sie haben/ oder haben werden/ und unter der Vormäßigkeit des andern Souverainen Herrn gelegen/ zu verkauffen/ zu vertauschen/ zu alieniren/ und davon sonst so wohl per actus inter vivos als ultima voluntatis zu disponiren/ und soll ein jeder/ er sey ein Unterthan oder nicht/ dieselbe kauffen können/ ohne daß er wegen dieses Verkaufes oder Kaufes einiger andern Einwilligung/ Zulassung/ oder andern Instruments als gegenwärtigen Tractats vonnöthen habe.

XXIII.

Weil auch etliche auff die Generalität einiger Provinzen angewiesene Renten vorhanden/ von welchen Ihre Aller-Christlichste Maj. einen/ und der Catholische König den andern Theil besizen/ hat man sich verglichen/ und accordiret/ daß ein jeder sein Quotum bezahlen und Commissarii ernennet werden sollen/ diejenige Portion, welche ein jeder von Höchstbesagten Königen bezahlen soll/ zu reguliren,

1697.

Bb

XXIV

1697.

XXIV.

Die durch vorhergehende Tractaten auff die Domainen rechtmässig assignirte und constituirte Renten / deren Bezahlung aus den Rechnungen / welche Ihrer Aller-Christlichsten und Catholischen Majestät Einknehmer vor der Abtretung besagter Länder / in den Rechen-Kammern eingegeben / erhalten wird / sollen derselben Creditoren / unter welcher Herrschafft dieselbe auch stehen mögen / so wohl Franzosen / Spaniern / als anderer Nation / ohne Unterscheid bezahlet werden.

XXV.

Und wie zwischen besagten Königen / in allen Dero Königreichen / Ländern / Landschaften / Provinzen und Herrschafften durch gegenwärtigen Tractat ein guter und beständiger Friede / so wohl zu Wasser als zu Lande gemacht wird / und ins künftige alle Feindseligkeit aufhören soll / so hat man sich vertragen / daß wann in der Ost- oder Nord-See von der Meus in Norwegen an / bis zum Ende des Canals / innerhalb vier / vom Ende besagten Canals bis zum Cap von St. Vincent innerhalb 6. Wochen / und von dar in der Mittelländischen See / und bis an die Linie gleichfalls innerhalb 6. Wochen / über der Linie aber und an allen andern Orten der Welt / innerhalb 8. Monaten / von dem Tage der Publication gegenwärtigen Tractats an zu rechnen / von beyden Seiten einige Priefen gemacht werden solten / diejenige welche von einem oder dem andern Theile nach diesem gesetzten Termin aufgebracht werden / mit Ersetzung alles des Schadens / welcher daraus entstehen wird / wiedergegeben werden sollen.

XXVI.

Im Fall einer Ruptur (welche Gott verhüten wolle) soll ein Termin von 6. Monaten gesetzet seyn / beyderseits Unterthanen Zeit und Mittel zu geben / sich mit ihren Gütern hinweg und nach ihrem Belieben anderswohin zu begeben / und soll ihnen dieses mit völliger Freyheit zu thun zugelassen seyn / sie auch daran nicht verhindert / oder während dieser Zeit zu einiger Arrestirung ihrer Effecten / vielweniger ihrer Personen geschritten werden.

XXVII.

Sollen die Troupen von beyden Theilen sich gleich nach Bezeichnung gegenwärtigen Tractats nach ihrer eigenen Ober-Herrn Ländern / Plätzen und Dörtern / welche Ihren Majestäten beyderseits nach und vermöge gegenwärtigen Tractats verbleiben und zugehören sollen / zurück ziehen / und soll ihnen nicht zugelassen seyn / unter was pretext es auch seyn möge / in dem Lande des andern souverainen Herrn / oder denen Dörtern / welche demselben gleichfalls nach diesem verbleiben und zugehören sollen / sich länger aufzuhalten. Auch sollen gleich nach Unterzeichnung dieses Tractats alle Feindseligkeiten in allen besagter Könige Vorherrschaft unterworfenen Dörtern / so wohl auff der See und andern Gewässern als zu Lande aufhören.

XXVIII.

Es ist auch zugestanden worden / daß Ihre Aller-Christlichste Maj. die Genießung der Einkünfte / welche sie in allen den Ländern / so sie dem Catholischen Könige wieder geben und restituiren / befragen / bis auff den Tag der würclichen Restitu-

tion der Dörter / wovon besagte Länder dependiren / continuiren sollen / und was von Zeit besagter Restitution an / davon übrig seyn wird / denjenigen / so dieselbe gepachtet / getrentlich bezahlet werden solle. So sollen auch zur selbigen Zeit die Eigenthums-Herren des in den Zugehörungen derjenigen Dörter / welche Ihrer Cathol. Maj. restituirt werden sollen / confiscirten Holzes wieder in den Besitz ihrer Güter und alles Holzes / welches zur Stelle wird gefunden werden / gesetzet werden / Doch mit diesem Bedinge / daß von dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats / alles Holzfalls von beyden Seiten aufhören solle.

XXIX.

Der Niemägische / wie auch die vorhergehende Friedens-Schlüsse sollen nach ihrer Form und Inhalt exequirt werden / diejenigen Punkte und Artikel ausgenommen / welchen hiebvor derogirt / oder die an jeso in gegenwärtigem Tractat verändert worden.

XXX.

Alle zwischen Privat-Personen von Ihrer Aller-Christlichsten Majestät Nichtern und andern Bedienten / so wohl in denen Städten und Plätzen / welche sie vermöge des Achischen Friedens-Tractats besessen / und nachhero an seine Cathol. Maj. abgetreten / als auch in denen / so dem Aller-Christlichsten Könige / vermöge der Friedens-Tractaten von Niemägen gehören / oder welche sie nach denselben besessen / geschehene Proceduren und ergangene Urtheile / Ingleichen die vom Parlament zu Dornick / in denen Streitigkeiten / und denen von den Einwohnern besagter Städte und deren Dependencien während der Zeit / in welcher sie unter dem Gehorsam Ihrer Aller-Christlichsten Majestät gewesen / fortgesetzten Proccellen / gesprochene Urtheile / sollen gültig seyn / und ihre völlige und vollkommene Wirkung erlangen / als wann besagter König Herr und Besizer der gemeldten Städte und Länder verbliebe / und sollen dieselbe weder in Zweifel gezogen / noch derselben Execution sonsten verzögert oder verhindert werden / Es soll zwar den Partheyen zugelassen seyn / nach Ordnung und Befehlung der Besizer und Sammler ihre Insuper zur Revision der Acten zu nehmen / doch daß inzwischen die Urtheile in ihren Kräften und Würden verbleiben / ohne einigen Nachtheil dessen / was dieserwegen in dem 21. Artikel besagter Niemägischen Friedens-Tractaten Ripulirt worden.

XXXI.

Die Stadt und das Schloß Dinant sollen von Ihrer Aller-Christl. Maj. dem Bischoffe und Prinzen von Luyet / in dem Stande wiedergegeben werden / in welchem sie gewesen / als sie durch Ihr. Maj. Waffen eingenommen worden.

XXXII.

Nachdem auch Ihre Aller-Christlichste Majestät bezeuget / wie gern sie wolten / daß die in der Mittelländischen See gelegene Insel Ponza wieder unter die Vorherrschaft des Hrn. Herzogen von Parma gesetzet werden möchte / haben Ihre Catholische Maj. in Ansehen Ihrer Aller-Christlichsten Maj. Intervention sich erklären wollen / daß sie aus derselben alle Soldaten / welche sie daselbst haben / herausnehmen / und diese Insel gleich nach Ratification gegenwärtig

1697.

16

genwär.

1697.

genwärtigen Tractats unter die Gewalt und Besitz des Herrn Herzogen von Parma wieder setzen wollen.

XXXIII.

Und nachdem zu der allgemeinen Ruhe dienet/ daß der zwischen Ihr. Aller. Christl. Maj. und Ihr. Königl. Hoheit von Savoyen den 29. Augusti Anno 1696. zu Turin geschlossene Friede gleichfalls unverbrüchlich gehalten werde/ hat man vor gut befunden/ denselben in allen seinen Puncten/ wie sie in der durch die Bevollmächtigte von Savoyen unterzeichneten und gesiegelten Copien (welche gegenwärtigen Tractate beygefüget werden soll) enthalten / in gegenwärtigen Tractat mit einzuschließen und zu bestätigen/ zu deren wie auch des gegenwärtigen Tractats Handhabung besagte Majestäten Jh. Königl. Hoheit die Garantie leisten wollen.

XXXIV.

Nachdem auch besagte Majestäten die Bemühung und den Fleiß / welchen der Durchläuchtigste König in Schweden zu Wiederbringung des Friedens ohn unterlaß angewandt / danckbarlich erkennen/ haben Sie sich verglichen/ Ihre Königl. Schwedische Majest. dero Reiche und Staaten in gegenwärtigen Friedens-Schluss in der besten Form und Art/ als es möglich/ namentlich zu begreifen.

XXXV.

Sollen auch alle die jenige in diesen Frieden/ Allianz und Freundschaft mit eingeschlossen werden/ welche vor Auswechselung der Ratificationen/ oder innerhalb 6. Wochen hernach / von einem oder andern Theil mit einhelliger Einwilligung ernennet werden.

XXXVI.

Besagte Aller. Christlichste und Catholische Könige verwilligen/ daß Ihre Königl. Schwedische Maj. vermöge der Qualität eines Mediatoris, wie auch alle andere Könige/ Fürsten und Republicquer, welche sich darzu verbinden wollen / Ihren Königlichen Majestäten versprechen und sich verpflichten mögen/ ihnen zu Vollziehung alles dessen / so in gegenwärtigem Friedens-Schluss enthalten / die Garantie zu leisten.

XXXVII.

Zu mehrer Sicherheit dieses Friedens-Schlusses und aller darinn enthaltenen Puncten und Artikeln soll derselbe sowol in dem hohen und andern Råthen und in den Reichskammern höchstgedachten Catholischen Königes in den Niederlanden / als andern Råthen der Cronen von Castilien und Arragonien / in allem nach und in der in dem Viennägischen Friedens-Schluss von Anno 1678. enthaltenen Form publiciret/ bekräftiget und registriret werden; wie auch hingegen derselbe gleichfalls in dem Parlament zu Paris und andern Parlamenten des Königreichs Frankreich und der Nechen. Kåmer zu Paris publiciret/ bekräftiget und registriret werden soll. Welche Publicationes und Registrirungen innerhalb 3. Monaten nach Publicirung dieses Friedens von einem und andern Theil eingegeben/ und deren Ausfertigungen eingeliefert werden sollen.

XXXVIII.

Diese Puncte und oben angeführte Artikel / und alles was in einem jeden derselben enthalten / ist zwischen höchstgedachten Aller. Christl. und Catholischen

1697.

Königes besagten Extraordinair-Gesandten und Bevollmächtigten / im Namen Ihrer Majestäten verhandelt / zugestanden / eingegangen und publiciret worden : Und haben selbige Bevollmächtigte Krafft ihrer Vollmachten (welche am Ende dieses Tractats sollen beygefüget werden) versprochen und versprechen nochmals unter Verpflichtung aller und jeder jetzigen und zukünftigen Güter und Staaten der Könige / ihrer Herren / daß dieselbe unverletzt gehalten und erfüllt/ auch schlechterdings ohne das geringste darzu zu setzen genehm gehalten werden/ und die Genehmhaltung in authentiquen und gesiegelten Urkunden / in welchen gegenwärtiger Tractat von Wort zu Wort hinein gesetzt werden soll / innerhalb 6. Wochen/ von dem Tage und dato gegenwärtigen Tractats an zu rechnen/ oder noch eher/ wo es geschehen kan / angeschaffet werden sollen. Über dem haben gemeldte Plenipotentiarii in besagter Namen versprochen / und versprechen nochmals / daß nach Anschaffung der Genehmhaltungs-Urkunden der Aller. Christlichste König / so bald es ihm möglich / in Gegenwart einer oder mehr Personen/ welche dem Cathol. Könige darzu zu deputiren gefallen wird/ über dem Crucifix, dem Evangelio / den Canonibus von der Messe und bey seinen Ehren schweren wolle / daß Er alle in gegenwärtigem Friedens-Schluss enthaltene Artikel vollkömlich / würcklich und getreulich halten und erfüllen wolle. Und ein gleichmäßiges soll / so bald als es möglich / von dem Catholischen Könige / in Gegenwart einer oder mehr Personen / welche dem Aller. Christl. Könige darzu zu deputiren gefallen wird/ geschehen. Zu Bezeugung dessen haben gedachte Plenipotentiarii gegenwärtigen Tractat mit ihren Namen unterschrieben / und ihre Petschäfte mit dero Wapen darunter gedrückt. Geschehen zu Amstelredam in Holland den 20. Septembr. An. 1697. Das Original ist also unterzeichnet.

- N. Lilienroot. (L.S.) DeHarlay Bonneuil.
- (L.S.) Verjus de Crecy.
- (L.S.) De Callieres.
- (L.S.) Don Franc. de Quiros.
- (L.S.) Le Comte de Tirmont.

Ratificirt den 24. Octob. 1697.

Nach diesem wurde der Frieden zwischen den beyden Cronen Frankreich und England unterschrieben/ nach seinem folgenden Inhalt :

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jedenedenen daran gelegen/ oder gelegen seyn kan/ daß nach unglücklich entstandenen Kriege zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm dem Dritten von Gottes Gnaden / Könige von Groß-Britannien re. und dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwig dem Bierzehenden/ Könige von Frankreich und Navarren re. die Sache endlich vermittelst Göttlicher Güte dahin gediehen / daß an beyden Theilen zu Wiederbringung des Friedens Hoffnung sich hervor gethan / und höchst gedachte Se. Maj. von Groß-Britannien und Se. Aller. Christl. Maj. mit gleichem Verlangen gewün-

Friedens-Tractat zwischen Frankreich und England.

1697.

schet / die fernere Vergießung des Christenbluts zu hemmen / auch daher beyderseits darinn einstimmig worden / daß zuorderst der disfalls angewandte unermüdete Fleiß des Großmächtigsten Fürsten / Herrn Caroli des Fünfften / Königs in Schweden zc. glorwürdigster Gedächtniß / dankbarlichst erkannt möchte werden ; und weil durch dessen unvermutheten Todesfall die Hoffnung / so ganz Europa von dessen gutem Rathe und Diensten hierinn geschöpffet / weg gefallen / so haben Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Se. Aller-Christl. Maj. ferner das Beste zu seyn erachtet / die Fortsetzung der angefangenen Mediation dessen Sohn und Nachfolgern Hrn. Carl dem Zwölfften / Könige in Schweden zc. aufzutragen / welcher daß auch mit gleichmäßigem Fleiße sich bemühet / den Frieden zwischen höchst gedachten Sr. Britanischen und Allerchristl. Maj. Majest. vermittelt beyderseits extraordinairern Gesandten und Plenipotentiarern zu Nyfwick in Holland gehaltenen Conferences zu stifften ; welche gewesen von Seiten Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien der Hr. Thomas Graff von Pembrok und Montgomery. Baron von Herbert und Cardiff / Geheim-Regel-Verwahrer von England / Königlicher Geheim-Rath zc. Herr Edward / Vice-Graff de Villiers und von Darfort / Baron von Hoo / Ritter von England und Sr. Maj. an die Hochmögend. Hrn. General-Staaten Extraordinairen Gesandter / Hr. Robert von Lexington. Baron von Everham / Königl. Kammer-Herr / Herr Joseph Wiliamsen Ritter / Kön. Geh. Rath zc. An Seiten Sr. Allerchristlichsten Majest. aber (tot. tit.) Hr. Nicol. Augustus de Harlay &c. (tot. tit.) Herr Ludwig de Verjus &c. (tot. tit.) Herr Franz de Cailleres &c. Und haben dieselbe nächst Anrufung Göttlichen Beystandes und gegen einander ausgewechselten Vollmachten / auch Vermittelung des Herrn Nicolai Barons von Littenroth / Kön. Schwedisch. Eksts-Secretarii, und Sr. Maj. Extraordinairen Gesandten und Bevollmächtigten zu der Generalen Friedens-Zusammenkunft / als der sich dieses Mediations-Amtes zu Beförderung allgemeiner Ruhe ohne alle Partheylichkeit / allen Fleißes / weislich und mit großem Ruhm angenommen hat / zur Ehre Göttlichen Namens und Wohlfahrt der Christenheit sich auff folgende Freundschafts- und Friedens-Artickel verglichen ; Als nemlich :

Hier waren die Titel ganz erörtern / wie im vorhergehende Friedens-Instrument.

I.

Soll ein allgemeiner und ewiger Friede und eine wahrhaftige und aufrichtige Freundschaft zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm dem Dritten / König von Groß-Britannien / und dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / Herrn Ludwigen dem Vierzehenden / Könige von Frankreich und Navarra / so dann ihren Erben und Nachfolgern / wie nicht weniger Ihren Königreichen / Ländern und Unterthanen seyn / und solche beständig und ungekränckelt dergestalt beobachtet werden daß einer des andern Nutzen / Ehre und Vortheil suchen / und beyderseits eine gute und getreue Nachbar- und Freundschaft erneuert / und täglich vermehret werden möge.

II.

Alle Feindseligkeiten / Mißhelligkeiten und Kriege sollen zwischen höchst-befagtem Könige von Groß-Britannien und Sr. Allerchristl. Majest. und ihren Unterthanen aufhören und abgestellet seyn / dergestalt / daß beyde Theile sich alles Überfalls / Plünderung / Beleidigung / Injurien und Anfechtungen / wie sie auch Mahmen haben mögen / so zu Lande / als zur See / und auff den Flüssen überall und vornemlich in beyderseits Königreichen / Ländern und Herrschafften gänzlich enthalten und begeben sollen.

III.

Alle Beleidigungen / Injurien und Schäden / so der König von Groß-Britannien und dessen Unterthanen / oder der König in Frankreich und desselben Unterthanen zeit-währenden diesen Krieges einer von dem andern erliden / sollen vergessen seyn / so daß weder dieser noch anderer Ursachen und Vorwands halber keiner gegen den andern oder beyderseits Unterthanen gegen einander hinführo einige Feindseligkeit / Widerwärtigkeit / Überlast oder Hinderung durch sich selbst oder durch andere öffentlich oder heimlich / directè oder indirectè durch Noth oder Gewalt zufügen / oder zufügen lassen solle.

IV.

Und dieweil der Allerchristl. König nichts mehr gewünschet / als einen beständigen und unverbrüchlichen Frieden zu haben / als nimmt er auff sich und verspricht vor sich und seine Nachfolger / daß er den König von Groß-Britannien zc. in freyem Besitze seiner Königreiche / Lande und Herrschafften / deren er jeso genießet / auf keinerlei Weise verunruhigen wolle / verbindet sich auch zu dem Ende bey seiner Eyr und Königl. Parole / weder directè noch indirectè einem oder andern Feinden des Königs von Groß-Britannien Hülffe zu leisten / oder auff einigerten Weise denen Conspirationen und Nachstellungen / welche die Rebellen und Abholde gegen gedachten König von Groß-Britannien erregen und vornemen möchten / beyzustehen noch auch einiger Person / sie sey wer sie wolle / ohne Ausnahme / mit Waffen / Kriegs-Instrumenten / Lebens-Mitteln / Fahrzeugen / Gelde oder auff andere Weise zu Wasser oder zu Lande behülfflich zu seyn / so ins künfftige / unter was Vorwand es nur sey / den König von Groß-Britannien in freyer und völliger Possession Seiner Königreiche / Länder und Herrschafften beunruhigen wolle ; Dahingegen verspricht der König von Groß-Britannien auch vor sich und seine Nachfolger / und nimmt auff sich dem Könige in Frankreich in dessen Königreichen / Land- und Herrschafften dergleichen unverbrüchlich zu erweisen.

V.

Die Schifffahrt und Handlung soll zwischen beyder Könige Unterthanen / wie es vor diesem bey Friedens-Zeiten gewesen / ehe der letztere Krieg angekindiget worden / freygetrieben werden / also daß jedweder derselben Macht haben solle beyderseits Königreiche / Provinzen / Städte / Häfen und Flüsse mit seinen Waaren sicher zu besuchen / allda sich aufzuhalten / und ohne alle Beschwerde zu handeln / mithin aller Freyheiten / Immunitäten und Privilegien / so durch öffentliche Tractaten oder altes Herkommen in Schwang gebracht / sich zu gebrauchen.

VI. Der

1697.

16

1697.

VI.

Der Ordinaire Lauff der Gerechtigkeit soll in beyden Königreichen und Herrschafften wieder auffgerichtet / und in vorigen Stand gesetzt werden / und den Unterthanen beyder Königreiche frey stehen ihr Recht zu suchen und fortzusetzen / nachdem es eines jeden Reichs Geseze / Ordnungen und Statuten mit sich bringen.

VII.

Der Allerchristlichste König giebt dem Könige von Groß-Britannien alle Landschafften / Inseln / Schlöffer und Colonien aller Orten / welche die Engländer vor dieses Kriegs Declaration besessen wieder; Hingegen giebt auch der König von Groß-Britannien dem Allerchristl. Könige alle Landschafften / Inseln / Schlöffer und Colonien / so die Franzosen vor dem Krieg eingehabt / wieder; und soll diese Restitution binnen der Zeit von 6. Monaten oder auch ehender / wann es seyn kan / geschehen / und lieffert zu dem Ende wirklich und in gehöriger Form Rechtsens / oder lässe austlieffern einer dieser Könige dem andern / oder ihren darzu verordneten Commissarien / alle acta cessionis, Instrumenta & mandata necessaria.

VIII.

Sollen von beyden Seiten / Commissarien gestellt werden um die Rechte und Anforderungen / welche beyde Königl. Majestäten auf die in Hudsonsbay angelegene Derrer zu haben vorgeben; zu examiniren und auszumachen; Und sollen diejenige Derrer so die Franzosen bey währendem Frieden vor gegenwärtigem Krieg genommen / von den Engländern aber in dem jetzigen Kriege ihnen wieder abgenommen worden / den Franzosen laut vorhergehenden besondern Artickels wiedergegeben; Ingleichen die von den Engländern gemachte Capitulation den 5. Septembr. 1696. nach ihrer Form und Inhalt beobachtet und die darin gemeldte Waaren ihnen wieder angestellt werden; Der gewesene Gouverneur und andere Befangene in dem Schlosse sollen ebenfalls ihre Freyheit wieder haben / wo es noch nicht geschehen ist; Die Streitigkeiten / so wegen Execution dieser Capitulation entstanden / wie auch wegen des Wehrtis der daselbst verlohrenen Güter / sollen durch gemeldte Commissarien untersucht und geendet werden; Die auch so fort nach geschehener Ratification gegenwärtigen Tractats mit zugsamer Aurore de versehen werden sollen / die Grenzen der von beyden Theilen wiederzugebenen Länder zu bezeichnen / laut vorigen Artickels / auch einige derselben Länder zu vertauschen / nach dem sie befunden werden / das es beyder Könige gemeinem Nutzen gemäß seyn möchte. Und sollen zu dem Ende besagte Commissarii ernannt werden / um binnen der Zeit von drey nach einander folgenden Monaten nach Ratification dieses Tractats zu London zusammen zu kommen / und binnen der Zeit von 6. Monaten (von ihrer ersten Zusammenkunft an zu rechnen) alle Streitigkeiten und Proceffe / so hierüber entstehen könten / abzuthun: Welchem nach dann die Artickel / über welche sie sich vereinigen / durch beyde Königl. Majestäten ratificiret werden / und gleiche Krafft und Gewalt haben sollen / also wann sie gegenwärtigem Tractat von Wort zu Wort einverleibet worden wären.

IX.

Alle so wohl Repressalien als so genannte Marque- und Contremaque- Brieffe / so bisshero / unter allerhand Vorwand und Ursache / von beyden Theilen ausgegeben worden / sollen vor null und nichtig gehalten / und forhtn keine mehr von beyden Königen wider des andern Unterthanen ertheilet werden; Es sey dann / das die Versagung der Justiz offenbahr wäre / und dessen Memorial / so Repressalien- Brieffe suchet / zu vor dem zugegen seynenden Minister des Königes / wider welches Unterthanen die Brieffe verlanger werden / gezeiget worden / damit er binnen 4. Monaten / oder auch eher das Gegentheil ausfinden oder verschaffen möge / das der Kläger zu frieden gestellt werde. Solte sich aber kein Minitter oder Ambassadeur des Königs / wider dessen Unterthanen die Repressalien- Brieffe gesucht werden / gegenwärtig befinden / so sollen dieselbe dennoch nicht eher als nach Verfließung vier Monate ertheilet werden / von dem Tage an zu rechnen / da das Klag- Libell dem Könige / wider dessen Unterthanen Repressalien verlanger werden / oder dessen Geheimten Rath übergeben worden.

X.

Um auch allen Serittigkeiten / welche wegen Wiedergebung der Schiffe / Kauffmanns- Waaren oder andern Mobilien / so in fern entlegenen Ländern nach geschlossenem diesem Frieden / und ehe solcher daselbst kund worden / von einem oder andern Theile genommen worden / vorzukommen / und alle Klagen deshalb abzuschneiden / so sollen alle Schiffe / Waaren / und andere Güter / so nach geschehener Unterschrift und Publicirung dieses Tractats in den Britannischen und Witternächtigen Seen innerhalb 12. Tagen; von den gedachten Britannischen und Witternächtigen See aber / bis an das Capo de S. Vincent innerhalb 6. Wochen / und ferner von dar bis an die Aequinoctial- Linie so wohl im Oceano als der Witterländischen See und sonst binnen zehen Wochen / und endlich binnen sechs Monaten jenseit der Linie durch die ganze Welt genommen worden / ohne alle Exception oder Unterscheid der Zeit und des Orts / oder Hoffnung der Restitution und Compensation der Nehmere seyn und verbleiben.

XI.

Wann sich aber durch Hazard, Unbedachtsamkeit / Unverständ oder sonst anderer Ursachen halber zutragen sollte / das einer der Königl. Unterthanen an einigem Orte zu Lande oder zur See / oder in den Strömen und Flüssen / etwas thäte und begienge / wodurch gegenwärtiger Tractat nicht beobachtet würde / oder wodurch erwan ein Particulier- Artickel seinen Effect nicht erreichen sollte; So soll dennoch dieser Friede und gute Correspondence zwischen besagten Königl. Majestäten deshalb nicht zerbrochen werden / sondern in voriger Krafft und Wirkung verbleiben / und gedachter Unterthan nur allein von seinem eigenen facto Antwort geben / und die gebührende Straffe davor / den Gesezen gemäß / aussuchen.

XII.

Solten aber (welches der Allerhöchste abwenden wolle) zwischen beyden Königen dermahleins neue

1697.

1697.

Uneinigkeiten entstehen / und solche zum öffentli- chen Krieg ausbrechen / so sollen die Schiffe / Kauff- mannschaften und sonst andere Waaren / so sich in dero See . Häfen befinden würden / dem Fisco nicht zuerkamt oder sonst angehalten / sondern beyderseits Unterthanen 6. Monate Zeit frey gelassen werden / ihre vorgemeldte Sachen / und was sie son- sten vor Vermögen haben / ohne einige Hinderniß anderwohin zu transportiren.

XIII.

Was das Fürstenthum Orange und andere dem Könige von Groß-Britannien zugehörige Länder und Herrschaften betrifft / so behält der besondere Ar- tikel des den 10. Augusti A. 1678. zwischen dem Könige von Frankreich und den Herren General- Staaten der vereinigten Niederlande geschlossenen Niemägischen Tractats seiner Form und Inhalt nach seinen völligen Effect . und sollen demnach alle Neuerungen und Veränderungen abgestellt / mithin alle Arrests-Befehle / und andere A. C. en / was Art sie auch seyn mögen / ohne einige Exception, so gedach- tem Tractat auff einigerley Weise zuwider seyn / oder nach dessen Schließung darzwischen gekommen seyn möchten / vor null und nichtig / ohne allen Vorbehalt oder Beforgung auff's fünffte / gehalten werden ; und soll demnach dem König von Groß-Britannien alles in dem Stande und auff die Weise wieder er- statret werden / als er es gebräuchet und genossen/ ehe und bevor er zur Zeit des Krieges / so durch den Niemägischen Friedens-Schluss geendigt worden / aus dessen Besitz gesetzt worden / oder als er es Krafft selbigen Friedensschlusses hätte gebrauchen oder ge- niessen sollen ; Und sollen / umb allen Beschwerden / Schwierigkeiten / Procel'en / und sonst zu ereignen- den Fällen abzuhelffen / beyderseits Könige gewisse Commissarien ernennen / und ihnen solches alles einzurichten und abzuthun völlige Macht ertheilen : Es soll auch der Aller-Christlichste König / so weit der König von Groß-Britannien durch dessen Veran- lassung verhindert worden / seine Einkünfte / Gerech- same und Nutzungen sowol des Fürstenthums Oran- ge als anderer seiner Herrschaften / so nach dem Niemägischen Friedensschluss bis zu gegenwärtigem Kriege unter der Herrschaft des Aller-Christl. Kö- nigs gewesen / zu genießen / gedachtem Könige von Groß-Britannien / alle selbige Einkünfte / Gerech- same und Nutzungen / wie sie vorerwehnten Com- missarien werden dargethan und erweistlich gemacht werden / wirklich und in der That samt dem gehörigen Interesse wieder erstatten / und erstatten lassen.

XIV.

Der Friedens-Tractat / so zwischen dem Aller- Christl. Könige und dem verstorbenen Churfürsten von Brandenburg zu S. Germain den 29. Tag Junii A. 1679. geschlossen worden / soll in allen sei- nen Artikeln wieder errichtet werden / und in seiner vorigen Krafft zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. und dem Durchl. Churfürsten zu Brandenburg ver- bleiben.

XV.

Und weil der allgemeinen Ruhe angelegen / daß der zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. und Sr. Kö- nigl. Hoheit von Savoyen den 9. Augusti A. 1696. geschlossene Tractat gehalten werde / so hat man sich

verglichen / daß selbiger Tractat durch diesen Artikel solle bestätiget werden.

XVI.

In gegenwärtigen Friedens-Tractat sollen alle die jenige / welche vor Auswechslung der Ratifica- tionen / oder 6. Monate hernach / von einem oder andern Theile mit gemeinem Consens werden ernant werden / eingeschlossen seyn ; Inzwischen aber alldie- weil der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst / Wilhelm / König von Groß-Britannien / und der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst / Ludwig / König von Frankreich / die aufrichtige Dienste und unermüdeten Fleiß / wodurch der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst Carl / König in Schweden / vermittelt seiner Mediation dieses heylsame Friedens-Werck durch Göttliche Hülffe zum ge- wünschten Ende gebracht / danckbarlich erkennen / so ist beyderseits einmüthiglich geschlossen und bewillig- get / daß höchst gemeldte Sr. Königl. Majest. von Schweden mit allen dero Königreichen / Ländern / Provinzen und Rechen in diesen Tractat und Fried-enschluß auff's beste mit eingeschlossen seyn solle : Und sollen endlich die Ratificationen dieses öffent- lich und rechtmäßig errichteten Vertrages und Bündniß innerhalb drey Wochen von Zeit der Un- terschrift / oder ehender / wann es seyn kan / in dem Hause zu Nyfwick exhibiret und beyderseits aus- gewechselt werden. Zumehrem Glauben und Be- fräftigung alles und jeden dessen / so oben gemeldet / und damit solches die gehörige Wirkung und Au- torität haben möge / so haben vorgemeldte Extra- ordinaire Befandte und Plenipotentiarii, so dann der Königl. Schwedische Mediator gegenwärtiges Friedens-Instrument durch ihre unterschriebene Na- men und beygedruckte Siegel besätiget. Gesche- hen zu Nyfwick in Holland den 20. Sept. 1697.

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| (L.S.) N. Lilienroot. | |
| Pembroke. | De Harlay Bonnevil. |
| (L.S.) | (L.S.) |
| Villars. | Verjus de Crecy. |
| (L.S.) | (L.S.) |
| G. Williamson. | N. Callieres. |
| (L.S.) | (L.S.) |

Besonderer Artikel.

Über alle das jenige / was durch diese Friedens- Handlung an jezigem 20. Septembr. geschlossen und abgeredet worden / hat man durch gegenwärti- gen besondern Artikel / welcher eben dieselbige Krafft und Wirkung haben soll / als wann er dem Tractat selbst von Wort zu Wort wäre einverleibt gewe- sen / sich verglichen ; daß der Aller-Christl. König verspricht und angelobet / daß dem Käyser und Röm. Reiche frey stehe / bis auff den ersten Tag des Mo- nats Novembris die Friedens-Puncten / so der Aller- Christl. König jüngsthin vorgeschlagen / anzuneh- men / folgendes der am ersten gegenwärtigen Monats geschenehen Declaration, dafern nicht ein anders zwischen dem Käyser / dem Reiche / und dem König in Frankreich beliebet werde ; falls auch binnen gemeldter Zeit der Käyser solche Puncten nicht an- nehmen / noch auch andere zwischen Jhro Käyserl. Maj. dem Reiche und Frankreich beliebet würden / so soll dennoch vorgemeldter Tractat seinen völligen

Effect

1697.

16

Ratifi- tion des K. von C. land.

Frieder Tract zwischen König Franck und D. den.

1697.

Effect und Execution seiner Form und Inhalt nach haben/ und dem Könige von Großbritannien nicht frey stehen / directè oder indirectè auff einigerley Weise oder Vorwand wider selbigen zu handeln. Zu dessen allen mehrerer Bekräftigung haben wir Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarier Sr. Königl. Maj. Maj. von England und Frankreich/ Krafft unserer habenden Vollmacht/ diesen besondern Artikel unterschrieben / und mit unsern eigenen Siegeln besetztiget / so geschehen im Hause zu Nyfwick den 20. Septembris 1697.

Die Unterschrift der Namen war/ wie bey den vorigen.

Die Ratification dieses Frieden-Schlusses ist so fort den 25. Sept. von Sr. Königl. Majestät von Großbritannien zu Loos ausgefertigt worden: Wilhelm der III. von Gottes Gnaden/ König von Großbritannien/ Frankreich und Irland etc. Allen und jeden/ denen dieses zu sehen oder zu lesen vorkomme/ Unsern Gruss zuvor: Demnach durch Göttliche Vorsehung und Vermittelung des jüngst hin verbliebenen Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Carls des XI. Königs in Schweden/ und nachmahls dessen Sohns und Nachfolgers Hrn. Carls des XII. Königs in Schweden/ wie nicht weniger durch die in unserm Hause zu Nyfwick wegen Endigung des Krieges/ wodurch ein grosser Theil von Europa bisher beunruhiget/ gehaltenene Conference zwischen unsern und unserer Allirren-Gesandten un Bevollmächtigten auf einer/ und des Aller-Christlichsten Königs des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Hrn. Ludwig des XIV. extraordinaire Gesandte und Bevollmächtigten anderer Seits folgende Puncten verglichen worden (hier ist das ganze Friedens-Instrument beygefüget gewesen) und wir diesen Tractat gesehen und erwogen/ als haben wir selbigen in allen und jeden Artikeln und Clauseln gut geheissen und genehm gehalten/ wie wir dann Krafft dieses gegenwärtigen/ denselben vor Uns und unsere Erben und Nachfolger auch heissen und genehm halten/ versprechende bey unsrer Königl. Parole/ alles/ so in selbigem enthalten/ treu und aufrichtig zu halten und zu beobachten; Zu dessen mehrerer Bekräftigung und Glauben/ haben Wir dieses Gegenwärtige eigenhändig unterschrieben / und mit unserm grossen Inseigel besetztiget lassen. So gegeben in unserm Hause zu Loos in der Provinz Geldern/ den 25. Septembr. im 1697. und 9. Jahre Unserer Regierung.

Guilielmus Rex

G. Blatwayth.

Im Nahmen Gottes und der Heiligen Dreysaltigkeit: Kund und zu wissen sey hiemit männiglich/ den dieses vorkommt oder hernachmahls vorkommen möchte/ das während der Zeit/ dieses letzten blutigen Krieges/ unter welchem Europa nun eine geraume Zeit hero gesuffret/ es jedoch der Göttlichen Vorsehung gefallen/ der Christenheit endlich von diesem grossen Ubel abzuhelffen / indem sie jederzeit einen

kräftigen Trieb zum Frieden bey dem Großmächtigsten Fürsten Ludwig dem XIV. von Gottes Gnaden/ König von Frankreich und Navarren/ übrig gelassen: Haben also S. Aller-Christlichste Maj. deren Abscheu ohne des einzig und allein gewesen/ durch billige Vorschläge einen festen und beständigen Frieden zu errichten; Wie auch die Hrn. Staaten der vereinigten Niederlande/ welche gleichfalls bisher nicht allein gewünschet/ sondern sich auch äusserst angelegen seyn lassen/ die allgemeine Ruhe wieder herzustellen/ und die alte Freundschaft mit Sr. Aller-Christlichsten Maj. zu erneuern/ zusehndst beliebt/ den Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl den XI. Ruhmwürdigster Gedächtnis/ von Gottes Gnaden/ König der Schweden/ der Gothen und Wenden/ zu einem Mittler anzunehmen: Und ob wohl durch Sr. Maj. unverhofften Todes-Fall/ die Hoffnung/ welche ganz Europa von dem glücklichen Success Sr. Maj. und dero treuen Bedienten Vorschlägen gefasset/ zu nichte worden/ so haben doch dessen ungeachtet/ Sr. Aller-Christlichste Maj. und Höchst-gemeldte Hrn. Staaten/ ihre einmahl gefasste Resolution nicht fallen lassen/ sondern um das viele Blut-Vergiesen in der Christenheit/ auff's eheste zu hemmen/ vor gut befunden/ den Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Carl den XII. König von Schweden/ seinen Sohn und Nachfolger/ in benannter Qualität zu erkennen; welcher dann an seiner Seite gleichen Eifer zu Erlangung des Friedens zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. und Höchst-gemeldten Hn. Staaten/ in denen dithfalls auf dem Schlosse zu Nyfwick in Holland angestellten Zusammenkünfften und Unterhandlungen spühren lassen/ zwischen denen beyderseits benannten Gesandten und Plenipotentiarier / als nemlich von Seiten Sr. Aller-Christlichsten Maj. dem Hrn. Nicolaus August de Harlay Ritter/ Hn. von Bonneuil, Grafen von Cely, Sr. Maj. wirklichen geheimten Staats-Rath/ dem Hrn. Ludwig Verjus, Grafen von Crecy, Sr. Majestät wirklichen geheimten Staats-Rath/ Marquis von Leon, Frey-Herrn von Couvay, Hrn. von Boulay, Zweyer Kirchen von Fortysle und Mévillet &c. und dem Herrn von Callieres, Roche-Chellay und Gigny; und von Seiten der Hrn. General Staaten/ den Herren Anton Heinsius, Raths-Pensionarius von Holland und Westfriesland/ Ober-Siegel-Bewahrer und Ober-Lehn-Directoren gemeldter Provinz/ Eberhard von Weede/ Hn. von Weeden/ Dyckveld, Rattles &c. Erbherrn der Stadt Oudewater, Decanum und Capitularen des Kaiserl. Dom-Capitels von St. Maria in Utrecht/ Dykgraven des Rheinstroms in der Provinz Utrecht/ Ober-Præsidenten der Staaten gemeldter Provinzen/ und Wilhelm von Haren/ Grietman von Bilt/ Deputirten von Seiten der Staaten/ aus der Ritterschafft der Provinz Friesland/ und Curatoren der Universität zu Francker/ als welche in der Zusammenkunft der Staaten von Holland/ Utrecht und Friesland hiezu deputirret und benennet worden. Gestalt dann dieselbe/ nach vorhergegangener Anrufung Göttlichen Beystands/ auch Communication ihrer respectivè Vollmachten/ von welchen die Copie, so wie sie von Wort zu Wort lautet/ am Ende gegenwärtigen Instruments mit eingerückt/ in deren gewöhnlichen

recht

1697.

Ratification des Königs von England.

Friedens Tractat zwischen dem König in Frankreich und Holländern.

1697.

rechtlichen Auswechslung/ durch Vermittelung des Freyhern von Lillenroot/ extraordinair Gesandten und Bevollmächtigten des Königs von Schweden/ welcher die Mediation mit aller Klugheit/ Vorsichtigkeit und Billigkeit geführet/ zur Ehre Gottes und Wohlfahrt der gansen Christenheit sich auff solche Conditiones verglichen/ wie folgender Inhalt anzeigt.

I.

Soll ins künfftige zwischen Sr. Aller-Christlichst. Majestät und Dero Nachfolgern Königen von Frankreich und Navarren/ und seinen Königreichen an einer/ und den Hochmögenden Hrn. Staaten der vereinigten Niederlande an anderer Seite/ ein auffrichtiger/ beständiger/ fester und unverbrüchlicher Friede seyn/ und sollen dem zu folge alle Feindseligkeiten zwischen Hochgemeldter Sr. Maj. und Hochgemeldten Staaten/ so wohl zu Wasser als zu Lande/ in allen ihren Königreichen/ Ländern/ Provinzien und Herrschafften/ auch zwischen beyderseits Unterthanen und Einwohnern/ wes Standes oder Condition sie auch seyn/ ohne Ausnahme einiges Orts und Person/ aufhören.

II.

Soll eine General-Amnestie seyn/ und in ewige Vergessenheit gestellet werden alles dasjenige/ so zu beyden Theilen durch Gelegenheit des letzten Krieges verübt worden/ so wohl durch diejenige/ welche gebohrne Unterthanen von Frankreich/ oder wegen der Chargen und Güter/ so sie in Frankreich besessen/ zu Sr. Aller-Christlichst. Maj. Diensten verpflichtet gewesen/ bey den Hrn. Staaten aber Dienste genommen und in denselben verblieben; Als auch die/ so gebohrne Unterthanen der Hrn. Staaten/ und wegen der Chargen und Güter/ so sie in den vereinigten Niederlanden besessen/ zu Dero Diensten verpflichtet gewesen/ bey Sr. Aller-Christlichst. Majestät aber Dienste genommen/ und in denselben verblieben; Dergestalt/ daß gemeldte Personen/ wes Standes oder Condition sie auch seyn/ keine ausgenommen/ frey und ungehindert zurücke kommen mögen/ und wirklich in geruhige Besizung und Genieß aller ihrer Güter/ Ehren/ Würden/ Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Immunitäten und anderer Rechten/ welche sie zuvor gehabt/ eingesetzt werden sollen/ also daß sie keines weges/ so wohl insgemein als ins besondere/ was Ursach oder Vorwand man auch immer nehmen möge/ um des willen/ so nach angefangenen Kriege geschehen/ verunruhiget oder angefochten werden sollen; sondern es soll ihnen frey stehen samt und sonders nach ergangener Ratification, so wohl von Sr. Aller-Christlichst. Maj. als auch der Hrn. General Staaten/ auch ohne besonders erhaltene Abolition und Verzeihung/ persönlich ihre Häuser/ Länder und andere Güter wieder in Besiz zu nehmen/ auch davon nach ihrem Belieben und Gutdüncken zu disponiren.

III.

Wann auch einige Prisen von beyden Seiten aufgebracht worden/ so gilt zwar dieselbe noch so wohl in der Ost/ als in der Nord-See von Tex Neuse bis an das Vorgebürge de la Manche in Zeit von 4. Wochen/ oder von gemeldtem Vorgebürge de la Manche. bis an das Vorgebürge Sr.

Vincent, in Zeit von 6. Wochen/ und von dar in dem Mitteländischen Meer bis an die Linie/ in 10. Wochen/ und von jenseit der Linien/ und allen andern Orten der Welt/ in 8. Monaten/ vom Tage der Publication des Friedens in Paris/ und im Haag anzurechnen; solche aber/ welche nach Verkaufte jetzt benannter Termnen außgebracht/ und in Rechnung gesetzt möchten werden/ sollen wieder erseher und mit Wiedererstattung des verursachten Schadens/ restituiret werden.

IV.

Hiernechst soll zwischen gedachter Sr. Maj. und gemeldten Hrn. Staaten/ und dero Unterthanen und Einwohnern/ von beyden Seiten eine auffrichtige/ beständige und ewige Freundschaft und gute Verständniß seyn/ so wohl zu Wasser als zu Lande/ in und außserhalb Europa/ ohne einiges Angedencken des Schadens oder Beleidigung/ so ihnen so wohl durch gemeldten Krieg/ oder auch durch Gelegenheit desselben/ zugesüget worden.

V.

Es werden auch Krafft dieser Freundschaft und guten Verständniß/ so wohl Sr. Maj. als auch die Herren Staaten beyderseits Vortheile und Nutzen treulich suchen und forschen/ durch allerhand Mittel/ Hülf und Rath/ und wirklichem Bestand in allen Gelegenheiten und zu allen Zeiten; Auch hinfort niemahls einigem Tractat oder Handlung verpflichten/ welche einem oder dem andern zu Schaden gereichen könnten/ sondern vielmehr selbige unterbrechen/ und so viel ihnen davon bewußt/ mit aller Auffrichtigkeit und Sorgfalt einer dem andern getreuliche Nachricht/ so bald immer möglich/ geben.

VI.

Diejenige/ welcher Güter bey Gelegenheit besagten Krieges mit Areit beleet oder confisciret worden/ sollen in Person/ oder derselbigen Erben und Erbnahmen/ ohne Unterscheid der Religion/ oder Standes/ Krafft gegenwärtigen Tractats besizge seyn/ selbige wieder zu genießen/ und aus eigener Auctorität in Besiz zu nehmen/ ohne die Justiz darüber zu imploriren/ auch ungeachtet aller darin ergangenen Verpfändungen/ Incorporationen des Fiscus/ Donationen/ Interlocuten oder Definitiv Aussprüche/ es sey/ daß ein Theil nicht gehöret/ oder wegen Abwesenheit in Contumaciam wider ihn verfahren sey/ Tractaten/ Vergleich/ Transactionen/ oder was vor Renunciaciones oder Vergleiche von ihnen geschehen/ sie dadurch von ihren Rechten an besagte Güter auszuschließen; Dabeneben soll ihnen auch/ ihren Erben und Erbnahmen frey stehen/ diejenige Güter und Gerechtfame/ welche Krafft gegenwärtigen Tractats ihnen als den ersten Besizern sollen und müssen zugestellet werden/ zu alieniren/ ohne daß sie nöthig haben/ dazu einigen specialen Consens zu erbitten; Auch sollen die Eigenthümer der Renten/ welche der Fiscus möchte gestellet haben/ an statt der verkauften Güter/ als auch der Renten und Actiönen/ so der Fiscus sonst ihm angemasset/ Macht haben mit dem Eigenthum derselben/ durch Verkaufung oder sonst zu disponiren/ wann und wie es ihnen gefället und in andern ihren Gütern ihnen aufsteht.

vii. Und

1697.

16

1697.

VII.

Und nach dem die Marggraffschafft Bergen op Zoom mit allen ihren Rechten und Einkommen / und insgemein allen Ländern und Gütern dem Herrn Graffen von Auvergne, Colonel General de la Cavallerie Legere de France zusehet / selbige aber in die Gewalt der Hrn. Staaten / der vereinigten Niederlande kommen / und durch Gelegenheit dieses Krieges / welchem dieser Tractat ein glückliches Ende geben soll / eingezogen und confisciret worden / so ist verglichen / daß gemeldter Graff von Auvergne in Besitz gemeldter Marggraffschafft von Bergen op Zoom mit allem Zubehör und Dependencien / wie auch allen dazu gehörigen Rechten / Aktionen / Freyheiten / Gebräuchen und Prærogativen / welche er gehabt zur Zeit / da der Krieg seinen Anfang genommen / wieder eingesetzt werden solle.

VIII.

Alle Landschaften / Städte / Plätze / Bestungen / Inseln und Herrschaften / so wohl in / als außser Europa / welche nach angefangenem bisherigem Krieg genommen und erobert worden / sollen von beyden Seiten in demselbigen Stande / was die Bestung betrifft / wie sie gewesen zur Zeit der Eroberung / was aber die Häuser anlangt / in dem Stande / wie sie sich jetzt befinden / restituiret werden / ohne daß man das geringste daran zernichten oder deterioriren / oder auch wegen zugesigter Schadens Satisfaction zu fordern befugt seyn solle. Und soll namentlich das Fort und Colonie von Pontichery auff obengemeldte Condition der Franzöf. Ost-Indischen Compagnie, wieder eingeräumt werden; Jedoch was die Artillerie betrifft / welche die von der Ost-Indischen Compagnie der vereinigten Niederl. wegführen lassen / selbige soll nebst aller Mund- und Kriegs- Munitio / gemachten Slaven und andern dazu gehörigen Sachen derselben verbleiben / und sollen sie Macht haben davon zu disponiren / wie es ihnen gefället: Auf gleiche Art soll es auch gehalten werden mit andern Gerechtigkeiten und Freyheiten / welche sie so wohl von dem Fürsten / als auch von den Einwohnern des Landes erhalten hat.

IX.

Alle Kriegs- Gefangene sollen ohne Unterscheid oder Vorbehalt von beyden Seiten ohne Bezahlung einmiger Ranson losgegeben werden.

X.

Mit Eintreibung der von beyden Seiten geforderten und accordirten Contributionen / auch allen deswegen zurück gelassenen Schulden soll gleich von dem Tage der Auswechslung / der Ratification auffgehört werden / auch alle Præsentiones unter was Vorwand und Schein es geschehen möchte / auff beyden Seiten gänzlich erloschen und annullirt seyn: So sollen auch gleichfalls bey Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats / alle beyderseitige Contributionen / der Allerchristl. und Catholischen Majestäten Länder betreffend / auffhören.

XI.

Zu mehrerer Befest. und Befräftigung dieses Tractats / ist zwischen besagter Sr. Kön. Majest. und den Hrn. General Staaten verabredet worden / daß nach Vollziehung gegenwärtiger Friedens- Handlung eine so wohl generale als besondere Re-

nunciacion aller alten und neuen Præsentionen / wie sie auch seyn oder ein Theil wieder das andere machen möchte / geschehen solle / wie dann hienit geschiehet / um hinfünftig alle Gelegenheit und Anlaß zu neuer Uneinigkeit / so daraus könnte gezogen werden / zu benehmen.

XII.

Der gemeine Rechts- Lauff soll einem jeden beyderseits offen stehen. Und mögen die Unterthanen von ein- und anderer Seite ihre Rechte / Aktionen / Præsentionen nach den Gesetzen und Statuten jedes Lands fortssetzen / und ohne Unterscheid gegen einander ausführen / mithin aller rechtmäßigen Satisfaction gewärtig seyn. Wo einige Repräsentations- Brieffe / es sey vor oder nach Ankündigung des letzten Krieges ergangen / sollen dieselbige revociret und annulliret werden / den Partheyen aber / denen zu gute sie ertheilt worden / vorbehalten seyn / ihr Recht durch gewöhnliche Rechts- Mittel fortzusetzen.

XIII.

Wann aus Unversehen oder sonst durch andere Zufälle / wieder gegenwärtigen Tractat von Seiten besagter Sr. Maj. oder der Hrn. General Staaten und ihren Nachfolgern solte gehandelt werden / so soll dennoch dieser Friede und Alliance in völliger Krafft bleiben / ohne daß man deswegen / zur Ruptur der Freundschaft und guten Correspondence kommen möge: Sondern es sollen besagte Contraventiones unverzüglich ersetzt / und wo selbe von Privat- Unterthanen herrühren / dieselbe deßhalb gezüchtigt und gestraffet werden.

XIV.

Damit auch die gute Correspondence und Freundschaft zwischen Sr. Maj. und der General- Staaten Unterthanen / desto verbündlicher und fester gemacht werde / so ist verglichen und verabredet worden / daß im Fall einiger Unterbrechung oder Ruptur / welches Gott verhüten wolle / zwischen der Kron von Frankreich / und den Hrn. General Staaten / alsdann denen Unterthanen von beyden Seiten 9. Monate frist solle gelassen werden nach besagter Ruptur, um sich nebst ihren Effecten nach ihrem Gutdüncken und wohin sie wollen zu begeben / nicht weniger ihnen frey stehen / in aller Freyheit / ihre bewegliche und unbewegliche Güter zu verkaufen oder zu transportiren / ohne daß selbige / noch weniger ihre Person / mit Arrest können beleget werden.

XV.

Der zwischen dem Allerchristl. Könige und verstorbenen Churfürsten zu Brandenburg An. 1679. den 29. Jun. zu St. Germain en Laye gemachte Friedens- Schluß soll zwischen besagter Sr. Allerchristl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. krafft dieses in allen seinen Puncten und Articlen wieder aufgerichtet seyn.

XVI.

Demnach auch der allgemeinen Ruhe daran gelegen / daß der zwischen Sr. Allerchristl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Savoyen den 9. August. 1696. geschlossene Friede genau gehalten werde / so ist beliebt worden / auch denselben durch gegenwärtige Friedens- Handlung zu bestätigen.

1697.

1697.

XVII.

Und wie Se. Majest. und die Herrn General Staaten des Königs von Schweden angewandten unermüdeten Fleiß zur allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt erkennen; Also ist von beyden Seiten verabredet worden/ daß besagte Se. Majest. von Schweden/ mit dero Königreichen/ namentlich in gegenwärtigem Tractat in bester Form/ als geschehen kan/ mitbegriffen werden soll.

XVIII.

Von Seiten Sr. Allerchristl. Maj. sollen in diesem Frieden, Schluß alle diejenige mitbegriffen seyn/ so vor Auswechslung der Ratificationen/ und 6. Monate hernach benennet werden.

XIX.

Von wegen der Hrn. General Staaten sollen der König von Groß Britannien/ der König von Spanien/ und ihre andere Allirte/ welche nach Auswechslung der Ratificationen innerhalb 6. Wochen/ den Frieden anzunehmen sich erklären werden/ wie auch die 13. Cantons der Schweizer mit ihren Allirten und Bundsgeossen/ in bester Form als geschehen kan/ namentlich die Evangelische Republicken und Cantons Zürich/ Bern/ Glarus/ Basel/ Schaffhausen und Appenzell/ mit allen derselben Bunds Verwandten und Allirten/ als namentlich der Republicque Geneve und ihrer Dependencien/ der Stadt und Graffschafft Neuchastel/ den Städten/ St. Gallen/ Mühlhausen und Biel; Ingleichen die vereinigte Graubünden nebst derselben Dependencien/ die Städte Bremen und Embden/ über dem alle Könige/ Fürsten/ Länder/ Städte und Privat Personen/ denen die Hrn. General Staaten auff vorhergegangenes Ansuchen es bewilligen möchten/ unter diesem Frieden mit eingeschlossen und begriffen seyn.

XX.

Besagte Se. Allerchristl. Maj. und Hrn. General Staaten bewilligen auch/ daß der König von Schweden als Mediator, wie auch andere Potentaten und Fürsten/ so sich damit einlassen wollen/ gegen Sr. Königl. Maj. und Hrn. General Staaten die Garantie der Execution dieses Friedens Tractats und alles dessen/ so darin enthalten/ auff sich nehmen mögen.

XXI.

Gegenwärtiger Tractat soll von Sr. Allerchristlichsten Maj. und Hrn. General Staaten gut geheissen und ratificiret/ und die Ratificationsinstrumenten innerhalb 3. Wochen Zeit/ oder ehender/ so es möglich; Von dem Tage der Unterzeichnung an zurechnen/ ausgeliefert werden.

XXII.

Und soll zu mehrer Versicherung dieses Friedens Tractats und aller darin begriffenen Artikeln/ derselbe/ in dem Parlament zu Paris/ und allen andern Parlamenten des Königreichs Frankreich/ auch in der Rechen. Kammer besagter Stadt Paris und sonst an allen andern Orten und Plätzen/ wo solches zu geschehen pfleget/ publiciret/ verificiret/ und registriret werden/ welche Publication, Verification und Registrierung/ gleichfalls von Seiten der Hrn. General Staaten an allen und jeden Orten und Plätzen/ wo es sonst gebräuchlich/ geschehen soll.

1697.

Zur Urkund dessen haben wir Gesandte Sr. Maj. und Hrn. General Staaten/ krafft unserer respectivè Vollmachten/ diesen Tractat eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pittschafften besiegelt/ so geschehen auff dem Hause zu Nyfwick in Holland/ den 20. Sept. 1697.

War unterzeichnet:

(L.S.) N. Lilienroor.	(L.S.) A. Heinius.
(L.S.) N. A. de Harlay Bonnevil.	(L.S.) E. de Weede.
(L.S.) Verjus de Crecy.	(L.S.) W. v. Harren.
(L.S.) De Callieres.	

Absonderlicher Artikel: Über dem was durch den Friedens Schluß/ welcher zwischen Sr. Allerchristl. Majest. und der Hrn. General Staaten Gesandten und Plenipotentiarren/ heute als den 20. Septembr. 1697. ist beschloffen und bestätiget worden/ hat man sich noch durch gegenwärtigen absonderlichen Artikel/ welcher denselbigen Effect und Krafft/ als wann selbiger von Wort zu Wort in obbemeldten Tractat wäre einverleibet/ verglichen und verabredet/ daß Se. Allerchristl. Majest. dem Käyser und dem Reich bis zum ersten künftigen Novembr. Zeit vergönnet solle/ und krafft dieses Artikels würcklich vergönnet und zuschet/ zu Annnehmung der leslich von Sr. Allerchristl. Maj. vorgeschlagenen Friedens. Conditionen/ nach Dero Erklärung vom ersten festlaufenden Monats Septembr. so fern besagte Se. Käys. Maj. und das Reich sich nicht anders mit Sr. Allerchristl. Maj. vergleichen können; so soll auch/ falls unter jetzgemeldter Zeit der Käyser und das Reich besagte Conditionen nicht annehmen/ oder sich nicht sonst mit Sr. Allerchristl. Maj. vergleichen könnten/ dennoch der Friedens Tractat seinen völligen Effect und Krafft haben/ und in allen seinen Puncten und Artikeln/ ohne daß darwieder von Seiten der Hochmögend. Herrn Staaten unter was Prätext es seyn möge/ directè oder indirectè gehandelt werde/ gültig seyn und unverbrüchlich gehalten werden.

Zu dessen mehrer Versicherung/ Krafft und Glauben/ haben Wir Gesandte Sr. besagten Majestät und der Hrn. General Staaten/ krafft unserer respectivè unbeschränkten Vollmacht in besagten Nahmen/ diesen absonderlichen Artikel eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern Pittschafften besiegelt/ geschehen auf dem Hause Nyfwick in Holland/ den 20. Septembr. 1697.

War unterzeichnet:

(L.S.) N. A. de Harlay Bonnevil.	(L.S.) A. Heinius.
(L.S.) Verjus de Crecy.	(L.S.) E. de Weede.
(L.S.) De Callieres.	(L.S.) W. v. Harren.

Die Ratification geschaheden 10. Octobr. und von Sr. Königl. Maj. von Frankreich den 3. Octobr. wovon die erste also lautet: Die General Staaten der vereinigten Niederlande/ embieten als

ten

Absonderl.
der Art.
etc.Die S.
franck.
etc.Ratifica-
tionen
obigen Tra-
ctat.
Die Positi-
on ist.

1697.

sen denjenigen / welchen dieser Brieff zu Gesicht kommt / ihren Gruß: Nachdem wir seynd verständiget worden / das den 20. Tag Septembr. dieses 1697. laufsenden Jahres zu Nyfwick in Holland ein Friedens- und Freundschafts- Tractat auffgerichtet und beschloffen worden durch den Hrn. Nicolaum August. de Harlay, (Hier wurden die Nahmen der drey Bes. noten: wie im vorhergehenden / erörtern) im Nahmen und von Seiten Sr. Allerschftl. Maj. und durch den Hrn. Antonium &c. (Hier waren die Nahmen der drey Holländischen Gesandten) in unserm Nahmen und auff unserer Seiten / in Krafft ihrer respectivè unbeschränckten Vollmacht / welcher Tractat von Wort zu Wort also lautet:

Fiat insertio ex precedentibus.

Und weil der Inhalt gemeldten Tractats mit sich bringet / das die Ratificationes desselben in gute und gewöhnliche Form gebracht / und von beyden Theilen in einer Zeit von 3. Wochen / oder eher / so es möglich / von dem Tage der Zeichnung anzurechnen / sollen ausgewechselt werden / so haben Wir / umb Unsere Aufrichtigkeit zu bezeugen / und Unserer Parole / welche Unsere Gesandten in Unserm Namen von sich gegeben / nachzuleben / gemeldten Tractat gebilliget / gut geheissen und ratificiret / billigen und heissen gut / ratificiren auch hiemit und Krafft dieses alle und jede hieroben geschriebene Artikel / geloben auch solche redlich / aufrichtig und unverbrüchlich zu halten / in acht zu nehmen und zu beobachten von Punct zu Punct / nach deren Form und Inhalt / ohne dargegen etwas vorzunehmen / oder darwider zu handeln / directè oder indirectè / auff was Art und Weise solches immer seyn könne: Zu Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtiges durch den Präsidenten in Unserer Versammlung unterzeichnen / und durch Unsern Secretaire gegenzeichnen / auch Unser großes Insiegel beysügen lassen. Geschehen im Haag den 10. Octobr. An. 1697.

Die Königl. Franzöf. bestund darinn:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König von Frankreich und Navarren / embieten jedermänniglich / dem diese Schrift zukommet / Unsern Gruß: Und thum hiemit kund und zu wissen / was massen Unser lieber Getreuer &c. &c. (Hier waren die Nahmen der drey Gesandten / wie im vorhergehenden / erörtern) Unsere Extraordinair- Gesandten und Plenipotentiarii in Krafft unbeschränkter Vollmacht / welche Wir ihnen gegeben / zu Nyfwick geschlossen und unterschrieben den 20. letzt verstorbenen Sept. mit denen Herren &c. &c. (Die waren die Nahmen der drey Holländischen Gesandten) in Qualität von Extraordinair- Gesandten und Plenipotentiarien von Unsern liebsten und großen Freunden der General- Staaten der vereinigten Niederlande / gleicherweise mit unbeschränkter Vollmacht versehen / den Friedens- Tractat / davon der Inhalt folget / &c.

Fiat Insertio ex precedentibus.

Alldieweil Wir Uns nun obgemeldten Friedens- Tractat in allen und jeden seinen Puncten und Artikeln / so darinn enthalten und erkläret seynd / gefallen lassen / haben Wir selbige sowol vor Uns als Unsere Nachfolgere am Reich / Königreiche / Länder / Provinzien / Herrschaften und Unterthanen acce-

ptiret / approbiret / ratificiret und confirmiret / acceptiren / confirmiren auch solches hiermit Krafft dieses / mit dem Versprechen aus Königl. Treue und Parole / mithin unter Verbindung und Hypothec aller und jeder Unserer gegenwärtigen und zukünftigen Güter / solchen zu beobachten / und unverbrüchlich zu halten / ohne jemals dargegen etwas vorzunehmen / oder darwider zu handeln / directè oder indirectè / auff waserley Art und Weise solches immermehr geschehen könne. Zu Bekräftigung dieses haben Wir Gegenwärtiges mit Unsern eigenen Händen gezeichnet / und demselben Unser Insiegel beysügen lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 3. Tag Oct. des Jahrs unsers Heyls 1697. und Unsers Reichs des 55. War unterzeichnet / Louis, und etwas niedriger auff Königl. Befehl unterschrieben / Colbert.

Hienächst ist auch an eben demselben dato den 20. Sept. ein Commercen- Tractat zwischen beyden Puissancen / Frankreich und denen vereinigten Niederlanden / errichtet worden: weil nun derselbe gleichsam eine Erklärung des Friedensschlusses zur See ist / als hat er ebenfals allhier seine Stelle nehmen müssen / und lautet also:

Nachdem mahl der Friedensschluss / welcher heute zwischen dem Allerschftl. König und denen Hrn. General- Staaten der vereinigten Niederlande ist geschlossen worden / alle Materien des Mißvergnügens hinweg genommen / welche einige Zeit her die affection, so Se. Maj. jederzeit vor die Wolsahrt und das gemeine Beste der vereinigten Niederlande nach dem Exempel dero Königl. Herren Vorfahren gehabt / unterbrochen: Und die Herren General- Staaten gleichfalls wiederum in die Zuneigung treten / welche sie vor dem gegen die Grösse von Frankreich bezeuget / mithin sich in aufrichtiger Erläutlichkeit erinnernde der verpflichteten und mercklichen Vortheile / so sie von demselben genossen: Als wollen Se. Maj. nicht unterlassen / dieses Vertrauen zu befestigen: gestalt dann die Herren Staaten nicht weniger wünschen / das solches beständig verharren möge: haben also davor gehalten / das dazu kein besseres und sicherers Mittel seyn würde / eine freye und vollkommene Correspondenz zwischen beyderseits Unterthanen auffzurichten / und zu dem Ende das particulier- Interesse in den Handlungen auff Schiff- und Seefahrten durch dergleichen Besese und Vergleiche zu reguliren / die am bequemsten seyn möchten / allen inconvenientien vorzubauen / wodurch die gute Correspondence geschwächer möchte werden. Welchem nach dann Se. Königl. Maj. umb dem Verlangen der besagten Herren General- Staaten ein Gnügen zu thun / zu Extraordinair- Gesandten und Plenipotentiarien zu bevorschender Handlung ernennet / die Hochgebohrne Herren / Herrn Nicol. Augustum de Harlay, Ritter / Herrn von Bonnevil, Grafen von Celi, Sr. Königl. Maj. ordinairen Staats- Rath / den Herrn Ludovicum Verjus, Rittern / Grafen de Crecy, Sr. Königl. Maj. ordinairen Staats- Rath / Marggrafen von Freon, Baron von Couvay, Herrn de Boulay, Zweyfirchen / Fortisle und Mevillet &c. und Herrn Franciscum de Callieres, Ritter / Herrn von Callieres de la Roche- Chellay und Gigny. So

1697.

Tractat wegen der Commercen- Schiff- und Seefahrt / zwischen Frankreich und den Holländern geschlossen.

Die Königl. Franzöf. &c.

1697.

nicht weniger haben die Herren General Staaten der vereinigten Niederlande darzu benennet / den Hrn. Anton Heinius, Rath Pensionarius der Staaten von Holland und West-Friesland / Bewahrer des grossen Siegels und Ober-Lehns Director, Eberhard von Weede / Hrn. von Weede / Dyckvelt / Koteles &c. Erb. Herrn der Stadt Oudewater; Dechant und Capitular des Kaiserl. Dom-Capitels zu St. Marien in Utrecht / Dyck-Graffen des Rheinstroms / Præsidenten der Staaten in Utrecht; und Wilhelm von Haren / Griemann von Bilt / Deputirten der Ritterschafft und Staaten von Friesland / und Curatoren der Franckerischen Universitat / Deputirte von denen Staaten von Holland / Utrecht und Friesland / um Krafft ihrer aufgewiesenen Vollmachten / derer Copie hiernächst folgt / zusammen zu treten und einen Commerciens-Tractat aufzurichten:

I.

Sollen die Unterthanen Sr. Majestät und der Herrn General Staaten der vereinigten Niederlande eben diejenige Freiheit der Handlungen und Schiffarth unter einander genießen / die sie jederzeit vor diesem Kriege in beyderseits Königreichen / Herrschafften und Landen gehabt haben.

II.

Welchem nach dem niemand ins künfftige einige Feindseligkeit und Gewalt wider den andern / so wohl zur See als zu Lande / oder auff denen Flüssen / Reeden und süßen Wassern verüben soll / unter was Schein oder Prætext es immer wolle. Auch können keine von Sr. Maj. Unterthanen von Fürsten und Herrn / so der Hrn. General Staaten Feinde seynd / weder einige Commissiones zu besondern Krieges-Rüstungen / noch Repressalien-Brieffe annehmen / vielweniger dieselbe auff einigerley Weise / Krafft solcher Commissionen und Repressalien-Brieffe verunruhigen und Schaden zufügen / oder gar damit in See gehen / bey Straffe / daß ihnen nachgesetzt / und sie als See-Räuber abgestraffet werden sollen; welches ebener massen von der Hochmögenden Herrn General Staaten Unterthanen in Ansehen Sr. Maj. Unterthanen also soll gehalten werden; und sollen zu dem Ende jederzeit / und so offte es von diesem oder jenem Theile wird verlangt werden / in Sr. Maj. Landen / wie auch in den vereinigten Niederlanden / sehr scharffe und genaue Verbot gestellet und erneuert werden / sich keinesweges dergleichen Commissionen und Repressalien-Brieffe zu bedienen / bey Vermeidung oberwehnter Straffe / so alles Ernstes an denen soll vollzogen werden / so diesen zuwider leben möchten: Ausser dem / daß selbige auch sollen gehalten seyn / alles an diejenige zu rekurriren / welchen sie einigen Schaden und Unge- mach verursacht haben.

III.

Um auch allen Inconvenientien / so sich durch unvorsichtige Hinwegnehmung / oder auff andere Weise / sonderlich in denen entlegenen Dertern begeben könnten / desto mehr vorzukommen / so ist verglichen / daß wann dergleichen Prisen sich einen oder andern Theils finden / selbige in der Ost- oder Nord-See / von der Meuse in Norwegen bis zum Ende der See-Enge zwischen England und Franckreich /

la Manche genant / innerhalb 4. Wochen; oder von dem Ende jesterwehnter la Manche bis an Capo de St. Vincent innerhalb 6. Wochen; und von dar so wohl in der Mittelländischen See / als bis zur Linie / innerhalb 10. Wochen; und jenseit der Linie / und in allen andern Orten der Welt / innerhalb 8. Monaten / von der Publication dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen / gelten sollen; welche aber nach gesetzten Terminen auff beyden Seiten möchten aufgebracht werden / solche sollen in Rechnung gebracht / und alles genommene Gut mit Erfolgung alles Schadens / so daraus entstanden / wieder gegeben werden.

IV.

Sollen alle Areste und Repressalien-Brieffe / so etwa vor diesen mögen seyn gegeben worden / aus was Ursache es wolle / vor null und nichtig erkläret seyn. Nach diesem sollen keine dergleichen mehr von einem der sonst erwehnten Allirten / zum Prajudiz des andern Unterthanen / ausgefertiget noch gegeben werden / es sey dann in einer offenbaren Verletzung der Gerechtigkeit / welche jedoch nicht vor wahr soll gehalten werden / wann nicht des Supplicanten / so die Repressalien verlangt / Suchen zuvor mit dem Minister / so sich von demjenigen Estat / wider dessen Unterthanen sie gesucht werden / zugegen befindet / communiciret worden / damit derselbe sich innerhalb 4. Monaten oder auch ehender des Gegentheils halber informieren / oder die Vollziehung der gesuchten Gerechtigkeit befördern könne.

V.

Sollen auch keine Privat-Unterthanen Sr. Maj. weder in Person / noch an ihren Gütern arest. ret. werden / wegen einiger Schuld / so Sr. Maj. obliegen möchte / noch auch Privat-Unterthanen der Hrn. General Staaten / wegen publicquer Schulden der gemeldten Hrn. Staaten.

VI.

Die Unterthanen und Einwohner beydes Sr. Maj. und der Hrn. General Staaten / mögen miteinander umgehen / und in aller guten Freundschaft und Corresponden-ge zusammen kommen / und untereinander Handlungen und Schiffahrten treiben / in Europa und allen Brängen eines jeden Landes / auch mit allerhand Kauffmanns-Waaren / deren Handlung und Transport nicht insgemein und überhaupt allen so wohl Einheimischen als Ausländischen / vermöge Lands-Ordnungen eines jedwedn Theils / verboten ist.

VII.

Zu dem Ende sollen Sr. Maj. und der gemeldten Hrn. Staaten Unterthanen / frey und ungehindert mit ihren Kauffmanns-Waaren und Schiffen / in beyderseits Herren Länder / Provinzien / Städte / Häfen / Plätze und Flüsse kommen dürfen / allerhand Kauffmanns-Waaren dahinein führen / und solche an alle Personen ohne Unterscheid verkaufen / einkauffen / Handel treiben / und allerhand Kauffmanns-Waaren transportiren / wo nicht solche aus- oder einzuführen / und anderswohin zu bringen / insgemein allen Unterthanen Sr. Maj. und der Hrn. General Staaten verboten ist; Dergestalt / daß diese gemeine Freiheit weder durch einiges Privilegium / Bewilligung / oder speciale Zulassung und Vergünstigung solle gehindert / oder restringiret werden können:

1697.

1697.

nen: Auch so/das keinem von beyden Seiten soll erlaubt seyn / seinen Unterthanen/ Freyheiten/ Beneficien/ freye Schenkungen oder andere Vortheile/ und Avantage vor des andern Unterthanen und in deren Präjudiz zu verstaten: Auch so/das beyderseits besagte Unterthanen nicht sollen verbunden und gehalten seyn/ größere oder anderwärtige Beschwerden/ Zölle und Auflagen auff ihre Person/ Güter/ Kauffmanns-Waaren/ Schiffe oder Schiffs-Lohn/ directe oder indirecte, unter was vor Nahmen/ Prätext und Vorwand es auch seyn mag/ zu bezahlen/ als die/ so die eigene und einheimische Unterthanen auff beyden Seiten bezahlen und erlegen müssen.

VIII.

Sollen der General Staaten Unterthanen nicht anderer oder schlimmerer Condition seyn/ in denen Auflagen der Connestabelie-Kammer / des Anker-Geldes/ des Solparis und aller anderer Beschwerden und Auflagen/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / es sey unter dem Nahmen einer Auflage auff die fremde oder anders / ohne einige Exception und Vorbehaltung / als Seiner Aller-Christlichsten Maj. selbst eigenen Unterthanen / so nicht Bürger seynd an denen Orten/ wo erwähnte Auflagen gefordert werden.

IX.

Was die Handlung nach der Levante in Frankreich betrifft / und die Bezahlung deshalb von 20. pro cento, so sollen die Unterthanen der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlande gleiche Freyheit mit des Aller-Christlichsten Königs Unterthanen allesfalls genießen / dergestalt / das denen gedachten Unterthanen der General Staaten soll vergönnet seyn/ Kauffmanns-Waaren von der Levante in Marseille und andern zugelassenen Plätzen von Frankreich / so wohl mit ihren eigenen als auch Französischen Schiffen einzuführen; und sollen die Unterthanen der General Staaten weder in dem ersten noch in dem letzten Fall der gemeldten Bezahlung/ 20. pro cent. unterworfen seyn / wann es nicht ein solcher Casus ist/ da die Franzosen selbst/ so die Kauffmanns-Waaren mit ihren eigenen Schiffen in Marsilien und andern erlaubten Plätzen einführen / derselben unterworfen seynd; und soll/ was dieses anbelanget / keine Aenderung zum Präjudiz der Unterthanen der erwähnten Hrn. General Staaten/ vorgenommen werden.

X.

Soll denen Unterthanen der Hrn. General Staaten vergönnet seyn / frey und ungehindert in Frankreich und denen conquestirten Landen / gefasene Häringe einzuführen und zu verkaufen/ ohne Unterscheid oder Besorge/ das dieselbe wieder aus- und eingepackert werden sollen; ungeachtet auch aller diesen zu widern Edicten/ Erklärungen und Raths-Schlüssen/ und sonderlich die vom 15. Julii und 14. Septemb. Anno 1687. als welche da verbieten/ in die Häfen von Frankreich und der conquestirten Plätze / den Häring anders nicht als Wrack. und mit dem Salz von Brouage gefasene zu bringen/ und einzuführen / und die da ordnen/ das die Häringe halb gefasene in Fässlein/ derer 18. zwölff gepackte Häringes-Tonnen machen / in die See-Häfen sollen

eingeführt werden. Besagte Schlüsse sollen hiemit revociret und annulliret seyn und bleiben.

XI.

Man wird von beyden Theilen die Unterthanen beyder Nationen/ so bald es möglich seyn wird/ auf gleiche Weise / und ohn allen Unterscheid auff der Zoll- oder Steuer-Kammer/ so wohl in Frankreich als in der Herrn General Staaten Landen abfertigen / und ihnen Zoll-Zettel geben / ohne sie auff einige Art und Weise zu verhindern und aufzuhalten.

XII.

Man wird auch innerhalb 3. Wochen eine allgemeine Ordnung/ wie man sich deswegen wird untereinander zu vergleichen haben / heraus gehen lassen; inzwischen aber soll auff Provision die Verordnung von Anno 1667. gelten; und dasern man in der bestimmten Zeit nicht solte eins werden können/ wegen einer neuen Verordnung/ so soll die von Anno 1664. ins künfftige statt haben.

XIII.

Sollen denen Krieges-Schiffen von beyden Theilen die Keeden/ Flüsse und Häfen jederzeit frey und offen seyn/ um dahinein und auszulauffen / und vor Anker liegen zu bleiben / so lange es derselben Nothdurfft erfordert/ ohne visitiret zu werden/ was sie geladen; Jedoch sollen sie solches mit Bescheidenheit gebrauchen / und denen Gouverneurs besagter Plätze und Häfen/ durch allzulange und affectirte Verzögerung/ oder auff andere Weise nicht Gelegenheit zu einigem Mißtrauen geben: Gestalt dann auch die Capitains besagter Schiffe / ihnen die Ursache der Ankunfft/ und warum sie sich daselbst aufhalten/ zu wissen thun sollen.

XIV.

Sollen Sr. Majestät und gedachter Hrn. General Staaten Krieges-Schiffe/ auch diejenige Schiffe dero Unterthanen / welche zum Krieg ausgerüstet worden/ freye Macht haben/ die Prisen/ so sie von ihren Feinden erhalten/ nach Belieben mit sich zu führen/ ohne deshalb mit einigen Beschwerden weder von dem Hrn. Admiralen/ noch der Admiralität/ oder sonst jemande belegt zu werden; Auch sollen besagte Schiffe oder Prisen/ wann sie in Sr. Maj. oder der Hrn. General Staaten Häfen einlauffen/ nicht arrestiret oder angehalten werden / noch die Officierer der Orten befugt seyn/ nachzufragen/ wie stark erwähnte Prisen seynd; und mögen dieselbe frey und ungehindert auslauffen/ und nach den Dertern geführt werden / wohin die Capitains besagter Königlichlichen Schiffe nach Anweisung ihrer Commisſionen verbunden seynd/ sie zu liefern. Hingegen soll man denjenigen/ so Sr. Maj. oder der Hrn. General Staaten Unterthanen etwas abgenommen haben / keine Zuflucht oder Eintritt in einigen Häfen verstaten / sondern wenn sie sich aus Noth wegen Sturms oder anderer Gefahr zur See dahin retiriret haben / sie auf's eheste und so bald es möglich / wieder von dar wegschaffen.

XV.

Sollen officierwehnter Hrn. General Staaten Unterthanen nicht als fremde geachtet werden/ und daher auch von dem Recht der Aubaine oder Heimfalls der fremden Güter eximiret seyn / mithin freye Macht haben von ihren Gütern und Vermögen /

1697.

durch Testament / Donation oder auff andere Weise zu disponiren; Auch ihre Erben als Unterthanen der Hrn. General Staaten / Sie mögen sich in Franckreich oder anderswo auffhalten / selbst ab intestato, ob sie gleich nicht naturalisiret / die Succession antreten / ohne daß ihnen der Effect dieser Concession unter dem Vorwand einiges Rechts oder Prærogativ gewisser Provinzien / Städte oder Privat - Personen solle gewehret / oder sie daran gehindert werden; Ingleichen mögen die Unterthanen gedachter Hrn. Staaten ohne einige Urkunden von Naturalisirung mit aller Freyheit in allen Städten des Königreichs sich feste setzen / und daselbst Handel und Wandel treiben / jedoch ohne einiges Bürgerrecht dadurch zu erhalten / wo sie nicht von Sr. Majest. in rechter Form naturalisiret worden: Und sollen insgemein die von denen vereinigten Niederlanden überall und in allen Stücken gleich favorable tractiret werden / als Sr. Maj. eigene und natürliche Unterthanen; Insonderheit sollen sie nicht denen Taxen unterworfen seyn / welche auff die Ausländer gemacht werden / und soll alles was dieser Artikel in sich hält / ebener massen mit den Unterthanen des Königs in denen Ländern / so der Hrn. General Staaten Vormäsigkeit unterworfen seyn / also gehalten werden.

XVI.

Die Schiffe / so einer der Allirten beladen / wann sie vor des andern Länder vorbeigehen / und sich wegen Ungewitters oder anderer Ursachen halber an denen Reeden oder in denen Häfen setzen / sollen nicht gehalten seyn daselbst auszuladen / oder ihre Waaren oder nur etwas derselben zu verkauffen / noch einige Auflagen zu bezahlen; es wäre dann / daß sie dieselbe freywillig ausladen wolten.

XVII.

Die Hrn. der Schiffe / ihre Piloten, Officiere und Soldaten / Boors, Knechte und andere Leute / die zur See dienen / auch die Schiffe selbst und die Kauff- und Handels- Waaren / womit sie beladen seynd / sollen nicht in Beschlag genommen oder arrestiret werden / vermöge einer generalen oder particularen Ordre / wer die auch möchte gegeben haben / oder aus was Ursache oder Gelegenheit sie möchte gestellet seyn / selbst auch nicht einmahl unter dem Vorwand der Erhaltung und Beschützung des Kstaats; und ins gemein soll beyderseits Unterthanen nichts können genommen werden / als / mit deren Bewilligung / denen es zukommet / und wann sie erlegen / was man von ihnen verlanger / worunter jedoch die Anhaltungen und Arreste nicht zu verstehen / so auff Ordre und Befehl der Justiz / und durch gewöhnliche Mittel und Wege / wegen rechtmäßiger Schulden / Contracten / oder andern zu rechte bestehenden Ursachen angeleget worden / in welchen man den Weg Rechts nach der Form der Justiz halten soll.

XVIII.

Alle Unterthanen und Einwohner von Franckreich und den vereinigten Niederlanden mögen frey und sicher mit ihren Schiffen fahren / und mit ihren Waaren Handlung treiben ohne Unterscheid / wer die Eigenthums- Herren derselben seyn mögen / oder auch ihre Häfen / Königreiche und Länder / wie auch anderer Fürsten und Staaten Häfen und Kö-

nigreiche nach denen Ländern / welche so wohl von Franckreich / als denen vereinigten Niederlanden oder von einem der beyden vor Feinde erkläret seyn / oder noch erkläret werden möchten. Gleichergestalt mögen auch eben diese Unterthanen und Einwohner sicher und frey mit ihren Schiffen fahren / und mit ihren Waaren handeln / ohne Unterscheid / wer die Eigenthums- Herren derselben Waaren seyn / von denjenigen Derttern / Häfen und Reeden / die mit beyden Theilen / oder mit einem von beyden alleine feind seynd / ohn einiges Widersprechen oder Verhinderung / wer der auch seyn möge / nicht nur gerade von den feindlichen Derttern aus / nach einem Neutralen Ort / sondern auch von einem feindlichen Ort zum andern / die Dertter mögen inner eines oder unterschiedlicher Ober- Herren Vormäsigkeit gehalten seyn.

XIX.

Und diese Verführung und Handlung soll sich auff allerhand Waaren erstrecken / ausser denen / die man Contrebande nennet.

XX.

Unter denen Contrebande Waaren werden nur allein verstanden allerhand Arten von Feuer- Waffen und was dazu gehört / als Stücke / Musqueten / Feuer- Mörsel / Petarden / Bomben / Granaten / Pulver / Tonnen oder Säckelein / Pech- Kränze / Lavenen / Gabeln / Bandeliers / Pulver / Linten / Salpeter / Kugeln / Piquen / Degen / Helme / Sturm- Hüte / Kürasse / Helleparren / Wurffspießse / Pferde / Pferde- Sättel / Pistolen / Holfrier / Wehr- Behencke und andere Staffierungen / so im Kriege gebraucht werden.

XXI.

Hergegen werden darunter nicht begriffen Korn / und allerhand Getraide / Hülsen- Früchte / Del / Wein / Salz / noch ins gemein alles / was zur Ernährung und Erhaltung des Lebens gehört; Sondern alles dieses soll frey seyn / gleich als andere Kauff- und Handels- Waaren / welche in dem vorhergehenden Artikel nicht begriffen sind; und soll die Verführung derselben selbst nach den feindlichen Derttern den Hrn. Staaten gelassen seyn / ausgenommen nach belägerten / bloquirten oder sonst infestirten Derttern und Städten.

XXII.

Zur Ausführung alles des vorhergehenden ist ver- glichen worden / daß sie auff folgende Weise geschehen solle: Daß Sr. Maj. Unterthanen Schiffe und Booten mit ihren Waaren; Wann sie in einigen Häfen der besagten Hrn. Staaten eingelauffen / und von dar nach der besagten Feinde Häfen abfahren wollen / gehalten seyn sollen den Officieren der Häfen erwählter Hrn. Staaten / von welchen sie abfahren wollen / ihre Passporten samt der Specification ihrer Ladung vorzuzeigen / welche jedoch zugleich mit dem gewöhnlichen Zeichen und Siegel / mithin von den Officieren der Admiralität bestätiget seyn sollen / von was Orten sie zuerst abgegangen / und wohin sie gedencken / und dieses alles in gewöhnlicher und ordinärer Form. Nach welcher in erwählter Form gescheneher Aufweisung / wann dieselbe von den Officieren der Admiralität vor gültig erkannt worden / so sollen sie nicht ver-

1697.

1697.

unruhiget / durchsuchet / angehalten oder in ihren Cours aufgehalten werden / unter was Vorwand es auch geschehen möchte.

XXIII.

Gleiche Bewandniß soll es mit denen Französis. Schiffen und Barken haben / die in einige Reeden der Landen / so denen Hrn. Staaten unterthan seyn / anlanden möchten / ohne daß sie in den Häfen einlauffen wollen / oder wenn sie ja in dieselbige einlauffen / und weder ihre Waaren ausladen oder anbrechen wollen / selbige sollen nicht schuldig seyn ihrer Ladung halber Rechenschaft zu geben / ausgenommen in dem Fall / da man argwohnet / daß sie Contrebande Waaren der Hrn. General Staaten Feinden zuführen wollen.

XXIV.

Und im Falle eines scheinbahren Argwohns sollen besagte Unterthanen schuldig seyn in denen Häfen ihre Pässe in obspecificirter Form aufzuweisen.

XXV.

Sollten sie in die Reeden eingegangen / oder auff freyer See von etlichen Schiffen der besagten Hrn. Staaten oder besondern Beaufahrern derselben angegriffen werden / so sollen ihre Unterthanen / nemlich der besagten Schiffe der vereinigten Niederlande / um alle Disordre zu verhüten / nicht näher an die Französische kommen / als einen Canonen Schuß / und können ihre Barque oder Chaloupe an den Vort der Französ. Schiffe oder Barque schicken / und nur zwey oder drey Leute hinein gehen lassen / denen der Schiffherr oder Patron der Französischen Schiffe die Pässe und See Briefe auf oben specificirte Art nach dem Formular der besagten See Briefe / welche am Ende dieses Tractats solten beygefüget werden / aufzuweisen soll: Aus welchen Pässen und See Briefen man nicht nur die Schiffs Ladung / sondern auch den Ort / wo sich so wohl der Schiff Patron / als auch das Schiff selbst aufhält / wird erkennen können; Damit man durch diese beyde Mittel wissen könne / ob sie Contrebande Waaren führen / und zugleich anugsame Nachricht habe / so wohl von des besagten Schiffs / als auch seines Herrn und Patrons Qualität und Beschaffenheit; und soll diesen Pässen und See Briefen völliger Glauben zugestellet werden. Und damit man ihre Krafft und Gültigkeit desto besser erkennen möge / und versichert sey / daß sie auff keinerley Weise verfälschet und nachgemacher seynd / so werden Se. Majest. und die Hrn. General Staaten hiezu gewisse Zeichen und Begegnungen geben.

XXVI.

Im Fall auch durch obenerwehnte Mittel in besagten Französischen Schiffen und Barquen / so nach der Hrn. General Staaten Feinde Häfen giengen / dergleichen Waaren solten gefunden werden / welche obgemeldter massen vor Contrebande erkläret / und deswegen verboten worden / so sollen solche abgeladen / denunciiret und von dem Richter der Admiralität der vereinigten Niederlande / oder andern gebührenden und rechtmäßigen Richtern confisciret werden; Doch soll deswegen das Schiff oder die Barque oder andere Güter / freye und zugelassene Kauff- und Handels Waaren / so auf eben demselben Schiffe befindlich seynd / auff keinerley Weise in Haß genommen oder confisciret werden.

XXVII.

Ausser dem hat man sich auch verglichen / und ist beschloffen worden / daß alle Ladung Sr. Majest. Unterthanen / so in einem Schiffe / das den Feinden der Hrn. General Staaten zufame / möchte gefunden werden / ob es gleich nicht Contrebande Waaren seynd / mit allem was auf besagtem Schiffe befindlich ist / ohne alle Exception und Vorbehalt solle confisciret werden. Hergegen soll alles dasjenige frey und ledig seyn / was sich auff den Schiffen / so des Allerchristl. Königs Unterthanen zugehören / befinden wird / obgleich die Ladung oder ein Theil derselben den Feinden der Hrn. General Staaten zugehört / ausgenommen die Contrebande Waaren / als mit welchen man sich nach demjenigen zu richten und zu halten hat / was in dem vorhergehenden Artickel ist geordnet worden; Damit auch dieser Artickel desto klärer möge gemacht werden / so ist ferner verglichen und abgeredet worden / daß wann es sich zutrüge / daß beyde Theile / oder nur einer von beyden im Kriebe begriffen wäre / die Güter / so den Unterthanen von dem andern Theile zugehören und auff Schiffen geladen seynd / die denen zukommen / so beyder Theile oder eines derselben Feind seynd / darum weil sie auff feindliche Schiffe geladen seynd / keines weges solten confisciret werden: Und soll dieses nicht nur alsdann gültig seyn / wann die besagte Waaren auff feindlichen Schiffen vor Ankündigung des Krieges geladen; Sondern auch / wann solches nach ergangener Ankündigung des Krieges geschehen / wann es nur innerhalb der Zeit und gesetzten Terminen / die hier folgen / geschehen ist / als nemlich in der Ost- oder Nord- See von Terneuse in Norwegen an / bis zu Ende der Britannischen Meers- Enge zwischen England und Frankreich / la Manche genant / innerhalb 4. Wochen / oder von dem Ende der jetzt gemeldten Britannischen Meers- Enge la Manche bis an Capo St. Vincent innerhalb 6. Wochen / und von dar in die Mittelländische See und bis an die Linie binnen 10. Wochen / und von dar und in allen andern Landen der Welt innerhalb 8. Monat / von der Publication dieses gegenwärtigen Friedens an zurechnen; Dergestalt / daß die Waaren und Güter der Unterthanen und Einwohner / so in solchen feindlichen Schiffen geladen sind / darum weil es ein feindliches Schiff ist / keines wegen sollen können confisciret werden / so lange und so weit die bestimmte Zeit sich erstrecken wird; Sondern es sollen dieselben Eigenthums- Herren ohne Verzug restituiret werden / es wäre dann / daß solche nach Verfließung der gesetzten Zeit geladen worden; Jedoch soll ganz und gar nicht vergönnt seyn Contrebande Waaren / welche man auff einem solchen feindlichen Schiffe geladen finden möchte / nach den feindlichen Häfen zu führen / obgleich solche wegen oberwehnter Ursache wieder gegeben werden. Und gleich wie oben geordnet worden / daß ein freyes Schiff die Waaren / so darauff geladen seynd / frey machen möge / also ist hierüber dieses verglichen worden / daß solche Freyheit sich auch auf die Personen erstrecken solle / die sich auff einem dergleichen freyen Schiffe befinden werden; Dergestalt daß selbige / ob sie gleich beyder Partheyen oder einer derselben Feinde seynd / dennoch nicht sollen können von denen Schiffen herunter gezogen werden / es

1697.

wa

1697.

wäredann / daß es Kriegs-Volet wäre / und würcklich in der besagten Feinde Diensten stünden.

XXVIII.

Die sämtliche Unterthanen und Einwohner der besagten vereinigten Niederlande / sollen gleiches Recht und Freyheiten und Exemptionen in ihren Handlungen und Kauffmannschafften in Seiner Maj. Häfen / Reedden / Seen und Ländern genießen / als wie bisher Sr. Maj. Unterthanen in der Hrn. General Staaten Gebiete / und auff der hohen See genießen werden; und ist solches also zu verstehen / daß nemlich die Gleichheit in allen Stücken an beyden Seiten beobachtet werden solle / auch im Fall / wann die Hrn. General Staaten nach diesen / mit einigen Königen / Fürsten und Herrn / im Friede / Freundschaft und Neutralität stünden / und solche gedachter Sr. Maj. Feinde würden / so soll ein jedes von beyden Theilen sich gleicher Conditionen und Restrictionen gebrauchen / wie sie in den Articlen des gegenwärtigen Tractats / den Handel und die Kauffmannschafften belangend / enthalten seynd.

XXIX.

Die Unterthanen aber der Hrn. Staaten desto mehr zu versichern / daß ihnen keine Gewalt von den besagten Krieges-Schiffen soll angethan werden / so soll allen Schiffs-Capitainen des Königs und anderen Unterthanen Sr. Maj. verboten werden / selbigen nicht beschwerlich zu seyn / noch ihnen auff einigerley Weise Schaden zuzufügen / bey Straffe / daß sie mit ihren Personen und Gütern / wegen des erlittenen Schadens haften und so lange leiden sollen / biß sie alles gebührend ersetzt und wieder zu recht gebracht haben.

XXX.

Und sollen zu dem Ende nach diesem die Capitains und Armateurs, und ein jeder derselben gehalten seyn / vor ihrer Abreise gute und zureichende Caution vor denen rechtmäßigen Richtern zu stellen / einer Summe von 15000. Turmeser Gulden / wofür ein jeder von ihnen in Solidum haften soll / um wegen üblen Verhaltens / so sie auff ihren Cours erweisen möchten / oder wegen von ihren Capitainen und Officieren zu besorgenden Übertretungen dieses gegenwärtigen Tractats und Sr. Maj. Ordres und Befehle / welche in Krafft und nach Ordnung gegenwärtiger Disposition publiciret werden sollen / Verantwortung zu thun / bey Straffe des Verlusts und Nichtigkeit besagter Commissionen und Vergünstigungen; und soll solches ebenmäßig von den Unterthanen der erwähnten Hochmögenden Hn. Staaten beobachtet werden.

XXXI.

Wann es sich solte zutragen / daß einer von den besagten Französischen Capitainen ein Schiff wegnähme / so mit contrebänden Waaren beladen / wie bereits gesagt worden / so sollen die gemeldte Capitains nicht befugert seyn / weder Koffer noch Ballen / Säcke / Tonnen oder andere Kisten auffmachen zu lassen / oder mit Gewalt aufzuschlagen / oder solche wegzuführen / verkauffen / answechseln oder auff andere Weise veräußern / sie haben dann auffm Lande / in Beyseyn der Richter der Admiralität / ein inventarium von denen Waaren / so sich auff besagten Schiffen befinden / gemachet; Es wäre dann / daß die besagte contrebände Waaren nur ein Theil der

Ladung wären / und der Herr oder Patron des Schiffes gut sände / solche contrebände Waaren dem Capitain zu überlieffern / und seine Reise fortzusetzen / auf welchen Fall der Herr oder Patron keinesweges soll verhindert werden / seine Reise und sein Vornehmen zu vollführen.

XXXII.

Und weil Se. Aller-Christlichste Maj. will / daß die Unterthanen gedachter Hrn. General Staaten / in allen seinen Landen eben so favorabel sollen tractiret werden / als seine eigene Unterthanen / so werden sie allerhand nöthige Ordres stellen / damit alle Urtheile und gerichtliche Abschiede / so da über die Prisen gefället werden / welche in der See gemacht worden / nach Recht und Billigkeit und durch solche Personen geschehen mögen / die nicht verdächtig / oder in der Sache / von welcher gehandelt wird / interessiret seynd. Se. Maj. werden auch scharffe und genaue Ordre stellen / damit alle Urtheil / Sprüche und Abschiede der Justiz / so bereits gegeben / und noch gegeben werden sollen / ohne Verzug und in gebührender Form zur Execution gebracht werden mögen.

XXXIII.

Wann auch etwan die Gesandre der Hrn. General Staaten / oder jemand anders von ihren publicquen Ministres, wann sie an Sr. Maj. Hoffe seyn / sich über die ergangene Urtheil beschwehren solten / so wollen Se. Maj. dieselben in ihrem Rath revidiren lassen / um zu untersuchen / ob man denen Ordren und Verfügungen / so in gegenwärtigem Tractat enthalten seynd / gefolget und sie in acht genommen habe / und der Sache nach Beschaffenheit abheffen / welches in 3. Monaten auff's höchste geschehen soll. Indeß sollen die Güter und Effecten / die da reclamiret werden / weder vor dem ersten Urtheil noch nach demselben / während der Revidirung / nicht verkauft noch abgeladen werden / es wäre dann mit Consens der interessirten Partheyen / um den Verlust der Waaren zu vermeiden.

XXXIV.

Wann ein Proceß in der ersten und andern Instanz / wider diejenige wird geführet werden / die zur See Prisen gemacht haben / oder dabey mit interessiret seynd / und besagte Interessirte einen guten Abschied und Sentenz dadurch erhalten / so soll besagter gerichtlicher Spruch unter Caution executiret und vollzogen werden / ungeachtet aller Appellation desjenigen / so die Prise gemacht; nicht aber im Gegentheile: Und was in den gegenwärtigen und vorhergehenden Articlen gesagt worden / von denen Unterthanen der vereinigten Niederlanden / wegen der Prisen / so von Sr. Maj. Unterthanen zur See gemacht worden / solches sollen die Hrn. General Staaten gleichfalls also verstehen und in acht nehmen / in Ansehung der Prisen / welche Ihre Unterthanen Sr. Majestät Unterthanen abnehmen werden.

XXXV.

Se. Majestät und die Hrn. General Staaten / mögen jederzeit in beyder Partheyen Ländern so viel Schiffe / es sey zum Kriege oder zur Handlung / als es ihnen gefället / bauen lassen / oder miethen / wie auch so viel Kriegs-Munition / als ihnen nöthig thut / wird / kauffen; und werden ihre Autorität interponiren / daß besagter Handel mit den Schiffen

und

1697.

16

1697.

und Erkauffung der Munition auff guter Treu/ und mit einem raisonnablen Preiß geschehe. Solche Permissioen aber sollen weder Sr. Maj. noch die Hrn. General Staaten den Feinden von dieser oder jener Parthey zu ertheilen befugt seyn/ im Fall besagte Feinde den ersten Angriff thun/ und den Krieg anfangen solten.

XXXVI.

Solte sichs begeben/ daß Krieges/ oder Kauff/ Schiffe durch Ungewitter oder andere Zufälle/ an eines oder des andern Allirten Küsten stranden solten/ so sollen dieselben Schiffe mit allem Zubehör/ Gütern und Kauffwaaren/ so wohl was gerettet/ oder was davor gelöst worden/ dasern die Güter/ aus Vorsorge zu verderben/ verkauft werden müssen/ wenn sich die Eigenthums/ Herren/ oder andere so Vollmacht dazu haben/ in Jahr und Tag angeben/ ohne Führung eines Procels, wieder gegeben werden/ jedoch gegen billige Bezahlung/ und was sonst zwischen besagten Allirten/ wegen des Rechts/ der Rettung oder Salvierung möchte seyn verglichen worden. Solte auch wider diese Artikel gehandelt werden/ so versprechen Sr. Majestät und die Hrn. General Staaten/ ihre Autorität nachdrücklich anzuwenden/ um diejenige von ihren Unterthanen alles Ernsts zu straffen/ welche an dergleichen Unmenschlichkeiten/ die sich nun und dann mit ihrem grossen Widerwillen begeben/ Schuld haben.

XXXVII.

Sr. Maj. und die Hrn. General Staaten sollen nicht zugeben oder dulden/ daß ihre Unterthanen in ihren Ländern einige See-Räuber oder bannisirte Personen/ wer sie auch seyn möchten/ aufnehmen/ sondern sie vielmehr verfolgen lassen/ straffen und aus ihren Häfen treiben/ die geraubte Schiffe aber/ wie auch die Güter/ so sich auff denen von den See-Räubern und Bannisirten weggenommenen Schiffen befinden/ sollen sofort und ohne gerichtlichen Procels, den Eigenthums/ Herren/ so sich dazu bekennen/ frey wieder gegeben werden.

XXXVIII.

Die Einwohner und Unterthanen von beyden Seiten/ sollen allenthalben in denen Gebirgen Sr. Majestät und der Hrn. General Staaten sich solcher Advocaten/ Procuratoren/ Notarien und Anwalten in gerichtlichen Sachen bedienen/ als ihnen gefallen wird: Welche auch/ wann es nöthig seyn möchte/ von den gewöhnlichen Richtern sollen besetzt werden/ wann dieselbe darum werden angesprochen werden. Hierbey sollen den Einwohnern und Unterthanen von beyden Seiten vergönnet seyn/ an den Orten/ wo sie sich auffhalten werden/ ihre Handels/ und Correspondenz-Bücher/ in solcher Sprache als ihnen beliebt wird/ zu halten/ ohne daß sie deswegen sollen verunruhiget oder belanget werden.

XXXIX.

Inns künfftige sollen an beyden Seiten keine Consules zugelassen werden/ und wann man vor nöthig erachtet/ Residenten/ Agenten/ Commissarien/ oder andere zuschicken/ so sollen sie sich nirgends feste setzen/ als an denen Orten/ wo der Hoff insgemein zu residiren pfleget.

XL.

Sr. Majestät und die Hrn. General Staaten sol-

len gar nicht zulassen/ daß ein Krieges/ oder ander Schiff/ welches zu einer Commission und zum Dienst eines Fürsten/ Republique oder Stadt/ sey welche sie wolle/ ausgerüstet ist/ in den ihnen zu gehörigen Häfen oder Flüssen/ von eines oder des andern Unterthanen einige Beute machen möge/ im Fall auch solches geschehen möchte/ so sollen Seine Maj. und die Hrn. Staaten ihre Autorität und Macht anwenden/ um dinsthalb Restitution oder billige Ergänzung thun zu lassen.

XLI.

Wann aus Versehen oder auff andere Weise etwas wider gegenwärtigen Tractat an Seiten Sr. Majestät oder der Hrn. General Staaten und ihrer Nachfolgern solten gehandelt werden/ so soll derselbe nichts desto weniger in seinen Kräften verbleiben/ ohne daß man deswegen die Verbindniß/ Freundschaft und gute Correspondenz aufheben und brechen solte/ sondern man soll so fort die begangene Contraventiones verbessern/ und wann sie aus Versehen einiger particulier Unterthanen begangen worden/ so sollen solche deswegen gestrafft und angesehen werden.

XLII.

Solche Commercien nun und Freundschaft zwischen Hochgedachter Sr. Majestät und der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlande Unterthanen ins künfftige desto mehr zu versichern/ so ist beyderseits beliebt und beschlossen worden/ daß wann es sich nach diesem zutrüge/ daß die Freundschaft zwischen der Kron Frankreich und den besagten Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlande/ welches Gott verhüten wolle/ solte interceptiret oder gebrochen werden/ so sollen denen Unterthanen von beyden Seiten jederzeit 9. Monat Frist nach der Auptur gegeben werden/ um sich mit ihren Effecten zu retiriren/ und solche hinzuführen/ wo es ihnen gut düncken wird. Gestalt dann ihnen solches zu thun/ wie nicht weniger ihre Güter und Mobilien frey zu verkaufen oder zu verführen/ ohne daß man sie daran einiger Weise hindern oder wählender Zeit der 9. Monat einige Anhaltung ihrer Effecten anstellen/ vielweniger sie in ihren Personen arestiren solle.

XLIII.

Man wird von beyden Seiten/ so viel möglich/ allem demjenigen/ so auff einigerley Weise directe oder indirecte die Verwerckstelligung des gegenwärtigen Tractats/ und ins besondere des siebenden Artikels verhindern könnte/ vorzukommen trachten/ und verbindet man sich auff die geringste Klagen/ so da wegen einiger Contraventionen werden geführt werden/ solche so fort wieder zu Stande zu bringen.

XLIV.

Soll der gegenwärtige Commercien/ Schiffahrt/ und See/ Tractat 25. Jahr von dem Tage der Unterzeichnung anzurechnen/ gelten/ und die Ratification desselbigen in bester Form ertheilet/ und von beyden Seiten innerhalb 3. Wochen oder eher/ so es möglich ist/ von dem Tage der Unterzeichnung anzurechnen/ ausgewechselt werden.

XLV.

Und zu mehrer Sicherheit dieses Commercien/ Tractats und aller darin enthaltenen Puncten und

1697.

1697.

Artickeln soll besagter gegenwärtiger Tractat in dem Parlaments Hause zu Paris und in allen andern Parlaments Häusern des Königreichs Frankreich/ wie auch in der Rechen. Kammer zu Paris publiciret/ beglaubiget und registriret werden; Wie auch gleicher gestalt dieser gegenwärtige Tractat von den Hrn. General Staaten aus den Rathhäusern und andern Orten / wo man etwas zu publiciren/ zu beglaubigen und zu registriren pfleget / publiciret / beglaubiget und registriret werden.

Formular der Passporten und Brieffe/die in der Admiralität von Frankreich denen Schiffen und Barquen, so aus Frankreich gehen wollen / nach dem Artickel des gegenwärtigen Tractats sollen gegeben werden.

Wir Ludwig Graff von Thoulouse Admiral von Frankreich erbiethen allen denen / welche diesen Brieff lesen werden unsern Gruss zuvor / und ihm zu wissen/ das wir " " Meister und Conducteur des Schiffes " " genant aus der Stadt " " aus dem Hafen von " " oder welcher ohngefahr anjeto in dem Hafen von " " ist/ um von dar nach " " zu gehen/ beladen mit " " verahnt und zugelassen haben/ nach gescheneher Untersuchung seines Schiffes und abgestarteren Eide vor denen Officierern/ so die Jurisdiction über die See. Sachen haben / das nemlich besagtes Schiff einem oder mehr von Sr. Maj. Unterthanen zugehoret/ wovon eine Acte unter gegenwärtigen Brieff soll gesetzet werden; Wie auch das er die Reglements und Ordnungen zur See wolle in Acht nehmen/ und durch seine bey sich habende Leute in Acht nehmen lassen / und in dem Gerichte. Buche die Rolle gesetzet und beglaubiget zu setzen/ in sich haltende den Nahmen und Zunahmen/ die Geburt und Vaterland der Leute / so er bey sich hat / und aller derjenigen/ die auf dem Schiffe mit forgehen werden / welche er nicht befugget ist ins Schiff zu nehmen ohne Vorbewußt und Vergünstigung der Officierer zur See; und soll er in allen Häfen/ in welche er mit seinem Schiffe einlauffen wird / denen Officierern und Richtern des See. Wesens von gegenwärtiger Vergünstigung Nachricht geben; Und ihnen getreuen Bericht ertheilen von dem/ was während seiner Reise passiret und vorgegangen; Er soll auch die Flaggen und Wappen des Königs/ wie auch die unserige während seiner Reise führen. Zu dessen Beglaubigung haben wir unter unserer Handschrift und Pittschafft gegenwärtigen Brieff ausgefertiget / und solchen von unserm Secretario der See. Sachen versiegeln lassen.

Zu " " den
Tag des 1. " " Jahrs

Ludwig Graff von Thoulouse.
Und weiter unten von " "

Formul von der Acte/so den Eid in sich hält.
Wir " " von
der Admiralität von " " bezugend/ das " " Herr vom

1697.

Schiffe / so im Passpore benennet worden / den Eid dessen darin gedacht wird / abgelegt. Geschehen zu " " " " " " " " den
" Tag des " " 16. "

Ein ander Formular der Brieffe von den Städten und See. Häfen der vereinigten Niederlande / so den Schiffen und Barquen, so aus selbigen Landen gehen wolten/ nach dem oberwehnten Artickel sollen gegeben werden.

Wir Burgermeister und Regenten der Stadt " " ihm denen Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Hochzuehrenden und Hochweisen Herren/ Käysern/ Königen/ Republicquen / Fürsten/ Herzogen/ Graffen/ Baronen / Herren/ Bürgermeistern / Schöppen / Råthern / Officierern / Justiciariern und Regenten von allen guten Städten und Dörtern / so wohl Geistl. als Weltlichen / welche gegenwärtigen Brieff sehen oder lesen werden / kund und zu wissen / das " " Herr von dem Schiffe " " vor uns erschienen und einen öffentlichen Eyd abgelegt / das das Schiff " " genant/großungefahr von " " lassen / über welches er jeto Herr ist / denen Einwohnern der vereinigten Niederlanden zugehore/ so wahr ihm Gott helfen solle. Und wie wir gerne dem besagten Herrn des Schiffes in seiner gerechten Sache wolten geholfen sehen / so ersuchen wir alle insgemein / und einen jeden absonderlich / wohin der besagte Herr mit seinem Schiffe und Waaren kommen wird / das sie ihn gütig aufnehmen und gebührend tractiren / Ihn bey den gewöhnlichen Rechten der Zölle und Unkosten in und durch und bey ihren Häfen/ Flüssen und Domainen erhalten / auch ihn schiffen / fahren/ die Derrer besuchen und daselbst handeln lassen wolten / wo es ihm gut düncken wird / welches wir gerne wieder erkennen werden. Zum Zeugniß dessen haben wir unser Stadt. Iniegel hiebesetzen lassen.

Zu Beglaubigung und Beträfftigung dessen/ haben wir oberwehnte Gesandte Sr. Majest. und der Hrn. General Staaten in Kraft unserer Respektiven Vollmachten in dero Nahmen gegenwärtiges unterzeichnet und unser gewöhnlich Pittschafft hiebesetzen lassen. So geschehen auf dem Hause Nysswick den 20. Sept. 1697.

War unterschrieben:

- (L.S.) N. A. de Harlay Bonnevil.
- (L.S.) Verjus de Crecy.
- (L.S.) De Callieres.
- (L.S.) A. Heinius.
- (L.S.) E. de Weede.
- (L.S.) W. v. Haren.

Ausser dem was in dem Commerciens Tractat/so heuteden 20. Sept. des 1697. Jahrs zwischen Sr. Allerchristl. Maj. und der Hochmögenden Hrn. Gener. Staaten der vereinigten Niederlande Besandren ist beschlossen und belibet worden / hat man auch durch gegenwärtigen besondern Artickel / welcher eben die Kraft und Gültigkeit haben soll / als wann

Besondere Artickel.

er

1697.

er von Wort zu Wort dem oberwehnten Tractat einverleibet wäre / beschlossen / daß die Französische Auflage der 30. Sols auf jede Tonne / so auf die ausländische Schiffe gesetzt / ins künftige in Ansehung der Schiffe so denen Unterthanen der Herrn General Staaten der vereinigten Niederlande zugehören / ganz und gar cassiret und aufgehoben seye / auch nach diesem nicht wieder aufgebracht werden solle / dergestalt und also daß die Schiffe der Unterthanen besagter Herrn General Staaten von besagter Taxe frey seyn sollen / es mögen gemeldte Schiffe von den Ländern oder Provinzien gedachter Herrn General Staaten gerades Weges nach Frankreich gehen / oder von einigem andern Ort / er sey wer er wolle / kommen / die Schiffe mögen auch beladen oder ledig seyn / es mag auch seyn / daß sie beladen seyn um an einen oder mehr Orten in Frankreich auszuladen / oder daß sie / ob sie gleich destiniert seynd / Waaren zu laden an denen Orten / wohin sie hätten gehen wollen / und daselbst keine finden / und deshalb an andere Orter gehen und daselbst zu laden : Es mag auch seyn / daß die Schiffe der Unterthanen der Herrn General Staaten aus den Französischen Häfen abgehen / um wieder nach Haus zu rücke / oder anderswo hinzugehen / wohin es auch seyn möge / beladen oder ledig : Es seye auch / daß sie an einen oder mehr Orten ihre Ladung genommen : Dann man also abgeredet hat / daß weder in besagten Fällen / noch in einigem andern Fall / der Sach zugetragen könte / die Schiffe der Unterthanen besagter Herrn General Staaten oberwehnter Auflage sollen unterworfen / sondern davon frey und eximirt seyn und bleiben / so wohl wann sie aus gedachten Häfen von Frankreich gehen / als wann sie dahin kommen : bloß allein folgender Casus ausgenommen / wann nemlich die jetzt gemeldte Schiffe in Frankreich laden werden / und solche von einem Hafen in Frankreich zu einem andern Französischen Hafen verführen / um selbige allda abzuladen : In welchem Fall alleine und in keinem andern die Unterthanen der offerwehnten Herrn General Staaten sollen verbunden seyn den besagten Zoll zu erlegen / gleich wie andere Fremde und Ausländer.

Dieser gegenwärtige besondere Artikel soll auch gleich wieder Commercien Tractat selbst ratificiret und registriert werden. Zu Beglaubigung und Bekräftigung dessen haben wir oberwehnte Sr. Maj. und der Herrn General Staaten Gesandte in Krafft unserer respectiven Vollmachten / in der besagten Mahnen diesen besondern Artikel unterschrieben / und mit unserm gewöhnlichen Signet besiegelt lassen. So geschehen auf dem Hause Nyfwick in Holland den 20. Septembris, Anno 1697.

War gezeichnet:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| (L.S.) N. A. de Harlay. | (L.S.) A. Heinius. |
| (L.S.) Verjus de Crecy. | (L.S.) E. de Weede. |
| (L.S.) De Callieres. | (L.S.) W. v. Harren. |

Die Ratificationen seynd gleich mit den vorigen über die Friedens Tractaten ausgewechselt worden /
I heattri Europzi XV. Theil.

derer man sich jedoch / weil sie fast gleiches Inhalts mit jenen seynd / auch hier entgegen wollen.

Kund und zu wissen sey allen und jeden denen daran gelegen / daß nach dem zwischen dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Leopoldo erwehnten Römischer Kaiser allzeit mehrern des Reichs in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Könige / Erzhertogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärnten / Krain / Marggraffen zu Mähren / Herzogen zu Lüneburg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Württemberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / zu Kyburg und Görz / des H. Röm. Reichs Marggraffen zu Burgau und der Ober- und Nieder-Lausitz / Herrn der Windischen Mark / zu Porrenau und Salins &c. auch dem Heil. Röm. Reiche eines / und dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigo dem XIV. König in Frankreich und Navarren / andern Theils / schon vor etlichen Jahren her / ein schädlicher Krieg nicht ohne vielfältige Vergießung des Christen-Bluts und Verwüstung vieler Provinzen geführt worden / Ihre Kays. und Ihre Allerchristlichste Majestäten aber ihnen ernstlich angelegen seyn lassen / diesem zum Verderb der Christenheit von Tage zu Tage mehr zunehmenden Ubel abzuhelffen / es durch Gottes Güte dahin gediehen / daß durch Vermühung des Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hrn. Carls des XI. der Schweden / Gothen und Wenden Königs / Groß Fürsten in Finnland / Herzog in Schonen / Esthen / Lieffland / Carelen / Brehmen / Beerden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn von Ingermanland und Wisimar / wie auch Pfalzgraffen am Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Bergen / Herzogs &c. glorwürdigster Gedächtniß / welcher gleich von Anfang dieser unter denen Christl. Fürsten entstandenen Verwirrungen / treulich und sorgfältig zum Frieden zu rathen niemahls unterlassen / auch denselben nachmahls / als von allen angenommener Mediator je eher je lieber zu Wege zu bringen / bis an seinen Tod sich glorwürdigst beiffen / auf dem Hause Nyfwick in Holland hierüber öffentliche Handlungen angestellet worden / welche nach dessen Tode durch gleichmäßige Vermühung des / Seinem Hrn. Vater in der vor die allgemeine Ruhe tragenden Sorgfalt nachfolgenden / Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hrn. Cars des XI. der Schweden / Gothen und Wenden Königs &c. t. r. vollführt und zu Ende gebracht worden. Gestalt dann die von beyden Theilen hier zu rechtmäßig constituirte Extraordinaire Gesandten und Bevollmächtigte an gedachtem Ort erschienen / und zwar im Mahnen Ihr. Kays. Majest. die Hochgebohrne Herren / Hr. Dominicus Andreas des Heil. Röm. Reichs Graff von Kaunis / Erbherr in Auferlis / Hungarischbrod / Marischyruß und Groß-Drzechan / Ritter des güldenen Blusses / Ihr. Kays. Maj. geheimter Staats Rath / Kämmerer und des Heil. Röm. Reichs Vice-Cancler; Herr Henricus Johannes, des Heil. Römischen Reichs Graff von Strattmann und Peurbach / Herr in Orth / Schmding / Spatenbrunn und Carlsberg /

1697.

Friedens-
Tractat
Kays. Maj.
und des
Reichs mit
der Kron
Frankreich



1697.

Jhr. Käyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath und Kämmerer: Und Herr Johannes Fridericus, Frey und Edler Herr von Seilern etc. Jhr. Käyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath und Con-Commissarius Plenipotentiarius auff dem Reichstage: In Sr. Aller-Christl. Maj. Namen aber die Hochgebohrne Herren/ Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter/ Herr von Bonnevil, Graf von Cely, Jhr. Königl. Maj. ordinaier Staats-Rath: Herr Ludovicus Verjus, Ritter/ und des Königs ordinaier Staats-Rath/ Graf von Crecy, Marquis de Freon, Baron von Couvay, Herr in Boullay, und zweyer Kirchen in Fortisle, Müillet und andern Derrern / und dann Herr Franciscus de Calieres, Ritter/ Herr von Calieres, Roche-Chellay und Gigny, durch Vermittelung und Bemühung der Hochgebohrnen Herren/ Herrn Carls Bonde/ Grafen in Biornöö, Herrn in Hesleby, Tyrelid, Totiaholm, Grafsken, Gustafsberg und Kezitza, Sr. Königl. Maj. von Schweden Reichs-Raths / und des Dorpatischen Ober-Cammer-Beichts in Lieffland Presidenten: und Herrn Nicolai Freyherrn von Littenroot / Sr. Königl. Maj. von Schweden Staats-Secretarii und Extraordinairen Gesandten an die Hoch- und Großmögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ als beyder zu wieder-Einführung eines allgemeinen Friedens Extraordinair-Gesandten und Plenipotentiarien / welche das Mediations Amt aufrichtig / fleißig und klüglich vollführet / in Beyseyn/ mit Zustimmung und Consens des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ Deputirten/ Bevollmächtigten / nach geschעהer Anrufung der Hülffe Gottes / und gehöriger Auswechselung der Vollmachten / zu der Ehre Göttlichen Namens und der Christenheit Bestem über nachfolgende beyderseits verbindliche Friedens- und Vereinigungs-Artickel eins worden seynd.

I.

Soll ein Christlicher allgemeiner immerwährender Friede und wahre Freundschaft seyn zwischen Jhr. Käyserl. Maj. dero Nachfolgern / dem ganzen Römischen Reich / Königreichen und Erbländern/ Vasallen und Untertanen eines/ und zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. dero selben Nachfolgern / Vasallen und Untertanen andern Theils. Und soll derselbe so aufrichtig gehalten und gepflogen werden/ daß kein Theil zu des andern Verderb oder Schaden unter einigerley Vorwand etwas unternehmen / oder denen / so dergleichen zu thun sich unterfangen / oder dem andern einigen Schaden zufügen wollen/ einige Hülffe/ wie sie Namen haben mag / leisten / und des andern rebellische und widerspenstige Untertanen aufnehmen / schützen / oder ihnen auff einigerley Weise helfen möge / sondern vielmehr jedes Theil des andern Nutzen / Ehre und Aufnehmen ernstlich befördern solle / ohngeachtet aller hierwider laufsenden Versprechungen / Tractaten und Bündnisse/ wie dieselbe auch gemacht seyn/ oder hinkünftig noch gemacht werden möchten / welche hiemit annulliret seyn sollen.

II.

Es soll von beyden Seiten eine ewige Amnestie und Vergessenheit aller derer Dinge seyn / welche an was Ort / auff was Weise / oder zu welcher Zeit es

auch geschehen / von einem oder andern Theil feindlich verübet worden / dergestalt / daß sowol dieser als anderer Sachen wegen / oder unter deren Vorwand keiner dem andern einige Feindseligkeit oder Ungelegenheit/ directè oder indirectè, unter dem Schein Rechtsens oder Thätigkeit zufüge / oder von andern zufügen und anthun lasse: Sondern es sollen alle und jede von beyden Theilen / es seye mit Worten/ Schriften oder Wercken zugefügte Injurien und Gewaltthätigkeiten/ ohne alles Ansehen der Personen und Sachen/ dergestalt gänzlich getilget seyn / daß/ was auch einer von dem andern deswegen präcediren könnte / auff ewig vergraben und vergessen sey. Es sollen auch die Krafft und Wirkung dieser Amnestie alle und jede Vasallen und Untertanen von beyden Theilen genießen/ also daß es keinem derselben zu Schaden oder Nachtheil / es mit dieser oder jener Parthey gehalten zu haben / gereichen oder hindern solle / daß er nicht völlig in dem Stande/ in welchem er unmittelbar vor dem Kriege gewesen/ sowol seine Ehren-Ämter als Güter betreffend / völlig kömlich wieder eingesetzt werde / doch mit Vorbehalt dessen / was in folgenden Artickeln wegen der geistlichen Beneficien/ Mobilien und Einkünfte ins besondere abgehandelt ist.

III.

Der Westphälische und Niemägische Friede soll dieses Friedens Grund und Fundament seyn / und selbiger gleich nach geschעהer Auswechselung der Ratificationen in geist- und weltlichen Sachen völlig zur Execution gebracht / und hernach steiff und fest gehalten werden / ausgenommen in so weit man sich anjese expresse eines andern verglichen.

IV.

Insonderheit sollen Jhrer Käyserl. Majest. dem Reich / und dessen Ständen und Gliedern/ alle sowol währendem Kriege und mit Gewalt/ als auch unter dem Namen der Unionen und Reunionen von Jhrer Aller-Christl. Maj. eingenommene Derrern und Gerechtsame / welche ausser dem Elsas gelegen / oder in dem von der Französischen Gesandtschaft exhibirten Verzeichniß der Reunionen ausdrücklich benamet sind / restituiret / und alle Decreten/ Sentenzen und Declarationen / welche deswegen von der Cammer zu Metz/ Besançon, und dem Conseil zu Brysach heraus gegeben worden / cassiret / und alles und jedes in den Stand gesetzt werden/ in welchem es vor obgedachter Einnahme gewesen/ und nachmals zu keiner Zeit mehr turbiret oder beunruhiget werden/ doch daß die Römisch-Catholische Religion in denen also restituirten Derrern in statu quo verbleibe.

V.

Und obwohl aus diesen General-Regeln leichtlich geurtheilt werden kan / wer und welcher gestalt jedwedem zu restituiren sey / so ist doch nichts desto weniger auff einiger Anhalten/ und wegen hinzukommenden absonderlichen Ursachen / von etlichen Sachen besondere Erwähnung zu thun / beliebter worden / jedoch daß diejenige/ welche nicht ausdrücklich benennet / nicht vor ausgelassen gehalten / sondern denen benannten in allewege gleich geachtet werden / und gleiches Recht genießen sollen.

VI. Nament/

1697.

1697.

1697.

VI.

Namentlich soll dem Herrn Churfürsten von Trier und Bischöfen zu Speyer die Stadt Trier in dem Stande/in welchem sie jeso ist/ohne weitere Demolirung oder Bergeringerung der publiquen und privat-Gebäuden / mit allem Beschüze / welches daselbst zur Zeit der letzern Einnehmung gefunden worden / restituiret werden / auch alles / was von den Occupationen / Unionen und Reunionen im vorhergehenden vierten Artikel verordnet / zum besten der Kirchen zu Trier und Speyer/als absonderlich hier wiederholet gehalten werden.

VII.

Ingleichen soll der Herr Churfürst von Brandenburg aller der Vortheile dieses Friedens genießen / und unter dessen Gewähr mit allen seinen Ländern / Possessionen / Unterthanen und Rechten / namentlich den jenigen / welche demselben vermöge des am 29. Jun. An. 1679. auffgerichteten Tractats zukommen / vollkommenlich begriffen seyn / als wenn alles und jedes absonderlich hieher gesetzt wäre.

VIII.

Sollen von dem Aller-Christl. König dem Herrn Churfürsten von der Pfalz alle occupirte Länder/sie mögen demselben allein zugehören / oder mit andern gemein seyn/wie sie Namen haben/ absonderlich aber die Stadt und Amt Bernersheim / und die darunter begriffene Aemter und Unter-Aemter / mit allen Schlössern / Städten / Dörffern / Meyerhöfen / Gründen / Lehen und Rechten / wie dieselbe durch den Westphälischen Frieden restituiret worden / wie auch alle aus dem Archiv, Sangesley/ Lehn, Gericht und Rechts-Kammer / Aemtern und andern Pfälzischen Gerichts-Ordn hinweg genommene schriftliche Urkunden/ restituiret werden/ keinen Ort/Sache/Recht oder Document ausgenommen: Wegen des Rechts aber/oder der Præventionen der Herzogin von Orleans, hat man sich also verglichen/ daß nach vorhergehender Restitution vorbesagte Sache in Form eines Compromißi von Jhr. Käyserl. und Aller-Christl. Königl. Majestäten als Arbitris nach den Befehlen und Satzungen des Reichs entschieden / oder wo dieselbe sich darüber nicht vergleichen können/ selbige dem Pabst als Super-Arbitro zu entscheiden auffgetragen werden solle: Nichts desto weniger soll inwendessen ein gütlicher Vergleich zwischen beyden Theilen versucht werden/ und von dem Herrn Churfürsten so lange/ bis diese Sache ihre Endschaft erreicher / der Herzogin von Orleans eine jährliche Summa von 200000. Touronischen Pfunden / oder 100000. Rheinl. Gilden auff die Art und Weise bezahlet werden / wie in einem besondern Artikel / welcher von gleicher Gültigkeit mit diesem Frieden seyn soll / abgefaßt worden / jedoch mit Vorbehalt beyder Theile Rechts/ sowol in possessorio als petitorio, wie auch des Reichs Recht allenthalben ungefränckt.

IX.

Soll dem Durchleuchtigsten König in Schweden / als Pfalzgrafen am Rhein / Grafen zu Sponheim und Veldenz / dero angestammtes Herzogthum Zwenbrücken frey und ganz mit allen An- und Zugehörungen und den jenigen Rechten/welche Sr. Königl. Majest. Vorfahren/Pfalzgrafen und Her-

1697.

zoge zu Zwenbrücken gehabt / genossen oder genießen können / nach Anleitung des Westphälischen Friedens / restituiret werden: Also daß alles / was bishero/unter was vor Ziel es auch seyn möge/an dem ganzen oder an einem Theil dieses Herzogthums von der Cron Frankreich angemasset / eingenommen / oder reunitet worden/Sr. Königl. Maj. in Schweden und dero Erben Pfalzgrafen am Rhein vollkommenlich wieder zukommen sollen. Auch sollen alle schriftliche Urkunden/welche gedachtes Herzogthum betreffen / mit dem Beschüze / welches zur Zeit der Einnehmung daselbst gewesen / und allem dem jenigen / worüber man sich in faveur der zu restituirenden Sachen in vorigen Artikeln verglichen / wie der gegeben werden.

X.

Was das Fürstenthum Veldenz / und das / was unter dem Namen gedachten oder des Lauterbeckischen Fürstenthums der verstorbene Fürst Leopold Ludwig Pfalzgraf am Rhein besessen / betrifft / soll dasselbe nach dem IV. Artikel und dem von der Französischen Gesandtschaft exhibirten Verzeichniß restituiret werden: doch mit Vorbehalt eines jeden der Prædenten Rechts/ sowol in Petitorio, als Possessorio.

XI.

Dem Großmeister des Teurschen Ordens und Bischöfe zu Worms/Herrn Franz Ludwigen/ Fürsten zu Pfalz/ sollen die von Frankreich weggenommene und diesem berühmten Orden von Alters her gewidmete und besessene Comdereyen / Dertter / Einkünfte und Gerechtfame vollkommenlich wieder gegeben werden / und soll gedachter Orden aller derjenigen Nutzungen / Privilegien und Freyheiten im Ansehen der unter Französischer Vormässigkeit gehaltenen Comdereyen und Güter/ sowol was deroselben Vergebung als auch Verwaltung betrifft / genießen/ deren sie vor diesem nach ihren Statuten und Regeln genossen/und deren der Orden S. Johannis von Jerusalem zu genießen pfeget. Auch soll wegen des Bischoffthums Worms und der übrigen diesem Fürsten zugehörigen Kirchen alles dasjenige statt haben / was in diesem Frieden wegen Restituirung der Dertter / Contributionen / oder sonsten verglichen worden.

XII.

Soll dem Herrn Churfürsten von Cölln / als Bischöfen und Fürsten zu Luyck / das Schloß und die Stadt Dinant in dem Stande / in welchem sie zur Zeit der Einnehmung gewesen / mit allen Rechten und Dependencien / und damalen darinn gefundenem Beschüze und Documenten wieder gegeben werden: auch soll alles / was von den Einnehmungen / Unionen/und Reunionen/ober im vierten Artikel verordnet/zum besten der Cöllnischen und Luyckischen Kirchen vor allhier absonderlich wiederholet gehalten werden.

XIII.

Soll das Haus Württemberg / und namentlich der Herzog George / vor sich und seine Nachkommen / das Fürstenthum oder die Graffschaft Wimpelgard betreffend / wieder in den Stand / Rechte / Vorzüge / und absonderlich in die Immediatät im Heil. Röm. Reich gesetzt werden/deren er vor dem genossen/und deren die übrige Fürsten des Reichs genießen/oder ge-

1697. niessen sollen; und soll diejenige Recognition des Vasallagii, so der Kron Frankreich Anno 1681. geschehen/ gänzlich annulliret seyn: Auch sollen hinführo gedachte Fürsten/ aller dazu gehöriger/ so wohl weltlicher als geistlicher Einkünfften/ deren sie vor dem Niemägischen Frieden genossen/ wie auch derjenigen Lehen/ welche Zeit der von Frankreich geschehenen Detention, oder sonst ihnen heimgefallen/ und nicht von ihnen selbst an andere vergeben seynd/ genossen/ ausgenommen den Flecken Waldenheim mit seinen Zugehörungen/ welchen der Aller-Christl. König an den Commendator de Chamlay, des Königes General-Quartiermeister/ vergeben/ welches kräftig verbleiben sol/ doch also/ daß derselbe dem Herren Herzoge von Würtemberg/ als Domino Directo, und dessen Nachfolgern/ den Eyd der Treue leisten/ und die Erneuerung dieses Lehen von ihm zu bitten gehalten seyn solle. Ferner sollen sie auch in völligen und freyen Besiz/ so wohl ihrer Burgundischen Lehen/ Clereval und Pallavant, als auch der Herrschafften Granges, Héricourt, Blamont, Chatelet, Clermont, und anderer in der Graffschafft Burgund/ und dem Fürstenthum Mompelgard gelegenen Dynastien, mit allen Gerechtfamen und Einkünfften/ gänzlich wieder gesetzt werden/ wie sie dieselbe vor dem Niemägischen Frieden besessen; auch soll alles dasjenige gänzlich aufgehoben seyn/ welches/ unter was vor Titel/ zu was vor Zeit oder auff was Art es auch seyn möge/ hierwider geschehen/ oder angemasset worden.

XIV.

Es soll auch das Haus der Marggraffen zu Baden aller Rechte und Wohlthaten dieses Friedens/ und also auch des Westphälischen und Niemägischen/ insonderheit des 4. und 51. Artikels dieses jetzigen Tractats genossen.

XV.

Auff gleiche Art sollen die Fürsten und Graffen von Nassau/ Hanau und Leiningen/ und alle andere des Heil. Römischen Reichs Stände/ welche vermöge des 4. oder anderer Artikel dieses Tractats restituiret werden sollen/ in alle und jede ihre Länder und der zugehörigen Einkünffte/ und alle andere Rechte und Beneficien/ wie dieselbe auch Nahmen haben mögen/ restituiret werden.

XVI.

Nachdem aber diesen Frieden desto besser zu befestigen beliebet worden/ einige Dertter von beyden Seiten zu verwechseln/ so cediren Ihr. Käyserl. Majestät und das Reich/ Ihr. Aller-Christl. Maj. und dero selben Nachfolgern die Stadt Straßburg und alles dasjenige/ was zu derselben Stadt auff der linken Seite des Rheins gehöret/ mit allem Rechte/ Eigenthum und Oberherrschaft/ welche Ihr. Käyserl. Maj. und dem Römischen Reich bisshero darin zugekommen oder zukommen können/ und übergeben sie dieses alles und jedes auff Ihr. Aller-Christl. Maj. und dero Nachfolger/ also daß besagte Stadt mit allen ihrem An- und Zugehörungen/ so auff der linken Seite des Rheins gelegen/ ohne einigen Vorbehalt/ mit aller Jurisdiction, Superiorität und Ober-Herrschaft/ von nun an auff ewig dem Aller-Christl. Könige und dessen Nachfolgern zugehöret/ und der Kron Frankreich/ ohne des Käysers/ des

Reichs/ oder jemandes wer es auch seyn mag/ Wiederrede/ einverleibet gehalten werden solle. Zu mehrerer Gültigkeit dieser Abretung oder Alienation, derogiren der Käyser und das Reich/ vermöge gegenwärtig/ Vergleichs/ ausdrücklich allen und jeden Ihrer Vorfahren und Käysere/ auch des Heil. Römischen Reichs Decreten/ Constitutionen/ Statuten und Gewonheiten/ auch denenjenigen/ welche mit einem Eide bekräftiget/ oder hinführo bekräftiget werden sollen/ und namentlich der Käyserlichen Capitulation, in so weit darin einige Alienation der Reichs-Güter und Rechte verborhen; Welchen allen sie ausdrücklich renunciiren/ und besagte Stadt samt allen Magistraten/ Beamten/ Bürgern und Unterthanen von den Verbindungen und Eiden/ damit sie bisshero dem Käyser und dem Reich verbunden gewesen/ frey und lossprechen/ und sie dem Aller-Christlichsten Könige und dessen Nachkommen/ Unterthänigkeit/ Gehorsam und Treue zu leisten/ anweisen/ und also den Aller-Christlichsten König in ein vollkommenes und rechtmäßiges Eigenthum/ Besiz und Superiorität derselben setzen; renunciiren allen daran habenden Rechten und Præfensionen/ von nun an bis auff ewig/ und wird zu dem Ende beliebter/ besagte Stadt Straßburg aus der Reichs-Matricul auszulöschen.

XVII.

Dennoch soll allen und jeden Einwohnern dieser Stadt und derselben Zugehörigen/ wes Standes sie auch seyn/ und abziehen wollen/ frey stehen/ sich mit allen ihren beweglichen Gütern/ ohne einige Hinderniß/ Abzug oder Exaction, innerhalb eines Jahres von dem ratificirten Frieden an/ nach 5. Jahren prælitis præstandis nach denen Conditionen/ welche in dergleichen Fällen/ daselbst vor diesem gebräuchlich gewesen/ anderswo niederzulassen/ die unbewegliche aber entweder zu verkauffen oder zu behalten/ und durch sich oder andere verwalten zu lassen. Und gleiche Macht solche zu behalten/ und vor sich selbst oder durch andere zu verwalten/ oder zu veräußern/ soll allen des Reichs Gliedern/ so wohl mittel- als unmittelbaren Unterthanen/ frey bleiben/ welche Güter/ Einkommen/ Schulden/ Actiones, oder Rechte in besagter Stadt/ und dero Zugehörigen haben/ es sey/ daß sie dieselbe allezeit behalten haben/ oder daß sie währenden Krieges oder vor demselben confisciret/ oder weggenommen und andern gegeben seynd/ welche denselben/ vermöge dieses Vergleichs/ restituiret werden sollen/ wie sie auch Nahmen haben/ und wo sie seyn mögen. Auch soll die Geistliche Jurisdiction denen ungefränckt verbleiben/ welcher sie von Alters her zugekommen/ und soll keinem frey stehen/ dieselbe oder derer Exercitium jemahls zu verhindern.

XVIII.

Hingegen werden Se. Aller-Christl. Königl. Maj. innerhalb 30. Tagen nach Auswechslung der Ratificationen/ Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reich/ die von Ihro erbauret/ an der rechten Seiten des Rheins gelegene Kehler-Schanze/ mit allen Rechten und Dependencien ganz restituiren. Die Piler-Schanze und die übrige im Rhein selbst oder auff des Rheins Inseln aufgeführte Schanzen/ sollen innerhalb folgenden Monats oder eher/ wann es wird geschehen

1697.

schehen können / auff des Aller-Christl. Königs Unkosten / der Erden gänglich gleich gemacht / und hinfort von keinem Theile wieder auffgebaut werden: Die Beschiffung aber des Flusses / und wie derselbe sonst mag gebraucht werden / soll beyder Theile Unterthanen / oder denen die sonst hin und her reisen / schiffen / oder Waaren / verführen wollen / gleich frey stehen: Und soll nichts von keinem Theile / weder daselbst / noch anderswo gemacht werden / wodurch der Fluß anderswohin geleitet / oder dessen Lauff und die Schiffarth / auch andere dessen Nutzung auff einige Weise kan gehemmet und schwerer gemacht werden / vielmehr neue Zölle / Zehr / oder Passagen-Geld gefordert / oder die alte Auflagen vermehret werden / auch sollen die Schiffe / welche vorbey gehen / an eine Seite des Ufers mehr als an der andern anzulanden / oder die Lasten und Waaren auszulegen oder einzunehmen / nicht gezwungen / sondern dieses eines jeden freyen Willkühr allezeit gelassen werden.

XIX.

Tritt auch Se. Aller-Christl. Maj. Ihr. Käyserl. Maj. und dem Durchlaucht. Hause Oesterreich ab / die Stadt und das Schloß zu Freyburg / wie auch die S. Peters Schanze / ingleichen die so genannte Stern-Schanze / auch alle andere daselbst oder anderswo in dem Schwarzwald oder übrigen Breisgauischen District neu verfertigte / oder reparirte Schanzen / in dem Stande / in welchem sie jetzt seynd / ohne einige Demolition oder Bergeringerung / mit dem Flecken / Lehen / Weishausen und Kirchzahrt / auch mit allen Rechten / wie dieselbige S. Königl. Maj. durch den Niemagischen Frieden abgetreten / oder von derselben besessen und exerciret worden / wie auch dem Archiv und allen zur Zeit der Einnehmung daselbst gefundenen Schrifften und schriftlichen Urkunden / sie mögen daselbst noch verhanden oder anderswo hingebraucht worden seyn / doch allezeit mit Vorbehalt des Juris Diocesan. auch anderer Rechte und Einkünfften des Bischoffthums Constanz.

XX.

Gleicher Gestalt übergiebt Se. Aller-Christl. Königl. Maj. Ihr. Käyserl. Majestät und dem Hause Oesterreich / ganz Brisach / in dem Stande / darinnen es jetzt ist / mit allen Magazinen / Zeughäusern / Schanzen / Wercken / Wällen / Mauern / Thürnen und anderen public- und privat-Gebäuden / und allen auff der rechten Seite des Rheins gelegenen Dependenzien: Was aber auff der linken Seite des Rheins gelegen / und unter andern das Fort le Mortier genannt / soll dem Aller-Christl. König verbleiben: Democh soll die so genannte Neu-Stadt / welche auff der linken Seite des Rheins gelegen / wie auch die Brücke und die auff der Insel des Rheins erbaute Schanze gänglich demoliret und der Erden gleich gemacht / auch von keinem Theile jemahls wieder auffgebaut werden. Im übrigen soll eben diejenige Freyheit von Brisach hinwegziehen / vor allhier wiederholt gehalten werden / wie man sich in Ansehen der Stadt Straßburg vergleichen.

XXI.

Befagte von Sr. Aller-Christl. Königl. Majestät. an Ihre Käyserl. Maj. mit ihrem ganzen District / An- und Zugehörungen wider abgetretene Dertter /

1697.

Städte / Castele und Bestungen / sollen ohne einigen Vorbehalt / Exception und Retention getreulich und ohne einigen Aufschub / Verhinderung oder Vorwand denjenigen restituiret und übergeben werden / welche nach Ratification der Friedens-tractaten von Ihr. Käyserl. Maj. darzu bestellet / und insbesondere deputiret seyn werden / und die sich bey denen Befehlshabern / Gouverneuren und andern Französischen Beamten / der zu evacuierenden Dertter deswegen legitimiret haben werden: Dergestalt / daß gedachte Städte / Schlößer / Bestungen und Dertter / mit allen Vorrechten / Nutzbarkeiten / Einkommen / Vortheilen und allem / was darunter begriffen / in das Recht / und in würcklichen Besiz / völlige Gewalt und Superiorität Ihrer Käyserl. Maj. und des Hauses Oesterreich / wieder kommen / und bey demselben zu ewigen Zeiten verbleiben sollen / wie sie demselben vor diesem zugehöret / und von Sr. Königl. Maj. bishero besessen worden: und soll der Kron Frankreich nicht das geringste Recht / oder Anforderung mehr an diese Dertter und ihre Districte verbleiben / oder vor reserviret gehalten werden. Auch soll weiter nichts wegen der Unkosten und Ausgaben / welche auff die Befestigungs-Wercke / oder andere public- und privat-Gebäude gewandt / gefordert werden / oder die völlige Rettung welche 30. Tage nach der Genehmhaltung des Friedens zur Execution gebracht werden soll / einiger andern Ursache wegen verzögert werden / so daß die Französische Besatzungen gleich davon abgeführt werden sollen / ohne denen Bürgern und Einwohnern / oder einigen andern Oesterreichischen Unterthanen / einigen Unfug / Schaden / oder Beschwerung / unter dem Nahmen einiger Anforderungen / zuzufügen: Auch soll der Französischen Militär nicht vergönnet seyn / in denen zu evacuierenden Derttern / oder einigen andern / so Sr. Aller-Christl. Königl. Maj. nicht gehören / sich länger aufzuhalten / Winter-Quartiere oder Lager zu machen / sondern sie sollen gleich in die der Kron Frankreich eigenthümlich gehörige Länder zu marchiren gehalten seyn.

XXII.

Auf gleiche Weise soll auch Philppsburg unverfehret mit allen Wercken / welche an dasselbe auff der rechten Seite des Rheins gefügt seyn / auch mit allem Geschütze / welches zur Zeit der letzten Einnehmung darinnen gewesen / Ihrer Käyserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche restituiret werden / jedoch in allem mit Vorbehalt des Rechts des Bischoffthums Speier / weswegen der vierthe Artikel des Niemagischen Friedens-Instruments vor allhier ausdrücklich wiederholt / gehalten werden soll. Die Schanze aber / welche auff dem linken Ufer erbaut worden / soll zugleich mit der Brücke / welche der Aller-Christliche König nach der Eroberung gemacht / abgeworffen werden.

XXIII.

Will der Aller-Christl. König die Wercke / welche gegen Nimmigen über / an dem rechten Ufer und Insel des Rheins auffgeführt seynd / auff seine Unkosten schleiffen lassen / den Boden aber mit den Gebäuden dem Hause von Baden wiedergeben. Und soll die daselbst über den Rhein gebauete Brücke abgebrochen werden.

XXIV.

1697.

XXIV.

Gleicher Gestalt soll auch diejenige Schanze/ welche an der rechten Seite des Rheins gegen Fort Louis über gebauet/ niedergedrissen werden/ doch daß das Fort selbst und die Insel dem Aller-Christlichsten Könige verbleibe; Der Boden aber der geschleiffren Schanze/ soll samt denen Gebäuden dem Marggraffen von Baden wieder gegeben werden. Auch soll dasjenige Theil der Brücke/ welches von der Insel dahin gehet/ abgebrochen/ und von keinem Theile hinführo wieder gebauet werden.

XXV.

Überdem sollen auch von dem Aller-Christl. Könige die Werke/ so nach dem Niemägischen Frieden dem Casteel zu Trarbach angefüget worden/ wie auch das Fort Mont-Royal an der Mosel geschleiff/ und von keinem nach diesem wieder aufgebauet werden; doch daß das Schloß und die Stadt Trarbach im vorigen Stande verbleibe/ und mit allen Zugehörungen den vorigen Besitzern vollständig rektituiret werde.

XXVI.

Eben diese Art zu demoliren/ soll auch in denen von dem Aller-Christl. Könige zu dem Schlosse Kirnburg hinzu gethanen Werken beobachtet werden: Nach deren Schleiffung dieses Schloß/ mit der umverschret gelassenen Stadt Kirn; wie auch nicht weniger die übrige dem Fürsten von Salm/ und dessen Agnaten Rhein und Wildgraffen zuständige Güter/ namentlich auch das Fürstenthum Salm/ und andere/ ihnen mit eben dem Rechte zu besitzen wieder gegeben werden soll/ wie sie es/ che es weggenommen worden/ besessen/ und wie es in diesem Frieden beliebt worden.

XXVII.

Eben dieses soll auch von Niederreiffung derer an dem Schlosse Ebernburg/ von dem Aller-Christl. Könige neu angelegten Werke/ und daß selbiges denen Baronen von Sickingen/ mit allen ihnen zugehörigen Gütern/ von beyden Theilen wieder gegeben werde/ verabredet seyn.

XXVIII.

Weil der Hr. Herzog von Lothringen in diesem Kriege mit Jhr. Käyserl. Majestät verbunden/ und in gegenwärtige Tractaten eingeschlossen zu werden/ verlangt hat/ so soll derselbe vor sich/ seine Erben und Nachkommen/ in ganz freyen und völligen Besitz derjenigen Staaten/ Dörfer und Güter/ welche sein Herr Vetter Herzog Carl/ An. 1670. (da dieselbe durch des Aller-Christl. Königs Waffen eingenommen worden) besessen/ wieder gesetzt werden/ jedoch diejenige Veränderungen/ welche in den folgenden Articlen benennet werden/ ausgenommen.

XXIX.

Und soll insonderheit der Aller-Christl. König/ dem Herren Herzog die Alte und Neue Stadt Nancy/ mit allen Zugehörungen und allem Besitze/ welches in der Alten Stadt zur Zeit der Einnahme gefunden worden/ jedennoch mit dieser Bedingung rektuiren/ daß die Wälle und Bollwerke der Alten/ wie auch die Thore der Neuen Stadt unverschret gelassen/ hingegen dieser ihre Wälle und Bollwerke so wohl/ als alle Außenwerke der beyden Städte/ auff Jhr. Königl. Maj. Unkosten abschleiff-

set/ und nachmahls zu keiner Zeit wieder aufgerichtet werden sollen/ nur allein/ daß der Hr. Herzog und dessen Nachkommen/ die Neue Stadt mit einer schlechten und gleichen Mauer/ ohne Winkel oder Planquen/ umgeben mögen.

XXX.

Es wird auch der Aller-Christl. König das Casteel Birsch mit allen Zugehörungen/ wie auch das Casteel Homburg/ nach vorhergeschene Demolirung ihrer Werke/ welche niemahls wieder aufgebauet werden sollen/ evacuiren/ welche Demolition doch also geschehen soll/ daß denen Casteelen selbst/ und denen dabey liegenden Städten kein Schaden geschehe/ sondern dieselbe ganz unverlest erhalten werden.

XXXI.

Ferner soll auch dem Hrn. Herzoge alles dasjenige/ was oben im vierten Articel von den Unionen oder Reunionen verordnet/ zugestanden werden/ als wann es von Wort zu Wort hier wiederholer wäre/ an welchem Ort und welcher Gestalt auch dieselbe geschehen und beschlossen worden.

XXXII.

Es reserviren sich aber Sr. Aller-Christl. Maj. das Fort Saar-Louys mit einer halben Meile Lands im Umkreis/ welche von den Königl. und Lothringischen Commissarien abgezeichnet werden soll/ daß selbe mit aller Superiorität und Ober-Herrschafts-Recht auff ewig zu besitzen.

XXXIII.

Soll auch die Stadt und das Amt zu Longwyck mit allen seinen An- und Zugehörungen/ wie auch aller Superiorität/ Ober-Herrschaft und Eigenthum Sr. Aller-Christl. Maj. Dero Erben und Nachkommen jederzeit verbleiben; und soll der Herr Herzog/ oder dessen Erben und Nachkommen/ mit Recht nichts daran zu suchen haben/ sondern es soll der Aller-Christl. König gegen besagte Stadt und Amt/ dem Hrn. Herzogen ein anderes Amt von gleicher Größe und Werth/ worüber gedachte Commisarien sich auff guten Glauben vergleichen werden/ in einem von den drey Bischoffshümern tauschweise abtreten: Und wann dasselbe also abgetreten/ und von Sr. Maj. auff den Hrn. Herzog versetet worden/ so sollen/ so wohl der Herzog als dessen Erben und Nachkommen/ dasselbe mit allen Obrigkeitlichen/ Ober-Herrschaftlichen und Eigenthums-Rechten/ immerwährend genießen.

XXXIV.

Soll auch der nach den Gränzen zu/ und wieder zurück marchirenden Königl. Maj. ohne einige Verhinderung ein unschädlicher Durchzug durch des Hrn. Herzogen Land allezeit offen seyn/ doch nach allzeit vorhergegangener zeitigen Notification, und daß der durchmarchirende Soldat nicht umher schweiffe od. Beywege suche/ sondern sich des gewöhnlichen und kürzesten Weges bediene/ und den March ohne Verweilen/ wie gehörig/ beschleunige/ keine Gewalt noch Schaden denen Dörfern oder Untertanen des Herzogs zufüge/ und das Proviant und andere Nothwendigkeiten/ so ihnen von den Lothringischen Commissarien gereicht worden/ mit bahrem Gelde bezahle. Und sollen hingegen die in dem Niemägischen Frieden Jhr. Allerchristl. Majest. vorbehaltenene Wege und Dörfer/ gänzlich aboret-

seyn/

1697.

16

1697. seyn / und dem Herrn Herzoge ohne einige Ex-
ception vollkommenlich wieder zukommen.

XXXV.

Die Geistliche Beneficia, welche bis auff den
Tag gegenwärtigen Tractats von dem Allerchrist-
lichsten Könige vergeben worden / sollen den jetzigen
Besizern / welche sie von dem König erlangt ha-
ben / geruhig gelassen werden.

XXXVI.

Sollen alle die Processu, Sententien und De-
crete, welche durch den Rath / die Richter oder an-
dere Sr. Allerchristl. Maj. Bediente / in denen zu
Ende gebrachten Strittigkeiten und Actionen / so
wohl zwischen den Unerthanen des Herzogthums
Lothringen und Bar / als andern in der Zeit / in
welcher der Allerchristl. König diese Länder besessen /
gesprochen worden / gelten und ihre gänztliche und
völlige Wirkung erlangen / als wann der König
derselben Besizer geblieben wäre; und soll niemand
Macht haben / besagte Sententien und Decrete in
Zweiffel zu ziehen / zu annulliren oder deren Voll-
ziehung zu verhindern oder aufzuschieben. Es soll
jedoch denen Partheyen vergönnet seyn / nach Ord-
nung und Disposition der Befehle und Constitu-
tionen ihre Zusucht zur Revision der Acten zu neh-
men / aber unterdessen die Aussprüche in ihrer Kraft
und Gültigkeit verbleiben.

XXXVII.

Sollen gleich nach ratificirtem Frieden dem Hrn.
Herzoge alle Archive und schriftliche Urkunden /
welche in dem Mancetschen und Barischen Archiv,
und beyden Rent-Kammern / oder anderswo befind-
lich gewesen / und hinweg genommen worden / re-
stituiret werden.

XXXVIII.

Soll auch dem Hrn. Herzoge frey stehen / gleich
nach ratificirtem Frieden in die Herzogthümer Loth-
ringen und Bar Commissarien zu senden / welche
auf seine Sachen Acht haben / die Justiz admini-
striren / die Zölle / Salzgruben und andere Lura
beobachten / die Posten dirigiren / und das übrige
verrichten / was zu der von dem Hrn. Herzoge zur
selbigen Zeit vollkommenlich anzunehmenden Regie-
rung gehören kan.

XXXIX.

Was die Zölle und deren Freyheiten in Verfü-
hrung des Salzes betrifft / es sey zu Lande oder auff
den Flüssen / soll der Zustand und die Gewohnheit
des Jahres 1670. ohne Verstattung einiger Neue-
rung beobachtet werden.

XL.

Soll der alte Gebrauch und Freyheit der Com-
mercien zwischen Lothringen und denen Ländern
Metz / Tull und Verdun feste bleiben / und zum be-
sten beyder Theile hinführo genau in Acht genom-
men werden.

XLI.

Gleichgestalt sollen auch die ehemahls zwischen
den Allerchristl. Königen und denen Herzogen von
Lothringen getroffene Concordata unverletzt in ihrer
Kraft und Gültigkeit verbleiben.

XLII.

Soll dem Hrn. Herzoge und dessen Herren Brü-
dern nach geschעהer Restitution frey stehen / das
Recht / welches sie ihnen in verschiedenen Sachen

1697. zukommen vermeynen / via ordinaria zu suchen /
ungeachtet der Sentenzen / von welchen man sagen
möchte / das sie in ihrer Abwesenheit / und unge-
hört ihrer gesprochen worden.

XLIII.

In denen Sachen / welcher wegen man sich
nicht eines andern allhier ausdrücklich verglichen / soll
auch wegen des Hrn. Herzogen / dessen Ländern und
Unerthanen / alles dasjenige beobachtet werden / was
in diesem Tractat / vornemlich in dem §. Sollen alle
beyderseits Basallen 46. und in dem §. Sobald als
dieses Instrumentum. 50. wie auch dem §. Und
damit. 51. verordnet ist / als wann es allhier abson-
derlich gesetzt und ausgedrucket wäre.

XLIV.

Soll der Hr. Cardinal von Fürstenberg in alle
Gerechtfame / Lehen und Allodial-Güter / Be-
neficien / Würden und Prærogativen / welche des
Heil. Röm. Reichs Fürsten und Gliedern zu kom-
men / so wohl wegen des Bischoffthums Straßburg
ander rechten Seite des Rheins / als auch der Abtey
Tablo und sonst restituiret werden / und nebst
seinen Agnaten und Cognaten / welche es mit ihm
gehalten / und seinen Domestiquen einer völligen
Amnestie alles dessen was vorgegangen und geredet /
und alles dessen / was wieder denselben oder sie beschlo-
sen worden / in aller Sicherheit genießen; auch sol-
len weder er noch seine Erben / noch seine Agnaten
und Cognaten / und Domestiquen von denen Her-
ren Churfürsten zu Cölln und Bayern / oder dero
Erben / oder sonst jemande / von wegen der Erbschafft
des verstorbenen Churfürsten Maximilian Hei-
richs jemahls belanget werden können; wie auch
hingegen der Herr Cardinal und dessen Agnaten /
Cognaten und Domestiquen / oder die von ihnen
einiges Recht haben / nichts aus dieser Erbschafft /
es sey der ihnen geschenechten oder vermachten Sa-
chen wegen / auf einige Weise von gedachtem Hrn.
Churfürsten oder anderen fordern sollen / sondern es
soll alles Recht / Præension, Personal- und Real-
Action gänztlich aufgehoben seyn. Eben solcher
Amnestie, Sicherheit und Rechts sollen diejenige
Cöllnische Canonici zu genießen haben / welche des-
selben Parthey gehalten / und ihrer Canonicaten
und Beneficien beraubt worden / und sollen selbige
mit allen Domherrlichen Rechten / Beneficien und
Würden / in den Stand und Ordnung des Dom-
Capituls und der Stifter gesetzt werden / in welcher
sie vor ihrer Entsetzung gewesen / doch das die Ein-
kommen bey denen jetzigen Besizern bleiben / und die-
selbe so wohl als die wieder eingesezte gemeiner Wür-
de / Titele der Beneficien und derselben Verwaltung
genießen / denen restituiren aber doch die erste Stel-
le gegeben werde / und nach dem Tode oder freiwilli-
gen Resignation der Besizer / diejenige / so restitu-
iret seynd / die Dignität und Einkünfften so fort al-
lein haben / auch unterdessen nach der Ordnung /
welche sie unter sich halten / ein jeder die künfftige zu-
erst offen kommende Präbenden erhalte. Und wird
nicht gezweiffelt / es werde dieses auch denen Obern
Geistlichen / welche diese Sache angehet / nicht zu
wieder seyn: Auch sollen die Erben der Canonico-
rum, welche gleichfalls entsetzt worden / und wäh-
renden dieses Kriegs verstorben / und deren Güter /
Einkommen und Gerechtfame / sequestrirt oder

1697.

confisciret worden / zu deren Wiedererlangung der Wohlthat des . Sollen alle beyderseits Vasallen; 46. vollkommlich genießen / mit angehängter ausdrücklichen Bedingung / daß die Legata, welche von denen Verstorbenen ad pias causas vermacht / nach derselben Verordnung aus denen assignirten Gefällen ohne Verzug bezahlet werden sollen.

XLV.

Es sollen auch in der Amnestie die Hrn. Landgraffen von Hessen-Rheinfels specialiter begriffen seyn / und so viel das Schloß Rheinfels / und die ganze Untergraffschafft Eagen- Ellenbogen mit allen Rechten und Dependencien belanget / in den Stand gesetzt werden / in welchem ihr Hr. Vater Landgraff Ernst / vor dem Anfange dieses Krieges gewesen / jedoch allenthalben mit Vorbehalt der dem Herrn Landgraffen von Hessen-Cassel zukommenden Rechten.

XLVI.

Sollen alle beyderseits Vasallen und Unterthanen / Geistliche und Weltliche / Corpora, Universitäten und Collegia, in ihre Würden / Dignitäten und Beneficien / welche sie vor dem Kriege genossen / wie auch in alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter / Gefälle oder Einkommen / auch diejenige / welche abfällich seyn / und sich mit dem Leben endigen (wann nur das Capital nicht erloschen) welche zur Zeit und bey Gelegenheit dieses Krieges occupirt und eingezogen worden / mit allen ihren Rechten / Actionen und Successionen / welche Ihnen währenden Krieges zugefallen / restituiret werden / doch also / daß sie nichts von wegen des nach derselben Occupation und Einnahme bis auff den Tag der rat. habirten Friedens-Handlung genossenen Nutzens und Einkommens / oder der versfallenen Pensionen halber fordern können und sollen; Gleichgestalt sollen keine zur Zeit und bey Gelegenheit des Krieges confiscirte / und publica autoritate anders wohin verwandte Schulden / Waaren oder Mobilien mehr gefodert werden / und also weder die Gläubiger dergleichen Schuldner oder die Eigenthums-Herren der Waaren oder Mobilien und deren Erben / oder die einiges Recht von ihnen haben / selbige zubelangen und einige Wiedererstattung oder Satisfaction zu fordern berechtiget seyn. Diese Restitutionen sollen auch auf diejenige extendiret werden / welche der Gegen-Parthey zugehan / oder deßfalls in Verdacht gewesen / und denen nach dem Niemägischen Frieden ihre Güter / Einkommen und Rechte / deßwegen / weil sie anderswo gewohnet / oder den Huldigungs- Eyd nicht geleistet / oder aus andern dergleichen Ursachen und Prætexten genommen worden; Welche also Krafft dieses Friedens von ihrem Fürsten wieder zu Gnaden angenommen / wie auch in ihre vortige Jura und alle und jede Güter wie dieselbe zur Zeit der Schließung und Unterzeichnung dieses Friedens seyn werden / wieder eingesetzt werden sollen. Und dieses alles soll gleich nach Rat. habirten dieses Friedens zur Execution gebracht werden / ungeachtet aller Donationen / Concessionen / Alienationen / Erklärungen / Confiscirungen / Verfaltungen / Unkosten / Verbesserungen / Interlocut- und Definitiv-Sentencien / welche ex Contumacia in Abwesenheit und ohne Verhör der Parthey gesprochen / welche Sen-

tenzen und res judicata null und nichtig und als nicht abgethan und gesprochen geachtet werden sollen. Und wird ihnen allen vollkommene und ungefränckte Freyheit gelassen in ihr Vaterland oder zu solchen Gütern wieder zu kehren / so daß ihnen dieselbe / wie auch die Zinsen und Einkünften entweder selbst zu genießen / oder sich ihres Gefallens anderswo niederzulassen und aufzuhalten vergönnet seyn / auch alle Gewalt und Zwang gänglich davon entfernt seyn soll. Und alsdann soll ihnen zugelassen seyn durch unverdächtige Verwaltere diese Güter und Einkommen verwalten zu lassen / und dieselbe zu genießen; Die Geistliche Beneficien ausgenommen / die eine Residenz erfordern / welche persönlich administrirret und versehen werden sollen; So sollen auch endlich beyderseits Unterthanen alle freye Macht haben / ihre bewegliche und unbewegliche Güter / Gefälle und Einkünfte / welche sie unter dem andern Vortmähligkeit haben / zu verkaufen / zu vertauschen / zu alieniren und zu transferiren / oder sonst damit inter vivos oder durch den letzten Willen zu schalten und zu walten / so daß jeder Unterthan oder Ausländer dieselbe kaufen und acquiriren könne / ohne daß er nöthig habe einige weitere Permission des Oben darüber einzuholen / außer dieser / welche in diesem Artikel enthalten.

XLVII.

Wann einige mittel- oder unmittelbare Geistliche Beneficien in währendem diesem Kriege von einem oder dem andern Theile in denen demselben damals unterworfenen Ländern und Dörtern nach Verfassung der ersten Errichtung in der rechtmäßigen gemachten general oder particulieren Statut / oder einiger andern vom Pabst canonice geschenehen Disposition und Provision tüchtigen Personen conferiret worden / sollen dieselbe nicht weniger / als diejenige Geistliche Beneficien / welche vor gegenwärtigem Kriege in denen Dörtern / welche vermöge dieses Friedens restituiret werden sollen / auff besagte Art conferiret worden / den jetzigen Besitzern gelassen werden; Dergestalt / daß sie weder in deren Besizung oder rechtmäßigen Verwaltung / noch in Genießung der Einkünfte von jemande verstoßret oder gehindert / oder in Ansehen derselben / wegen vergangener oder gegenwärtiger Sachen vor Gerichte gefordert / belanget / oder auff einige Weise beunruhiget und beschweret werden können oder sollen; Doch daß sie dasjenige leisten / was ihnen von wegen dieser Beneficien obliegt.

XLVIII.

Demnach zur allgemeinen Ruhe dienet / daß der zwischen dem Aller-Christl. Könige und dem Herzoge von Savoyen den 29. Aug. An. 1696. zu Turin geschlossene Friede genau gehalten werde / so ist beliebt worden / auch denselben in diesem Frieden mit zu begreifen / und zu bestätigen / daß derselbe von gleicher Gültigkeit mit dem jetzigen sey / und allseitig bleibe. Darneben wird alles von Stücke zu Stücke confirmiret / und vor allhier mit Namen wiederholer gehalten / was in dem Westphälischen und Niemägischen oben wieder bestätigten Frieden zum besten des Hauses von Savoyen beschloffen worden / doch daß durch die geschenehe Restitution von Pignerosol und dessen Dependencien diejenige Obligation

1697.

tion

1697.

tion, welche Se. Aller-Christl. Kön. Maj. auff sich genommen / an den Herrn Herzog von Mantua 494000. Thaler vor den Herrn Herzog von Savoyen zu bezahlen // wie solche in dem Instrumento des Westphälischen Friedens weitläufftiger erklärt worden / im geringsten nicht vergeringert noch verändert werden könne und möge. Und damit dieses desto vollkommener und fester bestärket werde / so wollen alle und jede Fürsten / welche an diesem General-Frieden Theil nehmen / die Versprechungen und Garantien / welche sie zu mehrerer Sicherheit unter einander bedingen / auch dem Herrn Herzoge von Savoyen leisten / und von ihm wieder gewärtig seyn.

XLIX.

Durch die Wiedergabe aber oder Restitution der Dörfer / Personen / Sachen und Rechte / so von Frankreich geschehen / oder geschehen soll / wie sie auch seyn mag / soll keinem von denen wieder Einsetzung / oder noch wieder Einsetzung / einiges neues Rechte zuwachsen: So aber andere wider dieselbe etwas zu präetendiren hätten / sollen deren Anforderungen nach geschehener Restitution, welche deswegen auff keinerley Weise auffgeschoben werden soll / am gehörigen Orte vorgetragen / untersucht und entschieden werden.

L.

So bald dieses Instrumentum Pacis von denen Herren Extraordinair-Besandten und Plenipotentiarern unterschrieben und unterzeichnet seyn wird / soll alle Gewaltthätigkeit und Feindseligkeit / von was Art sie auch sey / wie auch der Häuser / Weinberge und Wälder Verwüstung / oder das Umbhauen der Bäume / auffhören; und sollen gleich nach ausgewechselten Ratificationen beyderseits Völker aus denen nicht besetzten und der andern Parthey zugehörigen Dörfern abgeführt werden. Die besetzte Plätze aber / welche vermöge dieses Friedens restituiret werden müssen / sollen innerhalb 30. Tagen nach der Ratification desselben / oder eher / wo es wird geschehen können / denjenigen / welche in vorhergehenden Articlen benannt worden / oder so dieselbe nicht ausgedrucket / denenjenigen / welche immediate vor deren Verlassung in derselben Besiz gewesen / ohne einige Demolirung der Befestigungs-Werke und public- oder privat-Gebäuden / oder Verschlimmerung des Standes / in welchem sie anjehoh seyn / und Wiederforderung einiger darinn oder deswegen verwandten Unkosten / oder sonst einige Exequirung der Soldaten / entweder in deren Namen oder anderer Ursachen wegen zu thun / oder ohne einige Begrenzung der den Einwohnern zugehörigen oder vermöge dieses Friedens zu restituirenden Sachen / wieder gegeben werden. Die Schleiffung aber der zu demolirenden Dörfer / wie dieselbe auch geschehen soll / worüber man sich oben verglichen / soll ohne Unkosten und Beschwerung des andern Theils geschehen / und zwar soll die Schleiffung der kleinern Dörfer in einem Monat / der grösseren aber in zweyen / oder eher / wo es möglich / gänzlich zum Ende gebracht werden. Im übrigen sollen auch gleich nach Auswechslung der Ratificationen alle Archive und schriftliche Urkunden / nicht allein diejenige / so zu denen Dörfern / welche Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reiche / dessen Stän-

Theatri Europæi XV. Theil.

den und Gliedern restituiret und gelassen werden soll / gehören / sondern auch alle diejenige / welche aus der Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht und Stadt Speyer und anderswo im Reich hinweg genommen worden / getreulich restituiret werden / ob schon derselben in diesem Vergleich keine besondere Meldung gethan worden. Es sollen auch die Kriegs-Gefangene von beyden Seiten in ihre völlige Freyheit ohne Entgelt gesetzt werden / insonderheit diejenige / welche auff die Galeeren geschmiedet / oder sonst ad opus publicum verwiesen worden.

LI.

Und damit beyderseits Unterthanen die völlige Früchte des Friedens genießen mögen / hat man sich verglichen / daß die auff Geld / Getreide / Wein / Heu / Holz / Vieh / oder andere Dinge / ob gleich eines Theils Unterthanen schon anbefohlene und veraccordirte Contributionen / wie auch alle Fouragierung in des andern Gebiete / gleich von dem Tage der Ratification auffhören / und dasjenige / was alsdann von dergleichen Contributionen / Ausschreibungen / und Anforderungen rückständig seyn wird / gänzlich abolirer seyn und bleiben solle; Auch sollen die / aus was vor Ursache es auch seyn mag / in diesem Krieg gegebene oder weggeführte Geißeln ohne Verzug und Entgelt wieder gegeben und frey in ihr Vaterland gelassen werden.

LII.

Auch sollen gleich nach unterschriebenem Frieden die Commercien zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs / und des Aller-Christl. Königs und der Cron Frankreich Unterthanen / so während dem Krieg verboten gewesen / in die Freyheit / welche vor dem Krieg gewesen / wieder gesetzt werden / und sollen von beyden Seiten alle und jede / namentlich der Reichs- und Hansee-Städte Bürger und Einwohner / zu Lande und Wasser die völlige Sicherheit / vorrige Rechte / Immunitäten / Freyheiten und Vortheile genießen / welche sie durch solenne Tractaten oder alte Gewonheit erhalten / wovon der fernere Vergleich bis nach dem Frieden verschoben wird.

LIII.

Alles was in diesem Frieden verglichen worden / soll gelten / und bey einer immerwährenden Festigkeit verbleiben / gehalten / und zur Execution gebracht werden / und alles dasjenige / was dem zuwider zu lauffen geglaubet / angeführet oder jemals ausgedacht werden möchte / auffgehoben und cassiret seyn / ob es gleich dergleichen Sachen wären / deren hier eigentlicher und weitläufftiger gedacht werden solte / oder deren Aufhebung oder annullation nichtig und ungültig gehalten werden könnte.

LIV.

Einem jeden von beyden contrahirenden Theilen soll frey stehen / diesen Frieden und dessen Handhabung / durch Bündnisse und nach eigenem Gefallen auffgerichtetere oder erweiterte Vestungen auff seinem eigenen Boden (jedoch nicht an denen Dörfern / welche mit Namen oben ausgenommen seynd) wie auch durch Befestigungen und Garnisonen / und andere Mittel / welche zur Defension dienen / zu besetzen und zu verstärken: Es soll auch sowol allen andern Königen / Fürsten und Republicken insgemein / als insonderheit dem Könige in Schweden /

E c 2

als

1697.

als Mediatori eben sowol wegen dieses/als vermöge des Westphälischen Friedens / frey stehen / denselben zu vertheidigen / und Ihrer Käyserl. und Aller-Christl. Maj. die Garantie zu leisten.

LV.

Und weil Ihre Käyserl. Maj. das Reich / und Ihre Aller-Christl. Maj. diejenige unermüdete Dienste und Bemühungen / welche der Durchl. König von Schweden zu Wieder-Einführung der gemeinen Ruhe angewandt / mit danckbarem Gemüthe erkennen / so ist beyderseits beliebt worden / daß derselbe mit seinen Königreichen und Provinzen in gegenwärtigem Friedensschluß auff die allerbeste Art und Weise mit Namen begriffen seyn solle.

LVI.

Ferner werden wegen Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs ausser oben gedachten Gliedern des Reichs auch die übrige Churfürsten / Fürsten / Stände und Glieder des Reichs / und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bischoffthum zu Basel mit allen deren Ländern / Vorzügen und Rechten mit in diesem Frieden begriffen / wie auch die dreyzehn Cantons der Schweizer mit ihren Bunds-Genossen / namentlich der Republik und Stadt Geneve und ihren Dependencien / der Stadt und Grafschaft von Neu-Como an der See / den Städten St. Gallen / Mühlhausen und Vienne / denen dreyen Liguen der Rhaetier oder Graubündener / den sieben Decimis der Walliser / und dem Abt von S. Gallen.

LVII.

Von wegen Sr. Aller-Christl. Maj. werden gleichfalls die dreyzehn Schweizerische Cantons / derselben Bunds-Genossen / und namentlich die Republik der Walliser darinn begriffen.

LVIII.

Auch sollen in diesem Frieden alle diejenige / welche vor Auswechslung der Ratificationen oder hernach innerhalb 6. Monaten von einer oder der andern Seite mit allgemeiner Einwilligung ernannt werden / mit eingeschlossen werden.

LIX.

Bersprechen die Käyserl. und Königl. Gesandte und der deputirten Reichs-Stände Bevollmächtigte / daß dieser also geschlossene Friede von dem Käyser / dem Reiche / und dem Aller-Christl. Könige nach der hier von beyden Seiten beliebten Form ratificiret / und die Ratifications-Instrumenta in Zeit von 6. Wochen / vom heutigen Tage an zu rechnen / oder eher / so es möglich / allhier gegen einander verwechselt werden sollen.

LX.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung und Befräftigung haben sowol die Käyserl. als Königl. Extraordinair Gesandte und Plenipotentiarii, samt derer Churfürsten / Fürsten / und der hierzu deputirten Reichs-Stände Bevollmächtigte diesen Tractat eigenhändig unterschrieben / und mit ihren Signe-en befräftiget. Geschehen auff dem Hause zu Nyfwiel in Holland den 30. Octobr. An. 1697.

(L.S.) D.A.C. à Kautz.

(L.S.) De Harlay Bonnevil.

(L.S.) Henr. C. à Stratman.

(L.S.) Verjus de Crency.

(L.S.) J.F.B. à Seilern.

(L.S.) De Callieres.

Im Namen Ih. Churf. Gn. von Mainz
(L.S.) M. Fridericus, Baro de Schönborn, Gesandter.

(L.S.) Ignatius Anthonius Otten, Plenipotent.
(L.S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipot.

Im Namen des Durchl. Churf. von Bayern
(L.S.) De Prielmeyer, Extraord. Gesandter und Plenipotent.

Im Namen des Hauses Oesterreich
(L.S.) Franciscus Rudolphus von Halden / Freyherr von Trarberg.

Im Namen des Hoch-Deutschmeisters
(L.S.) Carolus B. à Loë, Ritter des Deutschen Ordens.

Im Namen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischoffs von Würzburg
(L.S.) Johannes Conradus Philippus Ignatius de Taftungen.

Im Namen Ihrer Eminenz und Durchl. des Churfürsten von Trier / als Bischoffs zu Speyer
(L.S.) Johannes Henricus de Keyfersfeld, Plenipot.

Im Namen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischoffs zu Constanz
(L.S.) Fridericus à Durheim.

Im Namen des Hochwürdigsten Bischoffs zu Hildesheim
(L.S.) Carolus Paulus Zimmermann / Sr. Durchl. Cansler / geheimder Rath und Plenipot.

Im Namen des Hochwürdigsten und Durchl. Churfürsten zu Eöln / als Bischoffs und Prinzen von Lüttrich
(L.S.) Johannes Conradus Norf, deputirter Plenipot.

Im Namen des Hochwürdigsten Bischoffen zu Münster
(L.S.) Ferdinandus Freyherr von Mellenberg und Lohnhausen / der Dohm-Kirchen zu Paderborn / Münster und Hildesheim resp. Decanus und Capit.

Im Namen des Durchl. Churfürsten in der Pfalz / als Herzogs zu Neuburg
(L.S.) Johannes Henricus Hettermann, Plenipot.

Im Namen des Durchl. Herzogs von Württemberg
(L.S.) Joh. Georgius, Edler von Kulpis / des Heil. Röm. Reichs Ritter / geheimder Staats-Rath und Raths-Director.

(L.S.) Antonius Gunterus von Hespern / Rath im Ober-Gerichte / und Sr. Durchl. des Herzogs Plenipot.

Im Namen des Durchl. Fürsten von Baaden-Baaden
(L.S.) Carolus Ferdinandus Freyherr von Pfittersdorff / salvo alternationis ordine.

Im

1697.

16

Befon
Artick
Practi
tion
der De
gin vo
trans
reffen
des da
angest
raben
Arbit

1697.

Im Nahmen der Schwäbischen Prälaten
(L.S.) Joseph Anton. Eusebius von Halden in
Neudenberg / Freyherr von Anenriede.
Plenipot.

Im Nahmen der Graffen auff der Wetterauischen
Banc
(L.S.) Carol. Otto, Graff von Solms.
(L.S.) F. C. von Ecksheim / Rath zu Hanau und
Plenipot.

Im Nahmen der freyen Reichs-Stadt Cölln
(L.S.) Herman Joseph Bullingen / Syndicus
und Plenipot.

Im Nahmen der Stadt Augspurg
(L.S.) Johannes Christophorus von Dürheim/
Plenipot.

Im Nahmen der Reichs-Stadt Franckfurt
(L.S.) Johannes Jacobus Müller, Plenipot.
(L.S.) Johannes Melchior Lucius, J. V. L. Syn-
dicus und Plenipot.

Ein besonderer Artikel.

Besonderer
Artikel/die
Präten-
tion
der Herzogin
von Orleans
betreffend
des rathlicher
mittel
oben
Arbitrii.

Zu mehrerer Erläuterung des Artikels / soll von dem Aller-Christl. Könige / dem Hrn. Churfürsten von der Pfalz etc. 8. des Instrumenti Pacis. so heutz unterschrieben worden / ist beliebt hier weitläufftiger fest zu stellen / daß in Vortragung und Entscheidung der Anforderungen / und Rechte der Fr. Herzogin von Orleans / wider den Hn. Churfürsten von der Pfalz / diese Art und Weise soll beobachtet werden : Wann sich beyderseits Arbitri wegen des Orts der Zusammenkunft in der Zeit / welche zur Rathhabition des Friedens bestimmet worden / verglichen haben / so soll derselbige Ort beyden Theilen angezeigt / und innerhalb zweyer Monat Frist / welche von völliger / und nach angeführtem Artikel / geschעהener Restitution des Hrn. Churfürsten von der Pfalz / angerechnet werden soll / die Abgeordnete der Herren Arbitrorum dahin geschicket werden. Hierauff soll alsdann innerhalb folgenden Monats Zeit / von der Frau Herzogin / die völlige Verzeichniß der Ansprüche und Anforderungen wider den Hn. Churfürsten exhibiret / und selbige innerhalb 8. Tagen dem Hrn. Churf. communiciret werden. Hiernächst sollen beyder Partheyen Fundamenta ausgeführet / und denen Abgeordneten der Herren Arbitrorum daselbst in Zeit von anderen vier Monaten / an einem Tage / welchen dieselbe benennen werden / in vier Exemplarien übergeben werden : von welchen jeder Arbitr ein Exemplar bey sich behalten / das dritte zu den gemeinen Actis des Arbitrii geleyet / das vierde aber den Parthen beyderseits innerhalb 8. Tagen communiciret werden soll. Auff gleiche Weise soll geantwortet und den Abgeordneten der Hrn. Arbitrorum, auff einem Tage in vier Exemplarien beyder Parthen Antwort übergeben / und solche wiederum den Partheyen innerhalb 8. Tagen gegen einander ausgeantwortet werden. In folgenden 4. Monaten soll man von beyden Seiten zum Schluß der Sachen schreiten / und dieselbe dem Schluß des Arbitrii zugleich submitiren / und diese Conclusion und Submission soll den Partheyen zur Nachricht communiciret / und die Acta in Gegenwart der Anwalde der Sachen / wie man

pflegt zu sagen / in protocoliret werden. Nachdem man nun beyder Partheyen Recht gesehen und examiniret haben wird / soll innerhalb 6. Monaten von den Herren Arbitris, oder deren geschwornen Abgeordneten / an dem Orte der Zusammenkunft / der Ausspruch nach den Gesetzen und Constitutionen des Reichs öffentlich gesprochen / und so sie einstimmig ist / zur execution gebracht werden. So fern aber die Herren Arbitri, oder derselben Abgeordnete / in ihrem Ausspruch discrepant seyn / sollen des Arbitrii gemeine Acten in Zeit von 2. Monaten / vom Tage des Ausspruchs an zu rechnen / auff gemeine Kosten der Partheyen nach Rom gebracht / und dem Pabste / als Ober-Arbitro, übergeben werden / damit derselbe die Sache einigen Geschwornen / und keinem Theile verdächtigen Abgeordneten / in Zeit von zwey Monaten noch einmahl zu examiniren übergeben möge / und sollen dieselbe über die vorige Acten / ohne den Partheyen einige weitere Deduction zugestatten / in nächst folgenden 6. Monaten / wie gesagt / nach den Gesetzen und Constitutionen des Reichs / den letzten Ausspruch thun / und solches auff keinerley Weise umgestossen / sondern ohne einige Verzögerung oder Gegen-Sprache von denen Herren Arbitris zur Execution gebracht werden; Solte aber ein Theil in Vortragung / Ausführung im Beweis der Anforderungen und Rechte säumig seyn / soll nichts desto weniger dem andern in den gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / seine Gerechtfame auszuführen / oder einzugeben / auch den Arbitris so wohl / als dem Ober-Arbitro, auff die Weise / wie vor bedeueter worden / zu procediren / und den Ausspruch nach den übergebenen Actis und Probatis zu thun frey stehen. Ungeachtet aber dieses Proccelles, soll so wohl von den Partheyen selbst / als von den Hrn. Arbitris, ein gütiger Vergleich versucht / und nichts unterlassen werden / was diesen Streit gütlich beyhulegen dienen kan. Als auch in vorher allegirtem Artikel verabredet / daß so lange / biß diese Controverse geendiget worden / jährlich eine Summa von zwey hundert tausend Touronischen Pfunden / oder 100000. Rheinische Gulden / von dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz der Fr. Herzogin von Orleans ausgezahlet werden sollen; So hat man doch wegen der Zahlung derselben / und des Termins, von welchem dieselbe anfangen sollen / sich weiter ins besondere verglichen / daß die Præstation derselben sich allererst dann anfangen solle / wann laut obgedachten Artikels / die darinn bemeldte Dertter und Länder dem Hrn. Churfürsten vollständig werden restituiret seyn. Damit aber die Fr. Herzogin von Orleans / wegen Zahlung gemeldter Summe / desto sicherer seyn möge / so wird der Hr. Churf. vor ratificirtem Frieden / so viele von seinen Administratöribus oder Einnehmern des Amts Germersheim / und anderer Pfälzischer Dertter / benennen / als gung seyn mögen / welche besagte jährliche Summe / wovon die Helffte alle 6. Monate bezahlet werden soll / der Fr. Herzogin / oder deren Mandatario. zu Landau zu liefern / auf sich nehmen / und die wann sie nicht bezahlen / durch den ordentlichen Weg Rechtens / und wann es die fernere Nothdurfft erfordert / von dem Aller-Christl. Könige selbst / durch militärische Execution zu zahlen gezwungen werden können. Es soll aber diese Zahlung mit dem

1697.

1697.

Bedinge und Condition geschehen/das das jenige/was wegen dieser jährlichen Præstation der Frau Herzogin von Orleans, so lange die Decision vor den Arbitris hänget / gezahlet ist / mit den Præstationen / so ihr von den Arbitris einige zuerkannt werden möchten / compensiret / oder so / das man ihr nichts oder weniger schuldig / gesprochen würde / restituiret / und diese Compensation oder Restitution, sowol als die Controverlie selbst / durch einen Ausspruch von den Arbitris determiniret werden solle. So fern aber die Frau Herzogin von Orleans der Formul des Compromissi, in edrung der Verzeichniß ihrer Anforderungen / instruirung der Sache / und Antwort auff das jenige / was von Pfälzischer Seite eingegeben / nicht genug thun / sondern sich säumig erweisen wird / soll der Cours der vorgemeldten jährlichen Præstation in der Zeit allein gehemmet werden / und der Proceß der Haupt Sache selbst / nach derselben Formul des Compromissi dem noch fortgehen. Geschehen auff dem Hause Nyßwick / am 30. Octobr. 1697.

Der Ratification wegen an den Reichs-Convent von Käys. Maj. ergangenes Commissions-Decret.

Damit nun die Ratification dieser Artikel zu rechter Zeit befördert würde / so haben Ihr. Käyserl. Maj. dieselbe dem Reichs-Convent zu Regensburg vermittelst besondern Commissions-Decrets communiciret / mit Begehren / dero Gutachten der Ratification halber fordersamst ergehen zu lassen: „Ihr. Käyserl. Maj. haben des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. mit gleich jetzt eingeloffenem Courier allergnädigst angeordnet / der Churfürsten / Fürsten und Stände anwesenden fürtrefflichen Räten / Vorschafften und Gesandten geziemend vorzustellen / es werde denenselben bereits bekannt seyn / welcher gestalt der Friede zwischen höchstgedachter Ihr. Käyserl. Maj. und dem Reiche an einem und der Eron Frankreich andern Theils im Haag den 30. nächst verwichenen Monats geschlossen und unterschrieben worden. Nachdem nun Ihr. Käyserl. Maj. darob sowol / als von dem der Herzogin von Orleans prætensionen halber auffgerichteten Neben-Artikel / die Original-Instrumenta von dero Gesandtschaft allerunterthänigst eingeschicket worden / und dieselbe daraus zu erschen gehabt / das die Ratificationes innerhalb 6. Wochen allerseits bezubringen stipuliret worden: So hätten zwar Ihr. Käys. Maj. wünschen mögen / das bey diesem Tractat nach dero selben und des Reichs gerechter Intention bessere und billichere Conditiones wären zu erheben gewesen: Gleichwie aber dero Gesandtschaft auff Gutbefinden und Einrathen gesamter Reichs-Deputirten bey denen bekanten widrigen Conjunctionen der Noth nachgeben müssen: Also haben Ihr. Käyserl. Majest. auch sothane Instrumenta der Reichs-Versammlung abschriftlich mitzutheilen / und dero selben fordersamstes Gutachten der Ratification halber gnädigst zu erfordern nicht umbhin seyn wollen / außer Zweifel stellend / das Churfürsten und Stände auff die von obbesagtem Frieden erhaltene Nachricht ihre Gemüths-Meynung ihren dahiesigen Räten / Vorschafften und Gesandten darüber bereits nochdürfftiglich eröffnet haben / oder es baldist thun werden: Allermassen Ihr. Käyserl. Maj. dann sothanes Gutachten chiftens erwarten / wegen der übrigen bey diesem Friedensschluß vorgesallenen Um-

ständen aber sich auff das jenige beziehen wollen / was die Reichs-Deputation der Reichs-Versammlung vermuthlich schon berichtet / oder noch berichten wird. Welchem allergnädigsten Käyserl. Befehl Se. Hochfürstl. Gn. sich unverzüglich zu unterziehen nicht ermangeln wollen. Verbleiben anbey der Churfürsten / Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räten / Vorschafften und Gesandten mit Freundschaft und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan. Signatum Regensburg den 20. Novemb. 1697.

Vorauff dann den 26. Nov. solgendes Reichs-Gutachten ergangen: Der Röm. Käyserl. Maj. zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnad. bleibe hiemit geziemend unverhalten. Nachdem man in denen drey Reichs-Collegiis nicht ermanglet / das den 20. dieses dictirte Käyserl. Commissions-Decret, wie nicht weniger die aus dem Haag von der Reichs-Deputation erstattete Relation in gehörige Verathschlagung zu ziehen / ist dafür gehalten und geschlossen worden / das der den 30. Oct. jüngsthin zu Nyßwick in Holland zwischen Ihr. Käys. Maj. und dem Reiche eines und der Eron Frankreich andern Theils getroffene Friede / nebst dem sub eodem dato auffgerichteten separaten Artikel / wie ingleichem der am 9. dieses verglichene Articulus includendorum von Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen seyn / wie man dann solches hiemit von aller dreyer Reichs-Collegiorum wegen omni meliori modo ratificiret und bestättiget / Ihre Käyserl. Maj. nebst allergerhorsamster Dancksagung vor dero bey dieser fürgewesenen Friedens-Handlung angewendete unermüdete Reichs-väterliche Vorsorge / dabey allerunterthänigst ersuchende / das Sie denselben auch Ihres allerhöchsten Orts ingleichem zu ratificiren und bestättigen geruhen wollen / jedoch das sowol gedachter Articulus separatus wegen der Herzogin von Orleans Prætension, weder der Disposition der Aurea Bullæ, noch der Churfürstl. und Fürstl. Häuser pactis familiaræ, und der bekanten Reichs-Oblervanz / als auch all das jenige / so an Seiten der Käyserl. Gesandtschaft im Haag bey wahren der dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden / und sonst dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider vorgegangen seyn möchte / dem Reich weder jetzt noch inskünfftige präjudicirlich seyn / und zu keiner Consequenz gereichen solle / und wie man zu Ihr. Käyserl. Maj. der allerunterthänigsten Zuversicht lebet / es werden dieselbe das jenige / was solcher gestalten erwan allhier oder im Haag hierunter vorgeloffen seyn möchte / nicht gut heißen / also seyend dieselbe gleichfalls allerunterthänigst zu ersuchen / bey Approbation dieses allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens super ratificatione eine allergnädigste Erklärung zu thun / wodurch die Stände des Reichs außer Besorge gesetzt / und in deren allerunterthänigsten Vertrauen gegen ihr allerhöchstes Oberhaupt sovielmehr gestärket werden möchten. Bomit des höchst ansehnlichen Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. der Churfürsten / Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räte /

1697.

Darauff erfolgetes Reichs-Gutachten.

Bot

1697.

Käyserl.
Approba-
tion und
Commis-
sions-De-
cret.

„Vorschafften und Gesandten sich gebührend empfeh-
len. Signatum Regensburg den 16. 26. No-
vembr. 1697.

Diesem hat hernach Ihr. Käyserl. Maj. dero al-
tergnädigste Approbation vermittelst besondern
„Commissions-Decret beygesetzt: Auff das Ihr.
„Käyserl. Majest. allerunterthänigst eingeschickte
„Reichs-Gutachten unter dem dato des 26. No-
vemb. haben allerhöchst gedachte Ihr. Käys. Maj.
„dero Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl.
„Gn. durch ein mit gestriger Post eingelauffenes
„Rescript allergnädigst mitgegeben / der Churfür-
„sten / Fürsten und Ständen anwesenden fürtreffli-
„chen Räten / Vorschafften und Gesandten anzu-
„zeigen; Nachdem mehr allerhöchst gedacht Ihr.
„Käyserl. Maj. aus dem an obgedachten nächst
„verfloffenen Monats ausgefallenen Reichs-Gut-
„achten gnädigst vernommen / welcher gestalt der
„zwischen Ihro und dem Reich eines / und der Cron
„Frankreich andern Theils den 30. Octobr. jüngst-
„hin getroffene Friede / nebst dem sub eodem dato
„auffgerichteten separaten Artikel / wie ingleichem
„der am 9. Novemb. verglichene Articulus inclu-
„dendorum zu ratificiren und zu bestätigen seyen/
„mithin Ihr. Käyserl. Maj. dabey allerunterthänigst
„ersucht worden / daß sie solches alles Ihres allerhöch-
„sten Orts zu ratificiren und zu bestätigen geruhen
„möchten; So haben dieselbe sohanes Gutachten
„nicht allein allergnädigst approbiret / sondern auch
„darauff hin ihre Ratificationes über obgedachten
„Frieden und separat-Artikel bereits den 2. dieses
„durch einen Expressen nach dem Haag abgeschicket/
„deren Abschriften zu seiner Zeit sollen mitgetheilet
„werden / und seynd mit Churfürsten / Fürsten und
„Ständen einer Meynung / daß gleich wie man ob-
„gedachten separatum Articulum für difmal aus
„Noth eingehen müssen; also auch im übrigen des-
„sen Inhalt in keine Consequenz zu ziehen sey / und
„der Disposition der güldenen Bull / der Chur- und
„Fürstlichen Häusern Pactis familiae, auch der be-
„kannten Reichs-Observanz umb so weniger ab-
„brüchig seyn solle / als in ermeldtem Artikel selbst
„deutlich vorgesehen / daß die Streit-Sache juxta
„Leges & Constitutiones Imperii zu entscheiden
„sey. Angehend aber / daß von dero Käyserl. Ge-
„sandschaft bey dieser Friedens-Negotiation circa
„modum tractandi & communicandi mit der
„Reichs-Deputation die Gebühr nicht beobachtet/
„auch sonst dem Instrumento Pacis etwas zu-
„wider vorgegangen seyn solle / mögen Ihr. Käyserl.
„Maj. gnädigst nicht verhalten / was massen Ihro
„von gedachten Ihren Gesandten allerunterthänigst
„berichtet worden / in allen mit der Französischen
„Gesandschaft gehaltenen Unterredungen nichts
„vorgegangen zu seyn / so sie nicht alsobald anfäng-
„lich dem Chur-Mayntzischen Directorio, und de-
„nen an sie abgeordneten Deputirten erzehlet / auch
„nachgehends aller Churfürsten / Fürsten und Stän-
„den zu Nyfwick sich eingefundenen Ministris öf-
„fenlich vortragen / und darüber ihre Gedanken
„vernommen; ungeachtet die Reichs-Deputation
„aus bekamen / nicht von Ihr. Käyserl. Maj. oder
„dero Gesandten / als welche derselben Eröffnung ver-
„schiedenlich urgiret / sondern von theils Deputir-
„ten selbst herrührenden Hindernissen allererst den

20. Octobr. fast gegen Mitternacht kurz vor des
Friedens Unterschrift eröffnet worden; auch ein-
nige der im Haag gegenwärtig gewesen Depu-
tirten sich darzu gar nicht einmal legitimiret ha-
ben; Es seynd jedoch Ihre Käyserl. Maj. allergnä-
digst gesinnet / von mehr erwehnten Ihren Gesand-
ten darüber fernern Bericht einzuziehen; Und
gleichwie sie immittelst Churfürsten / Fürsten und
Stände gnädigst versichern können / daß sie sowol-
anfangs proprio motu dero Gesandschaft zu ver-
traulicher Communication mit deren dort anwe-
senden Reichs-Ständen Bevollmächtigten an als
auch nachgehends selbige auff die von Ihro aller-
gnädigst approbirete Reichs-Instruktion aller-
dings gewiesen / ja Ihro auch (für difmal und oh-
ne Nachtheil Ihrer Käyserl. Gerechtsamen) gemef-
sen anbefohlen / sich mit gedachten Deputirten / es-
möchten dieselbe auff die Continuation des Kriegs-
oder Annehmung des Friedens antragen / simpli-
citer zu conformiren / und von ihnen nicht abzu-
sondern; Also ist bey Deroselben auch das gute auff-
richtige Vertrauen zwischen Ihro und den Stän-
den in solcher Consideration, daß / ob schon alle-
dero seither Ihrer 40-jährigen Regierung geführte
Consilia und Actiones die Stände aller Sorg-
überheben können / Sie jedoch kein Bedenken tra-
gen / hiemit allergnädigst zu erklären / daß / im Fall
etwa bey gedachter Friedens-Negotiation ein oder
anders obberührter massen wider das Instrumen-
tum Pacis Westphalicae, oder sonst circa mo-
dum tractandi & communicandi an Seiten der
Käyserl. Gesandschaft vorgegangen seyn möchte/
solches wider dero Intention geschehen sey / auch de-
nen Ständen auff keine Weise präjudiciren / und
eben so wenig in einige Consequenz gezogen wer-
den solle; Also auch dasjenige / was bey dieser
Friedens-Handlung an Seiten einiger Reichs-Stän-
diger Ministrorum der Käyserl. Gesandschaft wi-
der die klare Reichs-Instruktion und übliches Her-
kommen / auch Käyserl. Autorität und Gerechtsa-
me zugemuthet / oder auch theils in exhibirung un-
gewöhnlicher mit denen Reichs-Gesetzen sonderlich
zu Zeiten eines vom ganzen Reich geschlossenen all-
gemeinen Krieges nicht übereinkommender besonde-
rer Vollmachten / theils in Unterlassung gebühren-
der zeitlicher Communication mit der Käyserl.
Gesandschaft und sonst in tractando wider die
Reichs-Conclusa und hergebrachte Observanz
vorgegangen / künfftighin in keine Nachfolge und
präjudic zu ziehen ist. Solchem allergnädigsten
Befehl leisten Se. Hochfürstl. Gn. hiemit allerge-
horsamste Folge / und verbleiben anbey der Churfür-
sten / Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räten /
Vorschafften und Gesandten mit freundlich geneig-
tem Willen allzeit wohl beygethan. Signatum
Regensburg den 12. Dec. 1697.

Inzwischen haben Sie auch den 2. Dec. dero
Ratification nach dem Haag abgeschicket / dieses In-
halts: Wir Leopold x. x. thun kund allen und je-
den / so gegenwärtig seyn / lesen oder lesen hören/
oder sonst auff einigerley Weise zu wissen bekom-
men: Daß nachdem zu Endigung des schweren
Krieges / so vor etlichen Jahren entstanden / auff
dem Hause zu Nyfwick in Holland eine Zusammen-
kunft angeordnet worden / dieselbe vermittelst Götli-
chen

1697.

Käys. Maj.
Ratifica-
tion des
Friedens.

1697.

den Bestandes dahin gediehen / daß nach vielen mühsamen Handlungen durch die von beyden Theilen hierzu verordnete Extraordinaire-Gesandten und Bevollmächtigte endlich ein Friede und Freundschaft von neuem errichtet worden / folgenden Inhalts : (Hier ist der Friedens-TRACTAT beigefügt) Weil dann alle diese Stücke durch oberwehnte Unsere hierzu von Uns instruirte Gesandten und Bevollmächtigte / wie sie sich hier von Wort zu Wort beschreiben befinden / geschehen und verglichen seynd ; Als haben Wir solche alle und jede nächst vorher vergangener reisser und fleißiger Erwägung wohlwissentlich approbiren / ratificiren und confirmiren wollen / erklären Uns auch Krafft gegenwärtigen / Sie vor genehm zu halten / und versprechen zugleich mit Kayserl. Vorrevor Uns / Unsere Nachkommen / und dem Römischen Reiche / dessen zu Regenspurg versammelte Stände gedachten Frieden vermittelst jünst verwichenen 26. Nov. ergangenen und an Uns geschickten Reichs-Gutachtens / approbiret und genehm gehalten / daß Wir alle und jede obbeschriebene Artikel / und was in demselben enthalten / feste / beständig und unverändert halten / und zur execution bringen / und in keinerley Weise geschehen lassen wollen / daß Unsern Theils oder durch andere demselben auff einigerley Weise zuwider gelebet werde : Alles ohne Argelst und Gefahrde : Zu dessen Bestätigung Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschreiben / und mit angehängtem grossen Kayserl. Siegel bekräftigen wollen. Wien den 2. Decembr. 1697.

Diese Ratification ist hernach den 23. Dec. mit der Königl. Französische zu Nysswick ausgewechselt / und von beyderseits Plenipotentiarien darüber folgendes kurzes Instrument errichtet worden : Wir Extraordinaire-Gesandte und Bevollmächtigte des Kayserl. und des Allerchriftl. Königs thun kund und urkund hiermit / daß der Friede / so jünst verwichenen 30. Octobr. allhier geschlossen / von Sr. Kayserl. Maj. und dem Reich an einem / und Sr. Allerchriftl. Maj. am andern Theile zugleich mit dem separaten Artikel feyerlich ratificiret / und die Ratifications-Instrumenten hierüber ausgewechselt worden. Nysswick den 23. Dec. 1697.

H. C. de Straatmann. Verjus de Crecy.
J. F. B. von Seikern. Callieres.

Was sonst die Evangelische Stände wegen der Clausel am 4. Artikel während der Consultation zu Regenspurg angeführet / und ihnen reserviret / davon als einer das Reich absonderlich belangenden Sache wird in den nächst stehenden Reichs-Geschichten weiter zu sehen seyn.

Was massen auch und mit was Solennitäten die bisher erzehlte Friedensschlüsse publiciret / und was vor Freuden-Bezeugungen deshalb überall gesehen worden / davon wird bey jedem Reiche und Estaat in den folgenden Titeln absonderlich Meldung geschehen.

Reichs- und Craiß = Geschichte.

Man hat in dem zurück gelegten Titel der Friedens-Handlungen gesehen / was massen durch Gelegenheit derselben die eine zeitler unterlassene Reichs-Versammlungen sich wiederum angefangen / das Friedens-Werck auff einen sichern und festen Fuß zu setzen : Gestalt dann Jhr. Kayserl. Majest. dieselbe hierzu vermittelst eines besonderen Commissions-Decrets vom 3. Mart. ermahnet / die auch hierauff Jhr. Kayserl. Maj. dero Gutachten dahin eröffnet / daß gewisse Deputirte dazu abgeschicket werden / und diesem nach selbige den Friedens-Handlungen beywohnen / auch endlich den Frieden mit annehmen und ratificiren möchten / wie solches alles kurz zuvor der Länge nach erzehlet worden. Weil aber / wie gleichfalls schon gemeldet / die dem vierdten Artikel angehängte Clausel wegen der Catholischen Religion den gesamten Evangelischen Ständen so fort bedenklich gefallen / als ist diese Materie in der Reichs-Versammlung in fernere Erwägung gezogen / und Namens sämtlicher Evangelischen Stände in dem Fürstl. Collegio durch Magdeburg folgende Reservation abgestattet worden : Nachdem / sichern aus dem Haag eingelangten Bericht nach / die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Nysswick von der Kayserl. Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inier Cæsarem, Imperium & Galliam, sich darinnen vornemlich zum höchsten gravire und la dirt zu seyn halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Frankreich ganz und gar abgewiesen / und selbe da-

mit zu keiner Zeit hören / noch deswegen ihre vorgebrachte Monita admittiren / ja ihnen nicht einmal eine schriftliche Versicherung ad Protocolum Mediationis geben / sondern sich über dergleichen so billigmäßiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen / woraus dann am Ende erfolget ist / daß die Französische Ambassade mit der bekannnen dem Religions-Frieden im Reich so nachtheiligen Clausula bey dem 4. Artikel umb solche Zeit herfür gebrochen / da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt ; welches gar nicht hätte geschehen können / wann man ihre Religions-Sache gleich Anfangs zu denen Tractaten mitgezogen / und darüber mit der Französische Gesandtschaft gehandelt hätte ; So crachtet man sich gemüssiget / hiemit ad Protocolum zu verwahren und zu reserviren / daß alles / was solcher gestalt circa modum tractandi pacem zu grossen præjudiz und Beschwerde der Evangelischen passirt / und dessen remedur re adhuc integra auff vielfältiges remonstrir- und Erinnern nicht zu erhalten gewesen / dem Religions-Frieden und Articulo 4. & 5. instrumenti Pacis Westphaliez allerdings ohnabbrüchig seyn / und weder jetzt noch künfftig in einige consequenz gezogen / noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich / wie derselbe im Westphäl. Friedensschluß dicto Articulo 4. & 5. befestiget und gefasset ist / allegiret werden solle oder könne / nicht zweiffelnde / es werden die Catholischen Stände geneigt seyn / denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace Religiosa larta tecta conservanda

Die Protestir. und verweigert wegen des 4. Artikels in dem Friedensschluß

und übergeben dem Reichs-Convent eine Reservation.

so fort

1697. Wie gegen die Franzosen ausgewechselt.

1697.

Die Sententia publica kommt in der Delibation.